



Carl Wilhelm August Balck

Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin

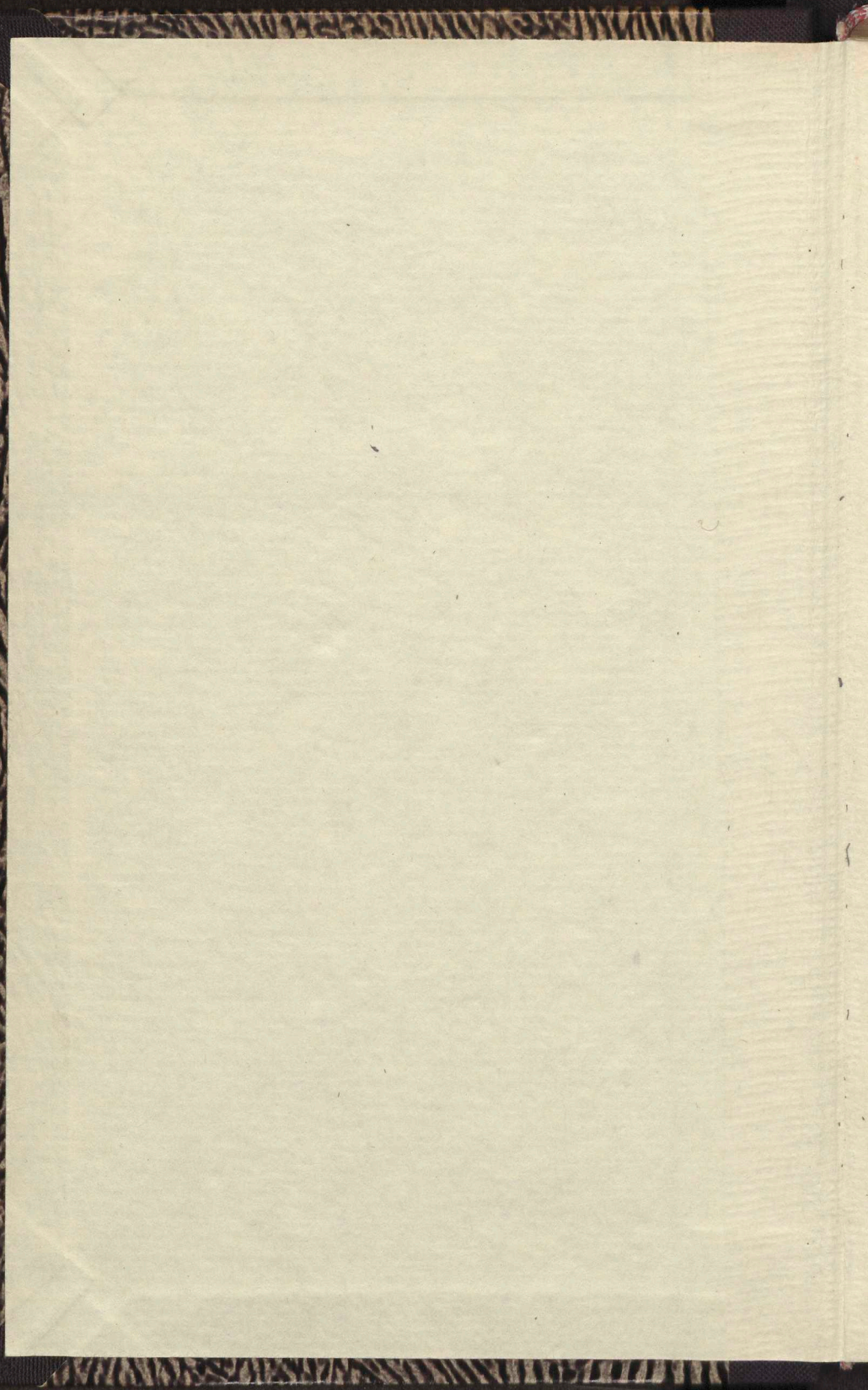
Bd. 1

Wismar: Hinstorff, 1877

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75046092X>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



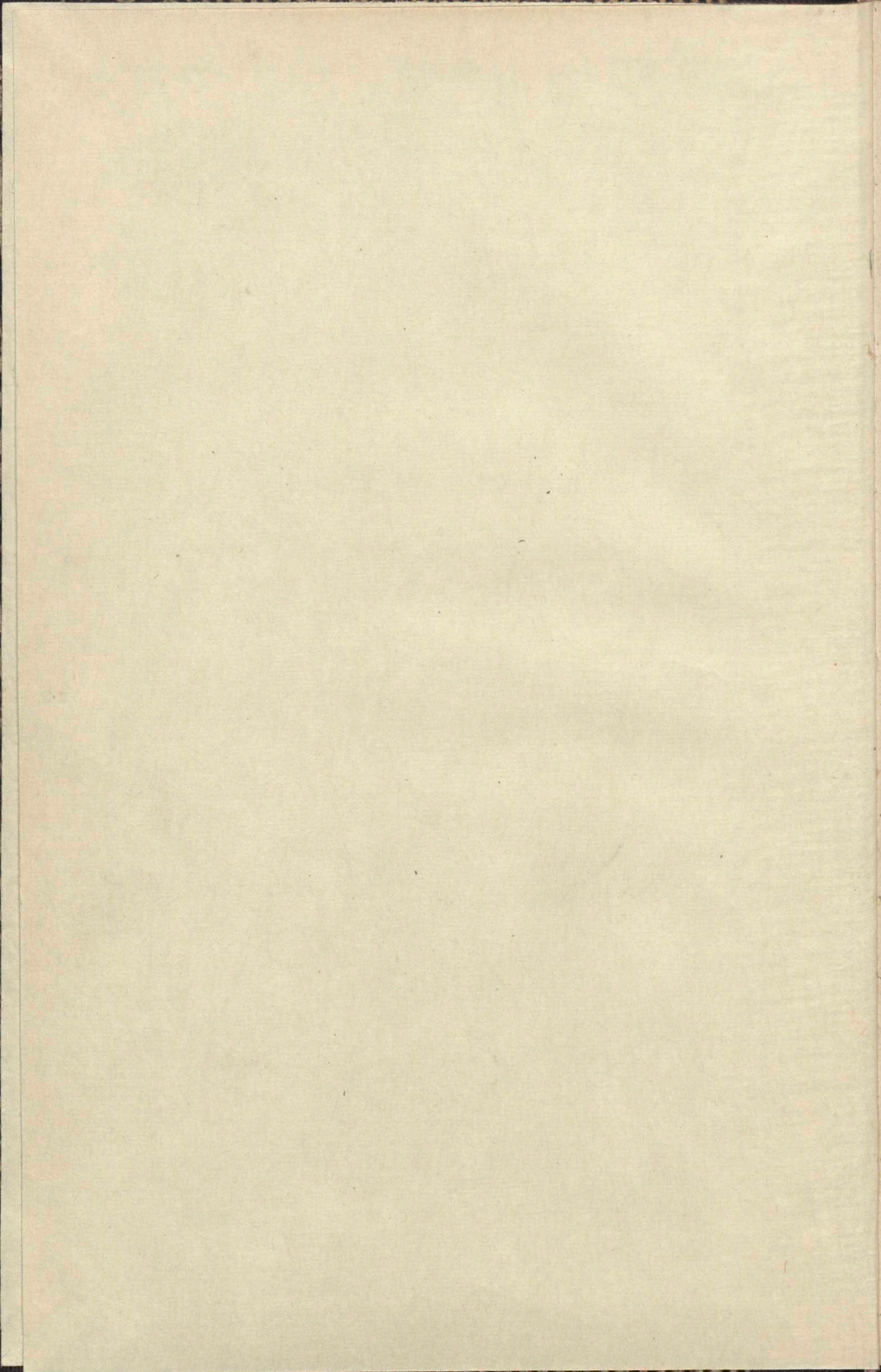




UB Rostock

28\$ 010 138 927





Finanzverhältnisse

in

Mecklenburg-Schwerin,

mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen
Entwicklung

dargestellt

von

C. W. A. Salck,

Revisionsrath und Vorstand des Großherzogl. Revisionsdepartements.

150
/ adw
Erster Band.

MK-6063(1)

Wismar, Rostock und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

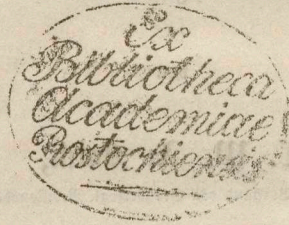
1877.

Einige vorläufige

iii

Wissenschaften

und besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen
Entwicklung



Erster Band

Wien, Hof- und Universitäts-Druckerei

und des k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlungsbureau's

1877

Vorwort.

Durch diese Abhandlung sollte ursprünglich nur ein im Vorwort zum ersten Bande der „Domanialen Verhältnisse“ gegebenes Versprechen erfüllt und die neueste Reorganisation der Domänen dargestellt werden. Wenn aber schon letztere vielfach über die engeren Grenzen der Domänenadministration hinaus und in die allgemeine Finanzverwaltung hineingreift, so kam noch hinzu, daß auch die seit vier Jahren schwebende Modification unserer altständischen Landesverfassung sich unmittelbar an jene domaniale Neugestaltung anschließt und deshalb ebenfalls nicht unerwähnt bleiben durfte. Hierdurch aber vernothwendigte sich wieder genaueres Eingehen auf das nun einmal betretene weitere Gebiet und somit die breitere Basis dieser Abhandlung.

Der jetzt vorliegende erste Theil umfaßt außer der allgemeinen Organisation der Finanzen nur deren Hauptfactor, die Domänen, und bildet insoweit für sich auch die Ergänzung der „Domanialen Verhältnisse“ bis in die neueste Zeit. In seinem speciellen Systeme folgt er der bestehenden Eintheilung und den Verwaltungscompetenzen des Domaniums und enthält ein möglichst vollständiges Inhaltsverzeichnis, weil ein gemeinschaftliches Sachregister erst am Schlusse des zweiten Bandes gegeben werden soll. Dieser wird demnächst alle übrigen Einnahme- und Ausgabe-positionen der Staatsfinanzen aufnehmen.

Sämmtliche Quellen sind genau bezeichnet, um bei der gebotenen Kürze des Textes wenigstens die Gelegenheit zu genauerem Studium einzelner Theile zu erleichtern. Jene mögen gleichzeitig zum Beweise dienen, daß der so oft beklagte Schleier über unseren Finanzen, dessen diese auch nicht bedürfen, thatsächlich nicht existirt, und jedenfalls im Laufe der

letzten zehn Jahre durch zahlreiche Brochüren und selbst officiële Mittheilungen z. B. des Statistischen Bureaus, sowie durch die auf Grundlage genauer Renterei=Stats öffentlich geführten neueren Verfassungsverhandlungen vollständig gelüftet ist. — Für das Mittelalter stand außer alten Rentereirechnungen und sonstigen Archivalien besonders in den Jahrbüchern des Mecklenburgschen Vereins für Geschichte 2c. und in den ausgezeichneten Mecklenburgschen Urkundenbüchern die Fülle des besten Materials zu Gebote, dessen Verwerthung freilich durch den bisherigen Mangel ausreichender Sachregister zur Zeit noch sehr erschwert wurde.

Da diese Abhandlung mitten in eine Periode des Mecklenburgschen Verfassungskampfes hineinfällt, so mag sie leicht als eine veranlaßte und beeinflusste angesehen werden. Sie ist dies jedoch zu keinem Theile, ihre ganze Anlage datirt aus schon früherer Zeit, ihr Inhalt beruht auf freier wissenschaftlicher Forschung, und nur nachträglich sind zur Vollständigkeit auch die noch schwebenden regiminelten Reformprojecte darin aufgenommen. Wenn aber letztere dann gleichzeitig hier ihre Vertretung finden, so ist dies nicht anders möglich bei einer Schrift, welche die Geschichte und altbegründeten eigenartigen Verhältnisse Mecklenburgs, denen jene gerade Rechnung tragen, zur Anschauung zu bringen zu ihrem Theile bestimmt ist.

Schwerin, am 9. Januar 1877.

G. W. A. Balck.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abtheilung.

Organisation der Finanzen.

	Seite
§ 1. 1) Früheres einheitliches Finanzsystem; Renterei; freie landesherrliche Verfügung über Einkünfte aus Domänen c. p. und Steuern	1
§ 2. 2) Kassentrennung, Landlasten; ständische Uebernahme fürstlicher Schulden 1555 ff., 1621; stän- dische Hauptsteuerkasse; absolutes ständisches Steuerbewilligungs- recht, Subsidiarität der Landessteuern, Pauschal- oder Avera- sional-System	2
§ 3. 3) Weitere Kassentrennung, Landesrecepturkasse; Schulübernahme 1808, landesherrlich-ständische Verwaltung .	5
4) Jegiger Umfang der Landeshauptkassen.	
§ 4. A. Der Renterei; ausgeschiedene frühere und jegige Verwaltungszweige: fürstliche Chatouille, Relutionskasse, Militär- und Legationskasse, Civil- administrationskasse, Haushalts-Centralkasse, Domonial-Capital- fonds, Abrechnungen mit dem Deutschen Reich	5
§ 5. Fortsetzung; Rentereibudget nach Netto- und Brutto-System .	7
§ 6. B. Des Landlastens; Sammelstelle für einige Steuern, ständische Centralkasse, Ver- waltung der s. g. Anlagen, Größe des Stats, Nebenverwaltun- gen des Berechners	10
§ 7. C. Der Landesrecepturkasse; anstatt des Landlastens Hauptsteuerkasse, Speisung, Höhe des Stats	12
5) Innere Einrichtung des Kassenwesens.	
A. Der Renterei und sonstigen landesherrlichen Kassen.	
§ 8. I. Im Allgemeinen; Hauptkammer- und Förstkasse; finanzielle Decentralisation 1832, separate Berechnung der Do- monialgefälle	15
§ 9. II. Personal; theils Behörden, theils einzelne Berechner	17
§ 10. III. Stats; Finanzperiode derselben, Formirung und Einrichtung, ordentliche und außerordentliche	18

	Seite
§ 11. IV. Kassenverwaltung; Einhalten des Stats, Zu-, Vor- und Ueberschüsse, Kammerdispo- sitionsfonds, Receptur, Retardaten, Zahlungen, Kassensturz, Visitationen	19
§ 12. V. Diarien, Manuale, Extracte; Zweck und Einrichtung; Finanzübersichten	21
§ 13. VI. Jahresrechnungen; Einrichtung, Neben- und Naturalienrechnung, Brutto- und Nettorechnung, Verwaltungs- und Rechnungsjahr, Inventarien	23
§ 14. VII. Beläge; Zweck und Einrichtung, Controljournal	25
§ 15. VIII. Revision, Monitorverfahren; das Revisionsdepartement	27
§ 16. B. Der Landesrecepturkasse	29
§ 17. C. Des Landkastens	30
§ 18. 6) Reformversuche; Versuch zur Aufhebung der getrennten Steuerverwaltung 1808; constitutionelles Budget 1849	31
§ 19. Fortsetzung; Vorschläge von 1872 ff. zur Kasseneinheit, Staats- haushaltsetat mit eisernem und separatem Domänenetat; da- gegen Wegfall des absoluten ständischen Steuerbewilligungsrechts	32

Zweite Abtheilung.

Haupteinnahmen und Verwaltungsausgaben.

Erstes Kapitel.

D o m ä n e n .

§ 20. 1) Im Allgemeinen; Totaleinnahme; Procentsatz zu den Landeshauptkassen, sowie im Vergleich zu anderen deutschen Staaten	35
2) Staatsrechtlicher Charakter.	
§ 21. A. Eigenthumsrecht; Stammgüter, Incamerata, Chatoullgüter	36
§ 22. B. Verpflichtung; Bestreitung des fürstlichen Haushalts und des Landesregiments; ideelle und reale Theilung	37
§ 23. C. Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht; Reformvorschläge	38
§ 24. D. Neuerwerb; Kauf, Heimfall und Revocation von Lehen, Vorkauf	39
§ 25. E. Verschuldung und Verpfändung; Reformvorschläge	40
§ 26. F. Veräußerung; Administrativverkäufe, Reformvorschläge	41
§ 27. 3) Gesammtumfang; Säcularisation 1552 ff., Westphälischer Friede 1648, Hamburger	

	Seite
Vergleich 1701, Reichsdeputations-Hauptschluß 1803, Wiener Friede 1809, neueste Zeit; Flächeninhalt, einzelne Bestandtheile	43
§ 28. 4) Hufenstand; früherer Begriff der Hufen, Kataster von 1628	45
§ 29. Fortsetzung; Bonitirung, Directorialvermessung, catastrirte Hufe, Bauerhufe; averseioneller Hufenstand der Domänen	46
5) Administrative Eintheilung.	
A. Aemter.	
§ 30. I. Allgemeine Geschichte; Castelaneien, Voigteien, Aemter	48
§§ 31—35. Fortsetzung; Verpfändungen der Aemter	49
§ 36. II. Localverwaltung; Amt, Gemeinde, frühere und jetzige Verhältnisse	57
§ 37. Fortsetzung; Umfang, Organe, Competenz der Gemeinden . .	60
§ 38. Fortsetzung; Gemeindebotation, Beiträge, Cognition des Amtes, Vereinfachung der Amtsverwaltung	62
§ 39. Fortsetzung; Verfassungsreformvorschläge, politischer Charakter der Gemeinden	64
§ 40. III. Centralverwaltung; Kammercollegium, frühere und jetzige Competenz	65
§ 41. Fortsetzung; Hauptkammerkasse, Kammer-Administrationskasse, Kammer-Taxant, Messungsbureau, Photographisches Atelier, Kartendepot	67
IV. Einnahmen aus der Localverwaltung.	
§ 42. a. Im Allgemeinen; frühere Naturalwirthschaft, Generalverpachtung	69
§ 43. Fortsetzung; Erträge der Aemter	71
§ 44. b. Von Grundstücken mit landwirthschaftlichem Betriebe; Privateigenthum, Erbpacht, Zeitpacht, Selbstadministration, Gesamt-Ackerfläche	73
§ 45. Fortsetzung; Consolidation, Parcelirung, Feldregulirung . . .	74
§ 46. aa. Von Pachtböfen; Entstehung, frühere Verhältnisse	75
§ 47. Fortsetzung; Erträge, Verpachtungsmodus, Pachtvorschuß, Capitalpacht, Stundung, Erlass, Rückgabe	78
§ 48. Fortsetzung; Notation der Feldfrüchte, Hofbauten, Brandversicherung, Inventar, Gemeindelasten	79
§ 49. bb. Von Erbpachtböfen; Entstehung, Erträge, Verhältnisse	81
§ 50. cc. Von Bauerhufen; Geschichte der Bauern	82
§§ 51. 52. Fortsetzung	85
§ 53. Fortsetzung; Dorfcontract, Nachfolgerecht, Abfindungen, Gehöftsregulirung, Erträge	90
§ 54. Fortsetzung; Wirthschaft, Bauten, Hofwehre	93

	Seite
§ 55. dd. Von Erbpachtthufen; Entstehung, Besitzerwechsel, Canon, Erträge, Nachfolger . . .	95
§§ 56. 57. Fortsetzung; allgemeine bäuerliche Vererbepachtung . . .	98
§ 58. Fortsetzung; Eintritt der älteren Erbpächter in neuere Verhältnisse	103
§ 59. ee. Von Büdnereien; ältere und neuere Verhältnisse, Erträge	106
§ 60. ff. Von Häuslereien; ältere und neuere Verhältnisse, Erträge	108
§ 61. gg. Von herrschaftlichen Reservaten; Einliegerländereien, Amtsreservate, Gemeindeländereien, Eigen- thumsparselen	110
§ 62. c. Von Grundstücken mit Gewerbebetrieb; Art und Anzahl	113
§ 63. aa. Von Mühlen; kein Regal, Mezenrecht, Mahlzwang, Mühlenzwang, Recognition, Pungenwagen, Handmühlen	113
§ 64. Fortsetzung; jetzige freiere Verhältnisse	116
§ 65. bb. Von Krügen, Schmieden, Ziegeleien, Frohnereien	118
§ 66. d. Aus Recognitionen und Laudemien; Stadtmusikanten, Viehverfäneider, Schornsteinfeger e. Aus Fabrikbetrieb.	119
§ 67. aa. Im Allgemeinen; frühere Eisenproduction	120
§ 68. Fortsetzung; Alaunfiedereien, Pulvermühlen, Glashütten . .	122
§ 69. bb. Von Salinen; frühere Verhältnisse	124
§ 70. Fortsetzung; zu Salz; Geschichte, Betrieb, Terrain, Verwaltung	125
§ 71. Fortsetzung; Salzzwang, Niederlagen, Preise, Production, Er- träge, Salzfaher	127
§ 72. Fortsetzung; Soolbad, chemische Fabrik	128
§ 73. cc. Vom Gypswerk zu Lübtheen	129
§ 74. dd. Vom Braunkohlenwerk zu Malliß	130
§ 75. ee. Von Ziegeleien und Kalfbrennereien	131
§ 76. f. Aus Gebühren und Strafen; gerichtliche und außergerichtliche Sporteln, öffentliche und con- tractliche Strafen	132
§ 77. g. Aus sonstigen Einnahmequellen; Beeden, Pächte, Retardaten, Kornverkauf, Gebäudeabbruch — aus zweiter Abtheilung der Amtsgeldregister V. Ausgaben aus der Localverwaltung.	134
§ 78. a. Im Allgemeinen; Procentsatz der Bruttoausgaben zu den Bruttoeinnahmen . . . b. Für Besoldungen.	135
§ 79. aa. Der Amtsbehörden; Castelane, Voigte, Beamte, frühere Verhältnisse	136
§ 80. Fortsetzung; Qualification und dienstliche Verhältnisse . . .	138

	Seite
§ 81. Fortsetzung; frühere und jetzige Besoldungen und sonstige Accidenzen	139
§ 82. Fortsetzung; Nebenverdienst, Dienstwohnung, Dienstländerien	142
§ 83. hb. Der Baubeamten	143
§ 84. cc. Der Districtsingenieurs	145
§ 85. c. Für Geschäftsbetrieb; Führen, Beehrung, Umzugskosten, Schreibmaterialien, Abschriften, Druck, Geräthe, Botenlohn, Porto	146
§ 86. d. Für Gerichts- und Polizeiverwaltung; Untersuchungskosten, Gefängnisse, Vergütungen der Gerichts- diener, Aerzte	148
§ 87. e. Für Armenpflege; frühere Kirchspiels- und Amtsarmpflege	149
§ 88. Fortsetzung; jetzige Orts- und Gemeindepflege	152
§ 89. f. Für Medicinalpflege; Arzneien, Aerzte, Heilanstalten, Hebammen bei der früheren Armpflege	154
§ 90. Fortsetzung; Veränderungen durch jetzige Armpflege	156
§ 91. g. Für Schulwesen; Arten der Schulen, Schulzwang, Qualification der Lehrer, Oberaufsicht	157
§ 92. Fortsetzung; Dotation der Lehrer; Acker, Wohnung, Schul- lohn, Feuerung, Führen; Amtsschulklasse	159
§ 93. Fortsetzung; Veränderung durch Gemeindeorganisation	162
§ 91. h. Zu sonstigen Zwecken; Feldregulirungen, geistliche Abgaben, Entschädigungen, Erlasse und Stundungen — aus zweiter Abtheilung der Amtsgeldregister VI. Einnahmen aus der Centralverwaltung.	164
§ 95. a. Aus Ueberschüssen der Localverwaltung	166
§ 96. b. Aus Gebühren; Kammer- und Kammerkanzlei-Sporteln, Kammer-Taxamt	167
§ 97. c. Aus der Domanalbrandkasse; für Brandschäden und für Benutzung der Domanalbaubeamten	168
§ 98. d. Aus sonstigen Einnahmequellen; Processe, erstattete Vorschüsse — aus zweiter Abtheilung: Pacht- vorschüsse, Capitalpächte, Auskunft aus Administrativverkäufen VII. Ausgaben aus der Centralverwaltung.	169
§ 99. a. Für Besoldungen; des Kammercollegiums c. p.	171
§ 100. b. Für Geschäftsbetrieb; Kammer-Administrationskasse; Reisen, Commissorien, Bureau, Procuratur und Processe, Kosten des Messungsbureaus, des Photographischen Ateliers, der Prüfungsbehörde für höhere Baubeamte	173
§ 101. c. Für Reisen der Baubeamten; Führen und Beehrung	175

	Seite
§ 102. d. Für weltliche Bauten; Umfang, Trennung der Staatsbauten, Arten der baulichen Verwendungen, Veranlassung	176
§ 103. Fortsetzung; Höhe der Baukosten, Einnahmen aus Bauten, Baubetrieb	177
§ 104. e. Für geistliche Bauten; Baupflicht, Neubau und Erweiterung, Kirchhöfe, kirchliche Geräte, Baubetrieb, Kosten	179
§ 105. f. Zu sonstigen Zwecken; Processe, Vorschüsse, Positionen der s. g. zweiten Abtheilung, Kammerdispositionsfonds	181
§ 106. VIII. Schlüsresultat aus Local- und Centralverwaltung der Aemter; Bruttoeinnahmen, Bruttoausgaben, Nettoüberschüsse	182
B. Forsten.	
§ 107. I. Allgemeine Verhältnisse; keine Regalität, Hoheitsrechte, private Nutzungsrechte	183
§ 108. II. Umfang; Procentsatz zu anderen deutschen Staaten	185
§ 109. III. Localverwaltung; Entstehung, Größe, Eintheilung, Verwaltung der Inspectionen	187
§ 110. IV. Centralverwaltung; Kammer- und Forstcollegium, Forsteinrichtungs-Anstalt, Hauptforstklasse	189
V. Einnahmen aus der Localverwaltung.	
§ 111. a. Im Allgemeinen; frühere Naturalwirthschaft, Erträge, Werth der unentgeltlichen Abgaben	191
§ 112. b. Aus Holz; Arten, Flächen, Blößen	193
§ 113. Fortsetzung; Cultur, Hochwald, Wirthschaftsplan, Befreiung des Betriebs, Geschlossenheit der Bestände u. s. w.	195
§ 114. Fortsetzung; Maß und Arten der Holzabgaben	197
§ 115. Fortsetzung; Verkauf auf Meistgebot und für Tage, Gesamtertrag	199
§ 116. Fortsetzung; unentgeltliche Abgabe von Bau- und Brennholz	200
§ 117. Fortsetzung; s. g. kleine Deputate; Gesamtbetrag der unentgeltlichen Abgaben	202
§ 118. c. Aus Torf; früher Gebrauch, Torflager, privater Torfstich, Bereitung, Verkauf und unentgeltliche Abgabe, Ertrag	204
§ 119. d. Aus sonstigen Forstproducten; Rinde, Kohlen, Theerschwämereien, Mast, Heu, Rohr, Streuels, Sämereien, Pflanzen, Pachttauskunft	207
§ 120. e. Aus Forststrafen	210

	Seite
§ 121. f. Aus Jagd; Jagdreservate, Hoffjagdbezirk, Abschuß, Oberaufsicht, eskbares Wild und Raubzeug	212
§ 122. Fortsetzung; Wildbestand, Wildtage, Schieß- und Fanggelb, Prämien, sonstige Accidenzen	215
§ 123. Fortsetzung; Jagdfrevel	217
VI. Ausgaben aus der Localverwaltung.	
§ 124. a. Im Allgemeinen; Procentsatz der Ausgaben zu den Einnahmen	218
§ 125. b. Für Besoldungen und Geschäftsbetrieb; Qualification und Dienstverhältnisse der Forestalen	219
§ 126. Fortsetzung; Besoldungen c. p., Dienstwohnung, Ländereien, Feuerung, Führen, Behrung, Bureau	221
§ 127. c. Zu sonstigen Zwecken; Betriebs-, Cultur-, Jagdkosten, Vergütungen	224
§ 128. VII. Einnahmen aus der Centralverwaltung; Ueberschüsse aus Localverwaltung, Examinations-Gebühren, Wildwächterbeitrag des Großherzoglichen Haushalts, Abbruch- aufkunft u. s. w.	225
§ 129. VIII. Ausgaben aus der Centralverwaltung; Zuschüsse, Besoldungen und Bureaukosten des Forstcollegiums c. p., Kosten der Forstprüfungsbehörde, der Forsteinrichtungs- Anstalt, Forstbauten, Wildschaden, Wildwächterlohn	226
§ 130. IX. Schlussergebnat aus Local- und Centralver- waltung der Forsten; Bruttoeinnahmen, Bruttoausgaben, Nettoüberschüsse, Verhältnis zu anderen Staaten	228
§ 131. C. Lewiswiesen; Culturmaßregeln, Verwaltung, Erträge	229
§ 132. G) Finanzielles Schlussergebnat aus der ganzen Domonialverwaltung; Vergleichung mit anderen deutschen Staaten	232

Anhang.

Großherzogliches Hausgut.

§ 133. 1) Constituirung desselben; frühere Naturalwirthschaft, fürstliches Gefolge, Wittümer und Apanagen, Verhältnis des Hofetats zum sonstigen Rentereietat	233
§ 134. Fortsetzung; Ausscheidung des Hausguts 1849, Kronotation und Civilliste, Uebernahme der Wittümer und Apanagen auf Staatsbudget, Freienwalder Schiedspruch 1850, Beibehaltung des Hausgutes	236
§ 135. Fortsetzung; neueste Verfassungsreformvorschläge: ständische Anerkennung des Hausguts, Convertirung der Civilliste in Grundrente	239

	Seite
§ 136. Fortsetzung; Ergänzung des fürstlichen Hausgesetzes von 1821; Erhöhung der Wittümer und Apanagen	241
§ 137. 2) Verwaltung desselben; Centralbehörde, Hofhalt und Güterverwaltung, Districts-Eintheilung, obrigkeitliche Verwaltung durch die Aemter und Ersatz dafür	243
§ 138. Fortsetzung; Verwaltungsvorschriften; gegenseitige Ausgleichungen der Haushalts-Centralkasse mit der Renterei, Erträge	245

Erste Abtheilung.

Organisation der Finanzen.

§ 1.

1) Früheres einheitliches Finanzsystem; Rentenrei.

Neuere Schriftsteller behaupten, daß schon in ältester Zeit die Mecklenburgischen Fürsten ausschließlich mit den reichen Erträgen ihrer Domänen und einiger Regalien das Landesregiment wie ihre eignen Bedürfnisse bestritten und nur für außerordentliche Fälle und auskömmlich Landessteuern beansprucht haben.¹⁾ Diese Ansicht ist historisch unhaltbar: denn die baaren Einkünfte aus dem *Domanium c. p.* waren damals wegen allgemeiner Verpfändung desselben (§ 32 ff.) und wegen der herrschenden Naturalwirthschaft (§ 42 ff.) keineswegs bedeutend, und ferner erweisen unsere Geschichtsquellen unwiderleglich, daß schon seit dem 13. Jahrhundert neben außerordentlichen, speciell bewilligten, auch ordentliche, jährlich wiederkehrende Landbeden von den Bauern und die jährliche *Orböer* wie *Schoß* aus den Städten als Steuern erhoben wurden²⁾, auch grade diese den Haupttheil der landesherrlichen baaren Einnahmen bildeten. Die Rentenrechnung des Herzogthums Schwerin von 1552/53 enthält eine Gesamteinnahme von 29,000 Gulden, davon 23,500 aus Steuern, diejenige des Herzogthums Güstrow 1556/57 im Ganzen 17,450 Gulden,

¹⁾ Vgl. Prosch, Grundriß des Meckl. Steuerwesens. 1860. S. 1 ff.; Wiggers, Finanz-Verhältnisse S. 3 ff. Der Herr Verfasser der ersteren anonym erschienenen Schrift hat sich in seinem „*Offenen Schreiben*“. 1868. S. 53 ausdrücklich als solchen bezeichnet.

²⁾ Das Speciellere hierüber demnächst bei Steuern und Böllen im 2. Theile. Vgl. aber hier z. B. schon Meckl. Urkd.-Buch, Bd. 4, Sachregister, voce: *Bede*.

wovon mehr als 12,000 Gulden aus Steuern (§ 5). Die jährliche ordentliche Landbede erbrachte durchschnittlich 20,000 Gulden³⁾, welche Summe von dem damaligen Ertrage aus den Renten selten erreicht wurde (§ 43).

Sämmtliche Revenuen, sowohl aus dem *Domanium c. p.*, als auch aus Steuern, flossen damals in die fürstlichen Centralkassen der verschiedenen Landestheile (§ 5), die Rentereien. Uneingeschränkt verfügten auch die Landesherren darüber, sowohl zu persönlichen und ihres fürstlichen Hauses Zwecken als auch zur Führung des Landesregiments. Controllen irgend welcher Art, ständische Nebenkassen, existirten nicht. — Das damalige Finanzsystem war also strenge einheitlich.

§ 2.

2) Kassentrennung, Landkassen.

Die innere Verwaltung erforderte in alter Zeit nur geringen Aufwand. Kostbare gemeinnützige Einrichtungen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, der Volkswohlfahrt, des allgemeinen Verkehrs existirten damals nicht. Universität und Schulen hatten ihre besonderen Gründungsfonds. Städte und Gutsherren sorgten mit eignen Mitteln für ihre Territorien. Auf dem Landesherren als solchem lastete wesentlich außer dem Hofhalt (§ 133) nur die Vertretung und der Schutz des Landes nach Außen.¹⁾

Stete Kriegszüge und feindliche Ueberschwemmungen des eignen Landes aber waren es auch hauptsächlich zunächst, durch welche schon frühe finanzielle Bedrängnisse der Landesfürsten herbeigeführt wurden. Zur Beschaffung außerordentlicher Mittel blieb jenen freie Ausnahme von Darlehen und Verpfändung des *Domanium* (§ 32 ff.) und nach Erschöpfung auch dieser Quelle wenigstens noch die Hülfe der Landstände. Soweit unsere urkundliche Landesgeschichte reicht, bis ins 13. Jahrhundert hinein²⁾, hat besonders die Ritterschaft zahlreiche Schulden für ihre Landesfürsten

³⁾ Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. 1, S. 489.

¹⁾ Archiv für Landeskunde, 1853, S. 70 ff.; dgl. v. 1852, S. 73.

²⁾ Vgl. Mecl. Urf.-Buch, Nr. 1413 u. 1414 vom Jahre 1276, Nr. 1504 von 1279, Nr. 1548 von 1280, Nr. 1550 von 1280, Nr. 1781 von 1285, Nr. 1990 von 1289.

übernommen — wenngleich selten unentgeltlich, sondern regelmäßig gegen rewerfalmäßige Eintauschung wichtiger Privilegien, z. B. künftiger Steuerfreiheit, eximirten Gerichtsstands u. s. w. — Die einmal bewilligten Geldsummen gingen zu eigener landesherrlicher Verfügung direct in die fürstlichen Centralkassen, fürstliche Einnahmer erhoben die erwirkten außerordentlichen Steuern, das alte einheitliche Finanzsystem blieb unberührt. Immer häufiger wiederholte Schuldenabträge mußten aber in den Ständen den Wunsch nach Gewinnung von Garantien gegen jene erwecken. Er fand seine Erfüllung gelegentlich der weiteren Uebernahme³⁾ von fast einer Million Gulden fürstlicher Schulden in den Jahren 1555—1572.

Die zur allmältigen Tilgung derselben über das ganze Land auf mehrere Jahre bewilligte und erhobene außerordentliche doppelte Landbede floß nach Neversalen⁴⁾ vom 25. September 1561 und vom 23. September 1572 nicht, wie früher, direct zur Menterei, sondern an einen rein ständischen Schuldentilgungs-Ausschuß⁵⁾, welcher die eingehenden Gelder zu einer besonderen Kasse, dem s. g. freiwilligen Hilfskasten, vereinnahmte und zweckdienlich verwandte. An sich nur für die Dauer des Schuldenabtrags constituirte, verblieb jener wegen allmältiger Verzögerung des letzteren noch bis ins 17. Jahrhundert hinein und ging, nachdem bei weiterer ständischer Uebernahme von einer Million Gulden fürstlicher Schulden i. J. 1621 wiederum die ständische Weiterverwaltung durch Neversalen vom 23. Februar 1621 zugestanden war, 1622 in das noch jetzt bestehende ständische Organ, den Engeren Ausschuß, über⁶⁾. Aber auch der Hilfskasten, seit 1621 s. g. Landkasten⁷⁾, wurde, zumal auch die neue ihm zugewiesene Schuldentilgung von 1621 durch den dreißigjährigen Krieg hinausgerückt wurde, permanent und gewann bald eine über seinen ursprünglichen Zweck hinausgehende Bedeutung. Wegen nicht strenger Scheidung der außerordentlichen Hilfsbeiträge zum Schuldenabtrag und der daneben laufenden ordentlichen Landessteuern wurden näm-

³⁾ Darüber Weiteres im 2. Theile.

⁴⁾ Vgl. darüber Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. 1, S. 590 u. 594.

⁵⁾ Hegel, Gesch. der Meckl. Landstände, S. 136.

⁶⁾ Hegel citat; Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 78; Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 415—417.

⁷⁾ Nach Neversalen v. 1621, Art. XVIII.

lich auch letztere im Laufe der Zeit nicht mehr zu den fürstlichen Klassen, sondern zum Landkasten gezogen, so daß dieser förmlich zur alleinigen Landessteuerkasse erwuchs⁸⁾, als welche er z. B. auch gegen landesherrliche Anfechtung 1712 durch kaiserliche Resolution bestätigt wurde⁹⁾. Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 ist der Landkasten endlich dem Mecklenburgischen Staatsorganismus fest eingefügt (§ 6). Auf diese Weise hat sich auch in Mecklenburg eine bei allen deutschen Staaten mit altlandständischer Verfassung bestehende Einrichtung: Landessteuerkasse neben fürstlicher Renterei — wiederholt¹⁰⁾.

Aber noch ein anderes wichtiges Privileg wurde den Ständen bei derselben Veranlassung ertheilt: das absolute Steuerbewilligungsrecht. Die Reversalen von 1561 bestimmten¹¹⁾, daß künftig die alte gewöhnliche Landbede nur noch auf vorgängige freie Bewilligung der Landstände erhoben werden sollte, und diejenigen vom 4. Juli 1572 bestätigten im Wesentlichen diese Versicherung. Weil nun fortan die Landstände selbst die ordentlichen Beden nur dann gewährten, wenn die landesherrlichen eignen Mittel aus den Domänen c. p. erschöpft schienen, so entstand damals, und nicht schon früher (§ 1), das noch jetzt bestehende Princip der principalen Haftung des Domanium und der Subsidiarität aller Landessteuern. Weil ferner, im Gegensatz zu dem modernen Budgetrecht, die Steuern nicht dem jedesmaligen periodischen Bedürfnis angepaßt und darnach event. demnächst erhöht oder vermindert, sondern vertragsweise in ganz bestimmter Quote und averfionell für alle Zeit unveränderlich vereinbart wurden, so bildete sich daneben das wesentlich noch jetzt übliche Pauschal- oder Averfionalssystem¹²⁾.

⁸⁾ Grundübel des Meckl. Steuerwesens, S. 5.

⁹⁾ Klüber citat, Bd. 4, S. 62.

¹⁰⁾ Rau, Fin.-Wissensch. I. S. 124.

¹¹⁾ Böhlau, Meckl. Landrecht I. S. 100 u. 103, beruft sich hierfür freilich schon auf Reversalen vom 5. Juli 1555, welche auch im Abdruck im „feststehenden Grund der Steuerfreiheit“ Nr. 16 dies allerdings enthalten, die Reversalen von 1555 in Klüber citat, Bd. 1, S. 582 ff., haben aber einen ganz anderen Wortlaut. Erst diejenigen von 1561 sind bei beiden gleich und deshalb sichere Beläge.

¹²⁾ Grundübel des Meckl. Steuerwesens, S. 46 u. 52.

§ 3.

3) Weitere Kassentrennung, Landesrecepturkasse.

Dieselbe verdankt ihren Ursprung einer ähnlichen Veranlassung, wie der Landkassen, nämlich der Uebernahme einer bedeutenden landesherrlichen Schuldenlast durch die Stände im Jahre 1808, welche aber diesmal nicht so sehr auf directes höheres Andrängen, als vielmehr neben anderen Concessionen, z. B. Aufgabe der Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Hüfen u. s. w., deshalb geschah, um beabsichtigten Finanzreformen (§ 18) zu begegnen ¹⁾ Die fürstlichen Rentereischulden betragen ²⁾ mehr als 4½ Millionen Thlr. Cour., dazu kamen mehr als 5 Millionen Thlr. Cour. Schulden der 1807 zur Uebertragung der Kriegskosten errichteten Landescredit-Commission, dazu endlich eigne ständische Schulden von 3 bis 400,000 Thlrn. Zu ihrer gemeinschaftlichen, theils directen, theils indirecten Abbürdung wurde 1809 die Allgemeine Landes-Recepturkasse errichtet, und ihr jährliches Bedürfniß zur Amortisation und Verzinsung auf 350,000 Thlr. Cour., ihre Dauer auch zunächst nur auf 30 Jahre bestimmt. Zu ihrer Speisung wurde die f. g. außerordentliche Contribution über alle Einwohner des ganzen Landes, außerdem neben mehreren, demnächst wieder aufgehobenen Ausfuhr-Importen auf Tabak, Wolle, Salz, Felle, Loh, Lumpen, eine Stempel- und Collateralerbsteuer eingeführt ³⁾, deren Einkünfte direct dorthin flossen. Ihre Verwaltung wurde aber gemeinschaftlich der Landesherrschaft und den Ständen übertragen — und so trat denn diese gemischte Administration als dritte zu der rein landesherrlichen über die Renterei und zu der rein ständischen über den Landkassen.

4) Jeziger Umfang der Landeshauptkassen.

§ 4.

A. Der Renterei.

Dieselbe bildet noch jetzt die rein landesherrliche Centralkasse und

¹⁾ Grundübel citat, S. 19.

²⁾ Vgl. Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 3, S. 95, und das Speciellere im 2. Bande dieser Abhandlung.

³⁾ Auch hierüber das Weitere im 2. Theil; vgl. übrigens Archiv für Landeskunde, 1852, S. 395 ff.

sollte sonach eigentlich alle Staats-Einnahmen und Ausgaben umfassen, soweit diese nicht dem Landkasten oder der Landesrecepturkasse zugewiesen sind. Doch ist solche Centralisation zu keiner Zeit streng durchgeführt, sondern ausgeschiedene Verwaltungszweige hatten von jeher ihre separaten, in der Renterei nicht zur Erscheinung kommenden Fonds.

Abgesehen von ganzen Aemtern, welche schon seit ältester Zeit als Apanagen an fürstliche Personen hingegeben wurden (§ 133) und in der Renterei überall nicht zur Berechnung gelangten, zogen auch zuweilen die Landesherren selbst wichtige Einnahmequellen, besonders aus den Eßzöllen, nicht erst zunächst zur Renterei, sondern zur Vereinfachung direct zu ihren Privatchatullen und zu Bedürfnissen ihres Haus- und Hofhaltes.

Zum Abtrag der auf verpfändet gewesenen Domänen contrahirten Schulden wurden ferner schon seit Ende des 17. Jahrhunderts separate, meistens auf die Intraden derselben fundirte Relucitio nskassen (§ 32) errichtet, welche nach Einlösung der vielen an Hannover und Preußen verpfändet gewesenen Aemter seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in die noch jetzt bestehende allgemeine Relucitio nskasse hinausliefern, deren Einnahmen und Ausgaben früher ganz aus der Rentereirechnung getrennt waren ¹⁾ und erst seit neuerer Zeit wenigstens summarisch darin aufgeführt werden (§ 5).

Seit 1766 flossen direct zur Militair- und Legationskasse die verfassungsmäßig dazu angewiesenen Steuern, wie denn auch die Ausgaben dieser Verwaltung nicht in der Renterei erschienen, doch ist dies bei der Finanzorganisation von 1832 verändert ²⁾, und die Renterei hat jene Einnahmen und die Ausgaben zu Legationszwecken speciell, dagegen diejenigen fürs Militair wenigstens summarisch in sich aufgenommen (§ 5).

Seit Anfang dieses Jahrhunderts bestand neben der Renterei und unabhängig von ihr die s. g. Civiladministrationskasse. Gespeist wurde sie anfänglich aus der Militairkasse und mehreren designirten Domanalämtern, später aus Gebühren der oberen und obersten Verwaltungs- und Justizbehörden, aushülflich auch durch Rentereizuschuß. Sie diente zur Bestreitung der Ausgaben fürs sämmtliche Civilangestellte

¹⁾ Raabe cit., Bd. 1, S. 3—6. Das Speciellere im 2. Theil.

²⁾ Raabe cit., S. 4 u. 5.

mit Ausnahme des Hof- und Cameraletats, sowie für eine Reihe von Landesinstituten z. B. Universität, höheren Schulen, milden Stiftungen, Polizei, Medicinalwesen, Strafanstalten u. s. w. Ihr anfängliches Erforderniß von etwa 60,000 Thln. stieg schließlich auf das Sechsfache. Die Veranlassung ihrer Gründung lag in dem Umstande, daß die Renterei damals noch unter der Kammer, als Centralpunkt der Finanzverwaltung, stand, während doch damals schon alle jene Institute nicht mehr zur Kammer, sondern zur Landesregierung ressortirten; die Civiladministrationskasse blieb aber noch, obgleich schon 1832 die Kammer in allen Beziehungen auf die eigentliche Domonialverwaltung beschränkt wurde, auch nicht mehr über die Renterei als solche disponiren konnte, sondern auf eine engere Hauptkammerkasse angewiesen wurde (§ 8), und ging erst 1849 vollständig in die Renterei auf.

Dagegen schieb wieder 1849 in Folge des Staatsgrundgesetzes die noch jetzt bestehende Haushalts-Centralkasse mit den Einkünften der ihr zugewiesenen Domänen und den Verwendungen für den Landesherren, das Großherzogliche Haus und den Hofhalt aus der Renterei vollständig aus, welche dadurch factisch ihren patrimonialen Charakter verlieren hat und, weil wesentlich fortan nur Zwecken des Landesregiments dienend, factisch in eine Staatskasse übergegangen ist (§ 134).

Auch der im Jahre 1869 errichtete Domonial-Capitalfonds ist wegen der ihm zustehenden Activ- und Passivcapitalien zu der Renterei an sich in gar keinem und nur hinsichtlich der von ihm an die Renterei zu zahlenden Zinsen in losem Zusammenhange (§ 56).

Endlich finden die seit Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches diesen aus hiesigen Landen zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur eine summarische Buchung in der Rechnung der Renterei.

§ 5.

Fortsetzung.

Eine genaue chronologische Darstellung von Gesamtergebnissen der landesherrlichen Hauptkasse seit alter Zeit bis auf die Gegenwart ist aus dem Grunde unmöglich, weil Mecklenburg nicht immer einen einzigen

Staat mit einziger Centralkasse bildete, sondern häufig durch Landes- theilungen zersplittert wurde ¹⁾, bei denen dann die einzelnen Herrschaften ihre besonderen Rentereien hatten, von welchen aber viele Rechnungen unvollständig oder verloren gegangen sind. Auch die Ergebnisse der eben aufgeführten ausgeschiedenen Verwaltungszweige müßten vollständig mit hineingezogen werden, was aber theils über den Zweck dieser Abhandlung weit hinausgehen würde, theils wieder wegen fehlender Ausweise nicht möglich ist. Sonach erübrigt nur, aus dem, was vorhandene Rechnungen in größeren Zwischenräumen bieten, eine kurze Uebersicht der hauptsächlichsten Momente zu geben, welche sich wesentlich auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben beschränkt, indem die außerordentlichen, ins- besondere Anleihen und Schulden, Kriegsschädigungen und Kriegs- verluste, große Staatsbauten u. jährlichen bedeutenden Schwankungen und Abweichungen unterliegen und einer geordneten progressiven Zusammen- stellung sich entziehen (§ 10).

Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Einnahmen der mecklenburgischen Rentereien sehr gering — eine Folge der bei ihrem späteren Hauptfactor, den Domänen, damals noch herrschenden und erst vom Ende des 16. Jahrhunderts an allmählig abgestellten Naturalwirth- schaft (§ 42) und allgemeinen Verpfändung (§ 32 ff.). So führt (§ 1) die Rentereirechnung des Herzogthums Schwerin, also der Hälfte des Landes, 1552/53 eine Einnahme von nur 29,070 Gulden, und diejenige des anderen damaligen Landestheils, des Herzogthums Güstrow, 1556/57 sogar nur von 17,454 Gulden auf.

Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts waren beide Rentereien schon auf 1–200,000 Gulden gestiegen, welche nun schon wesentlich aus den Domänen aufkamen, während die Landessteuern damals schon nicht mehr zur Renterei, sondern in den Landkasten flossen (§ 2). In den schwersten Jahren des dreißigjährigen Krieges sanken die Intraden aus dem Domanium wieder auf wenige Tausend Gulden (§ 43), wogegen Wallenstein während seines Regiments über Mecklenburg durch die städtische Accise sich neue Einnahmequellen eröffnete, welche z. B. 1630/31 mehr

¹⁾ Ueber diese vgl. Beitr. zur Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, Heft 1, S. 5 ff.

als 50,000 Thlr. einbrachten. Erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts erwiesen die Schweriner und Güstrower Rentereien wieder hauptsächlich aus den Domänen stammende Einnahmen von zusammen etwa 150,000 Thalern. Nach Vereinigung der getrennten Landestheile und Wiederauscheiden des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz im Anfange vorigen Jahrhunderts kamen mehr als 300,000 Thlr. für die Schweriner Renterei auf, welche bis Mitte desselben auf eine halbe Million und bis Ende auf mehr als 700,000 Thlr. stiegen. Diese Summe erfuhr wegen Krieg und Abzweigung der Civiladministrationskasse (§ 4) im ganzen ersten Viertel laufenden Jahrhunderts kaum einigen Zuwachs, hob sich jedoch durch das Hineinziehen der Resultate der Militairkasse 1832 (§ 4) auf über eine Million, welche Summe im nächsten Decennium durch glückliche Conjunctionen der Domonialgefälle sich verdoppelte. Der demnächstige Abgang der Großherzoglichen Haushaltsgüter wurde durch immer gesteigerte Domonialeinnahmen (§ 43), den Zugang der Civiladministrationskasse und des Ergebnisses der Relucionskasse wieder mehr als ausgeglichen (§ 4). Vor zwanzig Jahren disponirte die Renterei durchschnittlich über einen Fonds von mehr als zwei und eine halbe Million Thalern. Die darauf seit zehn Jahren durch schlechte Ernten und seit 1873 (§ 135) durch Vergrößerung des Großherzoglichen Hausguts im Ganzen herbeigeführte Abnahme der Domonialeinkünfte ist durch die Zinsen aus dem Domonial-Capitalfonds noch nicht ganz wieder reparirt (§ 56), so daß zur Zeit der Renterei etwa sieben Millionen Mark in ordinario jährlich durchschnittlich zu Gebote stehen. Hiervon aber werden noch mehr als 1¼ Millionen als Zölle und Consumtionssteuern für das Reich erhoben und abgeführt.

Vorstehende Summen ergeben sich nach dem herrschenden Netto-Systeme der Renterei (§§ 8 und 13), welche durchgehends nur die Schlusresultate der einzelnen Verwaltungszweige, deshalb also entweder nur die Uberschüsse nach Vorabzug der Betriebs- und Verwaltungskosten, oder nur die Zuschüsse nach zuvoriger Abrechnung der einzelnen Betriebseinnahmen in sich aufnimmt. Bei Grundlegung des Brutto-Systems, wonach alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige ohne gegenseitige Abrechnung voll zur Buchung gelangen, wachsen dagegen

die Schlußzahlen der Rentereirechnung bedeutend und balanciren in Einnahme und Ausgabe durchschnittlich bis zu zwölf Millionen Mark.

§ 6.

B. Der Landkassen.

Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 ist der Landkassen als solcher dauernd bestätigt (§ 2), gleichzeitig aber auch seine frühere Competenz bedeutend eingeengt. Nachdem nämlich schon früher sämtliche Steuern aus dem Domanium nicht mehr zum Landkassen, sondern wie in ältester Zeit (§ 2) direct wieder zu den fürstlichen Kassen und zur landesherrlichen Verwaltung gezogen waren, bestimmte der Erbvergleich im § 71 Gleiches auch bei den städtischen Steuern, und überließ in §§ 45 und 72 dem Landkassen fernerhin nur noch diejenigen aus der Ritterschaft c. p. — jedoch auch diese nicht mehr zur unbeschränkten Verfügung, sondern zur wesentlich ungeschmälerten Ablieferung an die Renterei. Auf seinem seit Mitte des 16. Jahrhunderts so weiten Steuergelände ist der Landkassen sonach nur noch bloße Sammel- und Durchgangsstelle für die ritterschaftliche Contribution geblieben, und in ersterer Beziehung demnächst an seine Stelle die Landesrecepturkasse getreten (§ 7). Die dem Landkassen durch § 112 des Erbvergleichs zugewiesenen früheren Reichs- und Kreissteuern sind besonders durch die Neubildung des deutschen Reiches und anderweitige Ordnung der finanziellen Bedürfnisse desselben hinfällig geworden; dagegen ist ersterer nach § 120 des Erbvergleichs noch für die aus dem ganzen Lande aufkommende Prinzessinsteuer Durchgangskasse zur Renterei verblieben.

Seine jetzige Hauptbedeutung hat der Landkassen ¹⁾ als Centralkasse der alten Landstände. Er wird gespeist durch f. g. Anlagen derselben, welche freiwillige, Voluntarier im weiteren Sinne heißen, weil sie nicht gleich eigentlichen Steuern von der Landesherrschaft für das weitere Landesregiment gefordert, sondern von den Ständen unter sich zu engeren Zwecken vereinbarungsmäßig nach gewissen Normen aufgebracht werden. Je nachdem sie aber die für Erhaltung des ständischen Gesamtkörpers

¹⁾ Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 199. Meckl. Vaterlandskunde I. S. 220 ff.

nothwendigen Ausgaben, z. B. des Engeren Ausschusses, ständischer Deputationen, oder nur partikuläre eines einzelnen Standes, z. B. für den ritterschaftlichen Syndikus, bezielen, werden hierbei entweder gemeine Landesanlagen resp. Landesnecessarien oder ständische Necessarien, in beiden Fällen auch ordentliche und außerordentliche, unterschieden. Dahin gehören auch Bewilligungen, welche von beiden Ständen oder einem einzelnen zu seinem Theile zu allgemein gemeinnützigen Unternehmungen geschehen, z. B. für Landesvermessung seit 1864, ritterschaftliches Seminar seit 1868, Mecklenburgisches Urkundenbuch seit 1860 u. s. w.²⁾

Seit Anfang dieses Jahrhunderts haben die Anlagen einen über ihren ursprünglichen Zweck hinausgehenden Umfang gewonnen. Durch Errichtung des Criminal-Collegiums 1812, des Landarbeitshauses 1817, des Oberappellationsgerichts 1818, sowie durch erhöhte Bedürfnisse der Justizkanzleien seit 1818 vernothwendigten sich sehr bedeutende neue gerichtliche und polizeiliche Verwendungen, zu deren alleiniger Uebertragung weder die Landesherrschaft aus rein domanialen Mitteln resp. aus den erbvergleichmäßig nur zu ganz bestimmten Zwecken — für Garnison, Fortification, Legation, Reichs- und Kreiskosten — ihr bewilligten ordentlichen Landessteuern, noch die Stände aus eignen Mitteln, noch beide aus der damals noch vorwiegend zum Schulabtrag dienenden Landesrecepturkasse (§ 7) in der Lage waren, wie denn auch endlich die Einführung einer neuen allgemeinen Steuer eigends zu solchem Zwecke verfassungsmäßig unzulässig war³⁾. Als Auskunftsmittel wurde endlich die Bestreitung jener Erfordernisse als eine gemeinschaftliche Jurisdictionslast angesehen, und sämmtlichen Inhabern von Gerichtsbarkeit, dem Landesherrn wie den Ständen, aufgelegt; letztere, seit 1870 aber für sie die Landesrecepturkasse (§ 7), zahlen den auf sie fallenden Antheil als f. g. Jurisdiction-Anlagen zunächst an den Landkasten, aus welchem dann die weitere Verfügung geschieht.

Sämmtliche Anlagen beliefen sich⁴⁾ bis in die neuere Zeit auf jähr-

²⁾ Hierüber demnächst im 2. Theil.

³⁾ Grundübel citat. S. 43.

⁴⁾ Wiggerß, Finanzverhältnisse, S. 198.

lich etwa 160 — 170,000 Thlr., sind aber jetzt durch Gehaltsaufbesserungen u. s. w. gestiegen. Ein Etat dieser rein ständischen Position ist in den letzten Jahren nicht bekannt geworden.

Der Berechner des Landkastens verwaltet außerdem noch mehrere hauptsächlich aus der Landesrecepturkasse gespeiste Specialkassen, z. B. die Chaussée- und Wasserbaukasse, Recrutirungscasse, städtische Steuererhöhungskasse, Abtragskasse für Anleihe zur Schiffbarmachung der Elbe u. s. w.⁵⁾

§ 7.

C. Der Landesrecepturkasse.

Ihr ursprünglicher alleiniger Zweck, der Schuldenabtrag (§ 3), sollte bestimmungsmäßig binnen 30 Jahren erfüllt werden und diese getrennte Kassenverwaltung dann wieder eingehen. Im Laufe dieses Jahrhunderts aber machten sich auf allen Gebieten des Staatslebens so bedeutende gemeinnützige Anforderungen geltend, daß an ihre Befriedigung auf gewöhnlichem Wege, insbesondere aus den domanialen Revenüen und den beschränkten erbvergleichmäßigen Steuern nicht zu denken war. Für Jurisdictionbedürfnisse fand sich noch eine Deckung in den f. g. Landesanlagen (§ 6), für das Weitere mußte ein anderer Ausweg gesucht werden. Er war gegeben in der durch außerordentliche Steuern des ganzen Landes gespeisten Landesrecepturkasse, welche deshalb auch am geeignetsten die dem ganzen Lande zu gute kommenden neuen Einrichtungen ganz oder theilweise bestreiten konnte. Der Schuldenabtrag wurde deshalb weniger gefördert, ist erst 1859 vollendet, und daneben ein bedeutender Theil der zugewiesenen Ehebungen zu anderen Zwecken verwandt. Dahin gehören ¹⁾ außer mehreren inzwischen erledigten, z. B. einer jährlichen Unterstützung der Renterei von 50,000 Thlrn. 1827—1846, des Abtrags der f. g. Lutterothschen Anleihe von 1,050,000 Thlrn. 1851—1864, desgleichen einer zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn contrahirten Anleihe von 750,000 Thlrn. 1862—1873 — noch jetzt:

Pensionen für die Freiwilligen von 1813 — 1815 seit 1815, 1845 ff.,

⁵⁾ Vgl. demnächst Th. 2.

¹⁾ Ueber das Folgende Weiteres im 2. Theile.

Beihilfe zum f. g. Städtischen Industriefonds und Speisung der Recrutirungskasse seit 1830 ff.,

Zahlungen an die Chaussee- und Wasserbaukasse zur Verzinsung und Tilgung von Schulden und zur laufenden Unterhaltung seit 1835 ff.,

Verwaltung, Abtrag, Verzinsung der Salomon Heineschen Anleihe seit 1843,

Unterstützung an das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust seit 1848, ebenso an die Renterei für die Fußgendarmerie seit 1851,

Ablösung des Sundzolls seit 1857,

Subvention an die Central-Hebammen-Unterrichtsanstalt zu Rostock seit 1858, an das Rettungshaus zu Gehlstorf seit 1861, das Blinden-Institut zu Neukloster seit 1864, die Idiotenanstalt bei Schwerin seit 1866,

bedeutende Abfindungen an die Renterei sowie an die Seestädte aus der Steuervereinbarung von 1870 resp. 1863 und Uebernahme der sonst von den Verpflichteten aufzubringenden Jurisdictionen-Anlagen (§ 6) an den Landkasten, desgleichen eines aversionellen Beitrages für die Gewerbe-Commission seit 1870,

Ablösung des Schelbezolls seit 1871,

in neuester Zeit Uebernahme einer Schuld an den f. g. Kirchenfonds, Ablösung der jüdischen Copulationsgebühren, Beihilfe zur Pferdezucht und zur landwirthschaftlichen Versuchs-Station, dazu eine Menge außerordentlicher Bewilligungen, z. B. zum Invalidenfonds, für Ueberschwemmte etc. an der Ostsee, zur Ausführung des Impfgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung des Personenstands, gegen Minderpest u. s. w., wie denn auch die bevorstehende neue Gerichtsorganisation voraussichtlich neue große Verwendungen erfordern wird.

Zur Bestreitung so zahlreicher, bei Gründung dieser Kasse nicht vorgesehener Ausgaben neben dem ursprünglichen Schulabtrag reichten die fundationmäßigen Einnahmequellen aus der außerordentlichen Contribution, sowie aus der Stempel- und Erbsteuer (§ 3) nicht aus und neue mußten deshalb eröffnet werden. Als solche fanden sich die Probenrentersteuer 1827—1868, der Branntweinimpost 1836—1868, die Auskunft aus den für die Salomon Heinesche Anleihe 1843 erworbenen, aber 1874

aus Betriebsüberschüssen der Eisenbahn bis auf einen geringen Rest amortisirten Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien, Ueberschüsse aus Eingangszoll und Handelsklassensteuer nach den Steuergesetzen von 1863—1870, Antheile an der Bundeswechselstempelsteuer 1869—1876, Gewerbescheinsteuer seit 1870. — An Stelle der außerordentlichen ist die edictmäßige Contribution von 1870 getreten, welche nebst der Collateral-Erb- und der seit Aufhebung des Kalenderstempels 1874 nur noch aus Papier- und Spielkartenstempel bestehenden Stempelsteuer, ferner nebst der Gewerbescheinsteuer und der geringen Dividenden-Ausfuhr der wenigen verbliebenen Eisenbahn-Actien jetzt zur Speisung der Landesrecepturkasse dient. — Die volle Hebung der edictmäßigen Contribution beträgt 1,780,000 Mk., wird jedoch in den letzten Jahren nur zu $\frac{4}{5}$ mit 1,424,000 Mk. wahrgenommen, die Stempelsteuer erbringt zur Zeit 140—150,000 Mk., die Collateral-Erbsteuer 65—70,000 Mk., die rasch steigende Gewerbescheinsteuer 50—60,000 Mk., die Actienausfuhr 1800 Mk. Zur Verfügung dieser Verwaltung stehen also jetzt event. mehr als zwei Millionen Mark, doppelt so viel als bei ihrer Gründung (§ 3), wozu kommt, daß ihre ursprüngliche Schuld bereits seit 17 Jahren getilgt ist, die vollen Mittel demnach für die anderen genannten Zwecke disponibel geworden sind.

Gleich dem Landkasten vor Jahrhunderten (§ 2) und an dessen Stelle (§ 6) ist die Landesrecepturkasse im Laufe dieses Jahrhunderts zur eigentlichen Landessteuerkasse geworden — jedoch mit dem bedeutungsvollen Unterschiede, daß jener unter rein ständischer Verwaltung steht, während diese gemeinschaftlich von der Landesherrschaft und den Ständen (§§ 3, 16) administriert wird. Der größte Theil der Mecklenburgischen Landessteuern unterliegt demnach einer Controle der Landesvertreter, wie sie ausgehnter selbst nach dem modernen Budgetrecht nicht existirt. Eine andere Frage ist freilich diejenige über Zusammensetzung der Landesvertretung (§ 39) und über Hineinziehung auch der Domänen in die Landescontrole (§ 19).

5) Innere Einrichtung des Kassenwesens.

A. Der Renterei und sonstigen landesherrlichen Kassen.

§ 8.

I. Im Allgemeinen; Hauptkammer- und Forstkasse.

Aus älterer Zeit sind für diese keine allgemeinen und vollständigen Instructionen, sondern nur einzelne Vorschriften über rechtzeitige Abschließung und Einreichung der Rechnungen u. s. w. vorhanden, welche demnächst gehörigen Ortes eine kurze Erörterung finden werden. Im Uebrigen waren die Summen, um welche es sich handelte, auch nur gering (§ 5) und die Verhältnisse einfach. Als herrschaftliche Kassenverwaltungen außer der Renterei selbst bestanden ursprünglich nur diejenigen der Voigteien und Rentei¹⁾, welche aber bei deren früherer Naturalwirthschaft und Verpfändung gewiß nur selten Ueberschüsse an die Renterei zu liefern in der Lage waren (§ 42 ff.), während die meistens baar eingehenden und deshalb an sich desto willkommeneren Steuern schon früh zum Landkasten gezogen wurden (§ 2). Allgemeine Landesinstitute hatten, soweit sie in älterer Zeit schon existirten, regelmäßig ihre besonderen ausreichenden und deshalb von herrschaftlicher Kassenverwaltung unabhängigen Gründungsfonds, z. B. Universität, Gymnasien, milde Stiftungen.

Besonders erst seit vorigem Jahrhundert häuften sich von verschiedenen Seiten her die Anforderungen an die Renterei, welche gleichzeitig anfang, aus dem immer einträglicher werdenden Domainium über größere Mittel zu gebieten. Ihr Geschäftsgang wurde nunmehr durch die Kammer- und Rentereiordnung vom 28. August 1751 allseitig geregelt. Als landesherrliche Centralkasse vereinnahmte sie alle öffentlichen Gefälle, soweit dieselben nicht dem Landkasten zugewiesen waren, und speiste alle öffentlichen Institute, soweit diese in immer zunehmendem Grade der herrschaftlichen Hülfe bedurften. Sie stand unter der Kammer als der landesherrlichen Centralfinanzverwaltung. Die Amtskassen lieferten ihre Ueberschüsse direct zur Renterei.

¹⁾ Einige Rechnungen derselben aus dem 14. und 15. Jahrhundert vgl. Meckl. Act.-B. Nr. 3296, 3941, und Lisch, Jahrbücher, Bd. 39, S. 1 ff.

Einzelne Hauptkassen, welche sich allmählig neben der Renterei constituirten, sind bereits erwähnt (§ 4). Die bedeutendste Kassen-Decentralisation entstand aber durch die Finanzreformen von 1832, als die Kammer aus ihrem weiteren finanziellen Wirkungskreise ausschied und auf die engere Verwaltung des Domaniums und seiner Erträge beschränkt wurde (§ 40). Die Renterei als eigentliche landesherrliche Centralkasse wurde damals dem Geheimen Ministerium unterstellt²⁾, seit 1849 aber dem damals neugebildeten Finanzministerium.

Für die Administration der Kammer dagegen wurde 1832 eine besondere Hauptkammerkasse gegründet, in welche die Ueberschüsse der Amtskassen fließen sollten, wie diejenigen aus den Domonialforstkassen schon seit 1830 ebenfalls zu einer separaten, dem Forstcollegium untergebenen Hauptforstkasse gewiesen waren³⁾. So ist es bis jetzt geblieben, und diese beiden Kassen beziehen zunächst die Ueberschüsse (§ 13) aus der Localverwaltung der Aemter (§ 95) und Forsten (§ 128), dazu aber auch noch eigene Hebungen aus der Centralverwaltung des Kammer- (§ 96 ff.) und Forstcollegiums (§ 128), dessen eigne finanzielle Erfordernisse sie ebenfalls bestreiten (§§ 99 ff. und 129). Erst die dann noch verbleibenden Ueberschüsse (§§ 106, 130, 131) liefern sie zur Renterei ab, welche solche netto in ihre Rechnungen aufnimmt. Durch diese doppelten Abrechnungen — einerseits der Amts- und Forstkassen mit der Hauptkammer- und der Hauptforstkasse, andererseits der letzteren mit der Renterei — ist die allgemeine Uebersicht über die landesherrlichen Finanzen sehr erschwert, obendrein auch das Cameralrechnungswesen selbst sehr complicirt geworden und hat vielseitige Rechnungsinstructionen vernothwendigt, welche auch auf das weitere landesherrliche Kassenwesen analoge Anwendung gefunden haben⁴⁾. Im Uebrigen wird die Hauptkammerkasse nicht

²⁾ und ³⁾ Vgl. Raabe, *Gef.-S.*, Bd. 1, S. 3—8. Die zunächst noch an die Hauptkammerkasse zur directen Hebung gewiesenen Pacht- und Erbpachtgelder aus den Aemtern werden seit 1837 ebenfalls von letzteren vereinnahmt und berechnet.

⁴⁾ Instructionen für die Amtsgeldrechnung vom 6. April 1833. Raabe, *Gef.-S.*, citat, S. 93; für die Forstgeldrechnung vom 28. April 1832. Citat, S. 254; nebst zahlreichen Nachträgen, welche eine demnächstige neue Redaction der ersteren wünschenswerth machen.

von einer besonderen Behörde, sondern ebenfalls von der Renterei (§§ 99 und 100) berechnet, welche also in dieser Beziehung noch unter der Kammer steht ⁵⁾. Die Hauptforstkasse wurde freilich früher von einem besonderen Forstkassier berechnet, ist jedoch seit 1870 ebenfalls der Renterei zugetheilt ⁶⁾ (§ 129).

Die Renterei nimmt nicht alle einzelnen Einnahme- und Ausgabe-positionen der von ihr abhängigen Landesinstitute in sich auf, sondern enthält regelmäßig auch hier nur die Netto-Ueberschüsse und Zuschüsse derselben (§§ 5 und 13). Direct administrirt sie wesentlich in Einnahme nur geringe Aufkünfte aus verschiedenen Staatsgebäuden, sowie die besonderen Verwaltungen nicht zugewiesenen Activa, in Ausgabe dagegen die fürstlichen Wittthümer und Apanagen (§ 134), die Besoldungen der Centralbehörden in Schwerin, einen Theil der Civilpensionen, Dienstcautionen, Kosten auswärtiger Vertretung, die zur Schuldenverwaltung nicht überwiesenen Passiva. Sie verwaltet ferner den Fonds aus der französischen Kriegskostenentschädigung von 1871, sowie den neuerrichteten Kirchenfonds, und besorgt verschiedene Abrechnungen und Ausgleichungen, z. B. mit den sächsischen Klassen wegen der Steuern u. s. w. ⁷⁾

§ 9.

II. Personal.

Dasselbe wird regelmäßig, getrennt von der sonstigen Administration, separat bestellt, und besteht entweder aus einzelnen Personen oder bei umfanglicheren Klassenverwaltungen, z. B. der Renterei nebst Zubehör (§ 8), bei der Reluktionskasse, der Militärkasse, aus förmlich zusammengesetzten Behörden unter Oberaufsicht der zunächst vorgesetzten Dicastrien. Ausnahmslos bei den Amts- und Forstrechnungen und dazu gehörigen Nebenrechnungen (§ 13) ist deren Führung ein Theil der betreffenden Administration selbst und wird von den wirklichen Domantialbeamten, hinsichtlich der Sportelrechnungen von Amtsubalternen ¹⁾, neben deren sonstigen

⁵⁾ Citat, S. 5.

⁶⁾ Raabe cit., S. 3; vom 7. Juli 1870, Rgbl. St. 52.

⁷⁾ Ueber dies Alles demnächst im 2. Theil.

¹⁾ Durch G. v. 2. Decbr. 1867 ist sonstige Rechnungsführung der Subalternen verboten.

Efforts ausgeübt; doch findet hierbei die sonst übliche collegiale Verantwortlichkeit der Beamten desselben Amtes nicht statt, sondern diese lastet vorzugsweise auf den rechnungsführenden Officianten²⁾. Eine Zeitlang sind für die Amtsrechnung ebenfalls besondere Berechner, s. g. Reudanten, mit halb beamtlichem, halb subalternem Charakter angesetzt³⁾, doch in neuerer Zeit nicht wieder bestellt und die Amtsgeldrechnung wird fast nur noch den älteren Beamten, insbesondere den Amtsdirigenten, zugetheilt (§ 80).

§ 10.

III. *Etats.*

Wie bei allen geordneten öffentlichen Finanzverwaltungen werden auch bei uns in allen Branchen des Staatshaushaltes Voranschläge oder *Etats* über die im nachfolgenden Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgestellt. Die von ihnen zu umfassende Finanzperiode ist immer nur eine einjährige, und ihr Anfangs- wie ihr Endpunkt harmonirt vollständig mit demjenigen des auf ihnen beruhenden Rechnungsjahres (§ 13). Dieselben sind mit der nachfolgenden Wirklichkeit möglichst in Uebereinstimmung zu bringen. Dies macht sich von selbst, wo die Einnahmen und Ausgaben entweder ganz oder doch wesentlich registernäßig d. h. durch mehrere Jahre feststehend und wiederkehrend sind, z. B. die meisten Einnahmen aus Grundstücken und die Ausgaben für Besoldungen der Angestellten; wo jedoch jene Positionen nach ihrer Natur veränderlich und schwankend sind, z. B. Erträge aus Gebühren, Ausgaben zu Armen- und Schulzwecken u. s. w., wird am besten ein mehrjähriger, meistens ein fünfjähriger Durchschnitt gezogen, ausgenommen wo ein demnächstiges bedeutendes Sinken oder Steigen schon im Voraus gewiß ist, welchenfalls die dann sich ergebenden Summen in die *Etats* aufgenommen werden. Verschieden hiervon wieder sind einmalige bedeutendere, im regelmäßigen Lauf der Dinge nicht wiederkehrende Positionen, z. B. Einnahmen aus Grundstücksverkäufen, contrahirte Anleihen, Schuldkapitalabträge, Kriegsverwendungen, umfangreiche Staatsbauten, welche alle ebenfalls mög-

²⁾ Reser. v. 24. April 1838. Raabe, Ges.-S. Nr. 250.

³⁾ B. v. 4. Sept. 1851. Raabe cit. Nr. 3918.

lichst im Voraus, jedoch an besonderer Stelle, im f. g. außerordentlichen Etat (§ 98) veranschlagt werden, wogegen die erst erwähnten Positionen den Inhalt des f. g. ordentlichen Stats ausmachen (§ 5).

Die innere Einrichtung der Stats anbelangend, so existiren dafür besondere Formulare. Dieselben enthalten eine Reihe von Columnen oder Spalten, für die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgeschlossenen Rechnungen, der Stats des laufenden Wirthschaftsjahres, ferner für Erläuterungen und Rechtfertigungen der Abweichungen vom Vorjahr, endlich für Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben auf jedes einzelne Quartal. Die Summen sind angemessen abzurunden, Einnahmen und Ausgaben möglichst voll und getrennt aufzuführen und nur bei größeren Positionen z. B. Besoldungen u. s. w. zusammen zu ziehen, dann aber doch in separaten Anlagen die specielleren Ausweise zu geben.

Die Stats werden regelmäßig im Laufe des Herbstes und Winters vor dem mit Johannis anfangenden (§ 13) Rechnungsjahre angefertigt. Diese Arbeit beginnt von unten auf mit den Localkassen, welche ihre Stats zunächst an die ihnen vorgesetzten Mittelstellen — besonders im Bereich der Domanalverwaltung das Kammer- und Forstcollegium (§ 8) — senden, welche letzteren wiederum jene in ihre eigenen Stats aufnehmen, und die so vervollständigten Vorlagen an die einzelnen Fachministerien abgeben. Diese bilden nach vorheriger Benehmung mit dem Finanzministerium, als Centralpunkt der Finanzverwaltung, ihre besonderen Ministerialetats, nach deren landesherrlicher Genehmigung die entsprechenden Notificatorien an die Mittel- und Unterbehörden rechtzeitig und vor Beginn des neuen Finanzjahres ergehen. Sämmtliche Ministerialetats werden im Finanzministerium zu einem einzigen Haupt- oder Kenerieetat als Basis der ganzen nächstjährigen Finanzverwaltung vereinigt.

§ 11.

IV. Kassenverwaltung.

Nichtschon bei dieser sind die genehmigten Stats, welche in allen ihren Theilen eingehalten werden müssen. Keine Ausgabe darf vorkommen, welche nicht etatisirt ist, auch nicht in höherem als dem etatmäßigen Be-

trage, selbst dann nicht, wenn die übrigen Ausgaben hinter dem Etat zurückbleiben oder wenn die Einnahmen den Voranschlag überschreiten. Falls die Sachlage Ausgaben vernothwendigt, welche im Etat keine Berücksichtigung gefunden haben, so sind sie bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausdrücklich zu beantragen, und werden dann nach Befinden die erforderlichen Mittel als Zuschüsse bewilligt. Insbesondere für den Bereich der Domänenverwaltung hat die Großherzogliche Kammer einen f. g. Dispositionsfonds (§ 105) als Abtheilung der ihr untergebenen Hauptkammerkasse (§ 8).

Die Receiptur oder Erhebung der herrschaftlichen Einnahmen und Gefälle muß in den bestimmten Terminen und bei eigener Verantwortung durch die rechnungsführenden Beamten selbst geschehen; Unterbediente dürfen regelmäßig baare Gelder nur als Gebühren oder Rückstände im Executionswege vereinnahmen und sind wegen beschleunigter und richtiger Ablieferung zu controliren. Rückstände werden möglichst noch im Laufe des Rechnungsjahres beigetrieben, äußersten Falles aber zur Auerkenntniß durch die Schuldner gebracht und dann nach erwirkter höherer Genehmigung als f. g. Retardaten in den zu setzenden bestimmten Terminen später zur Hebung gebracht (§ 13). Für keine Einnahme sind vor wirklichem Eingang der Gelder Bescheinigungen auszustellen; bei den Großherzoglichen Aemtern sind im Verkehr mit den Amtseingefessenen Quittungsbücher üblich. Für Annahme falscher Münzen oder Kassenscheine haftet der Berechner.

Die etatmäßigen Ausgaben müssen ebenfalls prompt geschehen und sind dagegen sofort Quittungen zu verlangen. Vorläufige oder f. g. Interimskquittungen Dritter, z. B. von Boten, haben gar keine Gültigkeit und stehen bis zum Eingang von Empfangsbescheinigungen der berechtigten Empfänger auf Gefahr der Kassensührer. Vorauszahlungen vor dem Fälligkeitstermine, insbesondere von Gehalten, sind unzulässig.

Baare Borräthe sind in diebs- und feuerfesten Behältnissen und Localen, womöglich auch nicht in Privatwohnungen, sondern am Geschäftssitze zu verwahren. Verschiedene Klassen unter derselben Verwaltung sind von einander sowie auch von Privatgeldern separirt zu halten. Im Uebrigen sollen, schon nach Amtsordnung vom 19. December 1660, die

Berechner nur den nöthigsten Bedarf in Grundlage der etatmäßigen Quartalvertheilung (§ 10) behalten und alle nicht gerade erforderlichen Gelder als Ueberschüsse (§ 8) an die Centralkasse der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abliefern. Etwa erforderliche Vorschüsse dürfen aus eignen Mitteln der Berechner nicht gemacht werden, sondern sind höheren Ortes ausdrücklich zu beantragen und möglichst noch im Laufe des Rechnungsjahres aus den weiteren Einnahmen wieder auszugleichen. Geldsendungen sind gehörig zu verpacken und zu versiegeln, regelmäßig mit doppelten Geldbeuteln, bei einfachen aber mit gehöriger separater Einrollung und Packirung.

Periodisch vor Aufertigung der Extracte (§ 12) hat jeder Berechner Kassensturz vorzunehmen. Außerdem geschieht jährlich von Außen eine ordentliche Kassenvisitation¹⁾. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Berechners ist hierzu bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet und nimmt jene unerwartet entweder durch eins ihrer Mitglieder oder einen Commissarius vor. Bei gleichzeitiger Verwaltung mehrerer Kassen durch denselben Berechner erstreckt sich die Visitation auf alle. Das Befundprotocoll geht an die Dienstbehörde. — Unabhängig hiervon können außerordentliche Kassenvisitationen vorgenommen werden, falls, besonders bei Prüfung der Rechnungen, der Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder Untreue sich ergiebt, und ist insbesondere das Großherzogliche Revisionsdepartement (§ 15) verpflichtet, solche nach Befinden herbeizuführen. — Bei befundener Unordnung sind die vorhandenen Kassenbestände und Rechnungspapiere sofort sicher zu stellen und weitere Instructionen der Dienstbehörde einzuholen. Nach dem Resultate der administrativen Voruntersuchung kann der Berechner sofort außer Activität gesetzt werden, und kommen im Uebrigen die Vorschriften des Strafrechts zur Anwendung²⁾.

§ 12.

V. Diarium, Manual, Extracte.

Die Grundlage jeder Rechnung ist ein Tagesjournal oder Diarium. Der Berechner hat dasselbe eigenhändig zu führen, auch täglich die Ein-

¹⁾ B. 10. Juli 1855. Raabe, Ges.-S. Nr. 4902.

²⁾ Balck, Doman. Verhältnisse I. S. 41.

nahmen und Ausgaben, die Einnahmequellen wie die Empfänger darin zu verzeichnen. Verschiedene Spalten enthalten chronologisch das Datum, die fortlaufende Nummer der auf einander folgenden Position, die Einnahmen, Ausgaben, Münzsorten. Am Ende jeder Seite ist die Summe (latus) der Einnahmen und Ausgaben zu ziehen, diese auch auf die folgende Seite als Uebertrag oder Transport zu verzeichnen. Für verschiedene Rechnungen desselben Berechners sind verschiedene Diarien anzulegen. Periodisch ist die Summe sämmtlicher vorstehender Posten zu ziehen oder das Diarium abzuschließen, auch das Ergebnis mit dem Kassenvorrathe zu vergleichen (§ 11). Das Diarium ist nicht Eigenthum des Berechners, sondern Zubehör des Bureau ¹⁾.

Aus dem Tagebuche sind alle einzelnen Positionen in ein nach Sachordnung und mit der Kapiteleinteilung der demnächstigen Jahresrechnung (§ 13) angelegtes Hauptbuch oder Manual chronologisch an gehöriger Stelle zu übertragen. Aus besonderen Spalten muß sich ergeben die Nummer des Diarium, ferner das Soll, d. h. was zu zahlen oder zu vereinnahmen ist, auch das Haben, d. h. was vereinnahmt oder gezahlt ist, sowie die Leistungen in den einzelnen vier Quartalen. Für jedes Kapitel ist der erforderliche leere Raum zu belassen, um die dahin gehörigen einzelnen Positionen des Diarium chronologisch unter einander aufnehmen zu können. Vor Anfertigung der Extracte ist eine Recapitulation oder ein Abschluß zunächst der einzelnen Kapitel, dann der verschiedenen größeren, letztere enthaltenden Unterabtheilungen, endlich das Facit für die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben zu ziehen. Gleich den Diarien sind auch die Manuale Officialstücke des Bureau.

Schon im Laufe des Rechnungsjahres haben die Rechnungsführer vierteljährlich zu bestimmten Fristen genaue Uebersichten über den Stand ihrer Rechnungen, s. g. Extracte, einzureichen. Diese Bestimmung findet sich schon in der Amtsordnung vom 19. December 1660. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben sind darin, jedoch für jedes Kapitel nur summarisch und nur in ihrem Gesamtbetrage, zu verzeichnen; auch ist vor Einreichung der Extracte nach Abschluß der Diarien und Manuale

¹⁾ Refer. 8. August 1825. Raabe, Gef.-S. Nr 15.

der jedesmalige Kassenvorrath festzustellen und regelmäßig im Extracte anzugeben, ob er richtig vorhanden ist. Jeder folgende Quartalextract beschränkt sich jedoch nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des mit ihm abgeschlossenen Vierteljahres, sondern nimmt auch den Inhalt der übrigen vorhergegangenen Quartale desselben Rechnungsjahres wieder in sich auf, so daß also der letzte oder der Generalextract am Schlusse des Rechnungsjahres die vollständigen vier Quartale desselben umfassen und in seinem Ergebnisse mit demjenigen der Hauptrechnung (§ 13) übereinstimmen muß. Weil bei den Großherzoglichen Aemtern mehrere Zahlungen, insbesondere die Hufensteuer und die Pächte für Einliegerländereien, schon gleich beim Beginn des Rechnungsjahres vorausbezahlt wurden, war es üblich, für diese dann schon s. g. Pränumerations-Extracte anzufertigen, doch sind diese jetzt aufgehoben²⁾ und auch hier werden nunmehr alle Extracte erst am Schlusse der Quartale formirt. Alle Extracte enthalten in besonderen Columnen die Statsummen, Erläuterungen zu bedeutenderen Abweichungen von denselben, Vergleichen des Resultates der Abweichungen, Nachweis der abgelieferten Ueberschüsse durch angelegte Quittungen der Centrakassen. — Die Extracte aus dem Bereich der Domänenverwaltung gehen zunächst an das Kammer- und Forstcollegium, und von hier, zu größeren Uebersichten aller Aemter und Forstinspektionen zusammengestellt, ans Finanzministerium; diejenigen der andern Kassen dagegen direct an letzteres. Hier werden sie sämmtlich zu Hauptübersichten vereinigt und dienen zur laufenden Controle des Staatshaushaltes in allen seinen Zweigen.

§ 13.

VI. Jahresrechnungen.

Nach Beendigung jedes Rechnungsjahres sind über das Gesamtergebniß desselben Jahresrechnungen zu formiren. Diese geben an sich nur den vollständigen Inhalt der Manuale (§ 12) wieder, nur mit dem Unterschiede, daß die bei letzteren gebuchten chronologischen Theilzahlungen hier in einzige und ganze Summen zusammengezogen werden, weshalb in

²⁾ C. v. 11. April 1876.

Jahresrechnungen keine Zeitdaten vorkommen. Ihr Formular ist im Uebrigen demjenigen der Stats (§ 10) entsprechend, deren Summen auch vergleichshalber in s. g. Statspalten bei den Rechnungen wiederholt werden. Wo aus umfänglicheren Nebenverwaltungen, z. B. bei den Schul- und Sportelrechnungen der Aemter, zu viel einzelne Positionen erwachsen und den Inhalt der Hauptrechnungen verweiläufigen würden, sind für jene besondere s. g. Nebenrechnungen eingeführt, deren Schlußresultate jedoch in den Hauptrechnungen sich wiederholen. Bei der früher herrschenden Naturalwirthschaft, besonders der Aemter (§ 42), existirten auch separate Naturalien- und Kornregister, über deren Einrichtung die Amtsordnungen vom 6. Mai 1583 und vom 19. December 1660 umfängliche Instructionen enthielten, doch sind dieselben wegen des jetzigen hauptsächlich baaren Charakters der Amtsgefälle bis auf geringe Ueberbleibsel jetzt weggefallen; nur noch bei einzelnen Instituten, welche mit Acker- und Fabrikwirthschaft verbunden und auf deren Erträge angewiesen sind, z. B. Landarbeitshaus, Straf- und Irrenanstalten u. s. w. finden sich größere Naturalgefälle, jedoch möglichst ebenfalls schon unter baarer Verkehrung.

Die Jahresrechnungen sind meistens brutto bei gesonderter und vollständiger Auführung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben; nur die Hauptkammer- und Hauptforstkasse nehmen ausschließlich die Ueberschüsse der Aemter und Forsten netto in sich auf, und ferner die Rentereirechnung ist — abgesehen von ihrer eigenen directen Administration — ausschließlich eine Nettorechnung, weil sie nur die Endresultate aller übrigen landesherrlichen Rechnungen, also entweder nur die Ueberschüsse oder die Zuschüsse enthält (§ 8).

Die Verwaltungsperiode, über welche jede Hauptrechnung sich erstreckt, umfaßt auch bei uns ein Jahr, s. g. Finanz- oder Rechnungsjahr, welches aber nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sondern — mit wenigen durch die Sachlage gebotenen Ausnahmen, z. B. Doberaner Baderechnung — seit Anfang des vorigen Jahrhunderts von Johannis zu Johannis sich erstreckt; früher war nach den älteren Amtsordnungen von 1583 und 1660 der Trinitatistermin üblich. Weil aber nicht alle im Laufe dieses Zeitraumes fälligen Einnahmen und Ausgaben immer dann

sofort sich realisiren lassen und andererseits ein vollständiger Abschluß jedes Finanzjahres um so nothwendiger ist, als sonst das folgende durch Reste des Vorjahres ungenau und verdunkelt, auch der Etat des erstereu nur schlecht eingehalten würde, so wird das Rechnungsjahr zur Abwicklung der Rückstände noch um drei bis sechs Wochen über das eigentliche Verwaltungsjahr hinaus ausgedehnt; was dann noch nicht effectuirt ist, insbesondere Retardaten (§ 11) sowie Ausgabereste, geht ins nächste Rechnungsjahr über, ist jedoch bei allgemeiner guter Solvenz und exacter Verwaltung meist nur unerheblich, weshalb eine anderswo übliche besondere Rückstands- oder Arreareragenrechnung in Mecklenburg nicht existirt. In umgekehrter Weise umfaßt die Verwaltung der Bauten, welche regelmäßig aus naheliegenden Gründen schon im ersten Frühling, also vor Johannis beginnen, einen längeren Zeitraum als ihre ebenfalls von Johannis bis Johannis zu führende Berechnung.

Für Einreichung der Rechnungen bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden sind bestimmte Fristen ertheilt, auf deren Einhaltung schon in den älteren Amtsordnungen ernstlich hingewiesen wurde, dieselben fallen meistens in den Spätsommer und Herbst nach dem Johannistermine. Mit den Hauptrechnungen sind gleichzeitig Inventarien über die in den Händen der einzelnen Verwaltungen befindlichen Geschäftsgeräthe, unter Streichung verbrauchter und Zuschreibung neuer Stücke, ferner die Etats (§ 10) des betreffenden Jahrganges zu vergleichender Controle, die Rati- ficatorien über Abweichungen von den Etats, endlich auch die Beläge (§ 14) als Anlagen mit einzureichen.

§ 14.

VII. Beläge.

Sie sind urkundliche Nachweise, daß die in den Rechnungen gebuchten Positionen wirklich und in dem angegebenen Betrage realisirt sind. Wo diese von vornherein auf bestimmte Jahre und in gewissem Betrage festgesetzt oder registermäßig sind, bedürfen sie während dieser Zeit keiner weiteren Erweisung, nur daß auch dann selbst bei feststehenden Ausgaben Quittungen der Empfänger beizubringen sind. Wo aber jenes nicht der Fall, ist jedesmal zu beweisen, daß die Einnahmen wirklich nicht höher

gewesen als berechnet sind, ebenso auch die Ausgaben nicht geringer, daß auch der Berechner oder die betreffende Verwaltungsbehörde dazu befugt war; dies geschieht durch Weibingung der Genehmigung der vorgesetzten Dicastrien. Diese Genehmigung gilt an sich nicht schon durch die Rati-
 ficatorien der Stats (§ 10) ertheilt, weil diese regelmäßig nur muthmaß-
 liche Voranschläge der Wirklichkeit sind, welchen diese selbst häufig nicht
 entspricht, sondern ist mit motivirtem Antrage ausdrücklich und separat
 einzuholen. Dies muß, wo die Genehmigung überhaupt zweifelhaft er-
 scheint, schon vorher, und kann nur dann auch noch nachträglich geschehen,
 wenn die betreffende Position an sich zulässig und gewöhnlich, auch nur
 in ihrem Betrage zweifelhaft oder aufsechtungsfähig ist, z. B. bei Geschäfts-
 reisen. Letzteren Falls kann auch die Einholung der höheren Genehmi-
 gung bis zur Ablegung der Jahresrechnung selbst aufgeschoben und mit
 dieser verbunden werden, worauf dann in der Decharge der Jahresrechnung
 gleichzeitig die Justification für jene Rechnungspositionen liegt. Im Ge-
 biete der Domonialverwaltung ist es aber Regel, daß hier regelmäßig
 vorher specielle Genehmigungen für alle nicht registermäßigen Positionen
 erwirkt und dieselben den Jahresrechnungen beigelegt werden; auf diese
 Weise wird die Controle der vorgesetzten Verwaltungsbehörde schon während
 des Rechnungsjahres dauernd geübt, dann auch schon die Prüfung der
 einzelnen Rechnungspositionen vorgenommen, und jede Jahresrechnung selbst
 aus vielen bereits justificirten Ansätzen zusammengestellt, dadurch also ihre
 schließliche Prüfung (§ 15) erleichtert. Seit zehn Jahren ist zur Ge-
 schäftsvereinfachung nach Oben und zur Hebung der Competenz der Aemter
 diesen selbst bei einer Reihe von Einnahmen und Ausgaben das Recht
 eigener Ertheilung der Rechnungsbeläge nach specieller collegialer Prüfung
 verliehen, unbeschadet einer Remedur der vorgesetzten Behörde bei geübtem
 Mißbrauche. An allen durch die Fachministerien innerhalb ihrer Ressorts
 ertheilten Rechnungsbelägen participirt das Finanzministerium als leitende
 Finanz-Centralgewalt, und nur solche passiren unbeanusdet die Revision,
 an denen auch dieses neben dem Fachministerium durch Unterschrift sich
 betheilig hat.

Damit endlich keine Rechnungsbeläge, wodurch einer Kasse eine Ein-
 nahme neu zugewendet oder eine Ausgabe abgenommen wird, unbeachtet

bleiben und Verlust abgewandt werde, hat die decretirende Oberbehörde jene in s. g. Controljournalen zu buchen, welche bei Prüfung der betreffenden Rechnung dann mit dieser verglichen werden.

§ 15.

VIII. Revision, Monitorverfahren.

Für diese Zwecke besteht das Großherzogliche Revisionsdepartement. Früher waren bei den einzelnen höheren Verwaltungsbehörden, besonders bei der Kammer als früherem Centralpunkt der Finanzverwaltung (§ 40) Revisoren und Calculatoren, theils einzeln, theils auch schon periodisch zu besonderen Abtheilungen vereinigt. Als jedoch 1832 die Finanzgewalt von der Kammer an das damalige Geheime Ministerium überging, wurde unter demselben das jetzige Revisionsdepartement als Centralstelle für sämtliche Zweige der landesherrlichen Finanzcontrole und als besondere selbstständige Behörde errichtet. Seit 1849 ressortirt dasselbe zum Finanzministerium. Die ihm auch zugetheilten Post- und Steuerrevisoren sind inzwischen nach theilweisem Uebergang, der betreffenden Verwaltungen an das Reich resp. nach ihrer Reorganisation wieder ausgeschieden. Die Mitglieder sind Juristen, Techniker im Bau- und Forstfach und practische Rechnungsbeamte. Das Dienstregulativ von 1832 ist 1844 revidirt, jedoch inzwischen bei mehrfach gewonnener freierer Stellung der Behörde in manchen Theilen schon wieder veraltet.

Es herrscht die besondere Einrichtung, daß das Revisionsdepartement zu den rechnungsführenden Behörden und Personen außer directen und unmittelbaren Verkehr gesetzt ist, so daß deren Vorlagen nur durch die ihnen zunächst vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde dahin ergehen, ebenso aber auch die Revisions-Bescheide freilich als solche, aber nur auf demselben Wege und im Namen der competenten Oberbehörde den Betheiligten zugefertigt werden. Verbunden hiermit ist die Berechtigung der Oberbehörden, die Bescheide des Revisionsdepartements zu prüfen und resp. nach weiterer Verhandlung eine Abänderung derselben zu veranlassen; doch kann das Revisionsdepartement dagegen event. eine schließliche Determination der letzten Instanz herbeiführen. Im Uebrigen ist im Schoße desselben die Finanzcontrole in allen Beziehungen centralisirt, indem es die in

anderen Ländern getrennten Functionen der Rechnungskammer und gleichzeitig der Staatsbuchhalterei in sich vereinigt.

In ersterer Eigenschaft gebührt dem Revisionsdepartement zunächst die Prüfung der Jahresrechnungen aller derjenigen Institute, bei welchen Kentei=Mittel interessieren, daneben aber auch mancher Einrichtungen, welche ohne solches pekuniäre Interesse nur der Oberaufsicht landesherrlicher Behörden unterliegen, z. B. einer Reihe von Privatstiftungen u. s. w. Die hierbei zu übende Controle ist nach allen Seiten hin frei, vollständig und allein dem gewissenhaften Ermessen des Revisionsdepartements anheimgegeben. Sie zerfällt in die Rechnungs= und in die Verwaltungscontrole. Erstere erstreckt sich auf den Calculus und auf richtige Zahlenverhältnisse, auf die Form der Berechnung, zutreffende Locirung jedes Ansatzes, Vorhandensein, Gültigkeit und Vollständigkeit der Beläge, Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungspositionen, Genüfung aller speciellen Rechnungsvorschriften u. s. w.; die Verwaltungscontrole dagegen auf Einhalten der Stats, Beobachtung bestehender Gesetze und Verfügungen, Sorge für Vereinfachung des Rechnungswesens und der Administration überhaupt. Wo, wie bei den Großherzoglichen Kentein und Forstinspektionen, Berechnung und Verwaltung im Schoße derselben Behörde ruhen (§ 9), oder trotz zugetheilter specieller Berechner die Rechnungsablage dennoch im Namen der Behörde selbst geschieht, fällt auch diese doppelte Controle zusammen und wird in directem Monitorverfahren ausgeübt; sonst aber ergehen wesentlich nur aus der Rechnungscontrole eigentliche Monituren an die Berechner, während Beanstandungen und Vorträge aus der Verwaltungscontrole getrennt von ersteren zur Kenntnißnahme und Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden diesen in separaten Promemorien unterbreitet werden. Die eigentlichen Monituren dagegen geschehen in bestimmter bindender Form mit gesetzten Fristen, und auf die Beantwortung des Berechners erfolgt deren Prüfung, event. weitere oder Remonitur, weitere Beantwortung, Schlußentscheidung unter Zusammenstellung der baaren Moniturergebnisse. Diese werden zur Vermeidung einer sehr störenden Veränderung der abgeschlossenen Rechnungen regelmäßig erst für die nachfolgenden Jahresrechnungen in Einnahme und Ausgabe ratificirt. Nach beendigtem Monitorverfahren wird die Decharge

oder das Liberatorium ertheilt, bei den Hauptrechnungen mit Unterschrift des Landesherrn, bei den andern durch die Ministerien und oberen Verwaltungsbehörden. — Das ganze Revisionsverfahren wird regelmäßig binnen Jahresfrist vom Eingang der laufenden bis Eingang der nächsten Jahresrechnung vollendet, bei allen Rechnungen aus der Domänenverwaltung dagegen schon zu Johannis jedes Jahres; da letztere nun meistens erst im Spätherbste und selbst noch im Winter eingehen, so besteht für diese nur eine halbjährliche Revisionsfrist. Durchführbar ist bei ihnen das vollständige Monitorverfahren auch nur deshalb, weil sie hauptsächlich aus bereits geprüften und justificirten Ansätzen zusammengestellt sind (§ 14).

Als Staatsbuchhalterei besorgt das Revisionsdepartement die Prüfung der Etats (§ 10) und der Extracte (§ 12), sowie die Anfertigung der daraus sich ergebenden Verfügungen an die Berechner, die Revision derjenigen Liquidationen, auf welche die Rechnungsbeläge (§ 14) ertheilt werden, und Entwurf der letzteren, die Zusammenstellung von Uebersichten (§ 12) aus den Extracten und nöthigenfalls auch aus Jahresrechnungen, die Führung der Controljournale (§ 14) im Gebiete der Domänenverwaltung. Für Zwecke der vom Finanzministerium direct geleiteten Rentereirechnung werden jene Officien meistens durch eine eigene Rechnungsabtheilung dieses Ministeriums selbst ausgeübt. Das Revisionsdepartement ist ferner verpflichtet, event. außerordentliche Cassenvisitationen (§ 11) herbeizuführen, bei Vornahme derselben jedoch, sowie der ordentlichen Cassenvisitationen bis jetzt nicht regelmäßig, sondern nur in speciellem Auftrage theilhaftig. Endlich prüft es auch die Ertragsanschläge der ländlichen Grundstücke und ist gehalten, abgesehen von seinen eigenen directen Vorträgen aus der Verwaltungscontrole, über beabsichtigte administrative Maßregeln der Verwaltungsbehörden sich gutachtlich zu äußern.

§ 16.

B. Der Landesrecepturkasse.

Diese Hauptkasse steht unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherrn und der Landstände (§ 7), welche letzteren auch bei der Ernennung des Verwaltungspersonals concurriren. Ihre finanziellen Einrichtungen

entsprechen im Allgemeinen denjenigen des landesherrlichen Kassenwesens. Ihr Etat wird nach Vereinbarung mit den anderen Ministerien im Finanzministerium entworfen und den Landtagscommissarien mitgetheilt, um auf den jährlichen Landtagen sich darüber mit den versammelten Landständen zu benehmen und deren Einverständnis zu gewinnen. Monatlich ergehen von der Landesrecepturdirection Rechnungsextracte ans Finanzministerium. Das Rechnungsjahr lief hier ursprünglich von Johannis zu Johannis ¹⁾, demnächst vom Februar auf Februar, und ist durch die Steuervereinbarung vom 30. Juni 1870 Art. VII. wie bei den landesherrlichen Kassen wieder in den Johannistermin verlegt. Für Revision der Jahresrechnung und des ganzen Betriebes besteht eine aus einem landesherrlichen Commissarius und je einem Abgeordneten der Ritter- und Landschaft zusammengesetzte s. g. Revisions- und Visitationscommission ²⁾, welcher auch die Vornahme des jährlichen Kassensturzes obliegt. Das hierbei aufzunehmende Protocoll wird dem Finanzministerium übersandt, welches nach Befinden weitere Verhandlung einleitet und das Liberatorium an den Kassier der Landesrecepturkasse ertheilt.

§ 17.

C. Des Landkassens.

Diese ausschließlich ständische Centralkasse steht allein unter dem Engeren Ausschuss als ständischem Centralorgan (§ 2). Sie ist ein gemeinschaftliches Institut der Landstände in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und wird von einem Landeseinnehmer nebst Gegenschreiber und Secretair verwaltet. Für ihre innere Einrichtung normirt ein besonderes Reglement ¹⁾. Ihre Extracte ergehen an den Engeren Ausschuss, die Revision ihrer Jahresrechnungen geschieht jährlich auf den Landtagen. Rechnungsablage vor dem Landesherrn ist durch § 226 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 ausdrücklich ausgeschlossen. Sie zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, s. g. Balancen, von denen einzelne auch den einzelnen Ständen

¹⁾ und ²⁾ Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 486.

¹⁾ Raabe cit., S. 426. Vgl. noch Vereinbarung v. 29. Novbr. 1781, Neue Hinstorff'sche Ges.-S., Bd. 3, S. 244 ff.

für sich zustehen. Neben dem Landkasten bestehen noch Specialkassen für mehrere ständische Abtheilungen, z. B. eine Necessarienkasse der Landstädte zu Parchim und Güstrow, Amtskassen für die verschiedenen ritterschaftlichen Aemter u. s. w.²⁾

§ 18.

6) Reformversuche.

Die Herbeiführung einer größeren Kasseneinheit wurde bereits 1808 erstrebt, nachdem unsere Landesherren durch den Beitritt zum Rheinbund 1806 ihre volle Souveränität erlangt hatten. Schon damals sollten die Staatseinkünfte, unter welchen freilich die Erträge aus den Domänen nicht speciell genannt wurden, zu einem großen Ganzen vereinigt, allgemeine Etats aufgestellt, alle Steuern unter Wegfall des alten Aversionalsystems (§ 2) nach vermehrtem oder vermindertem Bedarfe erhoben, alle Ausgaben gleichmäßig vertheilt werden¹⁾. Doch das damalige Resultat war nur eine weitere Ausbildung der Kassentrennung durch Errichtung der landesherrlich-ständischen Landesrecepturkasse neben dem erbvergleichmäßigen Landkasten (§ 3).

Durch das Staatsgrundgesetz²⁾ vom 10. October 1849 trat auch Mecklenburg in die Reihe der modernen constitutionellen Staaten. Zährlich sollte ein Voranschlag aller Staatseinnahmen und Ausgaben mit Einschluß der zum größten Theile für Staatseigenthum erklärten Domänen (§ 134), der Abgeordnetenkammer vorgelegt, von ihr geprüft und festgestellt, auch nicht ohne ihren Consens überschritten werden. Ebenso sollten auch die Rechnungen der abgelaufenen einjährigen Finanzperiode mit ihren Belägen und den erhobenen Monitoren der Staatsrevisionsbehörde, welche dadurch aus ihrer bisherigen Abhängigkeit heraustrat (§ 15), der Abgeordnetenkammer zu weiterem Befinden mitgetheilt werden. Durch den nach bereits früher erhobenen Proteste der fürstlichen Agnaten³⁾ auf Klage eines Theiles der alten Ritterschaft ergangenen Spruch des Schieds-

²⁾ Wiggers, Fin.-Verh. S. 185 ff.

¹⁾ Wiggers cit., S. 8 ff.; Raabe cit., S. 454 ff.; Grundübel des Meckl. Steuerwesens, S. 17.

²⁾ Raabe cit., S. 680 ff.

³⁾ Raabe cit., Bd. 5, S. 1118.

gerichtes zu Freienwalde vom 14. September 1850 wurde aber das Staatsgrundgesetz für nichtig erklärt und der frühere Zustand wieder hergestellt ⁴⁾).

§ 19.

Fortsetzung.

Wiederum in neuester Zeit wurden von der Landesregierung den versammelten Landständen auf dem Landtage des Herbstes 1872 Grundzüge zur Modification der bestehenden Landesverfassung vorgelegt, welche ebenfalls noch auf den ordentlichen Landtagen von 1873 und 1875, sowie auf dem außerordentlichen vom Februar und März 1874 zu längeren Verhandlungen geführt und bis jetzt ihren Abschluß nicht gefunden haben. Außer auf Veränderungen in der Landesvertretung selbst (§ 39), Beschränkung des fürstlichen *jus statuendi* (§ 23), ständische Anerkennung der Ausscheidung des fürstlichen Hausgutes aus den Domänen (§ 135), Garantie gegen Veräußerung und Verschuldung der Domänen (§§ 25, 26), Erweiterung des fürstlichen Hausgesetzes von 1821 (§ 136), erstreckten sich jene wesentlich auch auf die Organisation der Finanzen und gipfelten schließlich in folgenden Sätzen:

1) die Verwaltung der landesherrlichen und der Landescaffen (§§ 1 bis 3) ist fortan eine einheitliche;

2) dem Landtage ist alljährlich ein Staatshaushaltsetat für das nächste Finanzjahr zur Berathung und Feststellung vorzulegen, welcher die in Aussicht genommenen Ausgaben und Einnahmen incl. des Ueberschusses aus sub 3 detaillirt darstellt;

3) aus dem von diesem Generaletat zu separirenden speciellen Domänenetat wird jedoch nur ein alle zehn Jahre in seinem Minimum zu vereinbarenden reiner Ueberschuß zum Generaletat abgeführt;

4) außerdem bedarf es für denjenigen Theil der Ausgaben, welche vorzugsweise zur Aufrechthaltung des Landesregiments dienen, zur Zeit etwa $\frac{1}{5}$ des Gesamtetats — wohin die Befoldungen u. s. w. der Ministerien und Centralbehörden, Gnadenbewilligungen, die Gensdarmarie,

⁴⁾ Raabe, Bd. 4, S. 764.

Gesandtschaften, Landesvertretung, kirchlicher Etat, mecklenburgischer Militär-Specialetat u. s. w. gehören — keiner alljährlichen, sondern nur einer sechsjährigen Vereinbarung nach Aversionalsummen, wie ein solcher s. g. eiserner Etat auch anderswo zur Vermeidung zu großer Schwankungen und zu weit gehender Specialisirung üblich ist ¹⁾;

5) insoweit zur Führung des Landesregimentes und zur Erreichung der Staatszwecke die dafür bestimmten Einkünfte des Domaniums und sonstige landesherrliche Einnahmen nicht ausreichen, hat der Landtag — im Gegensatz zum bisherigen Herkommen (§ 2) die Pflicht, die fehlenden Mittel zu bewilligen;

6) abgeschlossene Jahresrechnungen werden aus dem Domänenetat sub 3 und aus dem Etat der ausgeschiedenen Verwaltungsweige sub 4 alljährlich dem Landtage vorgelegt, um ihm Gelegenheit zu geben, auch während der für diese Etats gesetzten mehrjährigen Fristen betreffs der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen sein rathames Bedenken zu äußern.

Da hiernach aus dem Domänenetat nur bestimmte Netto-Ueberschüsse zu dem allgemeinen Landesetat gegeben werden sollten, so behielt die Regierung wegen der Brutto-Einnahmen und Ausgaben der Domänen, also wegen ihrer eigentlichen inneren Verwaltung, ziemlich freie Hand. Dies Princip galt resp. gilt noch in Ländern selbst mit constitutioneller Verfassung, wo ebenfalls nur reine Zuschüsse aus den Domänen an die allgemeine Landeskasse bestimmt wurden und der Domanialetat eine exempte Stellung im Generaletat einnehmen sollte, z. B. in Hessen, Koburg, Gotha, Nassau, Meiningen, Braunschweig — und schien um so mehr auch im Großherzogthume Mecklenburg seine volle Anwendung finden zu müssen, als hier sämmtliche Domänen landesherrliches Eigenthum (§ 21) geblieben sind und in ihrer Größe und ihrem Ertrage gegenüber den sonstigen Landesrevenueu (§ 20) fast von keinem der anderen deutschen Länder auch nur annähernd erreicht werden ²⁾. Zweifellos hat die Landes-

¹⁾ Vgl. Einige Gedanken über Fortbildung der Meckl. Verfassung, 1868, S. 37 ff.

²⁾ Czörnig, Budget, S. 163 u. 155; Rau, Finanz-Wissenschaft, Bd. 1, S. 122 ff. Vgl. Meckl. Anzeigen v. 1872 Nr. 284, Beilage, und Nr. 299.

vertretung — auch in Mecklenburg schon seit Jahrhunderten (§ 2) — die Befugniß voller Mitbeschließung bei den Landessteuern³⁾, welche dem Privateigenthum der Unterthanen entnommen werden; bei den Domänen aber, dem Eigenthum des Landesherrn, aus welchem dieser selbst zum Landesregiment nur beisteuert (§ 22), ist eine gleiche Controle kein selbst verständliches Recht⁴⁾. Bei der Subsidiarität der Mecklenburgschen Steuern (§ 2) ist freilich ihre freiwillige Bewilligung an den vorherigen Nachweis der in angemessener Weise eingetretenen Erschöpfung der principalkiter zur Deckung bestimmten Domanial-Einkünfte geknüpft, ein solcher aber auch jetzt verheizen. — Doch auch hierüber ist bis jetzt eine Einigung nicht erreicht.

³⁾ Wegen der Steuern aus dem Domanium vgl. § 23 und wegen Hineinziehung desselben in die Landesvertretung vgl. § 39.

⁴⁾ Auch nach Piper, Reform. S. 49 ff.

Zweite Abtheilung.

Haupteinnahmen und Verwaltungsausgaben.

Erstes Kapitel.

Domänen.

§ 20.

1) Im Allgemeinen.

Totaleinnahme.

Unter den Einnahmen behaupten diejenigen aus den Großherzoglichen Domänen den ersten Platz. Sie erreichen (§ 132) brutto mehr als $7\frac{3}{4}$ Millionen Mark, netto mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen, welche von den Brutto-Revenuen der Renterei (§ 5) etwa 64 pCt, des ganzen Landes, nämlich incl. Landesrecepturkasse und Landkasten (§§ 6 und 7), etwa 55 pCt. und von den betreffenden Netto-Einnahmen mehr als 50 resp. 40 pCt. ausmachen¹⁾. In anderen deutschen Staaten mit ebenfalls großen Domänen wird dieser Procentsatz des Reinertrages der Domänen zu demjenigen des ganzen Landes, mit alleiniger Ausnahme von Sachsen-Weimar, welches nur wenig hinter Mecklenburg zurückbleibt, bei Weitem nicht gewonnen, beträgt z. B. in Württemberg nur 21, in Baiern 19, im früheren Königreiche Hannover 17, anderswo noch viel weniger²⁾. Wenn man obendrein vom Etat der Renterei diejenigen Summen abrechnet, welche

¹⁾ Der Procentsatz des Reinertrags der Meckl. Domänen zum ganzen reinen Staatseinkommen beträgt nach Rau, Fin.-Wissenschaft, 1864, I., S. 117, 44 pCt., nach Meckl. Staatskunde, Bd. 3, S. 79, 60 pCt., doch wird die textmäßige Berechnung den jetzigen Verhältnissen entsprechen.

²⁾ Rau citat.

nicht direct für die mecklenburgische Verwaltung, sondern für Rechnung des deutschen Reiches erhoben werden (§ 5), dagegen aber die Bezüge der Renterei aus dem Domonial-Kapitalfonds (§ 56) mit etwa 700,000 Mark mit Recht den Domonialeinkünften zuzählt und schließlich gar die Revenuen der Haushalts-Domänen (§ 138) in Anrechnung bringt, so gewinnen die Einkünfte aus dem Gesamt-Domanium noch einen viel stärkeren Procentsatz.

2) Staatsrechtlicher Charakter.

§ 21.

A. Eigenthumsrecht.

Die Mecklenburgischen Domänen — nach §§ 69 und 444 des Landeserbvergleichs von 1755 auch fürstliche Rentier, Kammergüter, Patrimonialgüter genannt — sind, wie auch ursprünglich im übrigen Deutschland¹⁾, diejenigen Landes- und Vermögenstheile, welche im Eigenthum des jedesmaligen Landesherrn (§ 44) aus dem angestammten Herrscherhause stehen²⁾, und deshalb nach dem Großherzoglichen Hausgesetze vom 23. Juni 1821 § 7 ausschließlich zum Erbtheil des Regierungsnachfolgers gehören³⁾. Sie sind entweder Stammgüter oder neuere Erwerbungen (§ 24), welche letzteren hinsichtlich ihres rechtlichen Charakters jenen an sich vollständig gleich stehen⁴⁾; weil jedoch nach dem in Mecklenburg herrschenden Aversionalsystem (§ 2) ursprünglich auch von jedem einzelnen Landestheile bestimmte, gleicher Dreitheilung entsprechende Steuerquoten contribuiert wurden und eine Schwächung der einzelnen Landestheile deshalb möglichst verhindert werden mußte, so wurde in den §§ 97, 218, 446 des Erbvergleichs ausbedungen, daß alle nach dem Normaljahr 1748 von der Landesherrschaft erworbenen Rittergüter nach wie vor mit dem ritterschaftlichen Landestheile und zu dessen Quote steuern sollten; diese Güter heißen nun *in camera* rite (§ 27) im Gegensatz zu den älteren Stammgütern. —

¹⁾ Rau cit., S. 118 ff.

²⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 9 u. 84; nach Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 218. Eigenthum der regierenden „Familie“.

³⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 558.

⁴⁾ Bachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. II., S. 429.

Zu unterscheiden ferner von den Domänen sind die Chatoullgüter⁵⁾, welche der Landesherr als Privatmann erworben hat und besitzt und deshalb nach dem citirten Hausgesetze als Privatnachlaß auf gesammte Erben vererbt; doch waren solche Erwerbungen in Mecklenburg immer nur selten und wurden bald den Domänen incorporirt (§ 27).

§ 22.

B. Verpflichtung.

Auf den Domänen haftet die principale Verpflichtung zum Unterhalt einerseits des Landesherrn, sowie des fürstlichen Haus- und Hofhaltes, andererseits des Landesregimentes, wobei seit drei Jahrhunderten nur subsidiär Landessteuern zu Hülfe kommen¹⁾ (§ 2). Diese doppelte Verpflichtung ist an sich eine ideelle und pro indiviso bei freiem Dispositionsrechte und willkürlichem Abmaße des Landesherrn, soweit nicht im einzelnen Falle vertragsweise anders bestimmt ist. Im Zweifel und dem ursprünglichen Charakter der Domänen als Eigenthum des Landesherrn entsprechend, gilt die Annahme, daß aus ihnen zunächst der Aufwand des Landesherrn, sowie seines fürstlichen Hauses und Hofhaltes, und erst aus dem verbleibenden Reste das Erforderniß des Landesregimentes bestritten werden muß²⁾. Weil letzteres aber hierbei leicht benachtheiligt werden kann, so wurde bei allen neueren Verfassungsreformen zunächst eine Auseinandersetzung über die Domänen zwischen dem Landesherrn und dem Staate durchgeführt. Man ging hierbei zuweilen von der Annahme aus, daß der Domaniabesitz ursprünglich eine dem Fürsten vom Volke selbst oder dem Staate verliehene Ausstattung sei und verlangte hiernach eine Theilung nach der Substanz, so daß die dem Staate zu überweisenden Domänen fortan wirkliches Staatseigenthum werden sollten. Jene Voraussetzung ist aber an sich unbegründet, denn zu der Zeit, als die Vorfahren unserer Landesherrn ihre Domänen erwarben, existirte weder ein geordneter Staat, welcher Grundbesitz verleihen, noch ein Fürst, welcher ihn empfangen

⁵⁾ Nau cit., S. 120; Hagemeister cit., S. 219.

¹⁾ Hagemeister cit., S. 218, wie ursprünglich auch anderswo; Nau cit., S. 45 u. 120.

²⁾ Citat Note 1 und Zachariae cit., S. 419.

konnte. Im Gegentheil, die ersten Vorfahren der meisten deutschen Fürstendynastien besaßen aus eigenem, uralten Rechte große Grundbesitzungen (§ 27), welche sie ihren Nachkommen hinterließen, und auf deren Basis gerade diese selbst erst ihre Fürstengewalt und Landeshoheit allmählig ausbauten³⁾. Unverkennbar ist eine Theilung nach der Substanz die einfachste und gründlichste — wo sie aber ohne freie Zustimmung aller Beteiligten nicht erreicht werden kann, verbleibt nur Theilung wenigstens nach den Erträgen.

In Mecklenburg-Schwerin wurde, freilich unter gleichzeitigem Proteste der fürstlichen Agnaten⁴⁾, durch das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849⁵⁾ nach Ausscheidung eines Theiles der Domänen als fürstliches Hausgut und Eigenthum (§ 134) der größere Rest für Staatseigenthum erklärt; jedoch haben nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch den Freienwalder Schiedspruch⁶⁾ sämtliche Domänen ohne Weiteres ihren ursprünglichen Charakter als landesherrliches Eigenthum zurückerhalten⁷⁾. Gleiches geschah auch z. B. in Weimar, Meiningen, Coburg, Gotha, Oldenburg, Nassau, während in anderen deutschen Staaten, z. B. Sachsen, Baden u. s. w., selbst bei Einführung einer Constitution das fürstliche Eigenthumsrecht an sämtlichen Domänen ausdrücklich anerkannt und nur ein Theil ihres Ertrages dem Lande überwiesen ist⁸⁾. Auch unsere neuesten Finanzreformen (§§ 19 und 135) gehen von gleicher Absicht aus.

Im Uebrigen ist durch Beibehaltung des Großherzoglichen Hausguts eine Trennung, wenigstens der Domänalerträge und ihrer Verwendungen, zwischen dem Landesherren und dem Lande bereits factisch durchgeführt.

§ 23.

C. Landesherrliches Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht.

Der Landesherr hat in seinem Domanium sowohl ganz unbeschränktes

³⁾ Zachariae cit., S. 421, 427, 429; Archiv für Landeskunde, 1853, S. 69, 70 ff.

⁴⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 5, S. 1118.

⁵⁾ Raabe cit., Bd. 4, S. 680.

⁶⁾ Raabe cit., S. 764.

⁷⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, § 1; Statist. Mecklenb., Bd. 4, S. 81.

⁸⁾ Rau cit., S. 120—124.

Gesetzgebungsrecht, *jus statuendi*, nach § 193 des Erbvergleichs von 1755, als auch freie Besteuerungsgewalt¹⁾. Von ersterem wird schon seit langer Zeit hinsichtlich der Justiz- und Polizeipflege wenig Gebrauch gemacht und haben die in dieser Beziehung ergangenen allgemeinen Landesgesetze meistens auch Eingang ins Domanium gefunden. Die Verwaltung desselben aber ist bis auf diesen Tag eine eigenartige geblieben und wird durch specielle Gesetze und Circulare gehandhabt. In den auf dem Landtage von 1872 vorgelegten Verfassungsreform-Vorschlägen (§ 19) verzichtete der Landesherr auf solche Berechtigung, doch ist neben jenen überhaupt auch dieser Punkt bis jetzt in der Schwebe geblieben. Die eben so wenig bis jetzt angenommenen Verfassungspropositionen des außerordentlichen Landtages von 1874 enthalten in dieser Beziehung nur die allgemeine Bestimmung, daß der Zustimmung des Landtages in Zukunft alle Landesgesetze bedürfen sollen. — Von der unbeschränkten Besteuerungsgewalt wurde in früherer Zeit, besonders zu militärischen Zwecken, ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht, doch schlossen sich schon seit dem Erbvergleich von 1755 die domanialen Steuern nach ihrem Systeme und selbst theilweise mit bedeutenden Verbesserungen den übrigen Landessteuern wesentlich an. Nach der Steuervereinbarung vom 30. Juli 1870 Art. II. verzichtet übrigens der Großherzog während ihrer Dauer auf separate Besteuerung der Domänen.

§ 24.

D. Neuerwerb.

Derfelbe steht der Landesherrschaft unter der ausdrücklichen Bedingung des § 21 durchaus frei¹⁾. Insbesondere durch Kauf sind manche einzelne und selbst größere Complexe von Rittergütern erworben und den Domänen incorporirt (§ 27); auch in den neuesten Reformvorschlägen ist etwaige Vermehrung der Domänen durch Ankauf ausdrücklich vorbehalten (§ 26). Selbst eine weitere Verleihung der durch Heimfall an den Landesherrn zurückgekommenen Lehnsgüter ist im § 443 des Erbvergleichs von 1755 von dem fürstlichen Lehnsherrn nicht unbedingt verheißen. Durch Concurs

¹⁾ Bald cit., § 3.

¹⁾ Sagemeister cit., S. 219.

aus der Familie gefallene Lehen können nach § 457 des Erbvergleichs vom Landesherrn gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden revocirt werden, falls die Besitzer resp. Gläubiger nicht dazu bereit sind. Endlich hat nach § 454 des Erbvergleichs der Landesherr beim Verkauf von Lehen und Allodialgütern ein Vorkaufsrecht, wo solches in den Lehen- und Allodialbriefen ausdrücklich reservirt ist.

§ 25.

E. Verschuldung und Verpfändung.

Verfassungsmäßig ist der Landesherrschaft hiebei überall keine Grenze gesetzt, und Contrahirung von Schulden auf die Domänen, sowie Verpfändung der letzteren herrschte besonders in früherer Zeit in sehr ausgedehntem Maße ¹⁾ (§ 32 ff.). Eine natürliche Schranke hiergegen existirte nur in der Erwägung, daß dann die Kräfte des Domaniums zur Uebertragung des landesherrlichen und des Regierungsaufwandes nicht ausreichten und die Landstände um Beihilfen zum Schuldabtrag angegangen werden mußten, wozu diese jedoch verfassungsmäßig z. B. nach den Reversalen von 1572 nicht verpflichtet waren und sich gewöhnlich nur gegen Eintauschung wichtiger Privilegien bereit finden ließen ²⁾ (§ 2). In den betreffenden Verträgen pflegten dann auch wohl die Landesherren sich des Rechtes unbeschränkten Contrahirens von Schulden bis zum Abtrag der von den Ständen übernommenen zu begeben und solches von specieller Vereinbarung mit den Ständen abhängig zu machen. So wurden z. B. durch Edict vom 11. Mai 1805 als gegründete Ursachen zur Aufnahme von Landesschulden, insbesondere auf die Relucionskasse, ausdrücklich erklärt ³⁾: die nothwendige Rettung des Fürsten und des Landes in Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten, die Wiedererbauung unentbehrlicher Schlösser und Staatsgebäude, die nützliche Acquisition neuer Grundstücke, Erstattung des Heirathsgutes fürstlicher Wittwen, Ausstattung fürstlicher Familienglieder, Tilgung älterer gekündigter Schulden, und noch jetzt dürfen nach § 1 der Instruction von 1837 der Relucionscommission nur

¹⁾ Hagemeister cit., S. 222.

²⁾ Zachariae cit., S. 471.

³⁾ Naabe cit., I., S. 1 ff.

mit Beirath derselben neue Schulden auf die Relutionskasse gelegt werden. So soll ferner nach Verordnung vom 25. April 1809 in Trauer- und Freudenfällen des fürstlichen Hauses und solchen Vorkommnissen nach auswärts, deren Kosten den Landesherrn allein treffen, nur mit Zustimmung der ständischen Mitverwaltung der Landesrecepturkasse diese mit neuen Schulden belastet werden⁴⁾. Abgesehen von solchen speciellen vertragsmäßigen Beschränkungen, behauptet aber die Landesherrschaft das Recht, über ihre sämmtlichen Einkünfte frei zu verfügen, demnach auch Schulden, welche aus jenen abgetragen werden sollen, ohne ständische Concurrenz zu contrahiren⁵⁾.

In den Reformvorschlägen von 1872 (§ 19) reservirte sich die Landesherrschaft als nothwendiges Correlat gegen die gleichzeitig den Landständen angefohene Pflicht (§ 19) zur Deckung der Ausfälle an den Staatsrevenueu, das Recht freier Verschuldung des Domaniums nur zur Uebertragung besonderer Unglücksfälle oder sonstiger augenblicklicher Verlegenheiten, auch nur bis zum Gesamtbetrage von 600,000 Thln., und in den Propositionen des außerordentlichen Landtages von 1874 wurde eine Verschuldung der zur Führung des Landesregiments und überhaupt für öffentliche Zwecke bestimmten Bestandtheile des Domonialvermögens ohne Zustimmung des Landtages vollständig für unzulässig erklärt; doch sind auch diese Bestimmungen bis jetzt gleich den übrigen nicht zur Wirklichkeit gediehen.

§ 26.

F. Veräußerungen.

Nach § 467 des Erbvergleichs ist bloßer Umtausch von Domonialgütern gegen Rittergüter, welche ersteren dann in alle Rechte der letzteren treten sollen, durchaus zulässig. Nach dem Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 § 4 versprachen sich jedoch die Landesherrn von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, nichts von dem, was ein Jeder besitze, außerhalb des fürstlichen Gesamthauses zu alieniren oder in andere Hände kommen zu lassen. Gegenüber den fürstlichen Agnaten ist

⁴⁾ Raabe cit., Bd. 4, S. 487.

⁵⁾ Archiv für Landeskunde, 1870. S. 461.

also die Veräußerung von Domänen — jedenfalls solcher, welche schon 1701 vorhanden waren ¹⁾ — unstatthaft, und gerade auf den Hamburger Vergleich stützten jene 1849 ihren Protest gegen Erklärung eines Theils der Domänen zu Staatseigenthum (§ 22). Den Landständen gegenüber ist die Veräußerung von Domänen jedoch staatsrechtlich ²⁾ unbeschränkt und auch nur, gleich der Verschuldung (§ 25), durch die Erwägung der dadurch entstehenden Ausfälle an den landesherrlichen Revenüen bedingt.

Im Allgemeinen erweist die Geschichte unserer Mecklenburgischen Finanzen nur wenig Fälle solcher Veräußerungen, welche nachweisbar aus finanzieller Bedrängniß fast nur in den schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges vorkamen (§ 43) und aus Zweckmäßigkeitgründen erst wieder in neuester Zeit stattfinden (§ 27). Als Regel galt immer der Grundsatz, daß das *corpus domanii* wesentlich nicht verringert werden dürfe. Auch die neuere Abtrennung des Großherzoglichen Hausgutes (§ 134) ist factisch keine Veräußerung, sondern nur eine ausgeschiedene Verwaltung. Bloße f. g. Administrativverkäufe wurden immer unbeschränkt vorgenommen und dem Hamburger Vergleiche nicht unterzogen, ihre Erträge jedoch nicht mit den gewöhnlichen Gefällen vermischt und verwandt, sondern in dem außerordentlichen Etat zu außerordentlichen Verwendungen bestimmt, sind auch seit 1869 resp. 1873 dem Domanal-Kapitalfonds dauernd zugewiesen (§ 98). Letzteres ist ebenfalls in den Reformvorschlägen von 1872 und 1874, welche freilich bis jetzt keine verfassungsmäßige Gültigkeit erlangt haben (§ 19), ausdrücklich garantirt, und darin obendrein ausgesprochen, daß, abgesehen von jenen Administrativverkäufen, ohne Zustimmung des Landtages die Domänen nicht veräußert und dann jedenfalls die Aufkünfte nicht anders als zur Kapitalanlage oder zum Ankauf neuer Domanalgrundstücke verwandt werden sollen. Die jetzige allgemeine Vererbpachtung der Domanalbauern involvirt endlich keine Verringerung der Domänen, weil an Stelle der Zeitpacht die ebenso hohe Erbpacht tritt und alle zur Auszahlung kommenden Kauf- und Ablösungsgelder ebenfalls im Domanalcapitalfonds conservirt werden (§ 56).

¹⁾ Hagemeister cit., S. 220.

²⁾ Hagemeister cit.; Bachariae cit., S. 430.

§ 27.

3) Gesamtumfang.

Die Vorfahren unseres uralten Fürstenhauses besaßen zweifelsohne schon zur Wendenzeit sehr bedeutende Güter (§ 22). Dies erwies sich besonders bei der Christianisirung und Germanisirung Mecklenburgs; denn abgesehen damals von den angestammten Landesherrn viele neugegründete Klöster, auch zur Schaffung eines stets kampfbereiten Gefolges zahlreiche Vasallen, endlich alle damals angelegten Städte mit reichem Grundbesitz dotirt wurden (§ 50), mußte doch noch von den Erträgen des ihnen geliebten Nestes unter Beihilfe der Landesbeden (§ 1) ihr eigenes Bedürfnis und dasjenige des Landesregiments bestritten werden.

Nach der Reformation, besonders in den Jahren von 1552—1557, fiel der reiche Klosterbesitz als säcularisirtes Domainium an die Landesherrn zurück. Dazu gehörten besonders die zahlreichen Güter der Mönchsklöster Dargun und Doberan mit Redentin, Tempzin, der Nonnenklöster Nehna, Zarrentin, Neukloster, Dobbertin, Ivenack, Eldena, Ribnitz, Malchow, Wanzka im heutigen Strelitz, der Johanniterstifte Braak und Eichsen, des Güstrower Domkapitels, des Kollegiatstiftes zu Bügow. Hiervon erhielten die Landstände zuerst Dobbertin, Neukloster und Ivenack, demnächst für beide letzteren Ribnitz und Malchow ¹⁾.

Durch den Westphälischen Frieden 1648 kamen Wismar sowie die Ämter Poel und Neukloster an Schweden, doch erhielt Mecklenburg das Bisthum Schwerin mit dem s. g. Stiftsamte nebst Bügow und Warin, sowie das Bisthum Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, ebenso die Johannitercomthureien Mirow und Nemerow ²⁾.

Im Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 fielen wieder Ratzeburg, Mirow, Nemerow und die Herrschaft Stargardt an Mecklenburg-Strelitz ³⁾.

Das Kloster Rühn wurde 1756 säcularisirt.

Durch Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erwarb Mecklenburg gegen Abtretung des s. g. Privatalls von Lübeck die ursprüng-

¹⁾ Böhlau, Meckl. Landrecht, I., S. 115.

²⁾ Böhlau cit., S. 114.

³⁾ Böhlau cit., S. 90.

lich Mecklenburgschen, jedoch schon gegen Mitte des 14. Jahrhunderts verloren gegangenen und in der Folgezeit vielfach angefochtenen f. g. Hospitalgüter Brandenhufen, Neuhof, Seedorf, Wangern, Weitendorf auf Poel, Alt-Buckow, Warnkenhagen, Krumbrook⁴⁾; ebenso durch den Vertrag von Malmö am 26. Juni 1803 von Schweden Wismar, ganz Poel und Neukloster zurück⁵⁾. Diese Bestandtheile heißen das neue Domanium.

Durch den Wiener Frieden von 1809 gewann Mecklenburg die hiesigen Besitzungen des Deutschordens Frauenmark und Rosenhagen, welche aber bald darauf zu Rittergütern wieder veräußert wurden⁶⁾.

Sehr bedeutend ist der Umfang der incamerirten Domänen (§ 21). Dahin gehören besonders die 1781 nach langen Processen erworbenen Toitenwinkelschen Güter, uralte Moltke'sche Besitzungen, die 1781/83 vom Erbgroßherzog Friedrich Franz gekauft und 1796 dem Domanium einverleibten Kossowitzer Güter, die 1819 vom Erbgroßherzog Friedrich Ludwig gekauft und 1822 zu den Domänen gelegten Plüschower Güter, seit 1798 die Rüttinger Güter, die von 1813—1831 zu Salinenzwecken des Antes Sülz angekauften ritterschaftlichen Besitzungen (§ 70).

Abgegangen sind dagegen in neuester Zeit die f. g. Amtsfreiheiten an die Städte und die Dotationen der mit Stadtgerechtigkeit bewidmeten bisherigen Marktstellen Ludwigslust und demnächst Doberan (§ 37).

Die jetzigen gesammten Domänen umfassen rund 100 □M., also mehr als $\frac{2}{5}$ des ganzen Großherzogthums⁷⁾. Hiervon fallen auf die incamerirten (§ 21) Domänen rund $8\frac{1}{2}$ □M. und auf das Hausgut vor seiner neueren Vergrößerung mehr als $7\frac{3}{4}$ □M. und seit derselben 1873 etwa 11 □M. (§§ 134 und 135).

Das Gesamtomanium enthält⁸⁾ 253,440,192 □Ruthen, davon Acker 193,127,186 □Ruthen, Forst 44,977,951 □Ruthen, und Gewässer sowie f. g. allgemein Unbrauchbares 10,004,336 □Ruthen und

⁴⁾ Citat S. 159; Lisch, Jahrbücher, Bd. 8, S. 178 ff.; Meckl. Ztg., 1875, Nr. 291.

⁵⁾ Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 431.

⁶⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 14, S. 41 ff.

⁷⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 3, 12, 18; Topographie im Meckl. Staatskalender.

⁸⁾ Statistik cit., S. 12, 18, 206, 207.

5,330,718 □Ruthen, welche beide letzteren Bestandtheile sich auf die Acker- und die Forstflächen vertheilen. Hiervon kommen auf die incamvirten Domänen etwa 21 Millionen □Ruthen, auf das Großherzogliche Hausgut vor seiner Vergrößerung etwa 20 Millionen □Ruthen und nach derselben jetzt mehr als 27 Millionen □Ruthen. Die specielleren Bestandtheile sind weiter unten aufgeführt (§§ 44 und 108).

§ 28.

4) Hufenstand.

Derselbe war von jeher ein in Mecklenburg übliches Ackermaß¹⁾. Der slawische oder wendische Haken oder uncus bezeichnete eine Fläche von 15 Morgen à 300 □Ruthen = 45 Scheffel Ausfaat, zu deren Bearbeitung 2 Ochsen und 1—2 Pferde dienten. Nach der Germanisirung Mecklenburgs entstand der Begriff einer Landhufe, mansus teutonicus, aratrum teutonicum, doppelt so groß als der wendische Haken, deshalb auch Vollhufe, wogegen letzterer Halbhufe. Unterschieden hiervon wieder ist die s. g. Häger oder Waldhufe (§ 108), mansus indaginensis²⁾, welche aus Rodeland aufgebrochen und zur Belohnung der aufgewandten Mühe doppelt so groß als die Vollhufe, deshalb Doppelhufe, auch mit manchen Freiheiten bewidmet war (§ 50).

Die deutschen Einwanderer erhielten ursprünglich ihr Land vielfach ohne bestimmte Messung je nach Localgelegenheit; jene war aber schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis ins 14. eine Hauptforge unserer Landesherren, wobei das obige Hufenmaß zur Anwendung kam; als Messungsinstrument diente ein Strick von bestimmter Länge, das shel³⁾. Nach den Hufen richteten sich die Beden und Abgaben, auch die einzelnen Antheile an Holz (§ 107), Torf (§ 118), Wiesen, Weide,

¹⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 6, S. 12 u. 17; Bd. 10, S. 398; Bd. 13, S. 60 u. 130; Bd. 39, S. 38; Bd. 40, S. 136; Voll, Meckl. Gesch., II., S. 463; Schirmacher, Beitr. zur Meckl. Gesch., II., S. 97, 115, 118, 126; Baltische Stud., 15, S. 75.

²⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1146, 1292, 1859, 2695, 6233; Baltische Stud., Bd. 5, S. 161; Bd. 7, S. 57; Bd. 15, S. 75.

³⁾ Citat, Nr. 1984.

Maß (§ 119)⁴⁾. Ueber das, was in Grundlage der Vermessung die Einzelnen zu viel besaßen, s. g. Hoffschlag, Ueberschlag, excrementum, excrescentia⁵⁾, verfügten die Landesherren nach Belieben, verschenkten, verkauften⁶⁾, ertheilten auch wohl als besondere Begünstigung völlige Freiheit von der Nachmessung selbst⁷⁾.

Nach dem Hufenkataster von 1628 wurden damals im Domanium 4477⁵/₆ Hufen gezählt⁸⁾, welche jedoch nur das damals ausschließlich steuerpflichtige Bauernland, nicht aber die damals freilich in viel geringerer Größe als jetzt vorhandenen Pachtthofländereien umfaßten. Auf eine Hufe wurden damals 100 Scheffel Saatacker à 60 □ Ruthen, ferner 20 Bauerfuder Heu oder entsprechend mehr Acker und die nöthige Viehweide gerechnet.

§ 29.

Fortsetzung.

Zu steuerlichen Zwecken wurde durch den Erbvergleich von 1755 der Begriff einer Hufe¹⁾ dahin festgestellt, daß dieselbe nach vorheriger Abschätzung oder Bonitirung des Bodens eine Fläche von 300 Schffl. solches bonitirten Landes enthalten sollte. Hierbei wurden je nach der Bodengüte beim Acker in sechs Classen bis zu 300 □ Ruthen auf den s. g. bonitirten Scheffel veranschlagt, bei den Wiesen von 100 bis 300 □ Ruthen auf ein landübliches Bauerfuder Heu, wobei jedes solches bonitirte Fuder gleich zwei Scheffeln²⁾ sein sollte, bei der Weide von 100 bis 500 □ Ruthen auf den Scheffel, während bei Seen und Gewässern je 120 Thlr. jährlichen Reinertrages gleich einer Hufe gelten und bei Forstgrund, Mooren u. s. w. nur die Weide-Nutzung, also à Scheffel bis zu 500 □ Ruthen in Anschlag kommen sollten. Diese Bonitirung nach vorhergegangener General- oder Directorialvermessung wurde

⁴⁾ Citat, Nr. 6490.

⁵⁾ Citat, Nr. 1194, 1758, 1925, 2398.

⁶⁾ Nr. 1194, 1381, 1758, 1925, 1984, 2398, 3885.

⁷⁾ An Städte Nr. 1381, 1730, 1847 — an Klöster Nr. 1254, 1353, 1373, 1583, 1612, 1788, 2415, 7036, 7037 — an Ritter Nr. 1266 — an Bauern Nr. 1235, 1236, 1618, 1677, 1758, 1897, 2398, 2969, 3173, 3885.

⁸⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 11.

¹⁾ Balck, Dom. Verh., Bd. 1, S. 84 ff.

²⁾ Gewöhnlich rechnet man auf ein Bauerfuder Heu 8 Centner.

jedoch anfänglich nur auf den Rittergütern durchgeführt, und im Domanium blieb man noch bei dem seit Jahrhunderten sehr unbestimmt und verschieden gewordenen Begriffe und gerade vorhandenen Inhalte von Bauerhufen, für welche im Anfange dieses Jahrhunderts eine Zeitlang auch die Eintheilung nach Klei-, Mittel- und Sandhufen üblich war³⁾. Gleichzeitig begann jedoch die Bonitirung auch des Domaniums nach obigen Principien, welche etwa bis 1820 beendigt und vor der jetzigen allgemeinen Vererbpachtung der Domaniabauern bei hervorgetretenen offenkundigen Unrichtigkeiten, durch Nachbonitirung stellenweise verändert ist⁴⁾. Uebrigens werden seit Aufhebung der Steuerfreiheit der Ritter- oder Hofhufen im Jahre 1808 nicht mehr 300, sondern 600 bonitirte Scheffel auf die steuerbare oder catastrirte Hufe gerechnet. Eine Bauerhufe umfaßt jedoch einen Complex von nur 300 bonitirten Scheffeln. Im Domanium classificirt man hiernach die Bauern in Achtelhüfner oder Koffaten, Viertel-, Drittel-, Halb-, Zweidrittel-, Dreiviertel-, Siebenachtel- und Vollhüfner⁵⁾. Nach dieser Classification wurden jene auch bis in die neueste Zeit besonders zu Communalleistungen angezogen und hierbei zur Vermeidung von Ungleichmäßigkeiten unter den verschiedenen Hüfnern desselben Dorfes die zunächst auf einander folgenden Classen derselben zusammengeworfen⁶⁾, doch gilt dies im Allgemeinen nicht mehr für die nach jetziger genereller Vererbpachtung der Domaniabauern aus ihnen entstandenen Erbpächter, sondern hier normirt der wirkliche Hufenstand jedes einzelnen.

Ueber die durch die Bonitirung ermittelte Hufenzahl jedes Amtes sollte dort ein Grundcataster zusammengestellt werden⁷⁾, jedoch ein allgemeiner Domaniacataster ist bis jetzt nicht publicirt. Zwar rechnet man auf das Gesamtomanium 2606 $\frac{1}{4}$ catastrirte Hufen von je 600

³⁾ Eine Sandhufe enthielt etwa 1100 Schffl., eine Mittel- und Kleihufe weniger.

⁴⁾ Cammercircular vom 14. Mai und vom 7. October 1868.

⁵⁾ Baldt citat, S. 115.

⁶⁾ Baldt citat.

⁷⁾ Baldt citat, S. 87; auch sind durch Circular vom 28. October 1865 und 30. Januar 1867 Anzeigen über veränderte Eintheilung der Bodensflächen an statistische Bureau abzustatten.

bonitirten Scheffeln und nach Zugang des f. g. neuen Domaniums⁹⁾ (§ 27) 2684 $\frac{1}{3}$ Hufen, doch ist dies nur eine in den Jahren 1807 und 1808 zur Ermittlung der Gesamt-Steuerkraft des damals noch nicht bonitirten Domaniums zur Ritterschaft nach Verhältniß der beiderseitigen □Muthenzahl bemessene Annahme⁹⁾, welche nach geschעהer Bonitirung und specieller Steuerabschätzung aller einzelnen domanialen Bestandtheile jetzt ganz ohne Werth ist.

Von diesen summarisch angenommenen 2684 $\frac{1}{4}$ Hufen kommen auf das Hausgut vor seiner Vergrößerung 157 Hufen, nach derselben 1873 etwa 209 Hufen (§§ 134 und 135).

Die incamerirten Domänen (§ 27), welche in diesen Hufenstand nicht mitbegriffen sind, enthalten zur Zeit 248 Hufen und 11,19 Schffl., davon das Hausgut vor seiner Vergrößerung 83 $\frac{3}{4}$ Hufen und 6 $\frac{1}{16}$ Scheffel, nach derselben rund 109 Hufen.

5) Administrative Eintheilung.

A. Aemter.

§ 30.

I. Allgemeine Geschichte.

In der Wendenzzeit war das ganze Land in Burgbezirke, terrae oder Castellaneien getheilt, in denen einzelne Große oder Castellane mit ihrem Sitze auf den dazu gehörigen Hauptburgen die Heerfahrt, Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der fürstlichen Einkünfte leiteten¹⁾. Diese f. g. Burgverfassung sank mit der Germanisirung Mecklenburgs im zwölften Jahrhundert, und an ihre Stelle traten deutsche Voigteien, advocatiae.

⁹⁾ Hiervon nach Statistik citat, S. 10, Amt Wismar-Boel 28 $\frac{1}{2}$ Hufen und Amt Neukloster 49 $\frac{1}{2}$ Hufen.

⁹⁾ Nach Statistik citat, S. 11, wurden damals die Rittergüter c. p. zu 312, 403, 767 □Muthen, dagegen die Domänen ohne incamerata und ohne das f. g. neue Domanium zu 217,099,121 □Muthen gerechnet. — Vgl. auch Naabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 212.

¹⁾ Wigger, Familie von Blücher, S. 90; Hegel, Gesch. der Meckl. Landstände, S. 10, 14, 74; Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 15.

Vorstände der letzteren waren die Voigte, deren Amtsgewalt denselben Umfang hatte wie diejenige der slawischen Castellane. Innerhalb seines Voigteibezirkes sorgte jeder Voigt vor Allem für gehörige Leistung des Kriegsdienstes und der Landwehr, für Bestellung und Führung des Voigteiaufgebotes, für Erhaltung der Voigteiburgen durch das s. g. Burg- und Brückenwerk (§ 79). Daran schloß sich die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizei und der ganzen eigentlichen Administration²⁾. Die Competenz der Voigte erstreckte sich ursprünglich über alle Bewohner ihrer Districte, soweit nicht einzelne Exemptionen davon schon früh verliehen waren. Als letztere jedoch in der Folge sich häuften und Geistlichkeit, Städte und Ritter der Voigteigewalt entwuchsen, beschränkte sich letztere schließlich fast nur noch auf die fürstlichen Domänen und ihre Inassen, und aus den Voigteien entstanden allmählig seit dem 15. Jahrhundert Domänialverwaltungsbezirke oder Aemter mit fürstlichen Amtleuten, welche jedoch auch die Bezeichnung von Voigteien stellenweise noch längere Zeit beibehielten. Die Wittve des im Jahre 1422 gestorbenen Herzogs Johann soll die erste Einrichtung der Aemter auf territorialer Grundlage der alten Voigteien getroffen haben. Genannt werden damals schon die Voigteien oder Aemter: Boizenburg, Buckow, Dömitz, Gnoien, Grabow, Gadebusch, Grevismühlen, Mecklenburg, Neustadt, Schwaan, Schwerin, Wittenburg³⁾.

§ 31.

Fortsetzung.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts¹⁾ werden auch schon aufgeführt die Voigteien und Aemter: Crivitz, Lübz, Sternberg, Goldberg, Güstrow, Walsmühlen, Neukalen, Plau, Ribnitz, Stavenhagen, Marnitz, Wredenhagen, welche aber meistens schon viel älter waren.

Dazu kamen in der Mitte des 16. Jahrhunderts und später die s. g. säcularisirten Domänen, welche ebenfalls bestehenden Aemtern einverleibt oder zu selbstständigen geschaffen wurden (§ 29).

Amt Poel gehörte bis zur Reformation zum Amt Buckow, wurde

²⁾ Vgl. citat Note 1.

³⁾ Raabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 829.

¹⁾ Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. 1, S. 177.

aber damals separirt. Amt Bakendorf oder Gammelin wurde 1708 gegen Zvenack eingetauscht. Amt Hagenow entstand 1757 aus Theilen des Amtes Schwerin, Amt Toitenwinkel zu Rostock 1781 aus Rittergütern, während schon in alter Zeit zu Rostock selbst die fürstliche Officialei zum Domanium gehörte²⁾. Amt Roffewitz wurde 1796, die Voigtei Plüschow 1822 incamerirt, Voigtei Müiting 1821 mit dem Amte Grevismühlen combinirt (§ 29). Amt Sülze wurde 1816 aus Ribnitzer Ortschaften und angekauften Rittergütern gebildet, Amt Lübbtheen 1830 aus Theilen des Amtes Hagenow. Amt Wismar bestand außer dem s. g. Wallfisch fast wesentlich nur aus der Amtsfreiheit in der Stadt und ist nach deren jetzt geschehener Einverleibung in letztere³⁾ nur noch in seiner Verbindung mit Poel als besonderes Amt zu bezeichnen.

Die Bestandtheile aller einzelnen Aemter stehen überhaupt nicht fest, sondern sind und werden aus Gründen besserer Arrondirung fortwährend verändert. Besonders im Laufe dieses Jahrhunderts sind vergrößert die Aemter Buckow, Dömitz, Grevismühlen, Lübz, Schwaan, Toitenwinkel, verkleinert dagegen Eldena, Güstrow, Hagenow, Plau, Nehna, Redentin, Ribnitz. Ihr Umfang schwankt zwischen 1—6 □Meilen. Fast jedes Amt hatte früher seinen eigenen Beamtenfisc, doch sind alle 45 Aemter jetzt zu 26 Verwaltungsbezirken combinirt. Auch umfaßten sie früher sämmtliche Forsten, welche aber seit Anfang vorigen Jahrhunderts besonderer Verwaltung untergeben und deshalb hier auszuscheiden sind (§ 109); gleiches gilt vom Großherzoglichen Hausgut seit 1849 (§ 134 ff.), sowie von der separirten Administration der Lewitzwiesen seit 1865 (§ 131), obwohl auch diese Theile räumlich von Aemtern umschlossen werden und also in weiterer Beziehung ihnen beizuzählen sind. Die noch im Staatskalender aufgeführte, auf früheren Landestheilungen beruhende Trennung der Aemter nach Herzogthümern u. s. w. ist jetzt nur noch von ständischer und ohne practische administrative Bedeutung⁴⁾.

²⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 31, S. 97; Bd. 35, S. 52.

³⁾ B. 3. November 1875, Rgbl. St. 28.

⁴⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 9.

§ 32.

Fortsetzung; Verpfändungen.

So umfanglich hiernach auch der Domänenbesitz unserer Landesherren von jeher war, so wenig kam er ihnen Jahrhunderte hindurch zu gute und seit ältester Zeit bis ins vorige Jahrhundert hinein bezogen sie factisch nur die Erträge eines häufig geringeren Theiles, während die andere Hälfte durch Verpfändungen in fremden Händen war. Die Gründe hiervon sind die auch bei anderen Fürstenhäusern gewöhnlichen: Zerspaltungen des Landes durch zahlreiche Theilungen und Apanagirungen (§ 133), verheerende Fehden und langjährige Kriege innerhalb wie außerhalb der Grenzen, kostbare Staatseinrichtungen, Aufwand, weitgehende Pläne, denen die Kräfte des Landes nicht gewachsen waren. Die Verpfändungen hatten gewöhnlich die Gestalt der Antichresis, hüllten sich aber auch häufig in die Form des Verkaufs, mit der Klausel des Rückkaufs, und der Generalpacht (§ 42). Selbst die ganze Verwaltung der verpfändeten Theile mit Ausübung der Justiz und Polizei war meistens den Gläubigern überlassen, welche vorzugsweise den alten Adelsfamilien unseres Landes angehörten. Hieraus mit erklärt sich wesentlich ¹⁾ der große Einfluß und die Bedeutung unserer mittelalterlichen ritterlichen Landstände. Nach gewöhnlicher Annahme haben unsere Landesherren durch die Säkularisation (§ 29) reiche Mittel erworben — umfangliche Besitzungen gewiß, aber damals schon nicht minder verschuldet als ihre eignen alten Stammgüter ²⁾, weil seit Jahrhunderten Fürsten, Ritter und Städte bemüht gewesen waren, den Klosterbesitz zu mindern und zu belasten. Ebenfowenig gewann die jetzt regierende Linie des fürstlichen Hauses durch Anfall des Herzogthums Güstrow im Anfange des vorigen Jahrhunderts, denn auch dies war stark verschuldet ³⁾. Manche Herzöge waren freilich bestrebt, die verpfändeten Domänen wieder einzulösen, und noch in seinem Testamente 1573 machte der edle Herzog Johann Albrecht z. B. den Rückwerb von Malchow

¹⁾ Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 786; Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 38; Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 129.

²⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 217, 317.

³⁾ Boll cit., Bd. 2, S. 195. Ueber Anfechtungen des Klosterbesitzes, besonders vor der Reformation, vgl. Lisch, Jahrbücher, Bd. 16, S. 157 ff.; Hegel, Gesch. der Meckl. Landstände, S. 88.

von den Flotow, sowie von Marnitz von den Bülow zur dringenden Sorge seines Nachfolgers⁴⁾, aber die schlechten Zeiten vereitelten den besten Willen. Erst Christian Louis am Ende des 17. Jahrhunderts begann ernsthaft und mit Erfolg das allgemeine Melutionswerk, welches endlich von Herzog Friedrich Franz I. hundert Jahre später vollendet wurde.

§ 33.

Fortsetzung.

Vielleicht interessirt die nachfolgende specielle Zusammenstellung der im Lauf der Jahrhunderte stattgehabten Amtsverpfändungen, weil nur dadurch ein anschauliches Bild über den Umfang derselben und über die frühere Finanzlage geschaffen werden kann, und die auffallend geringen Erträge des umfangreichen Domanalbesitzes sich erklären.

Urkundlich verpfändet waren die Vogteien und Aemter:

Boizenburg 1352 bis 1361 an die Barnekow für 2000 Mark, 1362 ff. an die Moltke, bis 1427 an die Sperling und Halberstadt, 1428 ff. an die Städte Lüneburg, Rostock und Wismar, 1566 ff. an die Spörcken für 20,000 Thlr., 1617 ff. an die Bülow für 18,500 Thlr. und gleichzeitig 1632 bis 1668 an die Buchwald für 25,000 Thlr., von denen erstere noch 1678 die Teibau besaßen, 1693 an die Bjelle mit dem Elbzoll für 116,000 Thlr., 1734 bis 1768 an Hannover.

Budow 1350 an die Stralendorf, 1367 an die Barnekow für 2500 Mark, bis 1416 an den Bischof von Schwerin für 6000 Mark, 1421 an die Anekow, 1556 ff. an die Preen für 7000 Thlr., 1580 bis 1614 für 100,000 Thlr. an Herzog Ulrich zu Güstrow und demnächst an dessen Tochter, Königin Sophie von Dänemark, 1658 ff. an die Buchwald.

Crivitz 1355 und noch 1485 an die Stralendorf für 12,200 Mark, 1568 an die Karstedt, 1570 bis 1598 an die Preen für 4000 Thaler, bis 1605 an die Bassewitz für 6000 Thlr., 1608 an die Stadt Parchim für 20,000 Thlr., 1609 bis 1618 an Herzog Hans Albrecht,

⁴⁾ Klüver, Besch. Mecklenb., III., 2. Anhang.

1621 ff. an die Barnewitz für 20,000 Thlr., seit 1640 mit Lübz zusammen für 104,200 Thlr. an die Passow und demnächst an die Barnewitz bis 1752, auch Apanagenamt im 14. und 16. Jahrhundert.

Dargun, erst 1552 säcularisirt, 1626 ff. an die Zasmund für 6000 Gulden, demnächst auch Apanagenamt bis 1756.

Doberan, erst 1552 säcularisirt, 1568 theilweise an die Triebsee für 3600 Gulden, noch 1580.

Dömitz 1372 an die Halberstadt, 1391 bis 1430 an die Bülow, 1431 an die Nyekow, 1508 bis 1547 an die Schönau, 1560 an die Desterich, 1570 an die Dannenberg, 1609 für 40,000 Thlr. an den Grafen von Oldenburg, 1625 bis 1635 mit dem Elbzoll für 30,000 Thlr. an den Herzog von Braunschweig; ebenso das früher mit Dömitz combinirte Amt Gorlosen von 1500 bis 1512 an die Biswang, bis 1520 an die Pentz, bis 1549 an die Waldenfels; von 1719 bis 1747 war Dömitz bei Herzog Karl Leopold.

Eldena, 1556 säcularisirt, 1618 an die Levegow für 15,000 Gulden, 1624 an die Königin Sophie von Dänemark für 20,000 Thlr., 1658 ff. Apanagenamt, 1734–1788 an Preußen.

Gadebusch bis 1349 an die Bülow, 1546 für 8000 Thlr. an die Zesterfleth, 1617 bis 1640 für 50,000 Thlr. an die Barnewitz, dann bis 1671 an die Bülow, jerner Apanagenamt vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, endlich an Hannover 1743 bis 1768.

Gnoyen an die Dewitz vor 1366 bis 1375, an die Moltke bis 1388, an die Kardorff bis 1444, an die Sahn bis 1458, an die Preen 1615, an die Königin Sophie von Dänemark 1623 für 18000 Gulden, an die Blücher 1624, an die Zasmund und ihre Erben 1626 bis 1704 für 35,000 Gulden.

Goldberg 1463 ff. an die Bülow und Grabow für 2000 Gulden, 1514 ff. an die Pentz, 1545 bis 1555 an die Wulfrath für 4000 Gulden, 1564 ff. an die Zasmund, 1590 an die Grabow für 12,000 Thaler, 1619 an die Sperling für 40,000 Thlr., 1626 und noch 1651 an die Barnewitz für 30,000 Thlr., 1659 bis 1704 an die Grabow für 25,000 Thlr., dazwischen im 15. und 16. Jahrhundert Apanagenamt.

Grabow 1337 bis 1494 an die Pützow, auch Apanagenamt im ganzen 17. und im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts.

Grevismühlen schon 1336, 1349, 1362 an die Bülow, wieder seit 1459, auch Apanagenamt im 14., 15. und 17. Jahrhundert, endlich 1734 bis 1768 an Hannover.

§ 34.

Fortsetzung.

Güstrow 1436 bis 1441 für 20,000 Thlr. an die Fürstin zu Wenden.

Lübz 1328 bis 1456 an die Plessen, 1640 mit Crivitz zusammen an die Passow und Barnewitz bis 1752, auch Apanagenamt vom 15. bis 17. Jahrhundert.

Marnitz 1348 an die Plessen, 1356 an die Voigte Labus und Bozel, 1363 an die Wustrow, 1373 an die Plessen, seit 1505 und noch 1625 an die Bülow, 1627 für 60,000 Gulden an Herzog Hans Albrecht, 1654 und noch 1673 an die Köllen für 13,000 Thlr., 1731 bis 1788 an Preußen.

Mecklenburg 1355 an die Stralendorf, welche theilweise noch 1434, bis 1438 an die Bassowitz, 1621 und noch 1646 an den Erzbischof von Bremen für 40,000 Thlr., von 1734 bis 1768 an Hannover.

Neukalen 1382 an die Levegow für 6000 Mark, 1415 an die Kalant, 1550 bis 1560 an die Preen für 10,000 Gulden, 1594 an die Bülow für 20,000 Thlr., 1614 an die Passow, 1615 bis 1621 an die Neuentkirchen für 50,000 Gulden, dann bis 1704 an die Zasmund und ihre Verwandten.

Neukloster, erst 1555 säcularisirt, von 1612 bis 1619 an die Parkentien und Derzen, bis 1626 an die Pogwisch für 50,000 Thlr., bis 1648 an die Buchwald, von 1648 bis 1803 an Schweden.

Neustadt 1363 an die Wustrow, 1356 an die Voigte Labus und Bozel, 1348 und 1373 an die Plessen, 1391 bis 1403 an die Bülow, 1572 ff. an die Plate für 15,000 Thlr., 1602 ff. an die Königin Sophie von Dänemark für 20,000 Thlr., Apanagenamt im 15. Jahrhundert.

Poel 1648 bis 1803 an Schweden, vorher schon 1605 an die Stralendorf.

Plan 1293 an die Neben, 1361 bis 1375 an die Bülow, Dewitz, Stralendorf, 1375 bis 1405 an die Bülow, 1617 bis 1625 an die Buggenhagen, 1625 bis 1670 an die Bevernest, 1670 bis 1710 an die Erlenkamp, 1711 bis 1745 an die Wendhausen, 1731 bis 1787 auch zum Theil an Preußen.

Rehna, 1555 säcularisirt, demnächst Apanagenamt, 1734 bis 1768 an Hannover.

Ribnitz 1374 an die Moltke, 1378 an die Unneroyse, 1554 bis 1566 an die Barby für 15,000 Thlr., 1572 an die von der Lütke, 1604 bis 1613 an die Köllen für 12,000 Thlr., 1614 an die Moltke, 1627 an die Thun, 1643 und noch 1704 theilweise an die Buggenhagen.

Schwaan an die Barnekow vor 1340, 1372 an das Schweriner Domkapitel, vor 1391 an die Bülow, 1391 ff. an die Moltke, 1614 an die Königin Sophie von Dänemark für 50,000 Thlr., im 15. und 16. Jahrhundert Apanagenamt.

Sternberg 1328 an die Plessen, 1345 an die Kardorff, 1425 an die Plessen, 1470 an die Bibow für 600 Thlr., 1618 bis 1623 an die Grabow für 19,200 Gulden, 1641 an die Bülow bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts.

Schwerin 1356 an die Voigte Labus und Bozel, 1595 an die Königin Sophie von Dänemark für 50,000 Thlr.

Stavenhagen 1375 an die Malkahn, 1613 bis 1625 an die Köllen für 30,000 Gulden, 1627 bis 1659 an die Grabow für 50,000 Gulden, 1727 für 55,000 Thlr. an die Müller bis 1765.

Tempzin, 1555 säcularisirt, 1566 für 15,000 Thlr. an die Barby, 1619 bis 1639 an die von der Wisch, 1639 bis 1665 an die Gera.

Walsmühlen 1555 an die Barby für 6000 Thlr., 1625 bis 1631 an die Müller für 15,000 Thlr., 1633 ff. an die Barner und Platen, 1642 und noch 1692 theilweise an die Hundt, 1734 bis 1766 an Hannover.

Wittenburg 1359 an die Bülow und Plessen, 1371 an die

Pützow für 3300 Mark, 1635 bis 1682 an die Behr und Neufkirchen, 1734 bis 1766 an Hannover, Apanagenamt im 15. bis 17. Jahrhundert.

Wredenhagen 1354 an die Flotow, 1393 an die Dewitz, 1505 bis 1515 an die Bevernest, 1517 bis 1525 an die Pentz, 1530 an die Schönaich, 1597 bis 1606 an die Pahlen, 1614 bis 1642 an die Holstein für 50,000 Gulden, 1661 bis 1668 an die Prigbuer, 1673 bis 1694 an die Spredelfsen für 20,000 Thlr., 1694 bis 1704 an die Bjelke, 1704 bis 1730 an die Faber, 1734 bis 1787 an Preußen.

Zarrentin, erst 1555 säcularisirt, 1566 an die Winterfeld, 1569 für 7000 Thlr. an die Pützow, 1572 für 20,000 Gulden an die Maltzahn, 1576 an die Pentz, 1578 bis 1594 an die Winterfeld für 30,000 Thlr., 1611 an die Gühlen, 1635 bis 1641 an die Neufkirchen, 1641 bis 1693 an die Herzogin Christine von Sachsen-Lauenburg und deren Erben, 1696 bis 1703 an die Bülow für 28,200 Gulden, 1734 bis 1766 an Hannover ¹⁾.

§ 35.

Fortsetzung.

Nicht anders stand es mit den Aemtern des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, welche sämmtlich besonders im 16. und 17. Jahrhundert im Besitze antichretischer Gläubiger waren, z. B. das Amt Fürstenberg von 1569 bis 1695 bei den Holstein und noch später bei den Derzen, Weseberg von 1618 bis 1671 bei den Thun, und bis zum Ende des Jahrhunderts bei den Glöden, Strelitz von 1608 ff. bei den Krafewitz u. s. w.

Selbst aber, wo die ganzen Aemter als solche nicht verpfändet waren, geschah es doch oft mit deren einzelnen Theilen, besonders den eintträglichen Höfen, so daß die Fürsten auch aus jenen nicht viel Nutzen hatten. So waren um die Mitte des 16. Jahrhunderts im ganzen Amte Ribnitz nur neun Dörfer bei dem Landesherren, so im Herzogthum Schwerin 1648 außer einer Reihe von Aemtern noch 30 Höfe, 1700 sogar 50 Dörfer und Höfe, und im Herzogthum Glüstrow 1700 außer den Aemtern noch

¹⁾ Ueber die Verpfändungen vgl. auch Hegel, Meckl. Landstände S. 66—70; im Uebrigen aus archivalischen Quellen.

20 Höfe und Dörfer, auch selbst viele einzelne Bauerstellen verpfändet ¹⁾. Diese Specialverpfändungen datirten besonders aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wo viele Officiere anstatt baaren Soldes mit der Pfandgabe von Gütern befriedigt wurden, sie dauerten selbst noch über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus, wie denn z. B. 1754 noch 17 einzelne Höfe und 18 Dörfer in Pfand gegeben waren, und verschwinden erst im letzten Viertel desselben.

Mit den Aemtern gingen auch regelmäßig die damit verbundenen amtsässigen Städte zu Pfandbesitz über ²⁾, außerdem aber verpfändeten die Fürsten häufig auch selbst einzelne Städte. So besaßen — zuweilen freilich nicht ganz nachweisbar, aber muthmaßlich ursprünglich immer pfandweise — die Bülow Bülow und Warin vor 1350, Hagenow 1359, Krakow 1375 bis 1403, die von der Lühe von 1448 bis 1768 Sülz und Marlow, die Maltzahn ihr Penzlin bereits 1414 und Malchin bis 1482, die Flotow Köbel von 1366 bis 1376 und Malchow, wo sie noch in diesem Jahrhunderte mehrere alte Rechte und einen Theil der Gerichtsbarkeit ausübten, seit 1354, die Plessen seit dem 14. Jahrhunderte bis in neuere Zeit Brüel, die Moltke seit 1374 und auch noch im folgenden Jahrhunderte Tessin, die Barnekow vor 1372 Laage, die Dewitz vor 1371 Sülz, die Grambow 1410 Köbel, die Pfasten 1362 und dann die Plote Waren und Penzlin, die Smeyer 1380 Teterow.

Die Finanzlage unserer Mecklenburgischen Landesherren erscheint hienach durch die Jahrhunderte hindurch als eine sehr traurige, wovon auch speciell die Erträge der Aemter (§ 43) das sicherste Zeugniß geben. Und die Landstände, wenn sie freiwillig solche drückende Schuldenlast übernahmen, thaten dies ebenfalls nicht ohne neue, schwere landesherrliche Opfer (§ 2).

§ 36.

II. Localverwaltung.

Neben der Justiz- und Polizeipflege übten die landesherrlichen Voigte

¹⁾ Lüch, Jahrbücher, Bd. 10, S. 405.

²⁾ Hegel, Meckl. Landstände, S. 73.

und Amtleute in den Voigteien und Aemtern auch die Verwaltung (§ 30). Der ganze Apparat derselben war aber früher, beim Mangel besonders aller öffentlichen gemeinnützigen Einrichtungen ein sehr einfacher, und nach den Amtsordnungen von 1583 und 1660 beschränkte sich die beamtliche Fürsorge hauptsächlich auf Bauten und Feldbestellung der Pachthöfe, Einrichtung der zahlreichen Mühlen, Besetzung der Bauergehöfte und Erhebung wie Berechnung der Pacht-, Steuer- und Zollgefälle.

Daneben bestand schon seit ältester Zeit eine Art Communalverwaltung der Dorfgemeinden. Die zu deutschem Rechte angelegten Dörfer basirten zweifelsohne auch auf der deutschen Gemeindeverfassung¹⁾ und die s. g. Settkind (§ 50) vereinigte von Anfang an die Bewohner jedes einzelnen Dorfes zu einem gemeinschaftlichen Ganzen. Dies zeigt sich bei der Vertheilung der Feldmark, welche zuweilen auf freier Vereinbarung ihrer Bewohner beruhte²⁾, bei den nach der Anzahl der Hufen bemessenen (§ 28) Antheilen an den einzelnen Pertinenzen und Nutzungsberechtigungen, bei der persönlichen Antheilnahme der Bauern am Gerichtsverfahren. Mit Bezug auf ihre freie Gemeindeverfassung heißen sie selbst *cives* mit ehrenden Nebenbezeichnungen, z. B. *dilecti*, *fidelissimi*³⁾, und die ganze Bauernschaft dient, selbst gemeinschaftlich mit Rittern, als Zeugen bei öffentlichen Verträgen⁴⁾. Die gemeine Bauernschaft kauft Holzgerechtigkeiten⁵⁾. Von Alters her existirten in den Dörfern Dorffreiheiten, d. i. Gemeindeplätze zu gemeinschaftlicher Nutzung der ganzen Dorfschaft⁶⁾. Doch alle diese Grundlagen einer freieren Selbstverwaltung kamen in den schweren Zeiten des Mittelalters nicht zu gehöriger Weiterbildung und sanken mit dem Verfall des Bauernstandes selbst (§ 50). Seit dem 16. Jahrhundert war auch das bäuerliche Communalwesen ein Spielball der fürstlichen Voigte und der ritterlichen Pfandnehmer.

Der Mangel jeder freieren Gemeindeverfassung dauerte fort, als schon

¹⁾ Hegel, Meckl. Landstände, S. 43; Böblau, Meckl. Landrecht, Bd. 1, S. 23 u. 24; Schirmacher, Beitr. zur Gesch. Meckl., S. 121 ff.

²⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1236, 1677, 1816, 2364.

³⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1235, 1677, 1618.

⁴⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1190, 1311, 1358, 1415, 5929.

⁵⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 15, S. 212.

⁶⁾ Lisch, cit., Bd. 10, S. 395.

bereits seit vorigem Jahrhundert das Gebiet der Verwaltung durch die Forderungen der Neuzeit erweitert und besonders im Armen-, Medicinal- und Schulwesen mehr und mehr ausgebildet wurde. Alles ruhte hierbei im Schoße der Amtsbehörde ⁷⁾, von der allein nach näherer Bestimmung der Oberbehörde Alles ausging, welche Alles leitete und überwachte. Die Amtseingefessenen ließen sich diese Bevormundung gerne gefallen, welche fast immer milde geübt wurde, nur für deren Bestes sorgte und sie selbst mancher Arbeit überhob.

Doch die neue Zeit erforderte hier durchgreifende Veränderung, und ihr gerecht zu werden, war von Anfang an das Streben unseres regierenden Landesherrn. Schon bei den nach Aufhebung des constitutionellen Staatsgrundgesetzes von 1849 wegen zeitgemäßer Revision der altständischen Landesverfassung im Jahre 1851 stattgehabten, wenigleich resultatlosen Verhandlungen ⁸⁾ scheint das Absehen auf Einfügung eines dritten, auf ländlichen Gemeinden beruhenden Standes unter die alten Landstände gerichtet gewesen zu sein. Wiederum im Jahre 1856 bei Einführung der Ortsarmenpflege (§ 88) der Aemter Dargun und Stavenhagen basirten die betreffenden Statute vom 23. Juni 1856 auf förmlichen Gemeindeeinrichtungen. Als sie sich bewährten, wurden sie durch Armenordnung vom 9. Mai 1859 auf die Aemter Bützow, Grabow, Hagenow, Lübbtheen, Neustadt, Schwerin, Warin, also nunmehr schon fast auf die Hälfte des ganzen Domaniums erstreckt. Ihre Grundsätze wurden verallgemeinert und die inzwischen gesammelten Erfahrungen niedergelegt in der ersten vollständigen Gemeindeordnung ⁹⁾ vom 31. Juli 1865, neben welcher noch eine besondere Armenordnung publicirt wurde. Weil ein gesundes Communalwesen nur auf Trägern festen und gesicherten Grundbesitzes beruhen kann, begann bald darauf die Einführung der allgemeinen Vererbpachtung der Domonialbauern (§ 56), als deren Zweck durch das landesherrliche Rescript vom 16. November 1867 gerade die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes erklärt wurde. Sobald die Vererbpachtung einer

⁷⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, § 4; Statist. Meckl., Bd 4, S. 81 ff.

⁸⁾ Raabe, Gef.-Z., Bd. 4, S. 777.

⁹⁾ Vgl. darüber besonders Betrachtungen über die Gemeindeordnung von 1865, Rostock 1866.

Dorfschaft ins Werk gesetzt wurde, ging Hand in Hand mit ihr die Einführung der Gemeinde, welche nunmehr auf Grundlage der inzwischen nebst einer besonderen Armen- und einer Schulordnung erlassenen bedeutend erweiterten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 errichtet wurde. — Vererbpachtung und Gemeindeorganisation sind jetzt im ganzen Domanium vollendet und dadurch die Verhältnisse desselben in ganz neue und bessere Bahnen geleitet.

§ 37.

Fortsetzung.

Die jetzige neue Gemeindepflege erstreckt sich auf alle einzelnen Bestandtheile des Domaniums, auf Höfe (§§ 48, 49), Dörfer, Incamerata (§ 21), Hausgut (§ 134), in beschränkter Weise auf die Forsten (§ 109). Sie ist als solche freilich nicht ausgedehnt auf die Insel Poel, auf die Ortschaft Neukloster und auf die Flecken Dargun, Lübbeen, Zarrentin, Doberan und Ludwigslust, doch sind resp. werden die beiden letzteren jetzt mit Stadtrecht und die anderen durch Verordnungen vom 10. Juli 1873, 31. März, 8., 16. und 17. April 1875 mit besonderen, ihren abweichenden localen Verhältnissen angemessenen Gemeindeordnungen bewidmet (§ 93). Die ebenfalls von der allgemeinen domanialen Gemeindeordnung ausgeschlossenen f. g. Amtsfreihheiten, denen wegen ihres geringen territorialen Umfanges sowohl das Bestehen als selbstständige Gemeinden, als auch wegen ihres Umschlossenseins vom Stadtgebiet die Combinirung mit Domanalgemeinden des platten Landes unmöglich ist (§ 88), werden nach Cammercircular vom 14. Juni 1873 dem Communalverbande der betreffenden Städte einverleibt (vgl. § 121) und scheiden damit aus dem Nexus des Domaniums vollständig aus. Im Uebrigen gilt der allgemeine Grundsatz, daß jede einzelne Ortschaft, welche die Bedingung selbstständiger Communalpflege in sich trägt, auch eine besondere Gemeinde bilden muß, wogegen kleinere, insbesondere die Höfe, nach ihrer Localgelegenheit, mit anderen vereinigt werden. Auf denjenigen Höfen, wo dies nicht möglich ist, herrscht freilich der anomale Zustand, daß der Hospächter allein der Träger und Inhaber aller Gemeindefunctionen ist.

Die Organe der förmlich organisirten Ortsgemeinden sind außer dem

Schulzen oder Ortsvorsteher, welcher einen wesentlich polizeilichen Charakter trägt und in dieser Beziehung ein Organ des vorgesetzten Amtes ist (§ 80), der Gemeindevorstand oder Schulzenrath und die Dorfversammlung, welche beide auch in Dorfschaften von geringerem Umfange oder bei sonst geeigneten örtlichen Verhältnissen ausschließlich zur Dorfversammlung verschmolzen werden. Der Schulzenrath besteht aus dem Dorfschulzen und einigen Schöffen, welche letzteren das erste Mal mit thunlicher Berücksichtigung der vorhandenen Hauptklassen des Grundbesitzes vom Amte auf sechs Jahre ernannt, in der Folge aber vom Gemeindevorstande selbst präsentiert und vom Amte bestätigt werden, auch an sich mit einigen Ausnahmen, z. B. bei Staats-, Kirchen- und Schulbeamten oder bei höherem Lebensalter, zur, und zwar unentgeltlichen, Annahme solches Officiums verpflichtet sind. Die Dorfversammlung ist zusammengesetzt aus den einzelnen Besitzern der Bauerstellen, aus Deputirten der kleineren Grundbesitzer, aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den höheren herrschaftlichen Officianten und den Kirchendienern, doch darf die Gesamtzahl nicht über 24 hinausgehen und haben hiernach event. auch die größeren Grundbesitzer nicht alle, sondern nur durch Beauftragte theilzunehmen.

Zugewiesen sind der Gemeindeverwaltung besonders das Armenwesen (§ 87 ff.), das Schulwesen (§ 91 ff.), Wege und Entwässerung, Aufnahme in den Gemeindeverband, das Feuerlöschwesen (§ 38), Fürsorge für Hebammen (§ 90), Todtenfrauen, Begräbnißplätze (§ 104), Nachtwächter und sonst Alles, was nach Reichs- oder Landesgesetzen von Gemeinden gefordert zu werden pflegt. — Dem Gemeindevorstande insbesondere gebührt die ständige Vertretung der Gemeinde nach allen Seiten, seine Betheiligung bei allen ihren Rechten und Pflichten, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Dorfversammlung dagegen steht nicht in ständiger Function, sondern tritt nur auf Beschluß des Gemeindevorstandes zusammen. Sie hat zu beschließen, wenn es sich handelt um Veränderungen des Gemeindebezirkes, des dazu gehörigen Vermögens und Grundbesitzes, um Gemeindeabgaben und Leistungen, um Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, um Ertheilung von Heimathsreversen, um Neubauten oder erhebliche Reparaturen, um Aenderung des Gemeindestatuts

und Erlaß von Gemeindeordnungen, um Contrahirung von Schulden und Einziehung sowie Niederschlagung von Forderungen, um Prozesse oder Vergleiche, um Wahl zweiter Schulvorsteher, um Prüfung der Gemeindecapitalrechnungen u. s. w.

§ 38.

Fortsetzung.

Die Dorfschaften sind als berechnete Persönlichkeiten oder geordnete Corporationen anerkannt mit der Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und dasselbe selbstständig zu verwalten. Sie machen hiervon besonders bei Ankauf zur Veräußerung stehender herrschaftlicher Reservate uneingeschränkter Gebrauch (§ 61). Obendrein sind sie zur Uebertragung der auf ihnen ruhenden Lasten unentgeltlich mit herrschaftlichen Ländereien dotirt (§ 61), welche nach ihrem muthmaßlichen künftigen Bedarfe bemessen sind. In Ermangelung von Naturaldotationen sind ihnen baare Renten zugewiesen. Auch kleinere Gefälle, welche bis dahin in herrschaftliche Kassen flossen, z. B. Stättegelder bei Jahrmärkten u. s. w., verbleiben ihnen. Endlich sind die schon vorhandenen besonderen Anstalten und Einrichtungen der ihnen zugefallenen Verwaltungen, z. B. Schulländereien und Schulhäuser (§ 93), Armenkathen (§ 88), unentgeltlich ihnen überlassen.

Soweit diese Einnahmequellen nicht ausreichen, wird der Bedarf zu Gemeindezwecken durch Zwangsleistungen an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt und finden bloß contractliche Nichtverpflichtungen oder Exemtionen keine Berücksichtigung, mit Ausnahme bei Zeitpachthöfen (§ 48). Hinsichtlich des Beitragsverhältnisses bewendet es bei bereits etwa früher schon gegebener gesetzlicher Vorschrift, oder entstandener Ortsüblichkeit, event. ist es durch die Dorfversammlung festzustellen. Hierbei gilt als Grundsatz, daß die Leistungen für Alle in gleichartigen Verhältnissen stehende gleichmäßig zu repartiren sind, daß Spanndienste von den Inhabern der mit Ausspannung versehenen Grundstücke, mit Ausnahme der Dienstländereien (§§ 82, 93) der landesherrlichen oder geistlichen Anstellungen sowie der Lehrer, in Natur mit oder ohne Vergütung geleistet, diese Officianten auch zu persönlichen Handdiensten nicht angezogen werden. — Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung ab-

zulegen und entscheidet die Dorfversammlung über die Entlastung des Berechners.

In allen jetzt zur Gemeindeverwaltung übergegangenen Geschäftszweigen hat das Amt nur das Aufsichtsrecht behalten, ist also von seiner eigenen früheren Ausführung derselben entbunden. Seine Cognition erstreckt sich im Allgemeinen auf die Beobachtung der den Gemeinden zugewiesenen gesetzlichen Befugnisse durch diese, wird aber stets speciell erfordert bei allen Gemeindebeschlüssen über Veränderungen im Bezirk, im Statut, im Steuerfuß, im Grundbesitz, bei Gemeindebauten, bei Erlaß verbindlicher Ordnungen innerhalb der Gemeindeverwaltung, auch bei Ausschließung einer Person von der Dorfversammlung oder von der Wahl eines Deputirten zu derselben. Auch ist das Amt verpflichtet, das Rechnungs- und Kassenwesen jeder Gemeinde alle zwei Jahre zu prüfen und Unregelmäßigkeiten abzustellen. Endlich ergehen Beschwerden über den Gemeindevorstand sowie über Beschlüsse der Dorfversammlung ebenfalls an das Amt, welches ebenso berechtigt ist, Differenzen der Gemeinden unter einander zur Entscheidung zu bringen. Im Verkehr der Gemeinden mit fremden Behörden hat es seine Vermittlung zu leihen, fungirt auch unter Umständen an Stelle der besonderen Großherzoglichen Heimathscommission¹⁾. Im öffentlichen Interesse ist ihm auch die Leitung der s. g. Feuerschau verblieben²⁾, auch an der ihm als Ortsobrigkeit zustehenden Befugniß hinsichtlich der Wegebesichtigungen nach ministerieller Entscheidung nichts geändert.

Eine weitere bedeutende Vereinfachung der Amtsadministration ist durch die allgemeine Vererpachtung der Domanialbauern herbeigeführt. Die Feld- und Gehöftsregulirungen, die Gehöftsbauten, der amtliche Executionszwang auf grundherrliche, nicht aber auf communale Leistungen Namens der Gemeinden, werden dadurch wesentlich beendigt, und die ganze engere Amtsverwaltung wird sich, wie in alter Zeit, demnächst hauptsächlich auf die Bauten und öconomische Einrichtung der Pachtböfe, sowie auf Erhebung und Berechnung der landesherrlichen Gefälle beschränken (§ 9). Gesteigert ist dagegen die Thätigkeit der Amtsbehörden in anderen Be-

¹⁾ B. v. 20. Februar 1871, § 9, Rgbl. St. 23; Circ. v. 6. Juni 1871.

²⁾ Circ. v. 1. November 1870; B. v. 3. Januar 1876, Rgbl. St. 3.

ziehungen, insbesondere in Hypothekensachen sowie durch Ausführung der neuen Reichsgesetze, z. B. im Militärwesen, hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. s. w., und wird es wesentlich von der neuen Gerichtsorganisation abhängen, inwieweit außer Abtrennung der eigentlichen Justizpflege die Competenz der Aemter noch weitere Einschränkungen erfahren wird.

§ 39.

Fortsetzung.

Die Verfassungsreformvorschläge von 1872 (§ 19) bezielten als Schlüsselstein der ganzen domanialen Reorganisation die Verleihung auch eines obrigkeitlichen und politischen Charakters an die Gemeinden und ihre Einfügung als dritten Stand unter die alten Landstände unter engem Anschluß an die eben erörterte Gemeindeordnung von 1869. Der Ortsgemeinde für jeden einzelnen Ort sollte hier ein Amtsverband für jedes einzelne und ganze Domanialamt, der Dorfversammlung eine Amtsversammlung mit wesentlich gleichartigen aber weitergehenden Aufgaben, dem Gemeindevorstand ein Amtsvorstand mit Competenz für das Ganze des Amtsbezirkes, dem Dorfschulzen ein Amtshauptmann entsprechen. Die Amtsversammlung sollte bestehen aus dem Amtsvorstande und den Gemeindevorständen des ganzen Amtes, der Amtsvorstand aus dem Amtshauptmann und im Uebrigen hauptsächlich aus gewählten Mitgliedern, der Amtshauptmann oder ein stellvertretender zweiter Beamter und die Subalternen sollten freilich vom Landesherrn bestellt werden, dann aber nicht mehr als landesherrliche Diener, sondern als Communalbeamte gelten, die Amtsunterbedienten endlich vom Amtsvorstande direct ernannt werden. Die Verwaltung der Amtsgemeinden sollte sich aber nicht wie die der Ortsgemeinden auf die eigentlichen Communalsachen beschränken, sondern die vollen obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der bisherigen Großherzoglichen Amtsbehörden umfassen, mit Ausnahme der dem Landesherrn allein gebührenden Rechte, z. B. insbesondere auf Erhebung der Pächte, Ausübung des Kirchenpatronates u. s. w. Endlich sollte jedem einzelnen Amtsvorstande die Befugniß der Landstandschaft in der Weise übertragen werden, daß derselbe aus seiner Mitte einen Abgeordneten zum Landtage

schickte, wie denn auch an den übrigen Rechten der Landstände, mit Ausnahme der Antheilnahme an den Klöstern, die Amtsgemeinden participiren sollten.

Zur Uebertragung der den Amtsverbänden mit der Verwaltung ihrer obrigkeitlichen und communalen Angelegenheiten obliegenden Lasten sollte ihnen ein nach dem künftigen Bedarfe ermessenes Vermögen an Grundstücken, Kapitalien und Renten, auch das Domanialarbeitshaus zu Wickendorf und zu Doberan überwiesen und der etwaige Mehrbedarf in jedem Amtsverbande durch Veranlagung der einzelnen Gemeinden aufgebracht werden. Daraus sollte insbesondere auch der Gehalt des Amtshauptmanns und sonstiger Officianten bestritten werden.

Aber diese auch dem Domanium eine würdige öffentliche Vertretung gewährenden Reformvorschläge scheiterten am Widerspruch der alten Stände. Freilich ergingen 1874 weitere Propositionen dahin, daß sämtliche Gemeinden des platten Landes einschließlich derjenigen auf den ritterschaftlichen und städtischen Gütern sich durch einige Mitglieder des Gemeindevorstandes resp. durch die Inhaber der Höfe an der Wahl von im Ganzen 25 Vertretern zum Landtage, welcher außerdem 31 ebenfalls gewählte Abgeordnete des großen Grundbesitzes, 26 aus der Wahl der Stadtgemeinden hervorgegangene Deputirte und mehrere vom alten Großgrundbesitze, von den Magistraten der größeren Städte und vom Großherzog gewählte Mitglieder enthalten sollte, in bestimmten Wahlkreisen theilnehmen sollten, doch ist auch hierüber bis jetzt keine Einigung erzielt und einsteilen Alles beim Alten verblieben.

§ 40.

III. Centralverwaltung.¹⁾

Die frühere Domanialarverwaltung war einfach und beschränkte sich wesentlich auf Erhebung der herrschaftlichen Gefälle. Einer besonderen Behörde zur Oberleitung derselben bedurfte es deshalb nicht und letztere wurde entweder vom Kanzler neben dessen übrigen Regiminalgeschäften oder direct durch den Kammermeister oder Landrentmeister ausgeübt, denen,

¹⁾ Balck, Doman. Verh., § 5 ff.

besonders nach Erweiterung der Domänen durch die Säkularisation der Klostergüter, auch wohl zuweilen ein Hofrath oder Visitationsrath beigegeben wurde. Wallenstein als Herzog von Mecklenburg errichtete zuerst ein vollständig besetztes Kammercollegium, welchem durch Kammerordnung von 1629 die Aufsicht auf die Domanalbeamte, über Forsten und Jagd, Steuern und Rechnungswesen übertragen wurde. Seine neue Behörde sank mit ihm, doch schon Herzog Adolf Friedrich 1653 bestellte wieder einige Kammerräthe, bestimmte ihre Competenz durch Amtsordnung von 1660 und überwies ihnen außer der Domanalverwaltung in allen ihren Theilen auch das gesammte Schuldenwesen und die Hofausgaben, so daß sie die Centralverwaltung der ganzen Landesfinanzen inne hatten. Herzog Christian Louis in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verband sie zu einem förmlichen Kammercollegium²⁾. Nach der Kammer- und Renterrordnung vom 28. August 1751 wurde dieser Behörde die Oberverwaltung über die eigentlichen Domänen, Steuern, Zölle, Handel und Fabriken, Münzwesen, Bau-, Rechnungsfachen, Post, Deconomie der amtsfähigen Städte und fürstliche Schulden übertragen, gleichzeitig darin auch schon eine besondere Abtheilung für Forst-, Jagd- und Wildsachen constituirte (§ 110). Das Collegium verwaltete auch die Renterei als alleinige fürstliche Hauptkasse. In Rechtsfachen dagegen sollte es sich schon nach resol. Caes. ad gravam. von 1724, auch nach § 394 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 nicht mischen, sondern diese den Landesgerichten überlassen.

Diese ausgedehnte Competenz des Collegiums erlitt aber schon frühe Einschränkungen. Durch Verordnung vom 16. Juni 1756 ging die Leitung des Schuldenwesens auf den fürstlichen Geheimenrath über. Der durch Verordnung vom 2. Februar 1763 neu errichteten Steuercommission wurde das Accise- und Steuerwesen, auch Handel und Fabriken, sowie die Deconomie der amtsfähigen Städte untergeben, wozu noch 1825 die Landzollverwaltung kam. Schon 1776 bestand zur Leitung des Postwesens ein besonderes Postdepartement, seit 1810 ein Generalpostmeister unter

²⁾ Vitch, Jahrbücher, Bd. 13, S. 202; Bd. 35, S. 47; Bd. 36, S. 1 ff.; Rudloff, Mittlere Geschichte, S. 369 ff.

Oberaufsicht der Kammer, welche erst 1830 nach Aufhebung dieser Organe wieder in die directe Oberverwaltung trat. Schon seit Anfang dieses Jahrhunderts wurden auch zuweilen besondere Finanzminister ernannt, deren Competenz jedoch von derjenigen der Kammer nicht streng geschieden war.

Letzteres geschah erst im Jahre 1832. Die Kammer verlor, bei gleichzeitiger Ausscheidung des Revisionsdepartements aus derselben (§ 15), die Verwaltung der Renterei als Hauptfinanzkasse, welche an eine besondere Finanzabtheilung überging und wurde auf die Administration der eigentlichen Domänen und sonstigen Regalien beschränkt, ihr auch für Berechnung der eigentlichen Domänalrevenue eine besondere Hauptkammerkasse (§ 8) zugewiesen. Dertlich wurde dagegen ihre Competenz 1837 dadurch erweitert, daß die bis dahin von einer besonderen Revisionscommission administrirten rekurirten Domänen zur Kammerverwaltung zurückfielen.

§ 41.

Fortsetzung.

Die in Folge des Staatsgrundgesetzes von 1849 eingeführte und auch nach Aufhebung desselben von Bestand gebliebene Ministerialverfassung ließ dem Collegium freilich seine abgefonderte Stellung und Verwaltung, wies es aber unter die directe obere Leitung des Finanzministeriums resp. der übrigen Ministerien, soweit seine Thätigkeit in deren Ressorts hinein-
zweigete. Gleichzeitig verlor es durch Verordnung vom 29. October 1849 die Oberleitung der Post, des Elbzolles nach Verordnung vom 24. October 1849, auch des Münzwesens. Durch Errichtung des Großherzoglichen Hausgutes (§ 134) wurde der Umfang der Kammerdomänen damals wesentlich vermindert. Immerhin aber verblieb es noch die Centralbehörde für die ganze obere Verwaltung der Großherzoglichen Rentei in allen ihren administrativen Beziehungen mit Ausnahme des Schulwesens, auch die Aufsichts- und Disciplinarbehörde der Großherzoglichen Domänalbeamten.
— Zur Förderung der beamtlichen Selbstständigkeit und Vereinfachung des cameralen Geschäftsbetriebes entäußerte es sich 1866 eines Theiles seines bis dahin allein ausgeübten Rechtes zur Ertheilung sämtlicher

Rechnungsbeläge in Amtsrechnungsfachen ¹⁾ (§ 14), sowie theilweise seiner Competenz bei Gehöftsregulirungen der Domonialbauern ²⁾, worin es die Befugnisse der Localbehörden erweiterte.

Mit Durchführung der allgemeinen Vererbpachtung und der Gemeindeorganisation und Ausscheiden der betreffenden Verwaltungen aus dem Geschäftskreise der Aemter mußte naturgemäß auch die Wirksamkeit der Kammer in neuester Zeit weitere Vereinfachung erfahren. Ihre ganze umfassende Thätigkeit bei Feld- und Gehöfts-Regulirungen, Gehöftsbauten, in allen Communalfachen, insbesondere im Armen- und Medicinalwesen, ist dadurch wesentlich betroffen und hat überhaupt in den eigentlichen, auf Ministerien übergegangenen Regiminalfachen fast ganz aufgehört ³⁾. Selbst die herrschaftlichen Gefälle aus den Domänen sind durch Errichtung des Domonial-Capitalfonds zu einem sehr bedeutenden Theile der Kammerverwaltung entzogen, indem seit 1869 alle Canoncapitalien der Höfe, Erbpachtbauern und Wäbnerreien, sowie die Aufkünfte aus der allgemeinen Vererbpachtung (§ 56), seit 1873 überhaupt alle Verkaufs- und Ablösungsgelder aus den Domänen der Verwaltung des ersteren ausschließlich überwiesen sind; durch weitere Vergrößerung des Großherzoglichen Hausgutes (§ 135) 1873 hat endlich der Umfang der Kammerdomänen eine neue bedeutende Abminderung erfahren. — Als besondere Unterabtheilungen der Kammer bestehen die Hauptkammer (§ 8), die Kammeradministrationskasse (§ 100), das Kammertaxamt (§ 96), das Messungsbureau, Photographische Atelier und Kartendepot (§ 100).

¹⁾ Circ. vom 11. Januar 1866, 17. April 1869, 27. April 1870, 8. Juni 1871, 24. Juni 1875.

²⁾ Circ. vom 5. Juli 1866.

³⁾ Circ. vom 12. August 1868; B. vom 15. Juli 1868, Rgbl. St. 47; vom 21. September 1868, Rgbl. St. 76; Circ. vom 4. November 1868; dgl. Gemeinde- und Armenordnung von 1869; B. vom 10. October 1870, Rgbl. St. 107.

IV. Einnahmen aus der Localverwaltung.

§ 42.

a. Im Allgemeinen.

Die früheren baaren Erträge aus den fürstlichen Aemtern waren nur gering. Sie flossen wegen der zahlreichen Verpfändungen (§ 32 ff.) zum größten Theil in die Taschen Anderer, und die Landesherren waren für ihre baaren Bedürfnisse hauptsächlich auf die ordentlichen Landbeden angewiesen (§ 1). Aber hiervon abgesehen, wirkten auch andere Ursachen gleichmäßig mit zur Unergiebigkeit der Domänen.

Vor Allem war es die mittelalterliche Naturalwirtschaft. Größere Höfe, für welche baare Pächte zu entrichten waren, gab es nur wenige (§ 46), und die Bauern waren meistens nur zu bestimmten Leistungen an Korn, Eiern, Geflügel u. s. w. verpflichtet. In Naturalien bestand auch der größte Theil der fürstlichen Ausgaben, insbesondere die Befoldungen der Beamten (§ 79). Was dann noch übrig blieb, wurde regelmäßig nicht versilbert, wozu es auch oft an passender Gelegenheit fehlte, sondern am Sitze des Amtes selbst oder in nahe gelegenen fürstlichen Burgen in natura aufgezehrt. Denn die Fürsten mit ihrem starken Gefolge von Hunderten von Personen und Pferden residirten nicht wie jetzt an wenigen bestimmten Orten, sondern zogen von Burg zu Burg, von Amt zu Amt, und wurden von den dort gelagerten Vorräthen unterhalten (§ 133). Die mittelalterlichen Voigtei- und Amtsrechnungen liefern hierfür interessante Beläge, der Jahresabschluß derselben ergibt meistens das Resultat, daß die Voigte keinen Ueberschuß abzuliefern, sondern durch den zum Theil fast unglaublichen Consum besonders an Fleischspeisen und Getränken sich in Vorschuß gesetzt und zu fordern hatten¹⁾. Nicht selten hielten die Fürsten ihre Ablager, besonders auch zu Zwecken der Jagd, auf dem platten Lande selbst bei den Bauern, welche Kost und Futter verabreichen mußten und dadurch sehr gedrückt wurden; sie bezahlten dafür noch in späteren Zeiten, als die Einquartirungen selbst aufgehört hatten,

¹⁾ Mechl. Urk.-B. Nr. 3296, 3941; Lisch, Jahrb., Bd. 17, S. 348; Bd. 25, S. 316; Bd. 39, S. 1 ff.

das Ablagergeld ²⁾. Aber auch die Klöster des Landes wurden von den fürstlichen Ablagern hart betroffen. Die Fürsten verweilten schon in ältester Zeit gerne in den Landesköstern, deren feineres Wohlleben ihnen behagte und gerne wurden sie dort gastlich aufgenommen, zum Entgelt auch manche kostbare Privilegien errungen. Aber letztere wurden in späterer Zeit nur noch selten gewährt, dagegen die fürstlichen Ablager durch hundertjährige Übung zur Pflicht ³⁾, und bald selbst in bestimmtem Umfange festgestellt. Im Kloster Doberan z. B. dauerte das herzogliche Ablager jährlich sechs Wochen in den Fasten und 14 Tage im Herbst ⁴⁾. Durch Neversalen vom 2. Juli 1572 wurde den Klöstern Dobbertin, Ribnitz und Malchow freilich das vierzehntägige Hasenablager erlassen, jedoch alles übrige Ablager reservirt. Vom Kloster Dobbertin wurde noch 1642 für Ablösung des fürstlichen Ablagers die Vogtei Dabel an die herzogliche Kammer abgetreten ⁵⁾. Noch durch resol. ad grav. vom 16. Juli 1701 wurde das fürstliche Ablager im Kloster Malchow dahin ausgedehnt, daß letzteres auch während des ganzen Jahres alle möglichen Fuhren stellen mußte. — Selbst im fürstlichen Domanium währten die Ablager bis in die neuere Zeit und wurden nicht allein von den Fürsten, sondern auch von den Räten und Hofbeamten gefordert, und erst durch die Amtsordnung vom 24. Mai 1687 dahin begrenzt, daß jene an solche Personen nur gegen Vorzeigung ausdrücklicher fürstlicher Erlaubniß und nur gegen Vergütung geleistet werden sollten.

Dazu kam die Einführung der Generalverpachtungen seit dem 16. Jahrhundert. Den Generalpächtern wurden hierbei ganze Ämter mit gleichzeitiger Ausübung der Justiz, Polizei und Verwaltung gegen bestimmte Pachtsummen überlassen. Diese Einrichtung war um so beliebter, als dann die ganze Administration direct nichts kostete und die Gefälle nicht einzeln von den dazu Verpflichteten begetrieben zu werden brauchten. Sie führte aber große Uebelstände mit sich, weil die privaten und häufig fremden Generalpächter Gesetze und Herkommen nicht achteten und besonders

²⁾ Rudloff, Mittlere Geschichte, S. 699; Lisch citat, Bd. 1, S. 68 ff.

³⁾ Lisch, citat, Bd. 13, S. 131; Bd. 9, S. 49; Voll, Meckl. Geschichte, Bd. 1, S. 214.

⁴⁾ Rudloff, Neuere Geschichte, S. 224.

⁵⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 130.

die Bauersleute auspreßten und in immer traurigere Lage hineindrängten. Obendrein waren die Generalpächte meistens nur gering, häufig auch nur Deckmantel für Amtsverpfändungen (§ 32). Noch im Jahre 1775 ergaben die Ämter Sternberg, Tempzin, Warin, Gnoien, Walsmühlen, Goldberg, Neukalen Generalpacht von je nur zwei bis viertausend Thalern; doch fiel diese irrationelle Verpachtungsart bald darauf ganz weg.

§ 43.

Fortsetzung.

Die baaren Erträge der einzelnen Ämter entsprechen dieser geschilderten Sachlage. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erreichten sie nur eine Höhe von mehreren tausend Gulden, stiegen aber demnächst mit dem Entstehen der großen Pachthöfe (§ 46), welche baare Jahrespacht entrichteten, bald auf 1 bis 200,000 Gulden. Die Ämter Lübz, Rehna, Wittenburg, Grabow, Grevismühlen, Walsmühlen erbrachten z. B. 1611 zusammen 14,458 Gulden, Wredenhagen 3343, Maritz 3318, Goldberg 2972, Neukloster 5216 Gulden¹⁾. Während des dreißigjährigen Krieges sanken die Domanalrevenue wieder auf ein Minimum herab. Wallenstein als Herzog von Mecklenburg berechnet 1629 die stehenden Amtspächte noch zu 10,000 Thlr.²⁾ Herzog Adolf Friedrich 1640 klagt, daß er aus seinem Lande nicht eines Hellers Werth genieße und seine Tafel zur Nothdurft nicht mehr erhalten könne³⁾. In den Geldregistern werden die Ämter damals als öde, leer, ausgebrannt, total ruiniert bezeichnet. Einige Hülfе ergaben nur Verkäufe von Domänen, z. B. 1634 für 6000 Thlr., 1640 für 14,000 Thlr., 1641 für 7000 Thlr., 1642 für 19,000 Thlr. und von Holz (§ 108). Nur allmählig und langsam hoben sich nach Beendigung des Krieges, besonders wieder durch Zusammenlegen der wüsten Bauerhufen zu Pachthöfen, die Intraden der Ämter. 1690 z. B. brachte das Herzogthum Schwerin 41,000 Thlr., das Herzogthum Güstrow 18,400 Thlr. Nach Aussterben der Güstrower Linie und Ausscheiden des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz

¹⁾ Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, III. 2, S. 64.

²⁾ Risch, Jahrbücher, Bd 36, S. 49.

³⁾ Risch citat, Bd. 31, S. 37.

ergaben sämtliche jetzige Schwerinsche Ämter im Jahre 1710 brutto eine Pacht von rund 100,000 Thlrn., wozu aus Bauerhufen für verkaufte Naturalien, Ablösung von Diensten und Loskauf aus der Leibeigenschaft 30,000 Thlr. kommen; 1717 im Ganzen 170,000 Thlr. Hierzu contribuirten Amt Schwerin 20,000 Thlr., Amt Güstrow 15,000 Thlr., Neustadt 10,000 Thlr., Boizenburg und Schwaan bis 9000 Thlr., Grevismühlen und Nehna bis 8000 Thlr., Bützow, Grabow, Gadebusch, Nedentin, Dömitz, Wittenburg bis 6000 Thlr., alle übrigen weniger, bis 1000 Thlr. herunter bei Stävenhagen und Walsmühlen. Bei ruhigeren Zeiten und allmählichem Aufhören der Naturalwirthschaft und Generalpacht hoben sich die Erträge der Ämter nunmehr schnell und betragen brutto trotz Abgangs der rekurirten Ämter um Mitte vorigen Jahrhunderts rund bis 250,000 Thlr., am Ende desselben schon fast eine halbe Million, 1820 662,000 Thlr., 1830 bereits 734,000 Thlr., und 1837, als die am Ende des vorigen Jahrhunderts an Mecklenburg zurückgekommenen, aber bis dahin von einer besonderen Reliquitonscommission verwalteten rekurirten Domänen zur Kammeradministration übergegangen waren, $1\frac{1}{4}$ Million, welche bis 1849 auf 1,900,000 Thlr. stiegen. Nach Ausscheidung des Großherzoglichen Hausgutes kamen 1851 (§ 134) brutto nur 1,650,000 Thlr. auf, zehn Jahre später aber 1862 bereits wieder zwei Millionen, also mehr als vor Abgang des Hausgutes. Die Einnahme betrug 1872 rund $2\frac{1}{4}$ Millionen Thaler, ist dagegen durch conjuncturmäßige Ausfälle an der Hospacht (§ 47) und nach weiterer Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes um eine Grundrente von 190,000 Thlrn. (§ 135) im Jahre 1873 jetzt auf etwa 5,700,000 Mk. heruntergegangen, welcher Betrag immerhin wieder denjenigen von 1849 vor der ersten Ausscheidung des Großherzoglichen Hausgutes erreicht.

Die Aufkunft aus den einzelnen Ämtern ist seit 25 Jahren neben conjuncturmäßigem Steigen der Pächte an sich (§ 47), besonders davon bedingt gewesen, ob sie mehr oder weniger durch Abgang von Haushaltsgütern betroffen sind. 1851 erbrachte Amt Güstrow rund 170,000 Thlr., Schwerin 140,000 Thlr., Doberan 131,000 Thlr., Dargun 109,000 Thlr., Gadebusch 108,000 Thlr., Grevismühlen 96,000 Thlr., Lübz 95,000 Thlr., Warin 89,000 Thlr., Bützow 78,000 Thlr.; 1870

Güstrow 230,000 Thlr., Greismühlen 167,000 Thlr., Warin 150,000 Thlr., Lübz 142,000 Thlr., Gadebusch 128,000 Thlr., Schwerin 124,000 Thlr., Bülow 120,000 Thlr., Doberan 118,000 Thlr., Dargun 85,000 Thlr.; 1874 Güstrow 164,000 Thlr., Lübz 149,000 Thlr., Warin 130,000 Thlr., Gadebusch 129,000 Thlr., Greismühlen 115,000 Thlr., Doberan 107,000 Thlr., Hagenow 101,000 Thlr., Bülow 98,000 Thlr., Schwerin 86,000 Thlr., Dargun 60,000 Thlr. u. s. w. Die Aemter mittlerer Größe und Güte, z. B. Boizenburg, Buckow, Crivitz, Dömitz, Ribnitz, Schwaan, Toitenwinkel, ergeben 40—50,000 Thlr., Wredenhagen 27,000 Thlr., Lübtzen 17,000 Thlr.

§ 44.

b. Von Grundstücken mit landwirthschaftlichem Betriebe.

Zu den Einnahmen aus den Aemtern von $5\frac{3}{4}$ Millionen Mark (§ 43) liefern die Erträge der ländlichen Grundstücke mit zur Zeit rund $5\frac{1}{4}$ Millionen mehr als 90 pCt.

Der regierende Landesherr (§ 21) hat staatsrechtlich und ursprünglich das volle, ungetheilte Eigenthum am Grund und Boden des ganzen Domaniums; wo innerhalb desselben in seltenen Fällen aus früherer Zeit her gleiche Eigenthumsrechte Anderer bestehen, sind sie fast immer auf eigentlich nicht domanialem Boden erwachsen¹⁾. Ausnahmen von dieser Regel werden erst in jetziger Zeit gemacht, indem die f. g. Eigenthumsparcelen und die Gemeindeländereien (§ 61) zu ungetheiltem Eigenthum ausgegeben werden. Bloßes Nutzegenthum, Erbpacht, regelmäßig auf Grund der römischen Emphyteuse, ist aber von jeher verlichen worden und umfaßt jetzt einen großen Theil des domanialen Grundes. Der Rest ist immer auf Zeitpacht ausgethan gewesen, mit der alleinigen früheren Ausnahme der f. g. Amtsbauhöfe (§ 46), welche die Landesherren direct für sich durch ihre Beamten administriren ließen. Diese Selbstadministration herrscht jetzt nirgends mehr auf den eigentlichen nutzbaren Ackerflächen, welche hier zunächst zur Erörterung stehen — wohl aber noch bei den Forsten (§ 109) und den Lewitzwiesen (§ 131).

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, § 57.

Nach statistischen Ermittlungen von 1865 umfaßten damals die zur Ackerkultur nutzbaren Flächen²⁾ nach Abzug der keine Erträge für die fürstlichen Kassen abwerfenden geistlichen und Schulländereien von mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen □Ruthen insgesamt noch mehr als 172 Millionen □Ruthen; nach Vergrößerung des Großherzoglichen Hausgutes 1873 (§ 135) um rund 5 Millionen □Ruthen urbaren Aekers sind jetzt noch etwa 167 Millionen □Ruthen, also etwa 65 □Meilen in den unter Kammerverwaltung stehenden fürstlichen Aentern mit Einschluß der Incamerata (§ 21) verblieben. Dazu kommen aber noch mehr als $9\frac{1}{2}$ Millionen □Ruthen nutzbare Gewässer und mehr als 5 Millionen □Ruthen allgemein unbrauchbare Flächen, wovon jedoch ein bedeutender Theil nicht auf das eigentliche Amtsgebiet, sondern auf die Forsten fällt (§ 108).

§ 45.

Fortsetzung.

Nach denselben statistischen Ermittlungen sollen von jenen nutzbaren Ackerflächen etwa $3\frac{1}{4}$ Millionen □Ruthen als Dienstländereien an Großherzogliche Beamte, welche zu denselben in einem der Zeitpacht analogen Verhältnisse (§ 82) stehen, ferner mehr als $44\frac{1}{2}$ Millionen auf Erbpacht und mehr als 124 Millionen auf Zeitpacht weggegeben sein. Nach der neuesten Reorganisation der großherzoglichen Domänen, insbesondere nach der fast vollendeten Vererbpachtung der Domänialbauern von mehr als 78 Millionen □Ruthen, Verkauf eines großen Theils der auch von den Büdnern innegehabten fast $2\frac{1}{2}$ Millionen □Ruthen Zeitpachtacker an dieselben auf Erbpacht zu ihrem schon früheren Erbpachtbestze (§ 59), Donation zahlreicher Häusler (§ 60), Eigenthumsparcelen (§ 61) und der neuen Gemeinden (§ 61) aus den fast 11 Millionen herrschaftlicher Einkieger- und Reservatländereien¹⁾, ist obiges Verhältniß jetzt jedoch vollständig verändert und die Zeitpacht hauptsächlich auf die großen Pachtböfe von fast 32 Millionen □Ruthen beschränkt (§ 47), von welchem Theile

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 19.

¹⁾ Ueber diese speciellen Zahlenverhältnisse siehe Statist. Beitr. citat, S. 206 und 207.

aber gerade die beregten 5 Millionen □ Ruthen zur Vergrößerung des Großherzoglichen Hausgutes obendrein inzwischen abgegeben sind.

Die speciellen Erträge aus Zeit- und Erbpacht entsprechen aber nicht dem abweichenden Größenverhältnisse derselben (§ 47). Der Grund hiervon liegt in der bedeutend höheren Ergiebigkeit der Pachtböfe gegen den Erbzinsbesitz.

Der Erbpachtbesitz ist fest, Consolidation und Parcelirung, abgesehen von gesetzlichen Expropriationen, ohne den Willen der Staatsgewalt ausgeschlossen, gleichzeitiger Besitz Mehrerer an derselben Stelle nur Miterben bis zur Erbschaftstheilung gestattet. Bei jetziger allgemeiner Vererbpachtung der Bauerhufen ist es den Besitzern unter Umständen freigestellt, aus denselben neben den eigentlichen Stammhufen noch Nebenhufen und Büdnereien bilden zu lassen (§ 56). Auch wird es jetzt den Erbpächtern unter Umständen gestattet, von ihren Ländereien unter Leitung des Amtes Baupläze für Häuslereien abtrennen zu lassen (§ 60).

Ueber ihren Zeitpachtbesitz verfügt die Landesherrschaft ganz uneingeschränkt im rein administrativen Verfahren durch die s. g. Feldregulirungen²⁾. Alle Erfordernisse der Neuzeit und der öffentlichen Wohlfahrt finden hierbei jegliche Berücksichtigung. Meistens aus ursprünglichem Zeitpachtbesitz sind erwachsen zahlreiche größere Erbpachtstellen, die Büdner, die Hänsler, Eigenthumsparcelen, Dotationen der Gemeinden und Schulen u. s. w. Die hierzu erforderlichen Flächen sind gewöhnlich den Bauerländereien entnommen. Nach deren jetziger allgemeiner Vererbpachtung werden die Feldregulirungen demnach bis auf geringe Permutationen u. s. w. wesentlich ihren Abschluß gefunden haben.

§ 46.

aa. Von Pachtböfen.

Die großen Böfe unseres Landes haben ihren ersten Ursprung theils auf ritterschaftlichem, theils auf Klostergebiet. Auch die Rittergüter lagen in ältester Zeit freilich zu Dorfrecht, waren an Bauern ausgegeben, dennoch be-

²⁾ Ueber das nähere Verfahren dabei vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 79 ff.

fanden sich auch die Wohnsitze ihrer Herren in den Dörfern selbst mitten zwischen den Bauern, und die dazu gehörigen, für den Unterhalt der ritterlichen Familien dienenden Ländereien unterschieden sich nur durch ihren größeren Umfang von den Bauerhufen, deren sie, wenngleich ohne geschlossenen Complex, regelmäßig drei bis vier enthielten¹⁾. Sie hießen *curiae*, *alodia*, *praedia*, Vorwerke, wurden auch häufig unter mehrere Erben vertheilt und so entstanden dann mehrere Rittersitze in derselben Dorfschaft²⁾. — Im Klostergebiete dagegen wurden schon früh nicht einzelne Theile von Dorfschaften, sondern letztere ganz und vollständig häufig zu Höfen gestaltet (§ 50). Denn die Mitglieder des Cisterzienser Ordens, welche unsere Klöster meistens bewohnten, waren nach ihren Regeln zu eigener Bewirthschaftung ihrer zahlreichen Güter verpflichtet³⁾ und durften sich deshalb mit den Diensten und Abgaben von Bauern nicht begnügen. Urkundlich werden deshalb eine Reihe von Klosterhöfen aufgeführt, wo früher Bauern gewohnt hatten, die aber von den Klöstern nach der ihnen bei der Verleihung jener Güter gegebenen ausdrücklichen Befugniß gelegt waren⁴⁾. Erst später, als die Klöster mehr und mehr von der eignen Bewirthschaftung zurücktraten und vorwiegend in Mühlen (§ 63) und Salinen (§ 69) die Quellen ihres Wohlstandes suchten⁵⁾, gaben auch sie ihre Höfe zu Bauernrecht aus, doch werden gewiß manche derselben sich als solche erhalten haben. — Die Städte ferner bedurften der ihnen geschenkten Güter für ihre eignen Bürger und legten sie regelmäßig zu Stadtrecht; für Bildung von Höfen war hier also kein Raum (§ 50).

Im *Domanium* endlich war das demselben nach Dotation der Städte, Klöster und Vasallen zurückgebliebene Land an Bauern ausgethan, und in früherer Zeit finden sich hier nur einzelne f. g. *Amtsbauhöfe*, welche von fürstlichen Beamten, meistens als Besoldung oder für Unter-

¹⁾ Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 114 ff.

²⁾ Wigger, Famil. v. Blücher, Bd. 1, S. 242; Risch, Jahrbücher, Bd. 10, S. 405.

³⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 191; Winter, Cisterzienser, S. 29 ff.; Risch, citat, Bd. 13, S. 117.

⁴⁾ Meckl. Urk.-B. Nr. 1460, 1547, 1578, 1629, 1816, 2431, 2568, 2726, 3081. Höfe der Klöster, *grandiae*, *curtes*, *villae* werden auch noch genannt Nr. 65, 90, 113, 336, 301, 537, 626, 1010, 4241.

⁵⁾ Winter citat.

halt des fürstlichen Hauses, direct administrirt wurden⁶⁾. Erst nach Mitte des 16. Jahrhunderts werden hier einzelne Höfe, auch Bauhöfe, Meyerhöfe genannt und die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 enthält Bestimmungen wegen ihrer Bewirthschaftung; jene werden wohl hauptsächlich aus säcularisirtem Klosterbesitze (§ 27) überkommen sein. Nach Geldrechnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts gaben einzelne bis zu 600 Thlr. Pacht.

Im Uebrigen hängt die Geschichte der Pachthöfe mit derjenigen der Bauern aufs innigste zusammen; als letztere, besonders im 16. und 17. Jahrhundert, untergingen, vermehrten sich erstere⁷⁾. Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts werden im Domanium schon etwa 50 Höfe aufgezählt. Ihre Anzahl wuchs rasch — freilich nicht so sehr aus gelegten Bauern, als vielmehr durch Erwerb ritterschaftlicher, bereits bauernleerer Besitzungen, wie denn auch z. B. die seit 1748 erworbenen Incamerata (§ 21) mit einem Gesamtumfang von 21 Millionen □Muthen (§ 27) zum größten Theile Hofacker enthalten.

Die frühere Bewirthschaftung der Pachthöfe war eine sehr mangelhafte und wurde nicht durch eigne Kräfte und Inventarien der Pächter, sondern durch Hofdienste benachbarter Bauerndörfer betrieben, für welche der Pächter pro Bauer 25 bis 50 Thlr. an die Herrschaft bezahlen mußte; außerdem entrichtete derselbe für jeden Scheffel Acker, auf welchen je nach der Bodengüte 100—600 □Muthen gerechnet wurden, 24 fl. und für jedes Fuder Heu von 100 □Muthen 1 Thlr.⁸⁾ Die Gesamtaufkunft war nur gering, z. B. 1717 96,000 Thlr. Außerdem verblieben die Höfe regelmäßig in derselben Familie und begründeten deren Wohlstand, nützten der Grundherrschaft wenig. Erst 1805 kam die öffentliche und meistbietende Verpachtung der Höfe auf, welche nun schon seit 50 Jahren Regel geworden ist und den Ertrag der Höfe vervielfacht hat.

⁶⁾ Z. B. Amtsbauhof zu Gadebusch 1452, Lisch, citat, Bd. 39, S. 15.

⁷⁾ Wie z. B. auch in Pommern; Balt. Stud., Bd. 26, S. 239.

⁸⁾ Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, 1737, Th. 1, S. 770 ff.; über ältere Pachtbestimmungen vgl. auch Amtsordnungen vom 19. December 1660 und vom 24. Mai 1687.

§ 47.

Fortsetzung.

Vor Ausschcheidung des Großherzoglichen Hausgutes 1849 gab es 267 Höfe mit einem Areal von rund 46 Millionen □Muthen und einer Jahrespacht von 878,671 Thlrn., d. i. pro Last von 6000 □Muthen 113 Thlr. Nach Abgang (§ 134) des Haushaltes 1850 verblieben 188 Höfe mit einem Areal von rund 32 Millionen □Muthen und einer Jahrespacht von 606,285 Thlrn., d. i. pro Last Ackers 114 Thlr. Bis zum Jahre 1870 war die Pacht für die gleiche Fläche auf 964,560 Thlr. gestiegen¹⁾, hatte also diejenige des Jahres 1849 trotz Errichtung des Hausgutes schon bedeutend überholt und betrug pro Last durchschnittlich 181 Thlr. Nach weiterer Vergrößerung des Hausgutes zum Pachtbetrage von 190,000 Thlrn. im Jahre 1873 (§ 135) ergeben die verbliebenen 137 Domanialthöfe mit einem Areal von rund 27 Millionen □Muthen (§ 45) etwa 725,000 Thlr., d. i. pro Last durchschnittlich nur 160 Thlr., wovon der Grund wesentlich in den ertheilten Pachtremissionen und in jetziger conjuncturmäßiger Abnahme der Pachtangebote liegt. Zu den Gesamtrevenuen der domanialen Grundstücke von $5\frac{1}{4}$ Millionen Mark (§ 44) tragen die Höfe allein einen der Hälfte sich nähernden Theil, wogegen freilich wieder die sehr bedeutenden Baukosten in Betracht kommen (§§ 102 und 103), und ihre vorstehende Durchschnittspacht pro Last Ackers übersteigt diejenige der Bauern und Erbpächter an sich etwa um das Dreifache (§§ 49, 53, 55).

Die speciellen Verhältnisse der Mecklenburgschen Zeitpachthöfe, welche meistens 1 - 300,000 □Muthen umfassen, sind bereits an anderer Stelle eingehend erörtert²⁾ und bedürfen hier nur einiger Ergänzungen aus neuerer Zeit.

Allgemeine Regel ist bis jetzt die öffentliche und meistbietende Verpachtung, wobei für richtige Zahlung der ausgelobten einjährigen Pachtsumme eine zinsenlose Caution vom Betrage derselben, s. g. Pacht-

¹⁾ Ueber das frühere Steigen der Hospächte vgl. besonders Wiggers, Finanzen S. 84 ff. — Im Archiv für Landeskunde, 1870, S. 249 ff., wird die Durchschnittspacht der Höfe pro Last zu 200 Thlr. berechnet. — Vgl. auch Bd. 6, Heft 1, der Statist. Beiträge 1869 über die Höhe der Pacht.

²⁾ Balck, Doman. Verh., I., S. 90—105; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 19 ff.

vorschuß, ausbedungen wird. Seit 1872 wurde auch zuweilen ein zweiter Pachtvorschuß von gleichem Betrage bedungen, der jedoch nicht wie der erste erst nach Ablauf der Pachtjahre zurückgezahlt, sondern schon während der ersten Pachtperiode durch Abrechnung von der Pacht zurückerstattet wurde. In einzelnen Fällen ist auch der Pachtcontract selbst gegen eine einzige Capitalsumme neben Beibehaltung einer entsprechend abgeminderten und im Contract von vornherein fest bestimmten jährlichen Pachtsumme sowie eines einfachen Pachtvorschusses von gleicher Höhe verkauft worden. Unbemittelte Pächter waren dadurch vom Mitbieten ausgeschlossen und die landesherrlichen Klassen gegen Verluste gesichert. Doch ist seit Johannis 1875 zu dem früheren einfachen Modus zurückgegriffen.

Stundungen sind nur aus besonderen Gründen, z. B. Brandunglück, oder wenn Pächter ohne sein Verschulden harte Einbußen erlitten, auch wenn er genehmigte bedeutende Meliorationen ausgeführt hat, erteilt, jedoch nur gegen fünfprocentige unständbare Zinsen, auch höchstens auf drei Quartale der Pachtsumme, sowie für die Dauer mehrerer Jahre, aber nicht bis zum Ablauf der Pachtzeit; dieselbe Pacht wird nicht mehrere Male gestundet, sondern jede Zahlung zunächst auf diese abgerechnet und event. eine weitere Stundung auf die laufende Pacht gewährt.

Pachterlaß war früher unbedingt ausgeschlossen, ist jedoch im Jahre 1871 in Folge schlechter Conjunctionen besonders nach dem französischen Kriege an eine Reihe von Pächtern erteilt, welche nicht schon die guten Jahre der älteren Zeit vorweg genossen und ebenso nicht schon wohlbewußt unter ungünstigeren Verhältnissen gepachtet hatten. Diese Pachtremission geht nur bis Johannis 1876, auch ist ihre Prolongation ausgeschlossen, jedoch den Betreffenden Rückgabe der Pachtung zu Johannis 1877 gestattet³⁾.

§ 48.

Fortsetzung.

Bei Antritt der Pachtung wird die s. g. Notation der Feldfrüchte

³⁾ Circ. v. 1. März 1876.

je nach der Beschaffenheit des Bodens in Grundlage bestimmter Principien vorgeschrieben ¹⁾, und ist dem Pächter jede eigenmächtige Abweichung hiervon bei contractlicher Strafe von 1 Mark für je 1 Ar unerlaubter Saat untersagt, zu welchem Zwecke bestimmte amtliche Revisionen stattfinden ²⁾; nur momentane Abweichungen in derselben Fruchtgattung können je nach Witterung vom Amte gestattet werden ³⁾. Zur Anlage von Drainagen werden herrschaftliche Hülsen gewährt ⁴⁾.

Größere Reparaturen und Neubauten mußten die Pächter mit älteren Contracten bei Verabreichung der Holzmaterialien und Steine gegen Vereitelohn, sowie einer geringeren Quote der veranschlagten baaren Baukosten selbst ausführen, während nach den neuesten Contracten von 1864 und von 1872 die Grundherrschaft allein sämtliche baare Baukosten trägt, auch die ganze Art und Weise der Bauausführung bestimmt, Pächter aber die Bausummen mit 4 pCt., bei Brand- und Sturmshaden mit 2 pCt. verzinsen, auch die Hand- und Spanndienste leisten und das Dachstroh liefern müssen; auch zahlen sie den Schornsteinfegerlohn.

Brandversicherungen der vorhandenen und nicht schon an sich überflüssigen Hofgebäude bei der Domanial-Brandasscuranz oder einer anderen sicheren deutschen Gesellschaft sind seit neuerer Zeit zulässig (§ 97), doch hat der Pächter die laufenden Versicherungsprämien ⁵⁾ zu zahlen. Bei den baulichen Vorschriften der älteren Contracte beschränkt sich die Versicherung auf die eigne Baulast des Pächters, während bei Contracten mit neuerer Fassung die Gesamtheit der baulichen Bestandtheile versichert, auch dem Pächter die Hälfte der Versicherungsprämien erstattet wird (§ 94). Die erhobenen Schädengelder werden hier zunächst auf die baaren Baukosten und nur bei einem etwaigen Ueberschuß auch auf die eignen Leistungen des Pächters angerechnet.

Das Gutsinventar wird jetzt zu keinem Theile mehr dem Pächter geliefert, sondern ist von ihm selbst einzubringen.

¹⁾ Circ. v. 10. Januar 1865; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 21.

²⁾ Circ. v. 23. Juli 1866.

³⁾ Circ. v. 27. Februar 1873.

⁴⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 238; Circ. v. 15. Juni 1867, v. 14. Juli 1875.

⁵⁾ Circ. v. 1. Februar 1867, vom 14. Mai 1870.

Seit 1869 hat auch die Gemeindeordnung auf die Höfe, theils in Verbindung mit anderen Ortschaften, theils für sich allein Anwendung gefunden. Gegenüber dem dieselbe einführenden Gesetze erfahren hier aber etwaige contractliche Exemtionen aus Gründen der Billigkeit und sowohl wegen der bei Annahme der Pachtungen noch nicht in Anschlag gekommenen Gemeindelasten, als auch wegen der ohnehin ziemlich drückenden Verpflichtungen der Hospächter mehr Berücksichtigung, als bei den übrigen Gemeinden. Pächter können sich der Leistung der gesetzlichen Gemeindeauflagen zwar nicht entziehen, erhalten solche aber nach Befinden von der Grundherrschaft erstattet (§§ 37, 38, 88, 93).

§ 49.

bb. Von Erbpachtshöfen.¹⁾

Diese stammen aus dem Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts und sind ursprünglich auf Erbpacht verkaufte Zeitpachtshöfe oder größere Theile derselben, erhielten auch deshalb förmliche Hofcontracte. Gleiches geschah demnächst bei größeren Arealcomplexen, welche aus vacanten Bauerländereien auf Erbpacht errichtet wurden. Nachdem aber durch die, die Erbfolge der Erbpächter regelnden Verordnungen vom 25. Januar 1860 und vom 24. Juni 1869 alle Erbpachtstellen bis zu einem Hufenstand von 350 bonitirten Scheffeln hinsichtlich Anwendung jener Gesetze für bäuerliche erklärt sind (§§ 55, 58), pflegen nur noch die über jenes Maß hinausgehenden als Erbpachtshöfe bezeichnet zu werden. Immerhin hat diese Unterscheidung ihre Bedeutung ausschließlich in jener Beziehung und überall nicht für das sonstige materielle Rechtsverhältniß, bei welchem allein entscheidend bleibt, ob im einzelnen Falle ausdrücklich Hofcontracte erteilt sind oder nicht²⁾.

1849 gab es 104 Erbpachtshöfe mit einem Gesammtunterlegniß von rund 49,000 Thln. Seit obiger Unterscheidung, welche von der Statistik beibehalten ist³⁾, werden 1864 nur noch 77 Höfe mit einem Flächeninhalt

¹⁾ Beitr. zur Statist. Meckl., Bd. 4, S. 30.

²⁾ Von Wichtigkeit z. B. bei den Schulbeiträgen, für welche nach den Schulregulativen bei Erbpachtshöfen die Höhe des Canons, bei bäuerlichen Erbpachtstellen dagegen deren Hufenstand zu normiren pfligt.

³⁾ Statist. Beitr., Bd. 3, Heft 3, Vorwort zu Bd. 5, ferner Bd. 6, Heft 1.

von 7,794,262 □Muthen und 1869 deren 81 mit 8,290,731 □Muthen aufgeführt. Die jetzige Erbpacht beträgt etwa 206,000 Mark, also pro Last Ackers von 6000 □Muthen rund 50 Thlr.

Für die wirklichen Erbpachthöfe gilt das gemeine Erbrecht. Im Uebrigen normiren für die Verhältnisse der Erbpachthöfe die einzelnen Contracte und im Allgemeinen, besonders auch hinsichtlich des Roggen-canon — welcher hier aber in Grundlage der Veranschlagungsprincipien für Zeitpachthöfe vom 7. October 1854 constituirte zu werden pflegt⁴⁾ — sowie seiner jetzigen baaren Capitalisirung und event.⁵⁾ Auszahlung die für bäuerliche Erbpächter geltenden Grundsätze (§ 58). Auch von der jetzigen Gemeindeordnung werden die Erbpachthöfe entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Ortschaften ergriffen, und zwar ohne die den Zeitpachthöfen (§ 48) gewährten Erleichterungen.

§ 50.

cc Von Bauerhufen.

Ueber die frühesten Verhältnisse des Mecklenburgischen Bauernstandes, insbesondere die hier zunächst interessirenden Besitzrechte desselben¹⁾, läßt sich erst jetzt, seitdem unsere Mecklenburgischen Urkundenbücher die Mitte des 14. Jahrhunderts erreicht haben, ein bestimmtes Urtheil abgeben.

Ueber die wendischen Bauern ist in dieser Beziehung nichts Gewisses ergründet; sie zahlten nur den Bischofszins, die s. g. Biscoponizha mit der Kuriz, halb so groß als der Zehnte der eingewanderten deutschen Bauern — Grund genug, sie nicht zu schonen, sondern möglichst zu verdrängen oder in andere Lage zu bringen²⁾. Jedenfalls treten sie als solche und mit besonderen Besitzrechten urkundlich nicht bestimmt hervor und verschwinden bald unter den neuen Ansiedlern.

⁴⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 94.

⁵⁾ Circ. v. 28. Februar 1872.

¹⁾ Schon gelegentlich der allgemeinen Vererbepachtung der Domanialbauern ist diese Frage Gegenstand von Streitschriften gewesen, vgl. M. Wiggers, Vererbepachtung der Domanialbauergehöfte 1868, sowie Reform der bäuerlichen Verhältnisse 1869; dagegen Balck, Zur Geschichte und Vererbepachtung der Domanialbauern 1869. — Vgl. § 56, Note 1.

²⁾ Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 47; Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 717; Lisch, Jahrbücher, Bd. 13, S. 65.

Die nach der Germanisirung Mecklenburgs, besonders seit dem 13. Jahrhundert eingewanderten deutschen Bauern wurden nach deutschem Rechte d. i. mit deutscher Gemeindeverfassung (§ 36) und gewöhnlich auf Grund der s. g. *Settind* oder *Settentke*, *Bifethinge* angesetzt³⁾. Sogenannte *Freischulzen*, *villici*, *magistri civium* — in den *Hägerdörfern* (§ 28) *Hagemeister*, *magistri indaginis* — erhielten vom Grundherrschaftsherrn den Auftrag, deutsche Bauern herbeizurufen und anzusiedeln. Die Schulzen selbst wurden dafür mit einigen Bauerhufen, ganz frei oder für geringe Abgaben, zu Vasallenrecht, und wenn auch nicht zu ritterlichem, so doch zu Schulzendienst mit einem Pferde, *servitium equi* erblich belehnt. Sie übten gewisse polizeiliche und gerichtliche Befugnisse. Als *Frei-* oder *Lehnschulzen* erscheinen sie durch das ganze Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert hinein und nachdem sie ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren hatten, in allen Theilen Mecklenburgs⁴⁾ und noch jetzt im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die von ihnen angesiedelten Bauern aber erhielten die ihnen verliehenen Hufen nach dem Rechte der *Settind* nur auf Zeitpacht für unbestimmte Jahre, und jeder Zeit vom Verpächter kündbar⁵⁾. Dem entsprechend heißen sie auch nur *locatores*, *incolae*, *homines in villis commorantes*, *inhabitantes*, *cultores*, *coloni*⁶⁾, und geben Pacht, *pactus*, *pensio*⁷⁾.

³⁾ Schirmmacher citat, S. 116 ff.; Hegel, Gesch. der meckl. Landstände, S. 43 ff.; Buchta u. Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, Bd. 8, S. 246; Baltische Stud., Bd. 7, S. 48.

⁴⁾ Meckl. Urk.-Buch Nr. 284, 945, 1236, 1275, 1451, 1492, 1677, 1680, 1812, 1859, 1915, 2365, 2760, 2761, 3120, 3603, 4040, 4608, 6015, 6640, 6641. — Lisch, Jahrbücher, Bd. 6, S. 96 u. 146; Bd. 9, S. 76 ff. u. 88 ff.; Bd. 13, S. 194 u. 195; Bd. 14, S. 134; Bd. 21, S. 196. Baltische Studien, Bd. 7, S. 48. Pommersche Geschichtsdenkmäler, Bd. 1, S. 290. Wigger, Familie v. Blücher, Bd. 1, S. 260 u. 365. Lisch, Malgahnsche Urkunden, Bd. 2, S. 160. Noch nach Verordnung vom 2. Januar 1705 über Dotation der Dorfschulzen sollen Beamte etwaige Privilegien von Freischulzen zur Bestätigung schriftlich einreichen.

⁵⁾ Schirmmacher citat, S. 120 u. 124; so auch in Pommern, vgl. Balt. Stud., Bd. 6, S. 163.

⁶⁾ Balck, Geschichte und Vererbepachtung, S. 13; Meckl. Urk.-B., Nr. 454, 945, 2366, 6110 u. s. w.

⁷⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1238, 6110, 6352, 6559, 6363, 6589.

Die Grundherren behielten deshalb freieste Disposition über die nur verpachteten Dorffeldmarken und machten davon besonders zu Gunsten der zahlreichen neuangelegten Städte uneingeschränkten Gebrauch. Bei der allgemeinen Verleihung von Dörfern an die Städte zur Schaffung und Erweiterung der städtischen Feldmarken wurde ihnen ausdrücklich nach zahlreichen Urkunden die Befugniß ertheilt, die Bauern zu kündigen, ihre Gehöfte abzubrechen, ihre Ländereien der städtischen Feldmark einzuverleiben und unter die Stadtbürger zu vertheilen⁸⁾. Wohl alle städtischen Feldmarken sind auf diese Weise entstanden, selbst die Namen der untergegangenen Ortschaften längst vergessen und nur wenige noch bis auf den heutigen Tag als besondere s. g. Cämmereidörfer erhalten⁹⁾. Von einer Entschädigung der Bauern ist nur in einer einzigen Urkunde die Rede¹⁰⁾, doch werden ihnen zweifelsohne regelmäßig ihre Gebäude und Saaten erstattet sein. Im Uebrigen darf man wohl annehmen, daß die gelegten Bauern in den betreffenden Städten als Bürger aufgenommen sind und als solche wieder an der allgemeinen Vertheilung der Dorffeldmarken unter die Stadtbewohner einigen Antheil genommen haben¹¹⁾.

⁸⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 560, 1381, 1385, 2165, 2199, 2200, 2790, 3220, 3293, 3299, 3375, 4404, 4584. Lisch, Jahrb., Bd. 17, S. 69 u. 296. Bald, Geschichte u. Vererbpachtung, S. 14. Wegen Rostock Nr. 1381, 1836, 1730, 1847, 4646 — Plau Nr. 560, 743, 2165, 2199, 3220, 4404, und Lisch cit., Bd. 17, S. 33, 69, 296 — Güstrow Nr. 2200, 4475, Lisch cit., Bd. 12, S. 326 u. 336; Bd. 15, S. 66; Bd. 17, S. 125 — Parchim Nr. 508, 767, 3375, 5797, 6288 — Grabow Nr. 834, 2222 — Lage Nr. 6666, 6667 — Gnopen Nr. 7068 — Bügow Nr. 2789 — Teterow Nr. 1261 — Grevismühlen Nr. 1385 — Möbel Nr. 1757, 1962, Lisch cit., Bd. 32, S. 122 — Süß Nr. 2489, 4763 — Schwerin Nr. 1650, 5142, Franke, Altes u. Neues, Bd. 6, S. 102 — Wismar Nr. 877, 1402, 1431, 1505, 5980, Crain, Beitr. z. Gesch. Wismars, S. 19, 20, 50, 63 — Alt-Kalen Nr. 713 — Crivitz Nr. 2790, 6382 — Sternberg Nr. 3293 — Gadebusch Nr. 3299, 4843 — Waren Nr. 4584, 5382 — Penzlin Nr. 4835. Die Ansicht Hegels, cit., S. 45, daß gerade diese ausdrückliche Bauernlegungs-Befugniß die Erbllichkeit beweise, weil ohne solche dies nicht gestattet gewesen sei, wird durch die Regelmäßigkeit dieser Klausel zur Genüge widerlegt. Böhlau in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, S. 381, räumt nur regelmäßige Umlegungen der Bauern ein, doch beziehen die Urkunden ohne Zweifel geradezu vollständige Legung.

⁹⁾ Franke, Altes und Neues, Bd. 6, S. 102, 303.

¹⁰⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1816.

¹¹⁾ Crain, Beitr. z. Gesch. Wismars, S. 19, 20, 50, 63.

Auch die Klöster erhielten Dorfschaften mit freier Legungsbesugniß und machten Höfe daraus (§ 46). Selbst Privaten wurde freieste Disposition über ihnen verlichene Dörfer gegeben¹²⁾. Nur selten mochte es den Bauern gelingen, gegen erhöhte Leistungen ihren Besitz zu behaupten¹³⁾.

§ 51.

Fortsetzung.

Neben dieser allgemeinen Zeitpacht der Bauerhufen erweisen die Urkunden schon früh mehrfache Verleihungen an Bauern nach emphyteutischem und erblichem Rechte, sowohl am eignen bisherigen Bauernland¹⁾, als auch am f. g. Ueberschlag desselben, von welchem jedoch die bloße Freiheit von Nachmessung wohl zu unterscheiden ist (§ 28), ebenso ferner an Hölzungen²⁾ (§ 107), und endlich selbst an benachbarten Aekern³⁾. Aber diese Verleihungen bestätigen nur die Regel, daß die von ihnen betroffenen Grundstücke vorher ebenfalls nur auf Zeitpacht besessen wurden. Auch war diese neue hereditas sehr häufig nur eine bedingte, z. B. mit der ausdrücklichen Clausel des Rückverkaufes⁴⁾, wurde auch wohl bei gerichtlicher Berufung cassirt⁵⁾, scheint zuweilen gegen die Verpflichtung zur jederzeitigen Rückgabe gegen volle Entschädigung⁶⁾ sowie gegen Incorporation zu Stadtader⁷⁾ nicht geschützt und unter Umständen nur so lange ruhigen Besitzesstand gewährt zu haben, als die schuldigen Leistungen entrichtet wurden, demnach kein eigentlich dingliches Recht⁸⁾: Die erbpachtlichen Verleihungen geschahen gewöhnlich durch Ritter und Klöster, selten aber durch die Landesherren für ihr Domainium; die gesicherten Besitzes-

¹²⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 4864.

¹³⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 3103, 5407.

¹⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 980, 1003, 1098, 2398, 3461, 2760, 3911, 3939, 5874, 6066, 6433, 6641; wegen der Freischulzen vgl. § 50.

²⁾ Nr. 1110, 1150, 3750, 3885, 4167.

³⁾ Nr. 2364, 2813, 3523, 3532, 3619, 5438.

⁴⁾ Nr. 980, 1003, 6433.

⁵⁾ Risch, Jahrb., Bd. 11, S. 319.

⁶⁾ Nr. 4584.

⁷⁾ Nr. 3939, 4835.

⁸⁾ Nr. 3446; Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, Bd. 5, S. 395.

verhältnisse der Rostocker Stadtbauern kommen nicht in Betracht, weil häufig diese mit Rostocker Bürgern identisch sind⁹⁾.

Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, welches bis jetzt unsere Mecklenburgischen Urkundenbücher noch nicht überschreiten, fehlen fortlaufende und zusammenhängende Zeugnisse. Wie dieselben lauten werden, läßt sich aber zur Genüge schon aus der allgemeinen Zeitlage im Voraus mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Mecklenburg war in den folgenden Jahrhunderten fast ohne Unterbrechung der Schauplatz von Kriegen und Fehden, welche letztere beim Ritterstande zu einem förmlichen Fehderechte sanctionirt waren¹⁰⁾. Benachbarte und die einheimischen Fürsten, Vasallen und Städte kämpften mit und gegen einander und verheerten weit und breit die Lande. Jene alle schützten sich mit ihren Waffen und hinter festen Mauern; die Bauern aber auf dem platten Lande waren wehrlos preisgegeben und die Kämpfe äußerten sich weniger in offenen Feldschlachten, als im Ausbrennen und Veralben der Dörfer¹¹⁾. „Der Bauern Blut ward nicht sonderlich geachtet, man sah sie an als das Vieh¹²⁾“; die Armen wurden verschlungen vom Uebermuthe der Reichen¹³⁾; ein Jeder war wie beim Schiffsbruch auf eigne Rettung bedacht¹⁴⁾. Ganze Flecken in allen Theilen des Landes wurden verwüstet und die Dörfer dem Erdboden gleich gemacht¹⁵⁾. Die Fürsten waren theilweise so ohnmächtig, daß selbst einzelne Vasallengeschlechter, z. B. die Plessen, Stotow, Matzahn,

⁹⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 3374, Vorrede 3, Bd. 5 derselben S. IX.

¹⁰⁾ Hegel, Gesch. d. meckl. Landstände, S. 78; das von Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 120, behauptete Fehderecht der Bauern existirte nie, die betreffende Urkunde redet nur von der gewohnten Landwehr der Bauern und die weiter bezielte Urphede war ein bloßer gerichtlicher Gebrauch bis ans Ende des 17. Jahrhunderts.

¹¹⁾ Wigger, Familie v. Blücher, Bd. 1, S. 243; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 565; Lisch, Jahrbücher, Bd. 17, S. 340; Bd. 36, S. 55; und so alle Historiker. Vgl. auch Klöden, Die Quikows und ihre Zeit.

¹²⁾ Franke, Altes und Neues, Bd. 7, S. 197.

¹³⁾ Boll, Chronik Neubrandenburgs, S. 38.

¹⁴⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 165.

¹⁵⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 3520, 3939, 4402; Lisch, Jahrb., Bd. 17, S. 134; Rudloff, Neuere Gesch., S. 20; v. Lüchow, Gesch., Th. 2, S. 310; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 525 u. 550; Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 143, 147, 338 u. f. w.

sich mit ihnen in offene Fehden legten¹⁶⁾. Selbst im 16. Jahrhundert noch herrschten Feuer und Schwert, Raub und Plünderung¹⁷⁾. Wegen der „unerhörten Unthaten der Lehnsleute“ wurde 1521 eine besondere peinliche Ritterbank errichtet¹⁸⁾, aber „das Morden wollte noch 1568 eine fast unstrafbare Gewohnheit werden“¹⁹⁾, und noch die Land- und Polizeiordnung von 1572 enthielt scharfe Bestimmungen gegen „muthwillige Befehder, weil viele Unterthanen nicht allein Fehdebrieve sandten, sondern auch die That nachfolgen ließen“.

§ 52.

Fortsetzung.

Zu diesen allgemeinen trüben Verhältnissen kamen specielle Gründe, welche den Mecklenburgischen Bauernstand schon in seiner Blüthe erstickten. Auf ihm hauptsächlich lastete schon seit dem 13. Jahrhundert die Grundsteuer — ihm fehlte die Landstandschafft und das Recht eigener Vertretung — sein uraltes Mannengericht ging früh verloren — seine im Anfange fast nur publicistische Dienstbarkeit zu Zwecken des Krieges und der Landesverteidigung verkehrte sich durch Entäußerung dieser landesherrlichen Rechte an Privatpersonen und durch Mangel an Arbeitern früh in drückende Frohnden¹⁾ — fremde Pfandinhaber achteten nicht das Herkommen der Bauern — der Mecklenburgische Adel theilte sich wenig an Kreuzzügen und auswärtigen Kriegen, sondern blieb im Lande und wahrte seine weitgehenden Rechte — die Bauernkriege seit dem Ende des 15. Jahrhunderts disponirten zur Härte²⁾ — die schon seit Ende des 15. Jahr-

¹⁶⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 7, S. 38; Bd. 13, S. 189; Malkahn'sche Urkunden des 15. Jahrhunderts.

¹⁷⁾ Lisch, Bd. 15, S. 103; Bd. 8, S. 57; Bd. 20, S. 10.

¹⁸⁾ Lisch, Bd. 15, S. 128.

¹⁹⁾ Lisch, Bd. 15, S. 142.

¹⁾ Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, S. 378 ff., 383 ff.; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 406 u. 943; Wigger, Familie v. Blücher, S. 242; Sachregister z. Meckl. Urk.-B., voce: servitium; Voll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 165 u. 359; Bd. 2, S. 467 u. 581; Lisch, Jahrb., Bd. 1, S. 68 ff.; Bd. 8, S. 165, 177, 268; Bd. 9, S. 76 ff.; Bd. 14, S. 260; v. Lützow, Meckl. Gesch., Bd. 2, S. 427; vgl. auch schon Meckl. Urk.-B. Nr. 3939; Böhlow, Meckl. Landrecht, II, 1, S. 50; Mittermeier, Deutsch. Priv.-Recht, § 169.

²⁾ Ueber die Auffässigkeit der Ribniger Klosterbauern 1525 vgl. Lisch, Jahrb.,

hundert's beginnende Schollenpflicht und Leibeigenschaft der Bauern³⁾ sowie das Eindringen des Römischen Rechtes verschlimmerten ihre Lage in jeder Weise — mit der Errichtung von Söldnerheeren seit dem 16. Jahrhundert und der Beschränkung des ritterlichen Lehndienstes wuchs die öconomische Neigung des Adels und sein Streben nach Vergrößerung der ursprünglich kleinen Mitterhöfe (§ 46) durch Zulegung von Bauernland⁴⁾.

Das Elend der Bauern tritt fast bei allen urkundlichen Zeugnissen, besonders seit dem 15. Jahrhundert hervor. Fast stets werden sie nur als die armen Leute bezeichnet⁵⁾; ein Lehnsmann machte 1520 den Kirchhof zum Weinberg und seine armen Leute mußten ihre Todten auf Feld und Brink wie Vieh begraben⁶⁾; im Gegenseze dazu befiehlt der edle Herzog Johann Albrecht 1573 in seinem Testamente⁷⁾, „vornehmlich der armen Bauersleute zu gedenken“. In rascher Reihenfolge wechselten die Besitzer der Hufen⁸⁾. In Haufen liefen die Bauern davon und zahl-

Bd. 3, S. 131. Auch die Mecklenburg'schen Herzöge forderten Reiterdienste gegen die auswärtigen Bauern, Lisch, Bd. 20, S. 88 u. 106. Nach Lisch, Bd. 3, S. 183, rät ein Güstrower Domprobst 1525 dem Herzoge, die Bauern in größere Knechtschaft als je zuvor zu versetzen, damit sie ihre Hörner nicht aufrichten; vgl. Böhlau in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, S. 386.

³⁾ Der gewöhnlichen Ansicht, daß die Leibeigenschaft erst seit dem 16. Jahrhundert bestehe, vgl. z. B. Böhlau cit., S. 359, und Lisch, cit., Bd. 6, S. 38; Bd. 10, S. 387 u. 400; Bd. 13, S. 115; Bd. 15, S. 76, widerspricht der Darguner Landfriede von 1456, sowie die Rostocker Vereinbarung von 1498 — vgl. Rudloff, Meckl. Gesch., Bd. 2, S. 943; Hegel, Gesch. d. Landstände, S. 152 u. 166 — worin den Herzögen gegenüber die Gegenpartei sich verpflichtete, die wider Willen ihren Herren verlaufenen und heimlich entfahrenen Bauern nicht einzulassen, noch zu haufen oder zu hegen, sondern auf Erfordern auszuliefern, sobald ein Jeglicher beweisen könne, daß es sein Bauer sei.

⁴⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 10, S. 400 u. 405; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 943; Wigger, Familie v. Blücher, Bd. 1, S. 242; Böhlau in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, S. 384 ff.

⁵⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 7, S. 60; Wigger, Famil. v. Blücher, Bd. 1, S. 328, Urkunde vom Jahre 1425; Hegel, Gesch. d. meckl. Landstände, S. 152, i. J. 1482; Amtsordnung v. 6. Mai 1583; so auch bei allen Amtsvisitationen seit 1525. Nach Archiv f. Niedersachsen, 1873, S. 221, schon 1323 misera plebs contribuens. Lisch cit., Bd. 9, S. 76 ff.; Bald. 3. Gesch. u. Vererbpachtung, S. 20.

⁶⁾ Lisch, Malsabnsche Urk., Bd. 4, S. 493.

⁷⁾ Klüver, Beschreib. Meckl., III. Bd. 2, Anhang.

⁸⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 21, S. 196 u. 204 ff.; auch nach Mittheilungen des Herrn Dr. Grull zu Wismar in dortiger Umgegend seit 1411, 1439 ff.

reiche wüste Hufen gab es in in allen Ortschaften⁹⁾. Die Bauern heißen stets nur pro tempore, qui nunc colunt, die zur Zeit wohnen¹⁰⁾, wodurch wohl weniger die jedesmaligen Besitzer nach jetzigem Sprachgebrauche bezeichnet, als vielmehr ihre immer nur beschränkten Besitzrechte angedeutet werden sollen. Nur ganz ausnahmsweise, wohl nur unter dem Krummstab der Geistlichkeit, besonders in den Bisthümern Schwerin und Raseburg¹¹⁾, auch in einem Theile des jetzigen, früher theilweise zum Doberaner Klosterbesitze gehörenden Amtes Schwaan¹²⁾ mochte es den Bauern gelungen sein, früher ertheilte festere Besitzrechte noch bis ins 16. Jahrhundert hinein zu behaupten.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts waren die Gesichte des Mecklenburgischen Bauernstandes definitiv entschieden. Dieselbe Land- und Polizeiordnung von 1572, welche dem Fehderechte ein Ende machte, erklärte die Hufen und Hofwehren als der Obrigkeit zuständig und jeder Veränderung durch dieselben unterworfen. Schon die Amtsordnung von 1583 mußte gebieten, daß um des bloßen von den Beamten als Sportel

⁹⁾ Bald cit., S. 25; Lisch, Jahrb., Bd. 1, S. 68 ff.; Bd. 11, S. 403 ff.; Bd. 15, S. 57; Bd. 13, S. 308; Bd. 23, S. 241; Bd. 25, S. 315 u. 317; Malgahnische Urk., Bd. 2, S. 97 u. 412; Bd. 3, S. 161, 261, 270; Bd. 4, S. 359; Wigger, Famil. v. Blücher, Bd. 1, S. 260, 264, 296, 534; Fromm, Gesch. v. Zepelin, S. 135, sowie in allen mittelalterlichen Bede-Registern. Vgl. auch „Letztes Wort“ v. 1748, S. 321.

¹⁰⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 5221, 5243, 5359, 5703, 5738, 5748, 5813, 5869, 6021, 6109, 6176, 5576, 6198, 6203, 6233, 6309, 6352, 6375, 6444, 6534, 6535, 6559 u. s. w. So auch in fast allen Urkunden bei Lisch, Malgahnische Urkunden, und bei Wigger, Familie v. Blücher, vom 14. bis 16. Jahrhundert.

¹¹⁾ Lisch, Bd. 14, S. 122 u. 127 ff.; nach Lisch cit., Bd. 6, S. 221; Bd. 8, S. 306 ff., werden noch 1436 von einem Lehnsmanne Hufen an Bauern zu freiestem Rechte verpfändet und 1507 zu einem Bauerkaufe verkauft.

¹²⁾ Bald, Gesch. d. Amtes Schwaan im Schwaaner Amtsblatte v. 1867, Nr. 37; doch ist der Verfasser in Beihalt seiner inzwischen gewonnenen genaueren Einsicht in die bäuerlichen Verhältnisse des Mittelalters geneigt, auf das dort hervortretende freie Dispositionsrecht der Bauern über ihre Hufen um so weniger Werth zu legen, als es dem Grundherren schon damals darauf ankam, überhaupt nur Bauern ohne eigne Auswahl bestimmter Persönlichkeiten, welche den Bauern selbst deshalb überlassen blieb, zu behalten — ferner auch die vorkommenden Formen der Auflassung u. s. w. nur noch als eine bloße Reminiscenz aus früherer Zeit anzusehen, zumal da gleichzeitig schon Fälle freier grundherrlicher Verfügung über dortige Bauerhufen nicht selten sind; vgl. Z. Gesch. u. Vererbepachtung, S. 23 ff.

bezogenen Ablassguldens willen die Bauergüter nicht unnöthig und leichtfertig verändert werden sollten. Die Reversalen von 1621 verpflichteten die Bauern, ihre Pachtstufen abzutreten, nahmen ihnen die Berufung auf Verjährung und überließen ihnen nur, ihre etwaige Erbzinsgerechtigkeit gebührend beizubringen — als ob es den Bauern gelungen wäre, aus dem Elend der vergangenen Jahrhunderte ihre etwaigen Besitzesurkunden zu retten, welche selbst den adligen Lehnsleuten zum größten Theile fehlten. Der dreißigjährige Krieg, die Entstehung der großen Hofwirthschaften nach demselben thaten das Uebrige und vernichteten factisch den ganzen damaligen Bauernstand¹³⁾, welcher trotz aller landesherrlichen Fürsorge nur langsam wieder gehoben werden konnte. Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden gerade zum Anbau der wüsten Stufen, welche noch 1725 mehr als 800 waren, die Büdner angesetzt (§ 59). Selbst die Verordnung von 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft reservirte ausdrücklich die nur zeitpachtlichen Besitzesverhältnisse der Bauern¹⁴⁾.

§ 53.

Fortsetzung.

Die jetzigen Verhältnisse der Domänialbauern sind bekannt¹⁾ und bedürfen hier um so weniger einer eingehenden Wiederholung, als sie durch den bevorstehenden Uebergang des schon jetzt nur noch verbliebenen kleinen Restes der letzteren zur Erbpacht bald ebenfalls nur noch der Geschichte angehören und ohne practische Bedeutung sein werden.

Die Bauern erhalten Zeitpachtcontracte für Pachtperioden von 12 bis 14 Jahren — bis zum Beginn der allgemeinen Vererbpachtung in der Gestalt von s. g. Dorfcontracten gemeinschaftlich für alle Hüfner desselben Dorfes, seit Ausscheiden der jetzt vererbpachteten Mehrzahl aber speciell für jeden noch nicht vererbpachteten Bauern²⁾.

Auch das s. g. Nachfolgerecht der Bauern findet nur in diesen Zeitpachtcontracten seinen Ausdruck, ist also nach deren Ablauf an sich

¹³⁾ Bald, 3. Gesch. u. Vererbpachtung, S. 29 ff.

¹⁴⁾ Cit., S. 27 u. 49; Beil. 3. Meckl. Anz. v. 1869, Nr. 172.

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 105 bis 145.

²⁾ Circ. v. 24. Juni 1869.

wieder in Frage gestellt, jedoch dadurch einigermaßen gesichert, daß durch landesherrliche Gnade und administrative Praxis ³⁾ schon seit langen Jahren die abgelaufenen Zeitpachtcontracte, wenngleich unter zeitgemäßen Erhöhungen der Pacht, Veränderungen der Hufen, Modification der Specialbedingungen, immer von Neuem ertheilt zu werden pflegen. Die außerdem an die Bauern bei ihrer ersten Aufweisung auf das Gehöft ertheilten Hausbriefe sind nur Zeugnisse der geschehenen Einweisung und sollen über jene Zeitpachtcontracte hinaus kein Recht verleihen. Im Uebrigen entspricht jene Nachfolge weder einer Erbfolge, denn sie kann auch schon bei Lebzeiten der Vorbesitzer durch ihren Zurücktritt vom Gehöfte existent werden, ist auch ganz unabhängig vom Erwerben oder Ablehnen der allodialen Verlassenschaft, noch einer Singularsuccession, sondern ist ausschließlich an die Person geknüpft und wird immer von Neuem durch die Grundherrschaft verliehen. Zur Nachfolge berufen sind aber nur die Descendenten der männlichen oder weiblichen Vorwirthe aus der Gehöftsfamilie, demnach keine Seitenverwandte, auch mit Vorzug der Männer vor den Frauen, sowie der Erstgeburt. Außer allgemeiner Qualification Aller wird bei Gehöftserbinnen verlangt, daß sie qualificirte Ehemänner geheirathet haben, und werden dann diese als s. g. Aufgeheirathete eingewiesen. Bei Minorennität der Anerben tritt nach Ablauf des Trauerjahres der Wittve entweder eine s. g. prorogirte väterliche Wirthschaft durch diese ein, oder Interimswirthschaft mit Verheirathung der Wittve an den Interimswirth, oder Zeitverpachtung, oder interimistische Wirthschaft durch Wittve oder fast erwachsene Anerben unter Aufsicht der Vormünder. Beim Fehlen nachfolgeberechtigter Descendenten erfolgt Heimfall des Gehöftes an die Grundherrschaft, ebenso auch bei Abmeierung des Vorwirthes, doch wird hier gnadenweise das Gehöft für die Descendenten conservirt. Die Institute des Altentheils an abgetretene Vorwirthe, sowie der Aussteuer an die nicht zur Succession gelangenden Descendenten bestehen auch hier und werden nach Kammerobservanz und Dorfüblichkeit ausschließlich auf administrativem Wege der s. g. Gehöftsregulirungen geregelt ⁴⁾.

³⁾ B. Gesch. u. Vererpachtung, S. 49.

⁴⁾ Vgl. wegen hierbei erweiterter Competenz der Aemter Circ. v. 5. Juli

Unbelangend die öffentlichen Prästationen der Bauern, so bestanden dieselben in alter Zeit wesentlich in Kornabgaben von sehr verschiedener Höhe ⁵⁾, daneben auch in Naturalien, z. B. den f. g. Rauchhühnern, Eiern, Fleisch, Geflügel zur fürstlichen Küche u. s. w. ⁶⁾, wurden auch im Laufe der Jahre von ursprünglich festem Betrage ins Ungemessene erhöht ⁷⁾, demnächst jedoch nach Einrichtung der großen Höfe und ihrer Bestellung durch Hofdienste der Bauern von letzteren fast absorbiert. So kamen nach Rentereirechnungen von 1670 von Bauern auf nur 1900 Gulden, 1700 etwa 4200 Thlr., 1709 beinahe 30,000 Thlr., 1717 ebensoviel. Doch wurden schon seit Mitte vorigen Jahrhunderts die naturalen Hofdienste in baares Dienstgeld umgesetzt, seit 1773 auch schon den Pächthöfen überall keine Bauerndienste mehr mitgegeben, und gleichzeitig den Bauern nach billiger Berechnung ihrer Ertragsfähigkeit schon directe Pächte aufgelegt. Seit 1815 sind bestimmte Veranschlagungsprincipien formirt, diese auch im Jahre 1855 zeitgemäß erhöht, und 1865 für einzelne Bodenklassen angemessen ⁸⁾, gleichzeitig auch für alle dahin verändert, daß die einzelnen Ansätze nicht mehr wie früher nur nach einzelnen der Bonitirung (§ 29) entsprechenden Klassen, sondern schon von Quadratruthe zu Quadratruthe sich abstufen. — Nach dem Etat von 1850/51 brachten 4504 Bauergehöfte eine Pacht von 506,510 Thlr., nach Etat von 1867/68 etwa 4100 Bauern mit einem Areal von mehr als 78 Millionen Quadratruthe ⁹⁾ 580,180 Thlr., und die nach jetziger allgemeiner Vererbpachtung noch übrig gebliebenen (§ 58) etwa 500 Bauern werden etwa 80,000 Thlr. ergeben. Die Durchschnittspacht der Bauern pro

1866. Ueber frühere Altentheile und Ausstemern vgl. Z. Gesch. d. Amtes Schwaan, Schwaaner Amtsblatt v. 1867 Nr. 37.

⁵⁾ Schirmacher, Beitr. z. meckl. Gesch., Bd. 2, S. 124 ff.; vgl. noch Meckl. Urk.-B., Nr. 4040, 4220, 4608, 5221, 4919 u. s. w.

⁶⁾ Risch, Jahrb., Bd. 1, S. 68 ff.; Bd. 2, S. 68, 144; Bd. 6, S. 146; Bd. 9, S. 76 ff.; Bd. 11, S. 403 ff.; Bd. 10, S. 398; Bd. 21, S. 196 ff.

⁷⁾ Risch, Bd. 8, S. 165 ff., 177 ff., 268 ff.; Voll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 165 ff., 355 ff.

⁸⁾ Ueber die Unterschiede der Veranschlagung von 1855 und 1865 vgl. Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 127.

⁹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 206.

Ackerlast von 6000 Quadratruthen beträgt rund 50 Thlr.¹⁰⁾, ist also viel niedriger als diejenige der Pachtböfe (§ 47).

Dazu kommt in Betracht, daß bis 1876 auch die Hufensteuern der Bauern mit in diese Pacht begriffen und veranschlagt sind.

Außerdem lasten auf den Bauern bedeutende Communalverwendungen, insbesondere zu Armen und Schulzwecken zc.

§ 54.

Fortsetzung.

Ihre Hufeländereien, meistens 16—24,000 □Ruthen, haben die Bauern zu hauswirthlicher Benutzung und Meliorationspflicht, woneben forstliche Erträge, Mineralien und Metalle, wie bei allen übrigen Zeitpächtern, für die Grundherrschaft reservirt bleiben; dies gilt insbesondere auch von Eichen und Buchen, wenn sie nicht auf den Gehöften oder deren Gärten und Wöhrten stehen¹⁾. Die Bewirthschaftung der Ländereien nebst Schlagordnung und Fruchtfolge ist zum freien Ermessen der Bauern, so lange sie Recht an der Hufe thun. Nach Ablauf jedes Zeitpachtcontractes fallen die Ländereien zunächst zur freien Verfügung der Grundherrschaft zurück, welche auf dem Wege der Feldregulirung²⁾ Umtauschungen und selbst Verkleinerungen zu gemeinnützigen Zwecken, besonders zur Gründung neuer kleiner Besitzstellen, z. B. Büdner, Häusler u. s. w., insoweit vornimmt, daß das bäuerliche Fortkommen und die bisherige Wirthschaftsweise noch wesentlich von Bestand bleibt. Selbst noch vor jetziger allgemeiner Vererbpachtung der Bayern sind die erforderlichen Reservate zu Gemeindeländereien, Schulen u. s. w. aus den Bauerhufen ausgeschieden³⁾.

Die Gehöftsgebäude stehen regelmäßig im Eigenthum der Grundherrschaft, werden den Hauswirthten in Grundlage des Gehöftsinventen-

¹⁰⁾ Ueber die specielleren Erträge vgl. Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 32, Bemerkung 1.

¹⁾ Circ. v. 7. October 1868; vgl. besonders noch § 107.

²⁾ Ueber dieselbe vgl. besonders v. Bülow, Cameralist. Grundf., 1826.

³⁾ Circ. v. 14. Mai 1868.

tariums überwiesen und unterliegen ebenfalls der bäuerlichen Meliorationspflicht. Die Baulast ist contractlich bestimmt, die Bauart steht zum Ermessen der Herrschaft. Bei größeren Reparaturen und allen Neubauten haben regelmäßig die Hüfner desselben Dorfes entweder in Grundlage des Fuhrvereins⁴⁾ oder nach amtlicher Repartition sämtliche Dienste und Fuhrn zu leisten, auch das Stroh herzugeben. Im Uebrigen erhalten nach dem neuesten Contractsformular vom 24. Juni 1869 die Bauern bei Neubauten aus Banfälligkeit Bauhilfsgelder, nämlich 400 Thlr. für Wohn- incl. Viehhaus, 280 Thlr. für Wohnhaus allein, 200 Thlr. für Viehhaus allein, 180 Thlr. für Scheuren. Die Versicherung gegen Brand haben die Bauern auf eigne Kosten zu beschaffen und bekommen dagegen die Brandgelder. Diese Bauhilfen stammen aber erst aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, während in ältester Zeit die Hüfner ihre Gebäude ganz aus eignen Mitteln erhalten mußten⁵⁾.

Die Hofwehren, d. i. das erforderliche lebende und todte Inventar, wurden in alter Zeit von den Gehöftsbesitzern selbst eingebracht, blieben dann aber Pertinenz der Stelle und gingen mit derselben selbst auf fremde Besitzer über, sind jedoch besonders seit dem dreißigjährigen Kriege und Bestellung der Höfe durch Hofdienste der Bauern diesen von der Grundherrschaft geliefert⁶⁾ und gelten deshalb in Zweifel als herrschaftliches Eigenthum. Bei allmäliger größerer Wohlhabenheit der Bauern und den wirthschaftlichen Fortschritten der neueren Zeit haben jene jedoch neben der herrschaftlichen Hofwehre auch eigenthümliche, s. g. Ueberwehre, sich angeschafft. Ueber die herrschaftlichen Hofwehren sind 1806 und 1862 genaue Inventarien aufgenommen, deren Conservatton bei den Gehöftsregulirungen beachtet wird. Stets zählen zur herrschaftlichen Hofwehre die ganze Ernte des laufenden Wirthschaftsjahres, soweit sie zur Fortführung der Gehöftswirthschaft in allen Beziehungen erforderlich ist, ebenso die Ausbröckung, d. i. der Brod-, Victualien- und Futterbedarf für Menschen und Vieh, endlich die Dungvorräthe. Defecte an der herrschaftlichen Hof-

⁴⁾ Aufgehoben d. Circ. v. 14. Mai 1870; vgl. Circ. v. 1. Mai 1867.

⁵⁾ Gesch. d. Amtes Schwaan im Schwaaner Amtsblatt von 1867, Nr. 37; dgl. 3. Gesch. u. Vererbpacht., S. 46 u. 46.

⁶⁾ Citat Amt Schwaan, Nr. 37; dgl. 3. Gesch. u. f. w., S. 24 ff. u. 47.

wehr werden aus der Ueberwehr bei gegenseitiger Ausgleichung nach der Hofwehrtaxe von 1806 gedeckt, und erst die dann noch verbleibende Ueberwehr ist Allod. Früher nutzten die Bauern die herrschaftliche Hofwehr ganz umsonst und zahlen erst seit der Veranschlagung von 1865 zwei Procent der Hofwehrtaxe. Zuweilen aber haben auch die Bauern die Hofwehren ganz als Ueberwehren gekauft, welche dann rein allodial sind.

Im Allgemeinen waren unsere Bauern bei diesen billigen Verhältnissen unter milden Landesherren in guter Lage; dennoch lastete auf ihnen das Gefühl ihres unsicheren Besitzes, mangelnder Realcredit, sehr weitgehende administrative Controle. Zu Hauptträgern der neuen Gemeindeorganisation waren sie also überall nicht geeignet. Aus solcher Erwägung ist jetzt ihre allgemeine Vererbpachtung eingeführt und bis auf einen geringen Rest vollendet. Die Bauern gehen hiermit einer ganz anderen und hoffentlich segensreichen Zukunft entgegen.

§ 55.

dd. Von Erbpachthufen.

Die Erbpächter aus dem früheren Mittelalter sind bis auf die Besitzer der Poeler Hufen, welche übrigens mehrere Jahrhunderte hindurch nicht zu Mecklenburg gehörten (§ 27), jetzt wohl spurlos verschwunden¹⁾, doch existiren noch aus dem 17. Jahrhundert vereinzelte fürstliche Zusicherungen auf festere Besitzrechte. Aus der Zeit des Herzogs Karl Leopold im Anfange vorigen Jahrhunderts stammen wenigstens die Erbpachtcontracte einiger Frohner und Müller, nachdem die damals schon beabsichtigte allgemeine Vererbpachtung der Bauern im Uebrigen wegen schlechter Conjunctionen und mangelnder Umsicht gescheitert war²⁾. Wiederum seit dem Anfange dieses Jahrhunderts wurde die Vererbpachtung in einzelnen Fällen in Anwendung gebracht³⁾. Besonders nach Aufhebung der Leibeigenschaft 1820 war das landesherrliche Bestreben auf allgemeine Einführung festerer Besitzrechte in Grundlage der römischen

¹⁾ Ueber die Besitzer auf Poel vgl. die Meckl. Zeitung von 1875, Nr. 291, und Beilage zu Nr. 296.

²⁾ Balck, Doman. Verb., Bd. 1, S. 146; Lisch, Jahrb., Bd. 13, S. 197 ff.

³⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 38.

Emphyteusis gerichtet⁴⁾, und wenn auch nicht, wie beabsichtigt, ganze Dörfer, so traten doch seit jener Zeit zahlreiche Bauern in das neue Verhältniß über. Die Anzahl dieser Erbpächter und der verbliebenen Bauern stehen deshalb in engem Zusammenhange und letztere haben sich gemindert, je mehr jene angewachsen sind. Im Anfange dieses Jahrhunderts existirten 5400 bis 5500 häuerliche Wirthe; 1833 schon 437 Erbpächter und 5010 Bauern, 1840 neben 593 Erbpächtern 4820 Bauern, 1850 nach Ausscheiden des Großherzoglichen Hausgutes 878 Erbpächter und 4500 Bauern, 1860 neben 1272 Erbpächtern 4128 Bauern, 1866 außer 1376 Erbpächtern mit einem Gesamtareal von rund 26 Millionen Quadratruthen⁵⁾ 4085 Bauern. Doch datiren diese Erbpächter nicht insgesammt aus eigenem Uebertritt zur Erbpacht, sondern zu einem großen Theile auch aus Heimfall von Bauergehöften, welche dann von der Grundherrschaft zuweilen, besonders in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, wiederum auf Bauernrecht ausgethan, hauptsächlich aber bis auf diesen Tag öffentlich meistbietend auf Erbpacht verkauft wurden, zu einem andern Theile aber endlich aus Parcelirung unergiebigter Pachthöfe und aus Abtrennung entlegener Außenschläge von Dorffeldmarken. Die hierbei aufgestellten Bedingungen waren natürlich sehr verschieden. Die selbst auf Erbpacht übergehenden Bauern gelangten verhältnißmäßig sehr billig dazu, bezahlten höchstens die Hofwehr nach der Taxe von 1806, die Gebäude nach dem niedrigen Brandcassenwerthe, und für die Ländereien ein Erbstandsgeld vom Betrage mehrjährigen Canons; weil diese Operation finanziell sehr ungünstig war, besonders auch schon mit Rücksicht auf die allgemeine Vererbpachtung der Domaniabauern, wurde dieser eigne Erbpachtübergang seit dem letzten Jahrzehnt nur noch ausnahmsweise gestattet. Beim Heimfall der Gehöfte jedoch, sowie bei ganz neugebildeten Hufen wurden die Gebäude sowie die Hofwehren regelmäßig nach dem vollen Taxwerthe bezahlt, das Erbstandsgeld durch öffentliches Meistgebot ausgebracht, wobei fast immer eine dem Betrage vieljähriger Canonerlegnisse adäquate Summe herauskam. Die reichen finanziellen Ergebnisse dieser

⁴⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 63.

⁵⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 5, S. 402.

Vererbpachtungen wurden immer im außerordentlichen Etat berechnet und zweckentsprechend verwandt (§ 98).

Sämmtliche Verhältnisse dieser Erbpächter ⁶⁾ sind in sehr umfangreichen Contracten genau geregelt. Jeder Wechsel in der Person der Besitzer und der regierenden Fürsten bedarf landesherrlicher Confirmation oder Recognition gegen Entrichtung eines laudemium, woneben bei Universalsuccession an Fremde, sowie bei allen Singularsuccessionen Gebühren von 1 pCt. des Erwerthes resp. des Kaufpreises ausbedungen sind. Bei allen Verkäufen ist für die Kammer das Vorkaufsrecht stipulirt. Die Ländereien dürfen nur zur Gewinnung eigentlicher Feldfrüchte benutzt, auch nicht deteriorirt werden; Torfstich darauf ist erst in neuerer Zeit freigegeben ⁷⁾ (§ 118). Die Bauten unterlagen amtlicher Controle insbesondere hinsichtlich Anlage von Miethswohnungen, welche erst in neuerer Zeit sich wesentlich auf Rücksichten der Gesundheit und Feuergefährlichkeit beschränkt ⁸⁾. Ueberhaupt ist administrative Cognition, insbesondere amtlicher Executionszwang in allen Dingen vorgesehen.

Unbelangend die jährlichen Erlegnisse an die Grundherrschaft, so wird bei erster Errichtung der Erbpachtusen der Geld canon zunächst nach bestimmten Veranschlagungsprincipien ⁹⁾, früher zuweilen auch noch mit einem Aufschlag zur Gewinnung einer höheren Bodenrente freilich auf Kosten des Kaufpreises, ermittelt, dann in Scheffel Roggen, à Scheffel zu einem Thaler gerechnet, ausnahmsweise auch in andere Kornarten, umgesetzt und dieser Korn canon nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen baar bezahlt. Wegen conjuncturmäßigen Steigens der Preise tritt also mit jeder neuen Preisperiode eine neue Pachtsteigerung ein. Die Gesamtpacht der älteren Erbpächter betrug z. B. 1850 rund 80,000 Thlr., dagegen 1868 rund 146,300 Thlr. einschließlich der darin stekenden Hufensteuer wobei freilich auch die inzwischen eingetretene Vermehrung der älteren Erbpächter in Betracht kommt.

Die Erbpächter durften stets auf Grundlage des gemeinen Rechtes

⁶⁾ Vgl. Bald, Doman. Verh., S. 145 bis 160.

⁷⁾ Circ. v. 27. December 1867, 11. April 1868.

⁸⁾ Circ. v. 14. November 1868.

⁹⁾ Die neuesten von 1865.

über ihre Hufen letztwillig frei disponiren; die Intestaterbfolge aber wurde durch Verordnung vom 25. Januar 1860 zuerst geregelt. Sie soll sich jedoch nur auf Hufen von $37\frac{1}{2}$ bis 350 bonitirten Scheffeln erstrecken, und die innerhalb dieser Grenzen fallenden Erbpächthufen wurden als bäuerliche in besondere Matrikeln eingetragen, während die darüber hinausgehenden als Hoferpächter und die darunter bleibenden als Büdner nicht jener Verordnung als unterworfen gelten¹⁰⁾. Hierin wird der Intestaterbfolge auf Grundlage des gemeinen Erbrechtes, jedoch mit Vorzug des Mannesstammes und der Erstgeburt bestimmt. Er erhält außer dem Gehöft als Zubehör desselben das ganze Inventar, die Ausbrüdüng und sonstige Victualien, die Dungvorräthe, auch Ernte und Feldbestellung des laufenden Wirtschaftsjahres und muß die hypothekarischen Schulden, jedoch die übrigen nur bei Unausreichlichkeit des Allodialnachlasses übernehmen. Die Geschwister beziehen Abfindungen, welche entweder vereinbarungsmäßig oder aber nach der Lage des Gehöftes mit Inventar unter Abrechnung der Schulden festzustellen sind. Der Altentheil des überlebenden Ehegatten wird mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit des Gehöftes event. auf Ueblichkeit bestimmt. Für den Fall des Verkaufes, ausgenommen an die Kinder und nächsten Erben, haben die übrigen Miterben ein Vorkaufsrecht nach der Landesherrschaft. Die ganze Gehöftsregulirung geschieht wesentlich unter Leitung des Amtes auf administrativem Wege. Das Gesetz beabsichtigt Erleichterung der Gehöftsübernahme durch Minderung der Erstattungen an die allodialen Erben und Verhinderung der sonst so zahlreichen Verkäufe aus Erbtheilungen. — Alle diese vorstehenden Verhältnisse der älteren Erbpächter sind jedoch in neuester Zeit wieder wesentlich verändert und weiter ausgebildet (§ 58).

§ 56.

Fortsetzung.

Zu diesen s. g. älteren Erbpächtern sind nun in neuester Zeit die aus der allgemeinen Vererbpachtung der Domänialbauerhufen hervorgegangenen hinzugetreten. Diese großartige Organisation ist Gegenstand

¹⁰⁾ Beitr. 3. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 30, und Vorwort zu Bd. 5.

zahlreicher öffentlicher Erörterungen geworden ¹⁾, weshalb hier nur erübrigt, die Grundsätze derselben in Kürze zu wiederholen:

1) Die schon bisher in Mecklenburg übliche Erbpacht ist zur Basis der bäuerlichen Besitzesveränderung gewählt, weil staatsrechtlich (§§ 21, 44) die Verleihung ungetheilten Eigenthums nicht gestattet und jedenfalls bedenklich war.

2) Zwecks schneller und gleichmäßiger Durchführung dieser Maßregel ist den Bauern nur die Wahl gelassen, sich derselben zu unterwerfen, oder ihre Hufen an die Grundherrschaft zurückzugeben. Aufruf der bäuerlichen Zeitpachtcontracte für den Fall der allgemeinen Vererbpachtung war schon seit Jahren in denselben reservirt.

3) Zum letzten Male machte die Grundherrschaft von ihrem Rechte der Veränderung der bäuerlichen Hufen Gebrauch, jedoch nur insoweit bedeutende Mängel der bisherigen Eintheilung und dringende neue Bedürfnisse hervorgetreten waren. Zu letzteren gehörte besonders die Schaffung von Gemeindeländereien, welche nöthigenfalls den Bauerhufen entnommen werden sollten.

4) Ganz unentgeltlich sollen die Bauern von ihren Ländereien bis zu 120 bonitirten Scheffeln, wo aber diese — bei gutem Acker und höherer Bonität — keine 18,000 Quadratruthen ausfüllen, wenigstens letztere Fläche erhalten, und nur für den Rest den nach Veranschlagung von 1865 ermittelten 25fachen Canon als Erbstandsgeld bezahlen. Die meisten guten Hufen mittlerer Größe, sowie die zahlreichen schlechteren aber größeren in den Sandämtern sind hiernach ganz frei von Erbstandsgeld. Letzteres für sämtliche Hufen im Betrage von etwa 70 Millionen Quadratruthen wird sich noch nicht auf eine Million Thaler belaufen.

5) Auch eine Parcelirung der Bauerhufen ist vorgesehen. Zunächst ist kein Bauer gezwungen, den erbstandsgeldpflichtigen Rest seiner Ländereien zu kaufen, sondern kann denselben an die Grundherrschaft zurückgeben. Aber auch der Besitzer einer werthvolleren Hufe kann daraus zwei

¹⁾ Vgl. citat der Note 1 zu § 50; Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 125 u. 127; sowie v. 1871, Nr. 258 u. 259; vgl. ferner das Allerhöchste Rescript v. 16. November 1867, sowie d. Circ. v. 14. December 1867, 14. Mai 1868, 7. October 1868, 2. März 1869, Contractsformular vom September 1869.

Besitzstellen formiren lassen, eine Stammhufe von wenigstens 120 bonitirten Scheffeln und eine Nebenhufe oder auch nur eine Bädnerci. Er kann die Nebenhufe als Bestandtheil der Stammhufe behalten, doch muß dieselbe bei ihrer Annahme als besondere Besitzesstelle binnen zwei Jahren nach der nächsten Veränderung in der Person des Besitzers bebaut werden. — Von dieser Parcelirungs-Befugniß ist freilich nur wenig Gebrauch gemacht.

6) Ein Kaufpreis für die Gebäude wird nur erlegt, wenn der Hauswirth 71 oder mehr bonitirte Scheffel an Ländereien hat, und zwar dann für jeden Scheffel über 70 bis zu 120 Scheffeln 2 pCt. des zur Zeit der Vererpachtung bestehenden halben Brandkassenwerthes, wobei ihm jedoch die ausschließlich für eigne Mittel aufgeführten Gebäude, auch Befriedigungen und Brunnen nicht angerechnet werden, endlich die Ablehnung überflüssiger freisteht. Die große Anzahl der kleineren Bauern braucht hiernach gar Nichts und eine Menge der mittleren nur theilweise für die Gebäude zu zahlen. Der Gesamtbetrag der sehr niedrigen Domanielbrandkasse für die Bauergehöfte erreichte beim Beginn der Vererpachtung noch keine 6,322,000 Thlr. und von diesen werden bei vorstehenden Entfreiungen in Summa nicht mehr als rund 2 Millionen erstattet sein.

7) Die herrschaftlichen Hofwehren werden nach der billigen Taxe von 1806, Einsaaten und Ackerbestellung nach niedrigen Ansätzen bezahlt. Der Gesamtbetrag der Hofwehrtaxe erreicht rund 1,526,000 Thlr. und für Saaten und Ackerbestellung ergiebt die genauere Berechnung 600,000 Thlr.

Der baare Gewinn der Landesherrschaft aus 4 bis 7 übersteigt schon eben 5 Millionen Thaler, welche (§ 98) im Domaniel-Capitalfonds dauernd conservirt²⁾ werden. Ferner erspart die Grundherrschaft an bisherigen baulichen Verwendungen für Bauergehöfte jährlich rund 80,000 Thaler, also ein Capital von 2 Millionen. Eine Ermäßigung der allgemeinen Verwaltungskosten ist, zumal wegen Erschwerung des Hypothekbetriebes für so viel neue Erbpachtstellen und wegen inzwischen erfolgter zeitgemäßer Erhöhung der Gehalte bis jetzt nicht eingetreten (§ 81).

²⁾ Ueber den Domaniel-Capitalfonds demnächst im 2. Theil.

§ 57.

Fortsetzung.

8) Der Canon wird capitalisirt, d. h. in Grundlage der Veranschlagung von 1865 ermittelt, zum 25fachen Betrage in eine Capitalsumme umgesetzt und diese mit 4 pCt. vom Erbpächter verzinst. Der 25fache Betrag, also vierprocentige Ablösungsmodus, erscheint nur billig, weil der Erbpächter selbst nur mit 4 pCt. verzinst. Bei Abzweigung einer Nebenhufe wird der für kleinere bis zu 150 bonitirten Scheffeln gehende Stellen übliche Hufenstandsrabatt von 1 bis 20 pCt. jeder einzelnen Stelle gewährt. Der Korn canon, also die zwanzigjährige Preiserhöhung der älteren Erbpachthufen (§ 55), ist hier bei Seite gesetzt. Die Zinsen dieses Canon capitals entsprechen in ihrem Gesamtbetrage der bisherigen Pacht der Bauern (§ 53) und werden, sobald die letzten jetzigen Bauern vererbpachtet sind, rund 600,000 Thlr. ergeben.

9) Die Creditverhältnisse der Erbpächter sind aufs sorgfältigste geregelt. An erster Stelle des Grund- und Hypothekenbuches werden die Canoncapitalien, s. g. Schuld aus § 5 des Normalerbpachtcontractes eingetragen. Die Landesherrschaft hat nach Verordnung vom 28. Februar 1875 auf ihre Befugniß zur Kündigung der Canoncapitalien verzichtet, solche jedoch den Erbpächtern unter der Bedingung freigestellt, daß sie auf das ganze Canoncapital sich erstrecken muß und Kündigungen von Theilen ausgeschlossen sind ¹⁾. Unmittelbar hinter dem Canoncapital, also an zweiter Stelle des Grund- und Hypothekenbuches, ist den Erbpächtern freigelassen, Beträge bis zur halben Höhe des Canoncapitalis für sich selbst zur Schaffung von Credit und Negocirung von Anleihen eintragen zu lassen ²⁾. Endlich die Schuld aus § 6 der Normalerbpachtcontracte, d. i. für die Erbstands- und Kaufgelder der Gebäude und Hofwehren, wird an dritter Stelle für die Grundherrschaft intabulirt. Erbpächter zahlt für dies Capital jährlich 4 pCt. Zinsen und ferner 1 pCt. zur allmältigen Tilgung des Capitals, zum s. g. sinkenden Fonds. Auf den jedes-

¹⁾ Circ. v. 24. März 1875.

²⁾ Circ. v. 1. Mai 1869; diese Einträge auf eignen Namen werden bei getrennter Succession in Grundstück und übrigen Nachlaß zu letzterem gerechnet, Circ. v. 10. Juli 1876; B. v. 25. August 1876, Regbl. St. 23.

maltigen Betrag des letzteren werden dem Erbpächter vierprocentige Zinsen und Zinseszinsen zu gute geschrieben, so daß Erbpächter in dieser wenig lästigen Weise nach 41 Jahren seine Schuld völlig abgebürdet hat. Im Uebrigen steht auch dem Erbpächter Capitalabtrag frei, welcher von der Schuld abgerechnet, so daß fernerhin nur noch ihr Rest amortisirt wird. Der sinkende Fonds selbst kommt dagegen nicht schon bei Theilzahlungen, sondern erst bei dem völligen Abtrag in Anrechnung. Die 4 pCt. Zinsen fließen zur Renterei als deren Gewinn aus der allgemeinen Vererbpachtung, während die einprocentigen Amortisationszahlungen im Domanal-Capitalfonds als steigender Fonds conservirt werden. Die Grundherrschaft hat sich ihrerseits der Kündigung begeben, bis Erbpächter mit Zins und Amortisationszahlungen in Rückstand geräth.

10) Die bei Vererbpachtungen bisher üblichen sehr zahlreichen contractlichen Beschränkungen, z. B. auch betreffs Holznutzung (§ 107), Torfstichs (§ 118), sind auf das äußerste Maß herabgesetzt und beziehen wesentlich nur noch das Verbot der Parcelirung und der Consolidation, sowie einige Bestimmungen bei Verkaufsfällen. Die Confirmation bei Besitzerwechsel ist beibehalten, jedoch das laudemium beschränkt (§ 96). Der Erbpachtbesitz kann nur einer Person zustehen; zulässig ist jedoch der ungetrennte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftstheilung. Der Kammer ist das Vorkaufsrecht sowohl für sich als für Dritte reservirt. Der administrative Executionszwang ist weggefallen. Anstatt der früheren contractlichen Vorbehalte und Reservationen entscheiden fortan die Landesgesetze.

Die anfängliche Befürchtung, daß die neuen Erbpächter den besonders durch die Verzinsung der Forderungen für Erbstands- und Kaufgelder auf sie gekommenen neuen Lasten nicht gewachsen sein würden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Schon bis Johannis 1874 haben von den bis dahin vererbpachteten 3388 Bauern fast 500 sofort Alles und eine Menge wenigstens Capitalabträge gezahlt. Wie gut sie finanziell gestellt sind, zeigt sich überzeugend in den Fällen freiwilligen Verkaufes ihrer neuen Erbpachtsthusen an Andere³⁾. Bis 1873 war dies z. B. bei 46 Stellen

³⁾ Vgl. Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 127; v. 1871, Nr. 142 u. 259; v. 1872, Nr. 16.

vorgekommen. Aus der allgemeinen Vererbpachtung waren dieselben belastet mit Canoncapitalien von 138,900 Thln. und mit Kaufgeldschuld von 60,226 Thln., insgesammt mit 199,126 Thln., d. i. pro Stelle 4330 Thaler. Der von den Erbpächtern gewonnene Kaufpreis inclusive Canoncapitalien und Inventar betrug 473,388 Thlr., also pro Stelle 10,291 Thaler. Besonders die kleineren und auch nicht immer obendrein besseren Stellen wurden gut bezahlt, und hier erreichte der Gewinn des Erbpächters nicht selten selbst das Vierfache dessen, was er selbst dafür bei der allgemeinen Vererbpachtung an die Grundherrschaft gegeben hatte.

§ 58.

Fortsetzung.

Hand in Hand mit der Einführung der Gemeindeordnung begann im Jahre 1869 die allgemeine Vererbpachtung und bereits am 28. Februar 1875 wurde den dabei beteiligten Behörden und Beamten für die Durchführung dieses Werkes die öffentliche landesherrliche Anerkennung ausgesprochen. Im Laufe dieser wenigen Jahre waren mehr als tausend Domanalortschaften zur Gemeinde und etwa 3600 Bauern zur Erbpacht übergetreten.

Nur die auf zwei Augen stehenden und die Aussicht auf demnächstigen Heimfall bietenden etwa 500 Bauerhufen waren bis auf Weiteres von der Vererbpachtung ausgeschlossen, doch ist auch hier nach Circular vom 2. September 1875 der Eintritt in das neue Verhältniß gestattet. Derselbe beruht ausschließlich auf freiem Willen der beteiligten Hufenbesitzer und ist an folgende Bedingungen geknüpft.

Für die Hofwehre ist beim Vieh die doppelte, beim todten Inventarium die einfache Hofwehrtaxe von 1806 zu bezahlen. Für die Gebäude sind ohne Rücksicht auf den Hufenstand der Stelle drei Vierteltheile der Domanalbrandtaxe, mit Ausscheidung derjenigen Gebäude, welche vom Erbpächter ohne alle herrschaftlichen Hülsen aufgeführt sind, zu bezahlen, wobei ersichtlich überflüssige Gebäude vom Erbpächter abgelehnt werden können. Einfaaten und Ackerbestellung sind nach niedrigen Ansätzen zu erstatten. Für die Ländereien bis zu 120 bonitirten Scheffeln resp.

18,000 Quadratruthen zahlen Erbpächter, falls sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überall kein, dagegen mit jedem höheren Lebensjahre der zur Erbpacht Uebertretenden, also größerer Wahrscheinlichkeit des Heimfalls, ein entsprechend steigendes Erbstandsgeld vom ein- bis zwanzigfachen Betrage des Canons, so daß hier das Maximum mit dem vollendeten fünfzigsten Lebensjahre zu entrichten ist; bei noch höherem Alter wird das Erbstandsgeld bis zum dreißigfachen Canon von der Kammer bemessen. Für die nutzbaren Pändereien über 120 konitirte Scheffel resp. über 18,000 Quadratruthen ist immer der fünfundzwanzigfache Betrag des Anschlages als Erbstandsgeld zu bezahlen. Im Uebrigen gelten wegen der Capitalisirung des Canons, Amortisation der Kauf- und Erbstandsgelder und sonstigen Inhaltes des Contractes dieselben Bestimmungen wie bei den anderen, neueren Erbpächtern. Von Vorstehendem ausgeschlossen sind nur noch die noch nicht eingewiesenen, also junge Anerben, sowie die kinderlosen Hufenbesitzer von mehr als 65 Jahren, bei welchen freieste, landesherrliche Beschlußfassung vorbehalten ist. — Die inzwischen noch heimfallenden Hufen werden nach wie vor meistbietend auf Erbpacht verkauft, doch erhalten jetzt auch diese neuen Erbpächter Contracte nach neuem einfachen Formular mit Canoncapital und Amortisation des rückständigen Kauf- und Erbstandsgeldes nach regelmäßigem baaren Abtrag der größeren Hälfte; die Amortisation ist hier jedoch keine einprocentige, sondern nur eine $\frac{1}{2}$ procentige, während das andere $\frac{1}{2}$ auf Verwaltungs-kosten gerechnet wird ¹⁾.

Selbst auf die f. g. älteren Erbpächter (§ 55) sind die Wohlthaten der neueren Bererbpachtung in Anwendung gebracht. Auch sie können ihren Roggencanon capitalisiren lassen und nehmen dann nach Circular vom 28. Februar 1872 gleiche einfache und freie Contracte, wie die neuen Erbpächter. Jeder Scheffel ihres bisherigen Korncanons wird ihnen dabei je nach der Kornart mit 2 Mk. 6 Pf. bis 5 Mk. berechnet und die Capitalisirung geschieht ebenfalls zu fünfundzwanzigfachem Betrage; wenn sie außer ihrem Canon noch Nebenerlegnisse, z. B. Mahlzwangsbefreiungsgeld (§ 64), Quittungsgebühr oder Postgeld zu entrichten hatten,

¹⁾ Contractsformular v. September 1869; E. v. 22. Januar 1876.

so werden diese regelmäßig mit capitalisirt, jedoch mit Ausschluß der dem öffentlichen Recht angehörigen, z. B. Hufensteuer. Wegen Eintrags und Kündbarkeit des Canoncapitals gilt das bei den neueren Erbpächtern Gesagte. Ist aber in ihren bisherigen Contracten eine Abzahlung des Canons in irgend einer Weise bereits berücksichtigt, so haben sie die freie Wahl, das ganze Canoncapital im Termine des Contractwechsels auszuführen oder dasselbe von ihrer Seite kündbar zu behalten²⁾. Für etwaigen Zuwachs von Ländereien älterer Erbpächter normiren dieselben Bestimmungen wie bei Büdnern (§ 59); bei größeren Arealveränderungen werden Additionalacten zu den Erbpachtcontracten ertheilt³⁾.

Für sämmtliche Erbpächter, sowohl ältere, als neuere, ist inzwischen durch Verordnung vom 24. Juni 1869 auch die Intestaterbfolge gesetzlich geregelt. Im Allgemeinen gelten auch hier die Bestimmungen des ersten Gesetzes vom 25. Januar 1860 (§ 55), jedoch mit mehreren Vereinfachungen. Die Matrikel ist weggefallen und an ihre Stelle nur ein Verzeichniß der diesem Gesetze nicht unterliegenden Bauergüter getreten⁴⁾.

Abfindungen und Altentheil werden nur noch statutarisch geordnet und sind über die Statuten bestimmte Vorschriften gegeben⁵⁾. Das Vorkaufsrecht der Miterben geht demjenigen der Domanalverwaltung vor. Wegen der statutarischen Regelung ist eine eventuelle Taxe nicht mehr erforderlich.

Anstatt aller früheren contractlichen Beschränkungen normirt hinsichtlich der Bauten auf allen Erbpachtgehöften jetzt nur noch das Gesetz vom 3. Januar 1876. Besonders mit Rücksicht auf die Feuerpolizei sind darin wegen Bauart, Bedachung, Belegenheit u. s. w. sehr eingehende Bestimmungen getroffen, welche zur Cognition der Amtspolizeibehörde und event. des Ministeriums des Innern ressortiren.

²⁾ Contractsformular v. 28. Februar 1872; Circ. v. 24. März 1875.

³⁾ Circ. v. 15. September 1871, 26. April 1876.

⁴⁾ Circ. v. 4. September 1869.

⁵⁾ Verordnung v. 10. October 1870, Rgbl. St. 107; Circulare v. 18 März 1871 und 11. Mai 1872.

§ 59.

ee. Von Büdnereien.

Büdnier, bodener, später auch Brinkfitzer, erscheinen schon seit Jahrhunderten, fallen jedoch mit den früheren Häuslern (§ 60) vielfach zusammen. Ihre jetzige Ausbreitung datirt erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem damaligen Bestreben der Landesherren, die besonders seit dem dreißigjährigen Kriege noch wüsten zahlreichen Bauerhufen wieder in Cultur zu setzen ¹⁾. Die Bewerber erhielten zu gewöhnlichem Bauernrecht, welches jedoch bald in das gemeine Erbrecht überging, neben sonstigen Unterstützungen hundert Quadratruthen zu Haus-, Hofstelle und Gartenland, sowie außerdem Weidefreiheit für eine Kuh und geringeres Vieh gegen eine jährliche Grundheuer von 4 Thln. Meckl. Val. Im Jahre 1809 fielen manche vorherige Freiheiten derselben fort, doch wurde ihnen seitdem ein verschieden großes Areal von Acker, Wiesen und Weide, theils auf Erbstand, theils in Zeitpacht zugetheilt, für welches sie außer der verbleibenden Grundheuer besonders bezahlen mußten. Ihre weitere Bergvöößerung geschah, nachdem seit etwa 40 Jahren die bisherige Communalweide aufgehoben und separirt wurde; für Aufgabe ihrer Weidefreiheit gewannen sie eine entsprechende feste Ackerfläche. Ihre Zahl vermehrte sich besonders aus den durch die Separation der Dorffeldmarken disponibel gewordenen entlegeneren Ackerflächen, welche in passenden Abschnitten zu Büdnierrecht weggegeben und verkauft wurden. Dem Bedürfniß nach Austheilung kleinen Grundbesitzes, besonders bei Städten und guten Absatzwegen, wurde hierdurch nach Möglichkeit abgeholfen, und selbst ganze Ortschaften, s. g. Büdniercolonien, entstanden auf diese Weise. Die jetzige allgemeine Vererbpachtung der Domanialbauern gab fernere Veranlassung zu ihrer Vermehrung, indem die Bauern aus überschüssigen Hufenländereien Büdnereien formiren lassen konnten. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts existirten mehr als 4000 Büdnereien, 1830 5300, 1840 mehr als 6000, 1850 mehr als 6600, 1860 mehr als 7100, 1870 7328, welche seitdem sich noch um einige vermehrt haben — womit ihre Anzahl wegen Mangels an disponiblen Ländereien nun wohl

¹⁾ Ueber die Büdnier vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 161 bis 166; Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 39.

geschlossen ist. Nach dem Rechte der Emphyteusis besitzen sie durchschnittlich etwa 2000 Quadratruthen, auf denen sie größtentheils, neben sonstigem Erwerbe durch ihrer Hände Arbeit, ein sehr gutes Auskommen haben; doch giebt es auch noch daneben eine Anzahl Bädner mit dem ursprünglich sehr geringen Areal. Die Erbpachtländereien der Bädner enthielten im Jahre 1867 beinahe 12 Millionen Quadratruthen²⁾.

Ihre sonstigen Verhältnisse entsprachen bis auf die neueste Zeit denjenigen der älteren bäuerlichen Erbpächter. Ihre Bädnerbriefe enthielten eine Menge Beschränkungen und grundherrliche Gantelen. Auch hier herrschaftliche Recognition bei jedem Besitzerwechsel, Vorkaufsrecht der Kammer, bauliche Vorschriften. Seit 1838 zahlen sie an die Grundherrschaft für ihre sämmtlichen Erbpachtländereien einen Roggencanon mit zwanzigjähriger Preiserhöhung. Derselbe wurde früher bei erster Verleihung der Bädnerlei nach der höheren Pachtloftaxe veranschlagt, doch normirt für die seit 1867 entstandenen Bädner die niedrigere Veranschlagung von 1865.

Gleich den älteren Erbpächtern sind aber auch seit neuester Zeit³⁾ den Bädnern mancherlei Erleichterungen und Vortheile gewährt. Ihren bisherigen Korncanon können sie capitalisiren und auszahlen zum fünf- und zwanzigfachen Betrage, wobei jeder Scheffel zu einem Thaler und acht Schilling veranschlagt wird. Bei Zuwachsländereien wird überall, ebensowenig als bei ganz neuen Bädnerleien, kein Korncanon mehr, sondern nur ein, Canon-Ablösung und Erbstandsgeld gleichzeitig umfassendes, baares Kaufgeld bedungen, dessen Höhe bis zum fünfzigfachen Betrage des vorher zu ermittelnden Korncanons steigt, auch bis zur Auszahlung mit 5 pCt. zu verzinzen ist. Die hieraus resultirenden Aufkünfte fließen zum Domanal-Capitalfonds. Bei Zuwachsländereien werden besondere Zusatzacten zu den Bädnerbriefen, letztere jedoch ganz neu gegeben, wenn Bädner gleichzeitig ihren bisherigen Korncanon capitalisiren. Die neuen Bädnerbriefe sind aufs Aeußerste vereinfacht und beschränkt und enthalten wesentlich nur noch das Verbot der Parcellirung und Consolidation, sowie Vorbehalt amtlicher Anerkennung bei jedem Besitzerwechsel gegen einfache Amts-

²⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 5, S. 406.

³⁾ Circ. v. 19. Januar 1867, 14. November 1868, 3. Januar 1870.

gebühren. Der Besitz kann nur einer Person zustehen, zulässig ist jedoch ungetrennter Besitz der Erben bis zur Erbschaftstheilung.

Die jetzigen Büdner zahlen insgesamt etwa 108,000 Thlr. jährlich zur herrschaftlichen Kasse. Für ihre Zeitpachtländerereien, welche bis vor wenig Jahren noch $2\frac{1}{2}$ Millionen Quadratruthen umfaßten und wofür etwa 14,000 Thlr. aufkamen, entrichteten sie nach inzwischen eingetretener Verleihung des größten Theils derselben zu Büdnerrecht jetzt nur noch wenig mehr als 2000 Thlr.

Für Büdnerereien von einem höheren Hufenstande als $37\frac{1}{2}$ bonitirten Scheffeln normirt die Intestaterbfolge der bäuerlichen Erbpächter, für die kleineren nach wie vor das gemeine Erbrecht. Anstatt der früheren büdnerbieflichen baulichen Vorschriften gilt jetzt das Gesetz vom 3. Januar 1876.

§ 60.

ff. Von Häuslereien,

Häusler, *casati*, Käthner, auch Kossathen ¹⁾ gab es schon in ältester Zeit; sie unterschieden sich dadurch von den Bauern, daß sie nicht gleich diesen Theile der gesammten Feldmark, sondern nur einzelner Hufen, auf denen ihre zuweilen eigenthümlichen Rathen standen, in Pacht hatten, geringere Abgaben, besonders das s. g. Rauchhuhn, auch statt der bäuerlichen Spanndienste regelmäßig nur Handdienste leisteten ²⁾. Später sind sie in Brinnsitzer und Büdner übergegangen (§ 59).

Die jetzigen Häuslereien stammen erst aus dem Jahre 1846; ihr ursprünglicher Zweck war nicht Vermehrung der kleinen Grundbesitzer, sondern nur Schaffung gesunder und geräumiger Häuser. Ihre Verhältnisse sind bis auf die neueste Zeit in steter Ausbildung begriffen ³⁾.

Zuerst sollten die Häusler nur ein eigenthümliches Haus mit einem Plage von 15 bis 25 Quadratruthen gegen jährliche Recognition von

¹⁾ Jetzt freilich versteht man unter Kossathen Bauern von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{8}$ Hufe.

²⁾ Meckl. Urk.-B., N. 4040, 4919, 5221; Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Mecklb., Bd. 2, S. 129.

³⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 166 bis 173; Beitr. z. Statist. Meckl. Bd. 4, S. 40; Circ. v. 18. Mai 1846, 20. Februar 1857, 28. Januar 1862, 17. August 1867, 14. November 1868, 28. Januar 1874.

28 Schillingen erhalten. Demnächst war die erbpächtlche Hingabe eines kleinen Gartens von wechselnder Größe in unmittelbarem Anschluß an Haus und Hofplatz gegen Erbstandsgeld und Canon nur gestattet. Jetzt endlich bildet solche Vererbpachtung eines kleinen Gartens bis zu 60 Quadratruthen unmittelbar oder nahe bei dem Hause die Regel, so daß also die hiernach dotirten Häusler mit Haus, Hofplatz und Garten zusammen etwa 85 Quadratruthen, zuweilen etwas weniger oder auch je nach der Localgelegenheit mehr, in Erbpacht besitzen. Die Häuslerparcelen werden gelegentlich der Feldregulirungen aus disponiblen herrschaftlichen Grundstücken reservirt und an qualifisirte Bewerber verliehen; selbst im Laufe ihrer Zeitpachtecontracte waren die Bauern bei hervortretendem Bedürfniß zur Hergabe der hierzu erforderlichen Ländereien verpflichtet; auch Erbpächtern ist es gestattet, unter amtlicher Mitwirkung Plätze zu Häuslereien abzutreten⁴⁾. Die Anzahl der Häusler betrug 1850, also vier Jahre nach ihrer Ansetzung, schon 1301, 1860 2197, 1865 2653, 1870 3638, 1876 4827 mit einem jetzigen Gesamtareal bis 300,000 Quadratruthen, und ist noch immer im Wachsen, weil auch gelegentlich der allgemeinen Vererbpachtung noch viele Häuslerplätze zu demnächstiger Bebauung reservirt sind.

Die früheren Errichtungen neuer Häuslereien unterlagen mannigfachen Beschränkungen sowohl hinsichtlich der Bewerber, welche nur ansässige und mit hinreichendem Baucapital versehene Domaniabewohner sein konnten, als auch hinsichtlich Bauart und Räumlichkeit der Gebäude, welche immer nur eine einzige Wohnung enthalten sollten. Selbst die Singular- und Universalsuccession war an bestimmte Personen geknüpft. Außer dem Grundgeld von 28 Schillingen entrichteten die Häusler für ihren Erbpachtbesitz einen ursprünglich nach der Pachtthostaxe und demnächst nach der billigeren Veranschlagung von 1865 ermittelten Roggen-canon, gleich den Erbpächtern mit zwanzigjähriger Preisperiode. Aber die neueste Zeit hat die den Erbpächtern und Büdnern gewährten Wohlthaten auch den Häuslern verliehen.

Die bisherigen Häusler können jetzt ihr Grundgeld und ihren Canon,

⁴⁾ Circ. v. 17. August 1867.

letzteren pro Scheffel zu einem Thaler, zum fünfundzwanzigfachen Betrage baar capitalisiren und auszahlen. Bei Zuwachsländereien wird ihnen überall kein Canon, sondern nur ein, Erbstandsgeld und Canoncapital gleichzeitig umfassendes, Kaufgeld von fünfzigfachen Betrage des vorher zu ermittelnden Canons aufgelegt. Ganz neue Häuslereien müssen das für Haus und Hofplatz von 25 Quadratruthen übliche Grundgeld von 28 Schillingen sofort zum fünfundzwanzigfachen Betrage ablösen, und für den Erbpachtgarten ein gleich wie bei Zuwachsländereien bestimmtes Kaufgeld zahlen. Creditirung dieser Aufkünfte findet nur auf bestimmte Jahre gegen fünfprocentige Verzinsung statt. Begierig haben die Häusler diese ihnen gebotene Gelegenheit zur Entlastung ihres Besitzes ergriffen und viele Tausende dafür gezahlt, welche im Domonial-Capitalfonds dauernd conservirt werden. — Die noch verbliebenen Jahreserlegnisse der Häusler überschreiten nicht mehrere Tausend Mark.

Die neuen Häuslerbriefe von 1868 und 1874 sind aufs Aeußerste vereinfacht und enthalten wesentlich nur noch das Verbot der Parcelirung und Consolidation, sowie den Vorbehalt eines amtlichen Anerkennungsbriefes beim Besitzerwechsel; der Besitz der Häuslerei kann nur einer Person zustehen, jedoch ist der ungetheilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftstheilung zulässig. Das frühere Vorkaufsrecht der Kammer ist weggefallen; in baulicher Beziehung normirt jetzt nur noch das Gesetz vom 3. Januar 1876, sowie in erbrechtlicher das gemeine Erbrecht.

§ 61.

gg. Von herrschaftlichen Reservaten.

Dieselben zerfallen ursprünglich in Einliegerländereien und in eigentliche Amtsreservate. Letztere, welche ¹⁾ mehr als 3½ Millionen Quadratruthen umfassen, werden regelmäßig von den landesherrlichen Localverwaltungen direct administrirt und immer nur auf kurze Zeit an Private zur Nutznießung gegen Pacht überlassen. Die Einliegerländereien dagegen, welche beinahe 7½ Millionen Quadratruthen enthalten ²⁾, sind

¹⁾ und ²⁾ Beitr. 3. Statist. Medl., Bd. 4, S. 47 u. 207.

diejenigen Grundstücke, welche schon seit 1838, ganz allgemein aber seit 1848 in Caveln oder Parcelen von einigen oder mehreren hundert Quadratruthen Acker, Wiesen und Weide an die freien Arbeiter im Domanium, sowohl Miethseinsohner als Häusler, gegen einen sehr billigen Anschlag und mit bestimmten Ueberlassungsbedingungen in Zeitpacht hingegeben wurden³⁾. Schon als die Ortsarmenordnung (§ 88) in einer Reihe von Domanialämtern eingeführt wurde, sind die dortigen Einliegerländereien zu großem Theile den Ortschaften selbst unter der Bedingung ihrer Benutzung zu den bisherigen Zwecken überwiesen. Nachdem aber die Gemeindeordnung (§ 38) vom 29. Juni 1869 ganz allgemein bestimmt hatte, daß den neuen Domanialgemeinden zur Uebertragung der auf sie gelegten Lasten ein Gemeindevermögen unentgeltlich zugetheilt werden solle, wurde dazu der größte Theil der vorgenannten Ländereien ausersehen. In welchem Umfange dies durchgeführt ist, ergeben am besten die aus denselben zur herrschaftlichen Kasse fließenden Pachtgefälle. Dieselben betragen vor Einführung der Gemeindeordnung mehr als 140,000 Thaler jährlich, belaufen sich aber jetzt nach durchgeführter Gemeindeorganisation nicht viel höher als auf die Hälfte hiervon. Ihren Ersatz hat die Grundherrschaft freilich durch Entlastung der früher von ihr getragenen Armen- und Medicinalverwendungen (§§ 88, 90) von zusammen noch etwas höherem Betrage gefunden, genießt aber auch diesen Vortheil noch nicht ganz, weil sie einer Reihe von Gemeinden, deren Dotation mit Ländereien nach der Localgelegenheit unmöglich war, bis auf Weiteres baare Renten gewährt.

Die Gemeindeländereien sollten ursprünglich theils aus den bisherigen Einliegerländereien, theils aus Amtsreservaten, theils durch Ausscheidung aus den Bauerhufen vor ihrer Vererbpachtung in der Weise vermehrt werden, daß sie 5 pCt. jeder einzelnen Ortsfeldmark, mit Ausschluß der herrschaftlichen Forst und erheblicher Gewässer, enthielten⁴⁾. Weil aber die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden sehr verschieden waren, so sind ihre Ländereien denselben angemessen und haben sich im Ganzen nach der Zahl und wirthschaftlichen Bedeutung der in den einzelnen Gemeinden

³⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 190 bis 192.

⁴⁾ Circ. v. 14. Mai 1868, Beilage 3, d. Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 125; Circ. v. 7. October 1868, v. 16. Juli 1869.

wohnenden Grundbesitzer als Hauptträger der Gemeinden, nach der Anzahl der besitzlosen Familien, nach Gelegenheit zum Arbeitsverdienst, nach ungewöhnlichen Lasten u. s. w. gerichtet ⁶⁾. Der Procentsatz hat sich demnach sehr verschieden gestaltet und geht von 3 bis über 20 pCt. der Feldmark. Der höchste Satz ist besonders in den Sandämtern mit schon vorher sehr umfangreichen, aber weniger ergiebigen Einliegerländereien, während der niedrigste besonders die Ämter mit gutem und einträglichem Boden trifft, so daß sein Ertrag hinter demjenigen des ersteren oft nur wenig zurückbleibt ⁶⁾.

Noch schwebende Zeitpachtcontracte über die Einliegerländereien sind mit den daraus fließenden Rechten und Pflichten auf die Gemeinden übergegangen ⁷⁾. Im Uebrigen sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen hingegabenen Einliegerländereien den derzeitigen Inhabern derselben, falls sie ihre Verpflichtungen erfüllen, noch auf wenigstens sechs Jahre unter den bisherigen Bedingungen, als wenn die Domanalverwaltung Verpächterin geblieben wäre, zu belassen ⁸⁾. Darüber hinaus sind sie in der Benutzung unbeschränkt, doch verpachten sie gewiß sehr zweckmäßig auch fernerhin fast ausschließlich der besitzlosen Bewohnerklasse. Da der bisherige Pachtanschlag sehr niedrig war, wird auch hierbei zweifelsohne in Zukunft sich eine höhere Pacht erzielen lassen.

Auf ihre Ländereien erhält jede Gemeinde einen sehr einfachen Grundbrief ohne grundherrliche Reservation und mit der Verleihung ungetheilten Eigenthums ⁹⁾.

Auch über die nach geschehener ausreichlicher Dotation der Gemeinden auf einer Reihe von Feldmarken noch übrig gebliebenen Einliegerländereien ist Verfügung getroffen; theils sind hier noch Amtsreservate für die Zukunft z. B. zu Häuslerplätzen u. s. w. geblieben, welche dann bis zur definitiven Weggabe noch öffentlich meistbietend verpachtet werden; theils auch sind jene für ein angemessenes bis zum funfzigfachen Betrage der Veranschlagung von 1865 bemessenes Kaufgeld sofort den Gemeinden als

⁶⁾ Circ. v. 15. November 1869.

⁶⁾ Mecll. Anzeigen v. 1871, Nr. 247 u. 259.

⁷⁾ Circ. v. 15. November 1869.

⁸⁾ Circ. v. 15. November 1869, v. 9. April 1870.

⁹⁾ Circ. v. 15. November 1869.

Zubehör ihrer Dotation überlassen¹⁰⁾. Am häufigsten sind daraus f. g. Eigenthums-Parcelen gebildet und diese öffentlich meistbietend verkauft, wobei das Kaufgeld bis zum bestimmten Abtrage mit 5 pCt. verzinst wird¹¹⁾. Zur Bebauung sind diese Parcelen nicht bestimmt. Die Hingabe geschieht zu ungetheiltem Eigenthum; in dem Grundbriebe ist Parcelirung und Consolidation verboten. Das Eigenthum kann nur einer Person zustehen; zulässig ist jedoch der ungetheilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftstheilung.

Der Kaufpreis für verkaufte Einliegerländereien und Parcelen fließt zum Domaniel-Capitalfonds.

§ 62.

c. Von Grundstücken mit Gewerbebetrieb.

In den Aemtern giebt es eine große Anzahl von Grundstücken, mit welchen außer dem eigentlich landwirthschaftlichen noch ein specieller Gewerbebetrieb hauptsächlich oder nebenbei verbunden ist, nämlich 161 Mühlen, 328 Schmieden, 320 Krüge, 37 Ziegeleien, 9 Kalkbrennereien, 18 Trohnereien, im Ganzen 941 verschiedene Nahrungsstellen. Hinsichtlich ihrer Ländereien im Umfange von mehr als 3 Millionen Quadratruthen, hauptsächlich auf Erbpacht¹⁾, und ihrer übrigen Verhältnisse unterscheiden sie sich nicht von den anderen Grundbesitzern²⁾; der specielle Gewerbebetrieb zeigt bei ihnen jedoch mehrfache Eigenthümlichkeiten.

§ 63.

aa. Von Mühlen.

Diese behaupteten von jeher eine hervorragende Stelle¹⁾. Ein Mühlenregal, d. i. ein der Regierung allein zustehendes Recht zur

¹⁰⁾ Circ. v. 15. November 1869.

¹¹⁾ Circ. v. 3. März 1870.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 206, 207.

²⁾ Die Intestaterbfolge der bäuerlichen Erbpächter vom 25. Januar 1860 sollte sich freilich auf Erbpachtgüter mit gewerblichem Betriebe nicht erstrecken, doch ist diese Ausnahme in das neue Erbfolgesetz vom 24. Juni 1869 nicht wieder mit aufgenommen.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 207 bis 211; Archiv f. Landeskunde, 1860, S. 241 bis 263; Buchka u. Budde, Rechtsprüche, Bd. 4, S. 170 ff.

Anlage von Mühlen, existirt in Mecklenburg nicht. Letzteres ist durch Artikel 32 der Reversalen von 1621 ausdrücklich als auch der Ritterschaft und den Städten zustehend anerkannt. Dennoch erweisen unsere ältesten Urkunden mit wenigen Ausnahmen²⁾ Mühlen fast nur im Besitze der Landesherren, von denen sie dann theilweise an Städte³⁾, hauptsächlich aber an die Klöster verlichen wurden⁴⁾ und hier durch die Säcularisation an die Landesherren zurückfielen (§ 27). Die Mühlen standen theils unter Selbstverwaltung ihrer Eigenthümer, welche im Domanium durch fürstliche Beamte ausgeübt und insbesondere durch Amtsordnungen vom 16. Mai 1583, vom 19. December 1660, vom 24. Mai 1687 geregelt wurde, theils wurden sie, besonders von den Klöstern, schon in ältester Zeit an Private, gewöhnlich als Lehen oder auf Erbpacht, zuweilen aber auch auf Zeitpacht weggegeben⁵⁾. Gleiches ist später, besonders seit Anfang vorigen Jahrhunderts mit vielen landesherrlichen Mühlen geschehen.

Nach uraltem Rechte haben die Landesherren die Befugniß, von jedem Kostocker Scheffel auf ihren Mühlen gemahlene Kornes die Meste zu nehmen, d. i. von Roggen und Weizen $\frac{1}{12}$, von Malz, Grütze und Schrot $\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{24}$, daneben von Graupen ein Mahlgeld oder Zagerlohn, von feinem Mehl auch Beutel- oder Sichtgeld⁶⁾. — Um die Frequenz der Mühlen zu sichern und um gleichzeitig das kostbare Anlagecapital wieder zu gewinnen, wurde ihnen schon seit ältester Zeit von den grundherrlichen Obrigkeiten der Mahlzwang oder Mühlenbann über ganze Dörtschaften oder einzelne Bewohnerklassen beigelegt, d. i. zunächst nur die Verpflichtung, ihr Korn auf bestimmten dazu angewiesenen Mühlen mahlen zu lassen⁷⁾; außer durch ausdrückliches Privileg gewannen die

²⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 4055, 5375.

³⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 2542, 2622.

⁴⁾ Winter, Cisterzienser, S. 29 ff.; Meckl. Urk.-B., Nr. 499, 741, 742, 1614, 1936, 2001, 2169, 2395, 2502, 2525, 2528.

⁵⁾ Schürmacher, Beitr. z. Meckl. Gesch., Bd. 2, S. 129; Meckl. Urk.-B., Nr. 1258, 1286, 1857, 2163, 2268, 3303; wegen Zeitpacht Nr. 3973, 4066.

⁶⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 359, 433, 449, 911, 1415, 5375. Bei späterer Vervollkommnung der Mahlwerke sind diese Abgaben auch wohl verringert.

⁷⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 2582, 5375; vgl. Nr. 1021, 3303, 3774, 3934; Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 4, S. 173 u. 177; Schulzen- u. Bauernordnung v. 1. Juli 1702, § 18.

Mühlen dies Recht auch durch Herkommen und unbordenklichen Besitz⁸⁾, und selbst die rechtliche Präsumtion tritt für dasselbe⁹⁾. — Mit dem Mahlzwang verbunden war von jeher der Mühlenzwang, d. i. das Verbot, innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Zwangsmühlen andere Mühlen anlegen zu dürfen¹⁰⁾, wodurch auch die an sich nicht mahlzwangspflichtigen Ortschaften und Personen nach der Natur der Sache ebenfalls an die Zwangsmühlen gewiesen wurden. — Die Abgaben oder Recognitionen der Müller wurden nach der Zahl der Zwangsgäste, also auch der von ihnen zu erwartenden Mezen, auch wohl der einzelnen Mahlgänge bemessen. Außerdem hatten jene regelmäßig das Recht des Fischfangs¹¹⁾ in den Mühlengewässern, sowie auf gewisse Mühlensrohden der Zwangsgäste, z. B. Fuhren zur Anholung der Mühlsteine u. s. w.

Durch diese eigenthümlichen Verhältnisse und Beschränkungen wurden besondere Controlen herbeigeführt. Der Mehlverbrauch der Pflchtigen wurde taxirt, und Kerbhölzer auf den Mühlen mußten nachweisen, ob die bestimmte Scheffelzahl auf ihnen gemahlen war. Das Pungenfahren oder der Verkehr fremder Müller innerhalb des Zwangsbezirkes war untersagt¹²⁾. Selbst Haltung von privaten Handmühlen zur Anfertigung von Mühlenfabrikaten bedurfte specieller obrigkeitlicher Erlaubniß¹³⁾. Die Einfuhr von Mühlenfabrikaten von außerhalb des Districtes war schon zur Sicherung der landesgrundgesetzlichen Mahlsteuer nicht gestattet. Bestimmte Strafen trafen contravenirende Müller und Zwangsgäste. Selbst der ursprüngliche einfache Begriff des Mahlzwanges wurde in Contracten der Müller zur Vermeidung jeglicher Umgehung dahin erweitert, daß die Zwangsgäste nicht nur ihr Korn auf den berechtigten Mühlen mahlen zu lassen, sondern auch überhaupt ihren ganzen Bedarf an allen möglichen Mühlenfabrikaten dort zu entnehmen verpflichtet waren, die betreffenden

⁸⁾ Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 2, S. 159 ff.

⁹⁾ v. Kampff, Mechl. Civilrecht, § 93.

¹⁰⁾ Mechl. Urk.-B., Nr. 742, 1614, 1936, 2001, 2169, 2524, 2525, 2539, 4055; Buchta u. Budde, Bd. 4, S. 170; Reversalen v. 1621, Artikel 32.

¹¹⁾ Mechl. Urk.-B., Nr. 499, 741, 1286, 1936, 2525, 4055.

¹²⁾ Mechl. Urk.-B. Nr. 595, 1936, 2169.

¹³⁾ Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 4, S. 170 ff.; Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich v. 18. April 1755, Anlage 7.

Müller also auch gewissermaßen ein Handelsmonopol hatten. Abgesehen von diesen ausdrücklichen contractlichen Stipulationen, entschieden aber sowohl die Gerichte im Streitfalle, als auch unsere Landesgesetze¹⁴⁾ immer für den alten einfachen Begriff des Mahlzwinges.

§ 64.

Fortsetzung.

Ueberhaupt ging schon seit Anfang dieses Jahrhunderts das allgemeine Streben dahin, die durch den Mahlzwang herbeigeführten mancherlei Störungen möglichst zu lindern. Bei Betriebshemmungen oder augenblicklichem Stillstand der Zwangsmühle¹⁾ wurden Amtsscheine zum Gebrauche anderer Mühlen ausgetheilt, die Pungenwagen der Domanialmüller concurrirten frei im ganzen Domanium, neuen Mühlen wurden nicht mehr regelmäßig Zwangsgäste beigelegt, den bereits Verpflichteten wurde ihre vereinbarungsmäßige Entfreierung gegenüber den berechtigten Müllern möglichst erleichtert, die Domonialverwaltung selbst war auf Ablösung bestehender Mahlzwangrechte bedacht und ließ sich für ihren dadurch entstehenden Ausfall an Mühlenpacht Mahlzwangsbefreiungsgelder von den Verpflichteten zahlen, welche auch seit 1855 in Grundlage der neueren Veranschlagungsprincipien regelmäßig nicht mehr und nur noch von den älteren ausdrücklich dazu verpflichteten Erbpächtern erhoben wurden. Die Steuergesetzgebung von 1863 ff. gab auch für die Städte den Verkehr mit von auswärts kommenden Mühlenfabrikaten wesentlich frei und machte auch das Umherfahren der Pungenwagen nur noch von specieller obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig²⁾. In Folge der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 fand endlich der Mahlzwang mit sämtlichen ihn begleitenden Beschränkungen ein erwünschtes Ende. § 7 derselben bestimmte, daß das mit dem Besitz einer Mühle verbundene Recht, die Consumenten zum Mahlen oder Schroteten ihres Bedarfes bei den

¹⁴⁾ Verordnung v. 22. März und 29. Juli 1809, Raabe, Gef.-S., Bd. 3, S. 633; Verordn. v. 15. Mai 1863, S. 22 im Rgbl. Nr. 20; vgl. auch die deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 7.

¹⁾ So auch wegen Mangels an Wind, Meckl. Urk.-B., Nr. 5375.

²⁾ Verordnung v. 15. Mai 1863, S. 22 im Rgbl. Nr. 20; Verordnung v. 3. Februar 1869, Rgbl. St. 9.

Berechtigten zu zwingen, seit 1. Januar 1873 aufgehoben sein solle, wobei die Bestimmung einer Entschädigung den Landesgesetzen vorbehalten blieb. Das Ablösungsgesetz vom 23. December 1872 gewährte darauf eine solche durch Wegfall der auf die Berechtigung gelegten Abgaben und Leistungen, resp. der Recognitionen. Ein nicht unbedeutender Ausfall hat hierdurch die herrschaftlichen Klassen getroffen. Noch 1868 ergaben die Erbmühlen eine Einnahme von 19,390 Thln., dagegen 1876 keine 22,000 Mark. Die Mahlzwangsbefreiungsgelder der älteren Erbpächter gelten freilich, als auf Contract beruhend, im Allgemeinen nicht hiervon betroffen und werden bei Capitalisirung des bestehenden Korncanons (§ 58) ebenfalls mit capitalisirt, hierdurch also perpetuirt³⁾. Da ferner die Mühlen zu den beschränkten Anlagen des § 16 der Gewerbeordnung nicht gehören, so ist ihre Anlage jetzt eine allgemein freie und nur noch an polizeiliche Vorschriften z. B. der Wegeordnung vom 29. Juni 1824 wegen gewisser Entfernung der Mühlen von den öffentlichen Wegen, gebunden; auch werden dann keine Recognitionen mehr erhoben⁴⁾. Wegen der Pungenwagen entscheiden die Bestimmungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, so daß dieselben beim Abholen und Bringen auf Bestellung ganz unbehindert und frei sind, sonst aber bei ihrem Verkehr innerhalb drei Meilen vom Wohnorte der Müller nur eines Legitimationscheines der Ortsbehörde bedürfen, darüber hinaus aber zur Lösung eines Legitimations- und Gewerbescheines seitens der Großherzoglichen Gewerbecommission verpflichtet sind⁵⁾. Im Uebrigen können die Erbmühlen auch an den, den andern Erbzinsleuten des Domaniums in neuester Zeit gewährten mancherlei Vortheilen, z. B. hinsichtlich der Annahme neuer Contracte, Ankaufs ihrer Zeitpachtländereien u. s. w. theilnehmen (§ 58). Letztere ergaben 1868 noch eine Pacht von mehr als 38,000 Thln., dagegen jetzt nur noch die Hälfte, werden also zu großem Theile von den Müllern inzwischen gekauft sein.

Die Mühlen wegen ihrer größeren Einträglichkeit werden im Allgemeinen, z. B. auch bei Schulbeiträgen u. s. w., gleich Höfen behandelt.

³⁾ Circ. v. 28. Februar 1872.

⁴⁾ Circ. v. 25. October 1869.

⁵⁾ Rescript des Ministeriums des Innern v. 14. Februar 1874.

Dasselbe gilt bei Zeitpachtmühlen hinsichtlich Conservation ihrer Gebäude ⁶⁾ und des s. g. umgehenden Zeuges, falls dasselbe herrschaftliches Eigenthum ist. Wegen Berechtigungen und Verpflichtungen der Müller hinsichtlich des Wasserlaufs entscheiden die Landesgesetze ⁷⁾.

§ 65.

bb. Von Krügen, Schmieden, Ziegelteien, Frohnerrien.

Die Anlage von Krügen auf dem platten Lande war niemals eine freie, sondern stand immer zum Ermessen der Grundherren. Die Landesherrschaft ¹⁾ erteilte Kruggerechtigkeit gegen jährliche Recognition und verlieh selbst zuweilen Krugzwang mit der Verpflichtung ganzer Ortschaften, ihr nicht selbst gebräutes Bier aus den betreffenden Krügen zu beziehen. Aber Krugzwang sowohl als Recognition sind durch die neueste Gesetzgebung beseitigt ²⁾. Dennoch ist die Anlage von Dorfkrügen sowie jeder Schankwirthschaft resp. die Gestattung des Kleinhandels mit Branntwein ³⁾ auch fernerhin von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig, welche versagt werden kann, wenn Mißbrauch zu erwarten, ferner das Local polizeilichen Anforderungen nicht genügt und endlich ein Bedürfniß darnach nicht vorhanden ist ⁴⁾.

Auch die Dorfschmiede bedurften von jeher eines besonderen gegen Recognition erteilten Privilegiums, wobei ihnen häufig auch Schmiedezwang auf ihre Benutzung durch bestimmte Zwangsgäste verliehen ward ⁵⁾. Doch war die Grundherrschaft schon längere Zeit bemüht, diese Gerechtigkeit abzulösen und sich für ihren Ausfall an Schmiederecognition von den

⁶⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 210; vgl. schon Mecl. Urk.-B., Nr. 3973 u. 4066.

⁷⁾ Vgl. schon Mecl. Urk.-B., Nr. 1286, 2345, 2395, 2622, 4055; Verordnung v. 31. Juli 1846 § 18 in Raabe, Ges.-S., Bd. 3, S. 587; Archiv f. Landeskunde, 1860, S. 244; Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 2, S. 71 ff.

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 206 u. 211.

²⁾ Deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 7; Circ. v. 25. October 1869; Ablösungsgesetz v. 22. December 1872, Rgbl. St. 68.

³⁾ Nach ministerieller Entscheidung bei weniger als 10 Liter.

⁴⁾ Deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 33; Verordnung vom 18. September 1869, Rgbl. St. 77, v. 27. September 1869, § 10, Rgbl. Nr. 79.

⁵⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 212.

Pflichtigen Schmiedezwangsbefreiungsgelder zahlen zu lassen, von welchen dasselbe gilt wie von den Mahlzwangsbefreiungsgeldern (§ 64). Jetzt sind sowohl Schmiedezwang als Recognition gesetzlich abgeschafft⁶⁾ und der Schmiedebetrieb ist freigegeben.

Die Recognition, welche für Ziegeleibetrieb auf Privatbesitz ohne Verleihung eines Bannrechtes in früherer Zeit allgemein üblich war, ist jetzt aufgehoben⁷⁾ und jener ganz frei.

Die Frohnereien oder Abdeckereien im Domanium⁸⁾, welche im Anfange vorigen Jahrhunderts zu Herzog Karl Leopolds Zeiten Erbpachtcontracte erhielten⁹⁾, hatten stets daneben den Frohnereizwang auf Ablederung gefallenen oder getödteten ungenießbaren Viehes innerhalb eines gewissen Bezirkes gegen bestimmte Recognition. Diese Einrichtung ist selbst nach Einführung der deutschen Gewerbeordnung von 1869 allen Inhaltes von Bestand geblieben, und selbst die Errichtung neuer Abdeckereien erfordert specielle Genehmigung der competenten Behörde¹⁰⁾.

§ 66.

d. Aus Recognitionen und Laudemien.

Die jetzige Einschränkung der Laudemien von Erbpachtgütern ist bereits früher erwähnt (§ 57). Soweit ferner Recognitionen von Mühlen, Krügen, Schmieden, Ziegeleien, Frohnereien zu entrichten sind oder waren, gilt das in den vorhergehenden Paragraphen Gesagte. Aber auch von gewissen Personen wurden solche bis in die neueste Zeit regelmäßig erhoben.

Zunächst von Stadtmusikanten, welchen Musikzwang dahin verliehen war, daß auch Domanialbewohner eines gewissen Bezirkes nur

⁶⁾ Circ. v. 21. November 1868; Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 7; Ablösungsgesetz v. 22. December 1872, Rgbl. St. 68.

⁷⁾ Circ. v. 28. Januar 1870.

⁸⁾ Valk citat, S. 214; Buchka u. Budde, Entscheidungen, Bd. 6, S. 60 ff.

⁹⁾ Valk citat, Bd. 1, S. 146; Beitr. z. Statist Meckl., Bd. 4, S. 38.

¹⁰⁾ Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, §§ 7 u. 16; Verordn. v. 25. September 1869, Rgbl. St. 77, §§ 11, 12, 14, 15, 16, 19, v. 28. September 1869, Rgbl. St. 79, § 5, v. 25. October 1869, Rgbl. St. 86, v. 29. April 1873, Rgbl. St. 14.

ihrer sich bedienen durften¹⁾. Durch die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 7 ist aber Musfzwang und Recognition beseitigt.

Gleiches gilt von den früheren Privilegien der Schweine- und Viehverfchneider²⁾.

Dagegen bleiben die den Schornsteinfeuern gegen Recognitionen verliehenen persönlichen Privilegien zu ihrer ausschließlichen Verwendung innerhalb bestimmter Kreisbezirke³⁾ so lange noch von Bestand, bis von der competenten Landesbehörde ihre Veränderung oder gänzliche Aufhebung beliebt ist, wogegen den Berechtigten ein Widerspruch oder Entschädigungsanspruch jetzt abgeschnitten ist⁴⁾.

Recognitionen werden hiernach wesentlich nur noch von Frohnereien (§ 65) und Schornsteinfeuern erhoben. Ihr noch vor wenig Jahren beinahe 2200 Thlr. ergebender Gesamtbetrag ist in Folge dessen auf wenig mehr als 4000 Mark abgemindert.

e. Aus fabrikbetrieb.

§ 67.

aa. Im Allgemeinen.

Mecklenburg ist von der Natur auf Kornbau angewiesen und das Fabrikwesen hat hier zu keiner Zeit recht geblüht. Dennoch waren Mecklenburgs Fürsten schon früh darauf bedacht, auch Fabriken, wo es möglich war, zu gründen und zu erhalten. Besonders die Gewinnung des Eisens, welches in Mecklenburg an vielen Stellen, hauptsächlich in den Kemtern Dömitz, Hagenow, Grabow, Neustadt, Marnitz, Stavenhagen, Ribnitz, Zarrentin als Moorerz oder Eisentlump, zuweilen in Schichten bis zu sechs Fuß Dicke und mit einem Reingehalte von 30 bis 33 pCt. erscheint, wurde früh in Angriff genommen¹⁾. Zu Mallitz, deutsch = Hammer,

¹⁾ Balck citat, S. 212.

²⁾ Citat, S. 213; Circ. v. 25. October 1869.

³⁾ Citat, S. 213.

⁴⁾ Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, §§ 39 u. 77; Verordn. v. 27. December 1872, Rgbl. St. 69, Verordn. v. 3. April 1875, Rgbl. St. 9.

¹⁾ Ueber die Eisenfabrikation in Mecklenburg vgl. Risch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 52 bis 156; Bd. 11, S. 128; Bd. 25, S. 250.

wird schon in der Wendenzeit ein Eisenwerk bestanden haben, und Eisen-
gruben bei Stavenhagen werden schon urkundlich 1282 erwähnt. Bei
Grabow war 1513 eine Eisenmühle, von welcher weiter nichts verlautet,
und welche wohl bald wieder eingegangen sein wird. Bekannter sind die
Eisenwerke in den Aemtern Neustadt, Wittenburg und Dömitz.

Zu Neustadt existierte schon 1527 eine Eisenschmelzhütte und ein
Eisenhammer, wozu noch 1544 ein Blechhammer kam. Unter Herzog
Johann Albrecht wurde 1570 die Eisenschmelzhütte restaurirt und zur
Production von Kugeln, Kanonen, Mörsern, Defen im jährlichen Ge-
sammtbetrage von 300 bis 800 Centnern verwandt. Der Schmelz- und
Gießmeister erhielt außer freier Wohnung, Besoldung, bestimmten Natu-
relien, für die gelieferten Arbeiten centnerweise bis zu einem halben Thaler
bezahlt. Der Blechhammer war damals schon eingegangen, die Schmelz-
hütte kostete jährlichen fürstlichen Zuschuß, den Ausfall sollte ein 1574
angelegter Frischhammer zum Verschmieden des Eisens, besonders zu Nägeln,
ersetzen. Nach Johann Albrechts Tode ließ der sparsame Herzog Ulrich
genaue Berechnungen über die Eisenwerke zu Neustadt aufstellen und die-
selben ergaben, daß letztere jährlich baar mehrere hundert Gulden, außer-
dem aber jährlich mehr als tausend Faden Holz gekostet hatten und oben-
drein die Bauern in der Umgegend durch übergroße Dienstleistungen er-
drückt wurden. Das Resultat war die Niederlegung der Eisenwerke schon
vor 1586, an deren Stelle ein 1592 errichtetes großes Kupfer- und
Messingwerk auf Privatrechnung trat.

Herzog Adolf Friedrich 1609 renovirte die Schmelzhütte und den
Eisenhammer, gab sie zunächst an einen Pächter und nahm sie dann in
eigene Verwaltung. Die Meister standen in festem Jahresgehalt, wurden
nicht mehr nach Maßstab des Gewichtes der Arbeiten bezahlt und der
jährliche Baarertrag war zu mehr als 2300 Thlr. veranschlagt. Die
Anfertigung besonders von eisernen Defen, Kugeln und Granaten hatte
guten Fortgang, wurde auch selbst im dreißigjährigen Kriege unter Wallen-
steins Herrschaft 1628 gefördert²⁾, durch die demnächstigen Kriegsver-
heerungen aber ruiniert und erst 1647 wieder aufgenommen. Aber die

²⁾ Lisch, Fahrbücher, Bd. 35, S. 58, 76, 77.

Ungunst der Zeiten ließ das Werk zu keinem weiteren Gedeihen kommen und bald nach Adolf Friedrichs Tode 1661 verfiel es völlig. Freilich ließ Herzog Friedrich Wilhelm 1703 zu Neustadt wieder einen Schmelzofen und einen Pochhammer, auch zu Wabel bei Neustadt eine Senfemühle herstellen, welche Werke anfänglich sehr florirten, so daß z. B. in den Jahren 1708 bis 1709 81,000 Kugeln und Granaten durch Verbindungen mit Hamburger und Lübecker Häusern ins Ausland gingen, wöchentlich mehr als 100 Centner Eisenzeug fabricirt und die jährlichen Baarerträge auf mehr als 1000 Thlr. veranschlagt wurden, aber bald nach Friedrich Wilhelms Tode setzte auch hier Mangel an Holz dem Unternehmen ein Ende. Die Wiederaufnahme wurde zwar noch einmal 1755 projectirt, jedoch ohne Erfolg.

§ 68.

Forstung.

Die verwittwete Herzogin Sophie errichtete 1614 zu Wohlde bei Wittenburg einen Eisenhammer und eine Schmelzhütte, wozu 1623 eine Hammernühle zu Schaalmühle bei Jarrentin kam. Anker, Stangeneisen, Musketen wurden dort fabricirt. Diese Werke verschwinden jedoch im dreißigjährigen Kriege.

Im Jahre 1755 trat eine Societät zur Anlage von Eisenwerken bei Dömitz zusammen, welche gegen jährliche geringe Recognition ein ausschließliches Privilegium auf das Graben von Eisenklump in mehreren benachbarten Aemtern für den Bedarf zweier Hochöfen, zu ihren Zwecken auch die Gebäude der früheren Walkmühle an der Elbe bei Dömitz und von der Kammer die Zusage der nöthigen Holzlieferung gegen billige Taxe erhielt. Der Vertrag ging nach Ausscheiden der anderen Theilnehmer 1756 auf den unternehmenden Amtmann zur Nedden über, welcher auch mehrere Jahre hindurch gutes Eisen lieferte. Das Werk umfaßte einen Hochofen mit Gießerei, mehrere Hammer und Schmieden und erzeugte Defen, Glocken, Spaten, Beile, Ketten, Nägel, welche auf einheimischen und auswärtigen Factoreien guten Absatz fanden. Aber die Fabrik erforderte jährlich 2 bis 3000 Faden Holz, zu deren Weiterlieferung die Kammer 1769 sich für unvermögend erklärte. Vergleichsweise fielen die

Werke 1770 an die Landesherrschaft zurück und sind bald darauf ganz eingegangen.

Außer ihnen ist nur noch ein Schmelzofen zu Picher, Amts Hagenow, um die Mitte vorigen Jahrhunderts bekannt geworden, welcher aber bald wieder verschwindet.

Aber auch noch andere Industriezweige wurden von den Landesherren unternommen und gefördert. So z. B. eine große Alaunsiederei bei Eldena 1577, in welcher jährlich 500 Centner gesotten wurden, aber 1711 aus Holzmangel eingegangen¹⁾, ferner eine solche bei Malliß, Amts Dömitz, jedoch im dreißigjährigen Kriege zerstört²⁾. Pulvermühlen existirten zu Neustadt 1520, zu Pulverhof, Amts Hagenow, 1552, im siebenjährigen Kriege zerstört, zu Kraak, Amts Hagenow, seit Ende des 16. Jahrhunderts, ebenfalls im siebenjährigen Kriege eingegangen, zu Nehna und Kühn am Ende des 16. Jahrhunderts, zu Plau 1625³⁾. Zahlreiche Glashütten bestanden schon vor Jahrhunderten in allen Theilen des Landes, zu Hütten, Amts Doberan, Krenzliner Hütte, Amts Hagenow, Dämmerhütte, Amts Wittenburg, Eichenthal und Karlsthal, Amts Sülz, Bahlenhüfchen, Amts Crivitz, Stöllnitz und Krembs, Amts Gadebusch, Marnitz und Leppin, Amts Marnitz, Dambek und Rabensteinfeld, Amts Schwerin — jedoch wegen großen Holzconsums für fürstliche Rechnung nicht profitabel und bald wieder eingestellt⁴⁾. Herrschaftliche Papiermühlen waren zu Neustadt 1544 und 1702, zu Gadebusch 1621, zu Riez, Amts Neustadt, schon 1709, abgebrannt 1750, zu Bülow 1709, zu Ribnitz 1716⁵⁾ — eine Lederfabrik zu Neustadt 1771 auf wenige Jahre⁶⁾ — herrschaftliche Walkmühlen im Anfange des vorigen Jahrhunderts in den Aemtern Bülow, Nehna, Grabow, Neu-

¹⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 74 u. 75.

²⁾ Lisch citat, Bd. 7, S. 63; Bd. 11, S. 130 u. 152; Klüber, Bd. 2, S. 126; Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 31.

³⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 1, S. 46; Bd. 7, S. 57; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 110; Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 144.

⁴⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 94, 110, 133, 164.

⁵⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 57 u. 74; Klüber, Bd. 2, S. 29; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 120.

⁶⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 82.

stadt, Schwerin, Jarrentin, aber ebenfalls bald entweder völlig gelegt oder in Privatbesitz übergegangen.

Nach der Kammer- und Rentereordnung vom 28. August 1751 stand die Anlage von Fabriken und Industrien zur Kompetenz der Kammer — aber die frühere Verwaltung faßte nur das Nächste und sofortigen Gewinn ins Auge, und stand bald von Unternehmungen wieder ab, welche ohne baare Resultate und oft selbst mit dauernden Einbußen weniger dem speciellen Nutzen des Domaniums, als dem allgemeinen Besten dienten. Dazu kam vor Allem die allgemeine Ungunst der Zeiten. Der Zukunft bleibt hier vielleicht noch Manches überlassen.

§ 69.

bb. Von Salinen.

Salinenbetrieb bestand bereits im 13. Jahrhundert und hat sich bis auf die Jetztzeit gehalten. Von den früheren Salinen bei Ribnitz, zu Neukirchen bei Bützow ¹⁾, zu Sülten, Amts Stavenhagen, zu Sülte, Amts Schwerin, meldet nur noch die Sage. Zu Sülten, Amts Tempzin ²⁾, bestand schon 1222 eine Saline, welche am Ende des 16. Jahrhunderts in Privatbesitz war und jährlich etwa 100 Scheffel Salz ergab. Sie wurde am Anfang des 18. Jahrhunderts fürstliches Eigenthum, 1710 restaurirt und ist etwa 1731 wegen Holzmannels eingegangen.

Bekannter war die Saline zu Ronow, Amts Dömitz ³⁾. Sie wurde 1307 vom Landesherrn an das Kloster Eldena verschenkt, wie denn überhaupt die Geistlichkeit den Salinenbetrieb liebte und selbst die von ihr so sehr bevorzugten Mühlen gegen Antheile an Salinen eintauschte ⁴⁾, 1461 vom Kloster vererbpachtet, vor 1527 vom Erbpächter an die Landesherrschaft wieder verkauft. Diese erweiterte das Werk, doch ging dasselbe wegen schwachen nur dreiprocentigen Salzgehaltes 1546 wieder ein und bestand auch nach seiner Wiederherstellung 1577 nur kurze Zeit. Herzog Adolf Friedrich errichtete 1652 die Saline aufs Neue und verpflichtete

¹⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 11, S. 166 ff.

²⁾ Lisch citat, S. 156 ff.

³⁾ Lisch citat, S. 123 ff.; Archiv f. Landeskunde, 1853, S. 278 ff.

⁴⁾ Meckl. Urf.-B., Nr. 2402, 2403, 2419.

1654 mehrere Aemter, ihren Bedarf nur von ihr zu entnehmen. Der damalige jährliche Ertrag belief sich auf 800 bis 2000 Scheffel, der reine Ueberschuß, jedoch wahrscheinlich ohne Anrechnung des Holzes, auf 500 Thlr. Seit 1660 war die Saline für 150 bis 200 Thlr. jährlich verpachtet, mit der Verpflichtung, sämmtlichen Amtseingesessenen, welche dorthin gewiesen waren, jeden Scheffel für 24 Schillinge zu verkaufen. Das inzwischen verfallene Werk wurde 1697 wieder hergestellt, 1701 für 400 Thlr., seit 1712 für 110 Thlr. verpachtet, doch sank der Betrieb wegen schlechter Soole von Jahr zu Jahr und hörte endlich 1746 vollständig auf.

§ 70.

Fortsetzung.

Die noch jetzt bestehende Saline zu Sülze ¹⁾ existirte bereits 1243 und war größtentheils im Besitze des Klosters Doberan, seit 1252 theilweise auch des Klosters Dargun, seit 1260 endlich verschiedener Privatpersonen; sämmtlichen Inhabern wurden 1277 wichtige Privilegien ertheilt. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts hatte das Kloster Doberan seine Antheile an Bürger der 1262 gegründeten Stadt Sülze vererbpachtet. Beim Beginn des 17. Jahrhunderts waren bereits einige Theile in den Händen der Landesherrschaft, wurden im dreißigjährigen Kriege an die Familie v. d. Lühe verpfändet, 1664 wieder eingelöst, 1744 durch Erwerb der Antheile der Sülzer Bürger vermehrt, seit welcher Zeit das ganze Werk herrschaftlich ist.

Das Salz auf der Sülzer Saline wird nicht als Steinsalz (§ 73) auf bergmännische Weise zu Tage gefördert, sondern aus Soolquellen gewonnen. Weil diese hier nur eine fünfprocentige Soole enthalten, so bedarf die Herstellung des reinen Salzes umfassender Vorbereitungen. In alter Zeit wurde die Soolquelle einfach in Gefäße geschöpft und durch Einkochung und Verdunstung die feste Substanz gewonnen. Jetzt werden die etwa 70 Fuß tief liegenden Soolquellen durch Bohrer erreicht, durch Pumpenwerke, Wasserräder und Windmühlen emporgetrieben und über

¹⁾ Lisch citat, S. 97 ff.; Archiv f. Landeskunde 1853, S. 278 ff., 385 ff.; besonders Beitr. 3, Statist. Meckl., Bb. 4, S. 159 ff.

Gradirwerke geleitet, d. i. Gebäude mit lockeren Dornenwänden, durch welche die Soole herabträufelt, um wieder von Neuem gehoben und durch die bei diesem Prozesse stattfindende Verdunstung allmählig bis über 20 pCt. gebracht und gleichzeitig von erdigen Substanzen gereinigt zu werden, in welchem Zustande erst die Soole siedefähig ist. Die ersten Gradirwerke wurden bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts angelegt. Die Gradirung geht bei guter Witterung über 5 Fülle, bei schlechter über 6 oder 7, die Gradirhäuser haben eine Höhe von 38 bis zu 10 Fuß herunter. Diese kostbaren Vorrichtungen ließen eine Concurrenz mit anderen soolhaltigeren Salinen, z. B. der Lüneburger, welche schon ohne Gradirung eine zwanzigblühige Soole hat, von jeher schwer aufkommen. Die weitere Bereitung der also gesättigten Soole geschieht in Siedehäusern auf Pfannen von Eisenblech. Jede Pfanne erbringt etwa 84 Scheffel Salz bei jedem Sod, deren bis 1865 mehr als 1500 jährlich fabricirt wurden.

Das Salineterrain umfaßte 1754 nur erst 3000 Quadratruthe, wurde aber damals durch einige Sülzer Grundstücke vermehrt. Nachdem seit Ende vorigen Jahrhunderts anstatt der kostbaren Holzfeuerung diejenige mit Torf eingeführt war, wurden 1790 und 1807 größere Moorflächen von der Stadt Triebsees und 1803 vom pommerischen Gute Karelsdorf gepachtet, theilweise bis 1850. Im Jahre 1817 wurden das Gut Langsdorf, 1824 die Güter Fahrenhaupt, Schulerberg, Allersdorf, Kneese, 1831 Breesen und Mütschow angekauft, sämmtlich mit bedeutenden Moorflächen und Hauptbestandtheile des 1816 gegründeten Amtes Sülze. — Jeder Sod sämmtlicher Pfannen erfordert mehr als 300,000 Soden Torf.

Wie schon früher die einzelnen herrschaftlichen Salinentheile, so wurde auch seit 1744 die ganze Saline verpachtet, und war bis 1816 im Pachtbesitze der Familien Koch und Waitz von Eschen. Die Pacht stieg von anfänglich 2500 Thlr. schließlich um das Sechsfache. 1816 mit gleichzeitiger Errichtung des dortigen Domanalamtes trat das Werk unter unmittelbare Verwaltung der Großherzoglichen Kammer, bei welcher es bis jetzt verblieben ist.

§ 71.

Fortsetzung.

Um den Absatz der Saline zu sichern, wurden seit 1744 mehrere Aemter und später allmählig alle, sowie auch die Großherzoglichen Beamten dorthin auf bestimmte Deputate zwangspflichtig gemacht. Salzniederlagen in Schwerin, Hagenow, Plau, Wismar und Malchin erleichterten den Verkehr, welcher im Uebrigen durch die alte Zunft der Sülzer Salzfahrer betrieben wurde. Die von den Zwangspflichtigen zu entrichtenden Salzpreise waren feste, betragen für die geringeren Leute pro Scheffel 24 Schillinge, für alle Uebrigen auf der Saline selbst 37 Schillinge und in den Niederlagen 46 Schillinge. Die Zwangspflicht erstreckte sich nicht auf Ritterschaft und Städte und die frühere gegentheilige Absicht der Landesherren scheiterte am Widerstande jener, wie denn überhaupt im Uebrigen der ganze Salzcommercis frei war ¹⁾. Seit 1865 hat jener Zwangsabsatz aufgehört. Nachdem dadurch der Salinebetrieb ein rein kaufmännischer und für Private besser passender geworden war, versuchte die Kammer wiederum eine Verpachtung der Saline, doch erfolgte kein annehmlicher Bot.

Der Gesamtabsatz der Sülzer Saline betrug um Mitte vorigen Jahrhunderts nicht viel mehr als 30,000 Scheffel, stieg gegen Ende desselben um mehr als das Doppelte, im Anfange dieses Jahrhunderts, besonders zur Zeit der großen Continentsperre auf etwa 130,000 Scheffel, wovon etwa $\frac{1}{3}$ auf den Zwangsabsatz kamen, und hat sich mit einigen Schwankungen bis 1865 auf diesem Standpunkte gehalten, ist aber seit diesem Jahre nach Aufhebung des Salzzwanges und durch die bald darauf erfolgte neue Steuer- und Zollgesetzgebung auf 35 bis 40,000 Centner, hauptsächlich Weißsalz, jährlich vermindert. Die früheren Bruttoerträge von jährlich bis 60,000 Thlr. sind in Folge dessen auf etwa $\frac{1}{4}$ reducirt. Hierin eingeschlossen ist auch der Verkauf für eingedickte Mutterlauge, welche im durchschnittlichen Jahresertrage von 300 Centnern von einem Apotheker für $6\frac{1}{4}$ Mark pro Centner zum Alleinhandel übernommen ist. Im Uebrigen giebt die Herrschaft das Salz von der Saline für feste Fabrikatpreise ab, welche zur Zeit pro Centner bei Salzniederlagen und

¹⁾ Franke, Altes u. Neues, Bd. 16, S. 147; Klüber, III., 2. Anhang, VI., S. 275.

Sülzer Salzfahrem für Weiß-, Fein- und Grobsalz 1 Mk. 25 Pf., für Schwarzsalz 60 Pf., bei Handverkauf von der Saline für Weiß- und Feinsalz en gros 1 Mk. 50 Pf., en détail 1 Mk. 80 Pf., für Grobsalz 1 Mk. 50 Pf., für Schwarzsalz 60 Pf. betragen. Der hauptsächlichste Salzumsatz wird nach Aufhebung des Salzzwanges und allgemeinem Eingehen der darauf begründeten Niederlagen von Sülzer Salzfahrem jetzt betrieben, welche wegen ihrer sofortigen Baarzahlung für die Saline von großem Nutzen sind.

Die Bruttoausgaben für Betriebs- und Verwaltungskosten betragen früher etwa $\frac{1}{3}$ der Einnahmen, sind aber jetzt auf die Hälfte derselben gestiegen. Sie vertheilen sich etwa zur gleichen Hälfte auf Löhne inclusive sonstiger Verwendungen und auf Torfstich. Abgesehen von dem Verwaltungspersonal des Amtes Sülze selbst, werden aus herrschaftlicher Kasse an ausschließlichen Salinebeamten ein Kunstwärter, ein Salzmesser und ein Moorwärter befoldet. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben ressortiren zur Sülzer Amtskasse. Die Erträge des Fabrikates für die Herrschaft sind demnach nur gering. Die Salzsteuern zum Nutzen der Reichskasse werden durch ein besonderes Saline-Steueramt erhoben²⁾.

§ 72.

Fortsetzung.

Bei der Saline wurde 1822 ein Soolbad¹⁾ gegründet, und zunächst auf Existenz aus eignen Kräften angewiesen. Diese zeigten sich, nachdem 1823 ein Bade- und 1828 ein Logirhaus gebauet war, bald als unzureichlich, und 1832 wurde, nach Tilgung der erwachsenen Schulden von mehr als 27,600 Thlrn. durch die Renterei, die Verwaltung von der Herrschaft übernommen. Die Erfolge waren jedoch nicht befriedigend, die Ueberschüsse gering, Zuschüsse öfter nothwendig. Seit 1852 ist die Anstalt verpachtet, bis 1861 für jährlich 300 Thlr., bis 1873 für 755 Thlr., wovon jedoch mehrfache Remissionen ertheilt sind, bis 1879 für 450 Thlr. zur Sülzer Amtskasse, woneben Pächter jährlich

²⁾ Darüber demnächst im 2. Theil.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 164; Lisch, Jahrb., Bd. 11, S. 121; Archiv f. Landeskunde, 1854, S. 19 ff.

über 200 unentgeltliche Sool-, Douche- und Regenbäder zur herrschaftlichen Verfügung stellen muß. Er bezieht die nöthige Soole nebst Süßwasser unentgeltlich aus der Saline, liefert das Inventar, trägt geringere haultiche Reparaturen und verzinst die baaren, von der Kammer zu bezahlenden Kosten der größeren Bauten. Das Soolbad vermag manches heilsame Resultat nachzuweisen.

Zur Verwerthung der Saline-Abfälle, besonders der Mutterlauge (§ 71), des Ockers aus der Brunnensoolle, des auf den Grabirwerken sich bildenden Gypses wurde zu Sülze 1827—1829 eine chemische Fabrik²⁾ errichtet, auch auf derselben Salmiak, Salzfäure, Berliner Blau, thierisches Oel bereitet und zum Betrage einiger Tausend Thaler durch Vermittlung eines Hamburger Hauses verkauft. Nachdem aber letzteres 1831 mit bedeutendem Verluste der Fabrik insolvent geworden, auch der Preis der Fabrikate, besonders des Salmiaks, durch Zufuhr aus Schottland gesunken, auch Mangel an Stabholz zu den nöthigen Fässern eingetreten und immer bedeutendere herrschaftliche Zuschüsse geleistet waren, hörte der Betrieb 1836 auf.

§ 73.

cc. Vom Gypswerk zu Lüthteen.¹⁾

Etwas 1100 Schritte südlich von Lüthteen steht in einem isolirten Hügel ein sehr bedeutender Gypsstock, dessen Ende bei 240 Fuß Tiefe noch nicht erreicht ist, mit einer Ausdehnung von etwa 2000 □Rachter, einem Inhalt von 15 Millionen Cubitfuß, und sich bis Probst-Besatz hinziehend. 1826 zufällig entdeckt, wurde seine Ausbeutung zunächst von der Kammer übernommen, deren erster Anschlag auf Gewinnung von 7 Millionen Centnern rohen Gypses mit einem Kostenaufwand von 263,270 Thlrn. und unter Beschäftigung von 50 Arbeitern auf 53 Jahre ging. Die Arbeit begann 1827 nach einem inzwischen bedeutend reducirten Maßstabe und die nöthigen Gebäude für Personal und Maschinen wurden für 10,000 Thlr. hergestellt. Durch verschiedene Niederlagen wurde der Ab-

²⁾ Beitr. 3. Statistk citat; Lisch citat, S. 122; Archiv citat, 1853, S. 416, 555.

¹⁾ Beitr. 3. Statistk. citat, S. 116; Archiv citat, 1853, S. 705.

satz befördert. Die Productions- sowie die Transportkosten nach den Niederlagen, besonders aber die Concurrrenz des Preussischen Gypses schmälerten die finanziellen Resultate, welche anfänglich noch einen Jahresüberschuß von etwa 2500 Thln., demnächst nur von einigen Hunderten, zuweilen sogar eine Unterbilanz ergaben. Seit 1853 ist das Werk auf 30 Jahre verpachtet. Der Pächter hat die Gebäude gegen einen bestimmten Preis übernommen und eine Fläche von 1136 Quadratruthen zur Ausbeutung in unbefränkter Tiefe erhalten. Die Pacht für den auf seine Kosten auszubrechenden rohen Gyps beträgt für 100 Cubikfuß $3\frac{1}{8}$ Thlr., darf aber nie unter jährlich $1562\frac{1}{2}$ Thlr., also dem Werthe von 50,000 Cubikfuß, sein. Der Betrieb geht jetzt energisch vorwärts, und die Ueberpacht über jenen Minimalatz ist seit 10 Jahren von etwa 300 Thln. schon bis zum drei- und vierfachen Betrage gestiegen. Die Pacht fließt zur Lübbtheener Amtskasse, an welche Pächter außerdem noch jährlich 48 Thlr. für Ländereien entrichtet.

Nachdem gelegentlich der dortigen Gypsbohrungen auch auf Steinsalz (§ 70) gestoßen worden, werden auf Erachten des Berghauptmanns Ottiliae zu Clausthal seit 1874 auch Bohrversuche darauf gemacht, und ist zu solchem Zwecke sowohl die Summe von 20,000 Thln. angewiesen, als auch zur Ausführung des Tiefbohrloches mit einem Ingenieur contrahirt. Der dortige Salzgehalt steigert sich mit der Tiefe und beträgt auf jetzt 266 Meter bis zu 17 pCt., also mehr als das Dreifache desjenigen zu Sülze (§ 70). Auf 1200 Fuß Tiefe hofft man das vollständige Steinsalzlager zu finden. Ob dann aber der Kostenaufwand bei Gewinnung des Salzes aus so großer Tiefe das ganze Unternehmen noch rentabel machen wird, bleibt abzuwarten²⁾.

§ 74.

dd. Vom Braunkohlenwerk zu Malliß.¹⁾

Bei Malliß, Amts Dömitz, wo wahrscheinlich schon in uralter Zeit ein Eisenhammer existirte (§ 67), steht ein Braunkohlenlager von zwei

²⁾ Meckl. Anzeigen, 1876, Nr. 182.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 96; Archiv f. Landeskunde, 1854, S. 248, 440, 484, 677.

Flözen mit einer Mächtigkeit von 8—13 Fuß, wovon das oberste 60 bis 70 Fuß, das untere bis 100 Fuß Tiefe liegt. Das Lager wurde 1817 zuerst angebohrt und 1818 durch die Friedrich-Franz-Zeche bergmännisch in Angriff genommen. Nachdem aber die Kohle als wenig transportabel und leicht zerfallend sich erwiesen hatte, ging der Bau, welcher bis 1838 mehr als 25,200 Thlr. der fürstlichen Kasse gekostet und nur 1300 Thlr. eingebracht hatte, damals ein. 1853 nahm Kaufmann Marßmann aus Wismar das Werk auf 30 Jahre in Pacht; er erhielt eine Fläche von 500 Quadratruthen, um von hier aus ein Terrain von 8000 Quadratruthen unter der Erde bergmännisch auf Braunkohle zu bearbeiten, und hatte neben 4 Thlr. fester Pacht 6 pCt. des Bruttoertrages nach Wahl der Großherzoglichen Kammer entweder in natura oder vom Werth der Kohlen abzugeben, auch auf alleinige Kosten die erforderlichen Gebäude aufzuführen, welche aber sein Eigenthum blieben. — Durch Cession kam 1855 der Contract an eine Actiengesellschaft, den Mecklenburgischen Bergbauverein, welcher 300 Actien à 200 resp. 300 Thaler ausgegeben hat. 1873 erwarb eine offene Handelsgesellschaft, die s. g. Mallisser Gewerkschaft, das Nutzungsrecht des Werkes, zugleich auch den Erbpachthof Malliß durch Kauf, 1875 endlich nach Rücknahme des Erbpachtcontracts das Ganze incl. eines bedeutenden bisherigen Forstareals nach Ablösung des Canons zu freiem Eigenthum. Laufende Einkünfte fließen aus dem Werke nicht mehr zur herrschaftlichen Kasse. Die Kohle wird jetzt sofort an Ort und Stelle bei bedeutendem Ziegeleibetrieb verwandt, welcher sein Material in reichen dortigen Thonlagern findet.

§ 75.

ee. Von herrschaftlichen Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Diese, welche früher schon sehr zahlreich waren, und für deren Einrichtung und Controle sehr detaillirte Vorschriften bestanden, sind mit wenigen Ausnahmen jetzt in Privatbesitz übergegangen, und auch von den der Herrschaft verbliebenen besteht directe herrschaftliche Administration nur noch auf einer einzigen, der Kläterberger Kunstziegelei bei Schwerin. Sie dient wesentlich zur Fabrication von Ziegeln zu herr-

schaftlichen und Kirchenbauten, deren sie übrigens auch an Private abgiebt, steht unter oberer Leitung des Finanzministeriums und unter specieller der Staatsbau-Verwaltung und erhält nöthigenfalls Zuschüsse aus der Krenterei. In Einnahme und Ausgabe balancirt ihr Etat zwischen 6—8000 Thlrn.

Die herrschaftliche Kalkbrennerei zu Hof Brodhagen, Amts Doberan, ist dagegen verpachtet, und die Kalkfabrikation geht auf eigne Rechnung des Pächters, zu dessen Ermessen der Preis des Kalkes steht, und welcher pro Brand, deren er wenigstens 15 jährlich betreiben muß, 45 Thlr. Pacht giebt.

Gleiches gilt von der Kalkbrennerei auf dem Kalkwerder bei Schwerin, deren Pächter aber pro Brand, deren Anzahl seinem Belieben überlassen ist, 90 Thlr. Pacht entrichtet und außerdem zu herrschaftlichen Bauten auf Erfordern Kalk für 1 Thlr. pro Tonne, seit 1872 für 42 fl. pro Hectoliter zu liefern gehalten ist.

Die Kalkbrennereien erbringen jährlich etwa 6000 Mt. und unbedeutendere Anlagen in den Kemtern Warin und Zarrentin nur einige 100 Mt.

§ 76.

f. Aus Gebühren und Strafen.

Die gerichtlichen Gebühren und die Antheile der landesherrlichen Beamten an denselben sind unalt; weniger die Verwaltungsgebühren, deren erst die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 den Auf- und Ablassgulden für Gehöftseinweisungen der Bauern, das Degebingsgeld, und geringe Anweisungsporteln der Müller und Krüger nennt, auch den Beamten zu eignem Gewinne zuweist, darüber hinaus aber ihnen eignes Sportuliren verbietet. Im Laufe der Zeiten, bei größerer Entwicklung des Geschäftsbetriebs vermehrten sich auch die verschiedenen Gebührensätze, welche regelmäßig den größten Theil der beamtlichen Besoldungen ausmachten. Erst seit 1840 sind letztere allmählig fixirt und werden die Sporteln zu den Amtskassen berechnet (§ 81).

Die jetzigen Amtsportelrechnungen zerfallen in die gerichtliche und die außergerichtliche; erstere enthält die Gebühren aus der Civil- und Criminaljustiz, aus den Forstgerichten, Curatelen und der Polizei, letztere

aus der engeren Amtsadministration und dem Hypothekenbetriebe. Für die Sportulirung normiren die speciellen gerichtlichen Taxen resp. für Verwaltung und Polizei anstatt der jetzt aufgehobenen älteren vom 2. Juli 1802 und 2. Februar 1849 die bedeutend vereinfachte vom 15. October 1874. Letztere statuirte Verwaltungsgebühren wesentlich nur noch bei Besitzänderungen ¹⁾ und bemißt jene theils nach niedrigen festen Sätzen, theils nach Größe der Grundstücke oder ihrer Erlegnisse. Sämmtliche Gebühren der bisherigen combinirten Justiz-, Polizei- und Amtsverwaltung der Großherzoglichen Aemter betrugten 1851 mehr als 22,000 Thlr., 1868 rund 36,000 Thlr., stiegen in den letzten Jahren auf etwa 50,000 Thaler, werden jedoch jetzt, wenigstens diejenigen aus der Verwaltung, durch die in neuester Zeit geschaffene größere Festigkeit und Stabilität der Grundbesitzungen allmählig abnehmen, wenn nicht die Gebühren aus dem entsprechend gesteigerten Hypothekenbetrieb jenen Ausfall decken sollten. — Das Verhältniß der gerichtlichen zu den außergerichtlichen Sporteln ist ein schwankendes und hängt ganz von der Betriebsweise der Aemter, insbesondere in der Justiz, ob z. B. viele Proceße verglichen oder bis zu Ende durchgeführt werden, ob große Curatelverwaltungen eintreten u. s. w., ab; im Allgemeinen aber übersteigen die Gebühren aus der Gerichtsverwaltung diejenigen aus der Administration bedeutend.

Auch die Strafen fließen gleichmäßig aus Justiz incl. Forstgericht (§§ 120, 123), Polizei und eigentlicher Verwaltung. Soweit sie nicht gesetzlich oder statutarisch anderweitig hingewiesen waren, galt der Grundsatz ²⁾, daß alle dem öffentlichen Recht angehörenden Strafen an die Amtskassen verfallen und nur die Contracts- und Conventionalstrafen der Domanalverwaltung, z. B. der Hospächter aus unerlaubten Saaten (§ 48), den Amtskassen verbleiben sollten. Seit Einführung der Gemeindeordnung (§ 88) aber werden auch jene zu den Amtskassen vereinnahmt ³⁾. Sämmtliche Strafen betrugten vor 20 Jahren etwa nur 4000 Thlr., stiegen demnächst fast auf das Dreifache, sind aber in Folge

¹⁾ Wegen Anweisungsgebühren der Erbzinsleute vgl. noch Circ. v. 21. September 1876.

²⁾ C. v. 26. März 1862.

³⁾ C. v. 5. October 1870.

der neueren gerichtlichen Gesetzgebung jetzt fast auf den ersteren Betrag zurückgesunken.

§ 77.

g. Aus sonstigen Einnahmequellen.

Dahin gehören die f. g. Beeden und Pächte, theils Orbeeden aus Städten (§ 1), theils uralte fürstliche Abgaben und Renten aus Ritterglütern, zu deren prompter Beitreibung auf bloßen amtlichen Anruf die Landesgerichte angewiesen sind¹⁾. Die schon 1819 begonnenen und nur theilweise gelungenen Verhandlungen wegen ihrer Ablösung sind in neuester Zeit wieder aufgenommen; der Ablösungsmodus ist nicht generell festgestellt, sondern je nach den Umständen angenommen, und zum Theil schon gegen zwanzigfachen Betrag, also auf fünfprocentiger Basis die Ablösung geschehen. Die hieraus resultirenden Capitalien fließen zum Domainial-Capitalfonds²⁾ (§ 98). Die früheren Jahresgefälle zu den Amtskassen von 3570 Thln. sind in Folge dessen jetzt auf rund 8000 Mk. gesunken.

Außer den genannten resultiren aus der Localverwaltung der Ämter jährlich noch manche, mit der Mannigfaltigkeit ihres Betriebes zusammenhängende Einnahmen, welche aber meist an sich nur unbedeutend sind, auf das Ganze wenig einwirken, und deshalb genauerer Erörterung nicht bedürfen. — Hierher gehören auch die Retardaten, nachträgliche Erhebungen besonders aus gestundeten Pächten (§ 47), rückständigen Gerichtskosten u. s. w., welche zur Zeit 100 bis 120,000 Mk. jährlich betragen; ferner die Aufkunft aus geliefertem Naturalkorn mit jährlich 6 bis 7000 Mk., sowie aus Abbruch alter Gebäude³⁾ (vgl. § 99).

Zur vollständigen Controle der rechnungsmäßigen Thätigkeit der Ämter erscheinen endlich im Anhange, der f. g. zweiten Abtheilung der Amtsgeldregister, die Resultate aller außer den letzteren von den Beamten geführten speciellen Nebenrechnungen, z. B. über Armenkassencapitalien

¹⁾ C. v. 7. August 1846, v. 25. Juli 1868.

²⁾ C. v. 21. November 1871.

³⁾ C. v. 24. Juni 1875, 22. Juli 1876.

(§ 88), Gehöftsgelder⁴⁾ u. f. w., sowie die nur durchgehenden Gelderhebungen (§ 98).

V. Ausgaben aus der Localverwaltung.

§ 78.

a. Im Allgemeinen.

Die baaren Ausgaben der Großherzoglichen Ämter wurden von je her direct aus den Einnahmen derselben vorweg bestritten, so daß nur die reinen Ueberschüsse der Amtskassen zu der Centralkasse gelangten (§ 8). Jene waren in früherer Zeit wegen der Naturalwirthschaft (§ 42 ff.) gleich den Einnahmen nur gering, und sind erst seit vorigem Jahrhundert zu einiger Bedeutung gelangt. Die Brutto-Ausgaben schwankten immer zwischen 20 bis 30 pCt. der Brutto-Einnahmen; innerhalb dieser Grenzen gaben hierbei theils Erhöhungen der Einnahmen, besonders der Pächte bei guten Conjunctionen, theils ihre Verminderung, hauptsächlich durch Erlasse und Stundungen der Pächte, theils Vermehrung der Ausgaben durch Steigerung der Besoldungen, der Selbstregulirungskosten u. f. w., theils endlich Sinken derselben durch Uebertragung mancher Lasten auf Gemeinden in neuester Zeit u. f. w. den Ausschlag.

Beispielsweise betragen bei den in § 43 aufgeführten Brutto-Einnahmen der Ämter die Brutto-Ausgaben derselben gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr als 60,000 Thlr., gegen Ende desselben mehr als 100,000 Thlr., 1820 fast das Doppelte, 1830 270,000 Thlr., 1837 mehr als 300,000 Thlr., 1849 rund 450,000 Thlr., 1851 etwa 438,000 Thlr., 1862 rund 460,000 Thlr., 1872 537,000 Thlr., und in den letzten Jahren durchschnittlich 1,570,000 Mk. bei jetziger durchschnittlicher Brutto-Einnahme von 5,700,000 Mk., also zur Zeit 27 bis 28 pCt.

In den einzelnen Ämtern ist der Procentsatz der Ausgaben zu den Einnahmen sehr verschieden, weil besonders die Verwaltungskosten nicht durch die Einträglichkeit der Ämter bedingt, sondern nach davon unab-

⁴⁾ C. v. 5. Juli 1866.

hängigen Principien und auch wesentlich nach der Nothwendigkeit bemessen sind; so absorbirt z. B. das wenig ergiebige Amt Lübtheen mit dennoch vollem Verwaltungsapparate etwa 50 pCt. seiner Erträge, während die fruchtbaren Aemter Budow, Gadebusch, Grevismühlen regelmäßig noch weit unter 20 pCt. bleiben.

b. für Besoldungen.

§ 79.

aa. Der Amtsbehörden.

Den wendischen Burgbezirken oder Castellancien standen erbliche Castellane, seit dem 13. Jahrhundert den germanischen Voigteien landesherrliche Voigte vor (§ 30), welche auch schon früh als ballivi, amptlode, officiales¹⁾, Ambachtsmänner, Amtmänner bezeichnet werden, während die später üblichen Titel als Droste, Truchseffe, dapiferi, sowie als Küchenmeister, coquinarii ursprünglich nur specielle Hofämter bedeuteten²⁾. Weil die Voigteien sich anfänglich auch auf die adligen Vasallen erstreckten, pflegte diesen gelegentlich die Zusicherung gegeben zu werden, daß nur einheimische Lehnmänner und keine Fremde zu Voigten bestellt werden sollten³⁾. Letztere wurden regelmäßig nur auf wenig bestimmte Jahre angenommen, doch enthalten Archivrakunden aus dem 14. Jahrhundert auch schon gegenseitige halbjährliche Kündigung. Nach gleichzeitigen Bestallungen wurden sie hauptsächlich verpflichtet, dem „Kriege vorzustehen und den Frieden zu weisen“ — doch ruhte auf ihnen die ganze Verwaltung der Voigtei in militärischer, gerichtlicher, polizeilicher, administrativer Beziehung⁴⁾, insbesondere auch die Berechnung der herrschaftlichen Gefälle⁵⁾. Sie bedienten sich der Hilfe von Privatschreibern, meistens aus der Anzahl der

¹⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1078, 1127, 1821, 6433; Balt. Stud., Bd. 7, S. 83.

²⁾ Citat, Bd. 4, Sachregister, voce: Truchseß und Küchenmeister; Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 17.

³⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 6542, 6552; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 924.

⁴⁾ Sachregister citat, voce: Vögte; Wigger, Famil. v. Blücher, S. 90.

⁵⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 3296, 3941; Lisch, Jahrbücher, Bd. 17, S. 348; Bd. 25, S. 316; Bd. 39, S. 1 ff.

Geistlichen. — Als Unterbediente fungirten schon früh die Landreiter ⁶⁾ und die Einspänniger ⁷⁾.

Die seit dem 15. Jahrhundert aus den Voigteien entstehenden Aemter (§ 30) wurden von den Hauptleuten oder Befehlshabern, auch Amtshauptleuten, sowie den Küchenmeistern, welche bei längerer Zeit zu Amtmännern aufrückten, verwaltet. In der ältesten Amtsordnung vom 6. Mai 1583 sind ihre Verhältnisse umfänglich erörtert; sie sollen zur Augsburger Confession gehören, die Küchenmeister erscheinen wesentlich als Rechnungsbeamte, die Landreiter sollen sich vor Erpressungen der Bauern hüten. Alle wurden damals schon auf den Dienst beidigt, standen auf halbjährliche Kündigung, erhielten Bestallungen, und die Küchenmeister, welche gewöhnlich mit den Hauptleuten kamen und gingen, stellten Caution durch Bürgen. Die Subalternendienste wurden von Privatschreibern und Notaren besorgt. Nach Amtsordnung vom 19. December 1660, welcher die Wallensteinsche von 1629 theilweise als Vorbild diente ⁸⁾, sollen alle Beamte qualificirt, in Haushalt und Rechnung geübt, cautionspflichtig sein, auch stets beidigt werden. Anstatt der Küchenmeister erscheinen auch seit jener Zeit allmählig die Amtsverwalter, während landesherrliche fest angestellte Subalterne auch damals noch nicht existirten. Ueberhaupt war die Einrichtung eines allseitig wohlgeordneten Beamtenstandes eine Unmöglichkeit, so lange das verderbliche System der Generalverpachtungen (§ 42) bestand und daneben die zahlreichen f. g. reuirten Aemter in auswärtigem Pfandbesitz waren. Die jetzige Besetzung der Großherzoglichen Aemter datirt wesentlich erst aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Wegen einfachen Geschäftsbetriebes war das Personal aber damals nur schwach, zählte nur bei wenig Aemtern einen Amtshauptmann, regelmäßig nur Amtmann, Amtsverwalter und Amtsactuar oder Registrator. — Auch wurde eine allgemeine bestimmte Vorbildung nicht verlangt, und die ersten Beamtenstellen waren zuweilen die Ruheplätze pensionirter Officiere und Hofbedienten.

⁶⁾ Lisch cit., Bd. 14, S. 260.

⁷⁾ Lisch cit., Bd. 22, S. 117.

⁸⁾ Die Wallensteinsche s. in Lisch cit., Bd. 36, S. 50 ff.

§ 80.

Fortschzung.¹⁾

Die jetzigen wirklichen Beamten beginnen ihre Laufbahn nach absolvirter erster juristischer Prüfung als Amtsauditoren und avanciren nach dem Richterexamen zu Amtsmitarbeitern *cum voto in judicialibus resp. in cameralibus*; eine 1856 und 1859 statt des Richterexamens eingeführte höhere cameralistische Prüfung vor dem Großherzoglichen Kammer-Collegium ist bis jetzt nur in vereinzeltten Fällen zur Anwendung gekommen, und wird voransichtlich erst nach bevorstehender völliger Trennung der bei den Großherzoglichen Aemtern noch combinirten Justiz und Administration zu allgemeiner Bedeutung gelangen. — Bei sonst gehöriger Qualifikation geschieht nach der durch das Datum des Patents der gegenwärtigen Dienststellung bedingten Anciennetät das weitere Aufsteigen bei eintretenden Vacanzen zu Amtsverwaltern, Amtmännern, Amtshauptmännern, welchen nach längerer erfolgreicher Wirksamkeit der Charakter als Drost oder Landdrost beigelegt zu werden pflegt; die zu Amtsdirigenten an sich nicht Geeigneten erhalten wohl den Charakter als Oberamtämner. Sämmtliche Beamte bilden ein Collegium unter Vorsitz des Amtsdirigenten, dessen Rechte und Pflichten durch die neueste Directorialordnung vom 15. Juli 1876 umfassend bestimmt sind.

Die Subalternen beginnen regelmäßig als Privat- oder Registerschreiber bei den die Amtsgeldrechnung führenden Beamten und werden nach Ermessen der Kammer Amtsdiätäre, wenn sie die Bildung einjähriger Freiwilliger haben. Sie avanciren zu Amtsprotocollisten, Amtsregistratoren, denen bei längerer guter Dienstführung wohl der Charakter als Amtssecretäre verliehen zu werden pflegt. Gewöhnlich aus ihrer Mitte wurden eine Zeitlang Rendanten zu specieller Beforgung des Amtsbuchhaltungswesens entnommen, doch ist deren Anzahl nicht weiter vermehrt und ihr Amt auf wirkliche Beamte übertragen (§ 9).

Als *Amtsunterbediente* fungiren Landreiter für den auswärtigen und Gerichtsdiener für den Localdienst. Erstere werden theils aus

¹⁾ Ueber das Folgende vgl. Valk, *Doman. Verh.*, S. 13 bis 32; *Beitr. z. Statist. Meckl.*, Bd. 4, S. 80 ff.

Marshallpersonal, theils aus Militär, letztere nur aus dem Militär nach den für Civilanwärter geltenden Grundsätzen entnommen.

Sämmtliche Mitglieder der Amtsbehörden mit Ausnahme der Amtsdiktare sind landesherrliche Diener, Genossen des Wittweninstituts, jeder Versetzung und Dienstveränderung unterworfen, cautionspflichtig, stehen auf halbjährliche, gegenseitige Kündigung, welche Seitens der Herrschaft jedoch nur selten und in dringenden Fällen, auch nur auf Beschluß des Staatsministeriums erfolgt. Bei Endigung ihres Dienstverhältnisses durch Alter und Invalidität sind sie pensionsberechtigt. Nach Verordnung vom 7. Januar 1876 wird von Allen die Erfüllung der üblichen kirchlichen Pflichten hinsichtlich Trauung und Taufe verlangt.

Die Dorfschulzen oder Ortsvorsteher waren in früherer Zeit eine Art Amtsunterbedienter, Mittelpersonen zwischen ihrer Ortschaft und dem Amte bei Ausführung amtlicher Erlasse, die untersten Organe zur Ausübung der Ortschaftspolizei, wurden regelmäßig aus bäuerlichen Hauswirthen vom Amte gewählt, von der Kammer bestätigt. Auch nach der neuen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 sind solche Officien, wenngleich entsprechend erweitert, geblieben, doch haben die Schulzen daneben den Vorsitz und die Leitung im Gemeindevorstand und in der Dorfversammlung. Die jetzigen Gemeindefschulzen werden vom Ministerium des Innern aus den selbstständigen Gemeindegliedern ernannt²⁾, vom Amte beedigt³⁾, sind zur Annahme im Allgemeinen verpflichtet, wobei jedoch dringende Gegengründe angemessene Berücksichtigung finden⁴⁾. Auf Höfen fungiren als Ortsvorsteher die Inhaber derselben, bei Vereinigung von Höfen und Dörfern entscheidet das Statut; in den Flecken stehen Obervorsteher neben einigen Ortsvorstehern an der Spitze der Polizei und der Communalpflege.

§ 81.

Fortsetzung.

Bestimmte Befoldungsprincipien für die Mitglieder der Amtsbehörden datiren erst aus neuerer Zeit. Die früheren Beamten, insbesondere die

²⁾ Circ. v. 27. Januar 1873.

³⁾ Nach Circ. v. 10. October 1874 gebührenfrei.

⁴⁾ Circ. v. 19. September 1870.

Voigte waren häufig Pfandinhaber der Aemter, doch wurden ihnen auch nicht selten letztere loco salarii überwiesen. Wo dies nicht der Fall war, bezogen sie an baarem Gelde außer einigen Sporteln (§ 76) höchstens einige hundert Gulden, daneben aber bei der früheren Naturalwirthschaft (§ 42) wesentlich naturale Gefälle, z. B. nach einer Voitzburger Amtshauptmannsbestallung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts Unterhalt von 6 Pferden, Hofkleidung, 10 Wispel Roggen, 24 Drömt Malz, 50 Drömt Hafer, 4 Drömt Gerste, 4 Drömt Buchweizen, 4 Ochsen, 3 Kühe, 38 fette Schweine, 30 Hammel, 30 Gänse, 150 Hühner, 1000 Eier, 2 Tonnen Käse, 4 Tonnen Heringe, 3 Zuber Butter und alle Woche eine frische Lieferung davon, 2 Liespfund Talg, 2 Faß Essig, wovon jedoch das nöthige Hülfspersonal mit unterhalten werden mußte. Beim Sitze des Amtes am Orte einer fürstlichen Hofhaltung wurde gewöhnlich allseitige freie Verpflegung im Schlosse ausbedungen.

Die Gehalte sämmtlicher Domantialbeamten betragen noch 1709 nur 6200 Thlr. Ein einziger damals vorhandener Amtshauptmann bezog 1000 Thlr., 7 Amtmänner bis 400 Thlr., 6 Küchenmeister bis 300 Thaler, 9 Amtschreiber bis 200 Thlr., 18 Notare bis 50 Thlr., ebensowiel 17 Landreiter, 17 Pfortner bis 25 Thlr., außerdem freie Wohnung, bedeutende Holz-, Korn-, Fischdeputate und theilweise Dienstkleidung.

Erst nach Fixirung der Sporteln seit 1840 sind gleichmäßige Gehaltsätze der verschiedenen Beamtenklassen eingeführt, jedoch nur allmählig, weil ältere Beamte bestallungsmäßige Rechte auf den Bezug der ersteren hatten. Noch nach dem Etat von 1850/51 erscheinen deshalb sehr verschiedene Gehalte, welche erst seit etwa 20 Jahren allgemein äqualisirt sind. Dieselben betragen nach zeitgemäßer Erhöhung seit 1874 mit fünfjährigen Scalen beim Amtshauptmann 6000, 6400, 6800 Mark, beim Oberamtmann 5400 Mark, beim Amtmann 4200, 4500, 4800 Mark, beim Amtsverwalter 3000, 3600 Mark, beim Amtsmitarbeiter täglich 4 Mark, beim Mendanten 2250, 2625, 3000 Mark, beim Registrator 2250, 2550, 2850 Mark, beim Protocollisten 1500, 1650, 1800, 1950 Mark, beim Diätar täglich $2\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$ und 3 Mark, beim Landreiter 1050, 1125 Mark, beim Gerichtsdienner 900, 975 Mark, werden auch

jetzt vierteljährlich praenumerando gezahlt¹⁾. Dazu kommen (§ 85) Fourage- und Schreibgelber, Umzugskosten, Vergütungen für Registerschreiber, Diäten bei Commissorien (§ 100), bei Landreitern Aversionalentschädigungen für Reitpferd, sowie geringe Vergütungen für Insinuation der Landtagsauschreiben und für auswärtigen Gefangentransport, bei Gerichtsdienern Ersatz für Aufwartung, Beköstigung u. s. w. der Gefangenen nach bestimmten Taxen (§ 86). An den festen Besoldungen haben die Hinterbliebenen zwei Gnadenquartale²⁾. Für Wohnort in Schwerin passiert den wirklichen Beamten eine Residenzzulage von 10 pCt. Auch den jetzigen Obervorstehern in Flecken werden Remunerationen bis 1500 Mark aus den Amtskassen gezahlt. Sämmtliche Besoldungen des Amtspersonals, welches zur Zeit aus mehr als 100 Beamten, etwa 70 Subalternen und ebensoviele Unterbedienten besteht, betragen 1850 etwa 150,000 Thlr., vor den Gehaltsaufbesserungen von 1874 mehr als 200,000 Thlr., und werden jetzt auf rund 740,000 Mark gestiegen sein, also auf etwa 47 pCt. der gesammten Ausgaben bei den Großherzoglichen Aemtern (§ 78). Dabei kommt aber in Betracht, daß jetzt auch die Baubeamten (§ 83) und die Districtsingenieurs (§ 84) auf die Amtskassen übernommen sind.

Auch die Gehalte des amtsrichterlichen Personals sind hierin begriffen. Nach demnächstiger Ausscheidung desselben werden die eigentlich administrativen Besoldungen voraussichtlich auf die Hälfte jener Beträge sinken. Aber noch weitere Ersparungen am Verwaltungsaufwand durch Zusammenlegen von ganzen Aemtern, welche überhaupt durchgehends nur wenige Quadratmeilen umfassen, und z. B. hinter denjenigen des benachbarten Hannover an Größe zurückstehen, werden möglich sein, wenn der Hypothekenbetrieb demnächst auf die Gerichte übergeht und ferner vielleicht die Amtsgeldrechnungen, wie fast überall, an besondere außerhalb des Amtsverbandes stehende Nebendanten (§ 9) übertragen werden, denen dann gleichzeitig die Forstrechnungen (§ 109) zuzutheilen sein dürften.

¹⁾ Verordn. v. 27. October 1873, Rgbl. St. 31; Circ. v. 5. Novbr. 1873.

²⁾ Nach neuesten Principien, also nicht mehr an den sonstigen Vergütungen; auch das frühere Sterbequartal ist durch jetzige Prämumeration der Gehalte gefallen. Im Uebrigen vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 31; und hier § 86, Note 2.

§ 82.

Fortsetzung.

Nebenverdienst durch Geschäfte für andere Behörden und Private bedarf bei Beamten resp. Subalternen ¹⁾ der Genehmigung der Kammer resp. der Amtsdirigenten. Jeder in Besoldung tretende Amtsmitarbeiter muß seine bisher etwa geübte Advocatur nebst Notariat aufrufen. — An Sporteln werden jetzt nur noch die gesetzlichen Recepturgebühren der edictmäßigen Contribution den Mitgliedern der Amtsbehörde gelassen.

Amtsdirigenten resp. Amtsunterbediente, zuweilen auch die Registratoren, haben regelmäßig herrschaftliche Dienstwohnungen zu eigener Nutzung gegen Abzug bis zu 250 Thlr. resp. 20 bis 30 Thlr. vom Gehalte, oder in deren Ermangelung eine baare Miethsentschädigung. Dieselben liegen meistens auf den Amtsfreiheden, gehen mit diesen also jetzt zu Stadtrecht über (§ 37). Nach Verordnung vom 29. März 1847 werden die gesetzlichen Grundsteuern von der Herrschaft, die Gemeindelasten dagegen regelmäßig von den Nutznießern übertragen; auch haben letztere geringere Reparaturen aus eigenen Mitteln zu leisten, entsprechende Neufertigungen dagegen z. B. der Defen und Heerde u. s. w. nur erst bei einem Gesamteinkommen von 1500 Mark ²⁾; die erforderlichen Materialien werden hierzu gegen Vereitelohn geliefert und frei angefahren.

Dieselben Officianten erhalten regelmäßig auch herrschaftliche Ländereien zu eigener Nutzung als Pächter gegen bestimmten Anschlag ³⁾, die Amtsdirigenten 1 bis 2 Last oder darüber, die Amtsunterbedienten bedeutend weniger, von denen, wenn sie etwa innerhalb domanialer Gemeindeverbände liegen (§ 38), Spanndienste in Natur zu Communalzwecken nicht zu leisten sind, wie denn auch Handdienste ihre Nutznießer nicht treffen ⁴⁾. Auch die Dorfschulzen nutzen schon nach Verordnung vom 2. Januar 1705 regelmäßig Dienstcompenzen von einigen Scheffeln Ausfaat unentgeltlich; wo dieselben jetzt ins Eigenthum der

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 22 u. 23; Circ. v. Mai 1867.

²⁾ Verordnung v. 30. März 1875, Nzgl. St. 9; vgl. im Uebrigen Balck, Doman. Verh., S. 24.

³⁾ Circ. v. 18 u. 21 October 1873; Balck citat.

⁴⁾ Gemeindeordnung v. 29. Juni 1869, § 8.

Gemeinden übergegangen, sind letztere zur Belassung an die Dorfschulzen verpflichtet⁵⁾.

Die früheren Dienströcke werden den Amtsunterbedienten jetzt nicht mehr verliehen, dagegen aber wenigstens das erste Mal Dienstmützen⁶⁾. Landreiter erhalten auch geringe Feuerungsdeputate, während die Gerichtsdienner in dieser Beziehung auf die Amtsvorräthe angewiesen zu werden pflegen (§ 116).

§ 83.

bb. Der Baubeamten.¹⁾

Vocalbaubeamte für die domanialen Bauten gab es früher nicht, sondern letztere ruhten schon nach Amtsordnung vom 6. Mai 1583 ausschließlich im Schooße der eigentlichen Amtsbehörden, welche sich bei technischen Fragen freier Kunstverständiger oder auch gewöhnlicher Handwerker bedienten. Die Ausführung wurde jedoch schon seit Anfang vorigen Jahrhunderts von einem Baudirector in Schwerin überwacht, welchem ein Landbaumeister oder Bauconducteur nebst einem Baucommissair oder Bau-schreiber untergeben war. Im Jahre 1809 wurden fünf Baudistricte über das ganze Domanium unter ebensoviel Landbaumeistern errichtet, 1852 auf neun vermehrt, außer welchen jedoch noch die Bauten einzelner Ämter durch besondere Baumeister besorgt wurden, und 1875 auf zehn, sämtliche Ämter umfassende, Baudistricte unter acht Landbaumeistern und zwei Baumeistern festgestellt. Letztere bilden zusammen mit den Beamten der betreffenden Ämter collegiale Amtsbaubehörden und stehen nach Directorialordnung vom 15. Juli 1876 unter dem Amtsdirigenten, bedienen sich auch nöthigenfalls der Amtsubalternen und Amtsunterbedienten. Ihre Thätigkeit ist jetzt auf eigentliche Kammerbauten inclusive derjenigen der Forstinspektionen (§ 129) und der Gestütsstationsbauten²⁾, sowie auf Taxationen im Bereiche des Directoriums der Domanalbrandkasse³⁾ (§ 97)

⁵⁾ Circ. v. 15. November 1869.

⁶⁾ Circ. v. 9. Juli 1868.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 64 bis 70.

²⁾ Circ. v. 8. April 1876.

³⁾ Vgl. neuestes Grundgesetz derselben v. 1. Mai 1874, Rgbl. St. 12, §§ 9, 10, 34; Circ. v. 5. October 1875.

beschränkt, ihr früheres Verhältniß zu den Chausséen ihres Districtes schon seit Ernennung besonderer Architekten zu solchem Zwecke seit 1857, ebenso ihre Verpflichtung zur Leitung der Haushaltsbauten⁴⁾ (§ 137) und der Staats- wie Reichsbauten⁵⁾ in neuester Zeit gelöst (§§ 101 und 102). Die Baubeamten stehen unter dem Großherzoglichen Kammercollegium, insbesondere dem bautechnischen Mitgliede desselben.

Nach gehöriger Gynnasial- und academischer Prüfung müssen die Bauaspiranten vor einer besonderen Commission eine theoretische und demnächst eine practische Prüfung bestehen⁶⁾, werden nach ersterer Architekten ohne bestimmten Wirkungskreis, nach der zweiten Bauconducteurs und beidigte landesherrliche Diener, auch besonders bis auf weiteres Avancement zur häuslichen Hülfe⁷⁾ der wirklichen Baubeamten diesen zugetheilt. Letztere sind die Baumeister und Landbaumeister, deren persönliche und dienstliche Verhältnisse denjenigen der Mitglieder der Amtsbehörden entsprechen⁸⁾ (§ 80).

Die Dienstbefoldung der Baubeamten besteht ausschließlich aus baarem Gehalte. Bauconducteurs hatten 1832 entweder Tagesdiäten oder jährlich 200 Thlr., Baumeister 550 Thlr., Landbaumeister 6—700 Thlr., ihre Gesamteinnahmen betrug damals 5400 Thlr. Demnächst wurden sie auf 600 Thlr., 800 Thlr., 11—1300 Thlr. erhöht. Seit Johannis 1873 beziehen mit fünfjährigen Scalen die Conducteurs 800 und 900 Thaler, die Baumeister 1000 und 1200 Thlr., die Landbaumeister 1400, 1500, 1600 Thlr., event. mit Residenzzulage von 10 pCt.⁹⁾, zum jährlichen Gesamtbetrage von rund 20,000 Thlrn. Dazu kommt Zeichnerhülfe und Reiseersatz (§ 101), auch bei Versicherungstaxen von Neubauten¹⁰⁾ event. Zehrungs- und Honorardiäten nach Commissionsgesetz vom 29. November 1859. — Obige Gehalte wurden früher von der

⁴⁾ Nach Vereinbarung mit dem Haushalte v. 15. März 1873; vgl. Circ. v. 2. Mai 1873.

⁵⁾ Circ. v. 23. Juli 1868.

⁶⁾ Nach B. v. 21. Juli 1865, Rgbl. 32, mit besonderer Beachtung des mittelalterlichen Meßl. Ziegelbaustyls.

⁷⁾ C. v. 19. Oct. 1857.

⁸⁾ Uniform ist durch C. v. 3. Juli 1866 verliehen.

⁹⁾ C. v. 22. April 1873.

¹⁰⁾ Grundgef. d. Domanalbrandversicherung v. 1. Mai 1874, Rgbl. 12, § 10.

Kenterei unter dem Kapitel einer besonderen Centralbauverwaltung bezahlt, sind aber 1874 auf die Amtskassen gelegt. — Gnadenquartale werden wie bei der Amtsbehörde verliehen (§ 81).

§ 84.

cc. Der Districtsingenieurs.

Landmesser oder Ingenieurs als Kammerbediente erscheinen schon im Anfange vorigen Jahrhunderts. Sie wurden häufig inactiven Officieren entnommen, bezogen bis zu 350 Thlr. Gage, auch wohl Fourage für ein bis zwei Pferde, und erhielten bei längerer Dienstzeit den Titel von Kammercommissarien. 1716 betrug der Aufwand für neun Landmesser 1500 Thlr. Als ihre Instruction normirte wesentlich die dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755 angehängte.

Für ihre neueren Verhältnisse¹⁾ galten die Landmesserordnungen vom 20. December 1854 und 10. Juli 1866. — Nach Gewinnung der nöthigen Schulbildung bildeten sie sich als Lehrlinge practisch aus, wurden nach einem, vor einer besonderen cameralen Prüfungscommission absolvirten, Examen Gehülfe bei Kammeringenieurs und unter deren Verantwortlichkeit, und avancirten nach weiterem Examen selbst zu beidigten Kammeringenieurs. Diese waren keine landesherrlichen Diener, dennoch aber²⁾ bestimmten Domanalämtern zur Vornahme geometrischer Arbeiten im Auftrage der Beamten zugetheilt, daneben an Privatarbeiten unbehindert, wurden nicht fest, sondern für einzelne Arbeitstage und Leistungen nach gewissen Taxen salarirt, genossen eine Art öffentlichen Charakters³⁾ und konnten auf Veranlassung von der Kammer sofort entlassen werden.

Diese abhängige Lage der Ingenieurs ist in neuester Zeit gehoben. Nachdem die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 36 das Gewerbe der Feldmesser für frei erklärt, jedoch Beeidigung auf bestehende Vorschriften und öffentliche Anstellung ausbedungen, dann aber auch den Handlungen derselben besondere Glaubwürdigkeit beigelegt hatte, müssen die

¹⁾ Vgl. darüber Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 72—75.

²⁾ C. v. 12. September 1865.

³⁾ Buchla und Budde, Entscheidungen, Bd. 5, Nr. 10.

Mecklenburgschen Feldmesser nach Verordnung vom 23. Februar 1874 ein Staatsexamen vor einer Staatsprüfungsbehörde absolviren⁴⁾, werden vom Ministerium des Innern beeidigt und öffentlich angestellt, dürfen sich wegen ihrer Remuneration frei vereinbaren. Ziehen sie aber solcher freien Stellung den Eintritt in den Domanialdienst vor, so werden sie in Grundlage der Verordnung vom 9. Juni 1873 nach dem Staatsexamen nach Befinden von der Kammer angestellt, deren Disciplinargewalt sie auch unterworfen sind. Die jüngeren finden als Kammeringenieurs Verwendung im Messungsbureau zu Schwerin⁵⁾ (§ 100), die älteren avanciren zu Districtsingenieurs, deren zwölf über die Aemter des Domaniums vertheilt sind. Als solche⁶⁾ werden sie wirkliche landesherrliche Beamte mit gewissem Dienststrang zu den Mitgliedern der Amtsbehörden⁷⁾, deren Amtsdirectorium auch sie unterstellt sind⁸⁾, beziehen ein Jahresgehalt von 1200 Mark, für jeden Arbeitstag⁹⁾ 8 Mark, auf Reisen in Städten und Flecken ebensoviel Quartiergelder, daneben freie Gestellung der erforderlichen Arbeiter und Materialien, außerdem Führen und Zeichn-papier (§ 85). — Die feste gesammte Jahresbesoldung der Districtsingenieurs beträgt 14,400 Mk., während die Summe ihrer Arbeitsdiäten nach der Anzahl ihrer wirklichen Arbeitstage sich richtet und neben den sonstigen Vergütungen unter Regulirungskosten (§ 94) zur Berechnung kommt; wird ihre Arbeitszeit nicht durch herrschaftlichen Dienst ausgefüllt, so wird ihnen daneben als öffentlich bestellten Feldmessern privater Verdienst gestattet.

§ 85.

e. Für Geschäftsbetrieb.

Dahin gehören:

Reisen. Nur die mit Ausspannung versehenen, an der jedesmaligen

⁴⁾ B. v. 17. Januar u. 23. Februar 1874, Regbl. Amtl. Beil. Nr. 8 u. 13; v. 23. December 1876, Regbl. 31.

⁵⁾ C. v. 12. September 1865.

⁶⁾ C. v. 29. December 1874.

⁷⁾ C. v. 29. April 1875.

⁸⁾ C. v. 15. Juli 1876.

⁹⁾ Excl. regelmäßig am Sonntag, C. v. 29. December 1874. Wegen ihrer Remuneration bei Pachthof-Drainagen vgl. v. 15. Juni 1864.

beamtlichen Thätigkeit außerhalb Dienstorts betheiligten Amtseingeseffenen müssen nach der gerichtlichen Sporteltaxe ¹⁾ das ganze erforderliche Beamtenpersonal, nach der öconomischen dagegen bloß die Subalternen anholen resp. den Fuhrverlag erstatten. Aller übrige Fuhraufwand trifft die Amtskassen. Die Beamten hatten für diesen Fall früher gewisse Fuhr- oder Fouragegelder ²⁾, welche jetzt bei eigenem Fuhrwerk nur noch den Amtsdividenten bis 500 Thlr. jährlich bewilligt werden, woneben ihnen das Chausseegeld ³⁾, aber sonstiger Fuhrverlag nicht, erstattet wird. Wenn die anderen Beamten sich eignen Fuhrwerks bei Dienstreisen bedienen, so erhalten sie ⁴⁾ pro Meile 4 Mk. ⁵⁾ bei eigenem Reitpferd 3 Mk. ⁶⁾ incl. Chausseegeld. Sonst ist mit Fuhrleuten wegen Bestellung des Fuhrwerks zu accordiren. Stets ist auf Sparsamkeit, besonders auf Zusammenreisen mehrerer Beamten und dieser mit den Subalternen Bedacht zu nehmen. Für mäßige Zehrung, Eisenbahn und Post passirt Verlag. Dienstreisen außerhalb des eigentlichen Verwaltungsbezirks werden nach gleichen Grundsätzen wie wirkliche Commissorien (§ 100) behandelt ⁷⁾. Dasselbe wegen der Fuhren normirt auch bei den Districtsingenieurs, während Reisen der Baubeamten nicht von den Amtskassen, sondern von der Centralkasse (§ 101) übertragen werden. — Die Landreiter beziehen für ihr Reitpferd außer einem Korn- und Futterdeputate zu Hufbeschlag und Abnuß jährlich eine Aversionalsumme ⁸⁾. — Von 7—8000 Thlrn. im Jahre 1851 ist jetzt diese Gesamt-Position auf das Doppelte gestiegen. Für Umzugskosten bei dienstlichen Versetzungen ohne Rang- oder Gehaltserhöhung passirt billiger Verlag, jedoch ohne Ersatz für Beschädigung.

Schreibmaterialien, im jährlichen Gesamtbetrage von etwa 8000 Thlrn. Die wirklichen Beamten und Amtsmitarbeiter erhalten

¹⁾ B. 29. December 1873, XXXIV.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 25 ff.

³⁾ Nach Kammerbeschluß v. 1875.

⁴⁾ Nach Kammerbeschluß v. 1860 wird jede Reise wenigstens zu einer Meile angenommen.

⁵⁾ C. v. 3. Juni 1873. Für die Strandämter sind bei eigenem Fuhrwerk durch C. v. 2. August 1876 andere Bestimmungen ergangen.

⁶⁾ Balck cit., S. 25.

⁷⁾ Nach Kammerentscheidung v. 1876.

⁸⁾ C. v. 24. Januar 1874.

schon seit Anfang vorigen Jahrhunderts feste Aversa von jetzt jährlich 25 Thlrn., die Baubeamten jährliche Zeichenhülsen von je 50 Thlrn., die Districtsingenieurs Vergütung des Zeichenpapiers, die Rechnungsbeamten zur Haltung eines Registerschreibers jährlich noch 100 Thlr.

Abstrichs- und Druckereikosten von fast gleicher Höhe. Die Anschaffung aller auf höherer Anordnung beruhenden, gedruckten und lithographirten Formulare geschieht, auch bei Baubeamten, auf Kosten der Amtskassen ⁹⁾, während in den übrigen Fällen von den Officianten wenigstens der Werth des Papiers zu tragen ist, für welches sie ja die erwähnten Aversa beziehen. — Hierher gehören auch die seit etwa zehn Jahren zur Herausgabe von Amtsanzeigen gegen Verpflichtung zur event. unentgeltlichen Aufnahme der officiellen Anzerate jährlich an die Herausgeber bewilligten Subventionen bis 100 Thlr., welche aber fortan wegen jetzt guten Bestehens jener wegfallen.

Geschäftsgeräthe und Bücher von jährlich 2—3000 Thlrn.; genaue Inventarien derselben sind bei jährlicher Einreichung der Amtsgeldrechnungen zur Revision derselben anzuschließen ¹⁰⁾.

Botenlohn von 500—700 Thlrn. für Besorgungen, zu denen die Amtsunterbedienten nicht genügen.

Postgeld, nach geschehener Aversionirung in neuester Zeit von ebenfalls insgesammt nur noch 500—700 Thlrn. jährlich.

Die jährliche Gesamtsumme für Geschäftsbetrieb ist seit 25 Jahren von 21,000 Thlrn. auf jetzt 33,000 Thlr. gestiegen, hierin jedoch der administrative und gerichtliche Aufwand ungetrennt begriffen.

§ 86.

d. Für Gerichts- und Polizeiverwaltung.

Auch die Kosten der von den Großherzoglichen Aemtern bis jetzt auszuübenden Justiz und Polizei wurden von jeher aus den Großherzoglichen Amtskassen übertragen. Der ganze Aufwand hierfür ist schwer bestimmbar, weil er größtentheils in den Besoldungen des combinirten Justiz-

⁹⁾ C. v. 19. November 1875.

¹⁰⁾ Auch von den Baubeamten, nach C. v. 17. April 1872, v. 14. Mai 1875.

und Verwaltungspersonales (§ 81), auch im Geschäftsbetrieb (§ 85), endlich noch in anderen Positionen, z. B. dem Aufwande für weltliche Bauten (§ 103), wohin auch diejenigen für Amtsgefängnisse zählen, begriffen ist. Die ausschließlichen und directen Verwendungen zu obigem Zwecke, um welche es sich an dieser Stelle handelt, erscheinen deshalb verhältnißmäßig nur gering, und werden von den aufkommenden Gebühren weit überwogen (§ 76). Von etwa 10,000 Thln. vor 25 Jahren sind sie freilich inzwischen fast auf das Doppelte gewachsen. Dahin gehören insbesondere die Untersuchungskosten armer oder freigesprochener Inculpaten, die Feuerungsbedürfnisse der Amtspfortnereien (§ 116), die nach gewissen Taxen ¹⁾ den Gerichtsdienern zu vergütenden Kosten ²⁾ für Aufwartung, Wäsche, Lagerstroh ³⁾, Beföstigung der Gefangenen, die Sustentationsbeiträge an die Strafanstalt Drebergen, endlich geringe feste Remunerationen an die Gerichts- und Polizeiärzte (§ 90). Alle diese Verhältnisse bedürfen hier um so weniger eingehender Erörterung, als sie bei der bevorstehenden Reorganisation der Justiz einer ganz neuen Regelung entgegen gehen.

§ 87.

e. Für Armenpflege.

Schon die Land- und Polizeiordnung von 1572 gebot allgemein die Ernährung der Armen durch die einzelnen Kirchspiele, gestattete aber jenen auch das Betteln im ganzen Lande, falls sie obrigkeitlich beglaubigte Bettelzeichen auf ihrem Hocke trugen. Die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 befahl die Verpflegung einer bestimmten Anzahl rechter Hausarmer innerhalb der einzelnen Aemter durch freiwillige Almosen. Wallenstein während seiner kurzen Regierung über Mecklenburg ¹⁾ ließ sämtliche Arme im ganzen Lande zählen, welche sich damals auf nur 300 Personen beliefen und verwies dieselben auf ihre Kirchspiele. Dies Princip wird nie practisch geworden sein, weil bei der früheren Leibeigenschaft es sich

¹⁾ Vgl. die gerichtlichen Sporteltaxen, desgl. Circ. v. 27. Juni u. 11. Juli 1873; Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 27.

²⁾ Nach C. v. 24. Januar 1874 ohne Gnadenquartal (§ 81, Note 2).

³⁾ Vgl. C. v. 7. November 1876.

¹⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 35, S. 80 ff.

von selbst verstand, daß die Armen von ihrem Grundherrn ernährt werden mußten, wobei freilich innerhalb der Domänen, welche insgesamt allein dem Landesherrn gehörten, keine bestimmte Verweisung auf einzelne Ortschaften, sondern auf den Umkreis der einzelnen Aemter Regel gewesen zu sein scheint²⁾. Ausdrückliche Bestimmungen fürs Domanium finden sich deshalb wieder erst in der Verordnung vom 24. März 1746; hiernach waren die s. g. obrigkeitlichen Bettelpässe verboten, aber auch schon die Armen auf freiwillige Beiträge ihres speciellen Heimatsortes angewiesen; alle fremden Bettler wurden in ihre Heimat abgeführt. Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurden durch Verordnung vom 26. März 1746 eine Anzahl neuer Landreiter angesetzt. Durch Verordnungen vom 17. December 1783 und 14. März 1795 wurde die Ernährung der Armen wieder auf den Umkreis der einzelnen Aemter, jedoch nur durch freiwillige Beiträge, ausgedehnt, nebenbei auch die Ertheilung obrigkeitlicher Bettelpässe innerhalb der speciellen Ortsgemeinden wieder für zulässig erklärt. Die Verordnung vom 2. Mai 1801 verbot jedoch letztere für alle Zukunft, erklärte die Versorgung der Armen für die Pflicht jedes einzelnen Amtes und berechtigte dasselbe zur Erhebung von Armenbeiträgen nach Bedarf, jedoch aus freiem Willen der Amtseingefessenen. So entstanden schon am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts in den Aemtern Güstrow, Schwaan, Toitenwinkel, Warin förmliche Amtsarmenverbände mit Amtsarmentassen, welche theils aus freiwilligen, aber auf bestimmte Zeit zugesicherten Beiträgen der Amtseingefessenen, theils aus Zuschüssen des Landesherrn nach Bedarf gespeist wurden. Erst die allgemeine, in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft 1820 ergangene Armenordnung vom 21. Juli 1821 ordnete eine Zwangspflicht aller Landesbewohner zu Armenbeiträgen an, verpflichtete die Obrigkeiten zur Hergabe von Obdach mit Zubehör, forderte jedoch auch dagegen von den Armen bestimmte Arbeitsleistungen; etwa vorhandene alimentationspflichtige Angehörige waren primitiv zur Unterhaltung ihrer hilfsbedürftigen Familienmitglieder verbunden. Nach der auf dieser Basis beruhenden speciellen Domanal-Armenordnung vom 30. Juni 1824 wurde nunmehr die

²⁾ Hierüber und über das Folgende vgl. Volbrügge, Das Landvolk in Mecklenburg-Schwerin, S. 151 ff.

Amtsarmenpflege in sämmtlichen Großherzoglichen Aemtern eingeführt. Jedes einzelne Amt bildete einen einzigen Armenverband unter einem aus Großherzoglichen Beamten und einigen geeigneten Amtseingeseffenen gebildeten Amtsarmencollegium sowie unter Oberleitung der Großherzoglichen Kammer. Die Enquotirung der Zahlpflichtigen geschah nach Bedarf mit einem entsprechenden ordentlichen und nöthigenfalls außerordentlichen Zuschusse aus den Großherzoglichen Amtskassen, welches Alles für jedes Amt zur Amtsarmenkasse berechnet und woraus die Bedürfnisse der Armut durch Vermittelung von Ortsarmenpflegern bestritten wurden. Außerdem gewährte die Grundherrschaft Hülfen zum Bau von Amtsarmenhäusern³⁾ zur Unterbringung von Obdachlosen, für welchen Zweck übrigens auch disponible Miethswohnungen im ganzen Amte beansprucht werden konnten⁴⁾, sowie Feuerung für Arme, wie denn auch die meisten Strafgeelder den Armenkassen zugewiesen wurden (§ 76). Alle Unterstützungen galten regelmäßig nur als Anleihen und Vorschüsse, welche event. wieder einzuziehen waren⁵⁾, auch stets nur subsidiär gegenüber der gesetzlichen Alimentationspflicht⁶⁾. Obdachlose waren zur Leistung von Arbeiten bis zum Miethswerthe der ihnen gegebenen Wohnung verpflichtet⁷⁾, wie denn auch zur Erzwingung solcher Arbeitsleistung hin und wieder selbst besondere Arbeitshäuser eingerichtet wurden⁸⁾.

Diese Amtsarmenpflege hatte manche Uebelstände im Gefolge. Bei dem Beitragszwange erkaltete der Wohlthätigkeits Sinn und die Armen wurden immer an die Amtsarmenkassen gewiesen; wegen der gleichmäßigen Repartition der Armenbeiträge, selbst über Ortschaften ohne eigene Arme, suchte jede derselben bei Gelegenheit so viel wie möglich für ihre späteren Armen aus der Amtsarmenkasse wieder wahrzunehmen; die Amtseingeseffenen hatten wegen ihrer beschränkten Theilnahme an der Armenverwaltung kein Interesse daran und die Controle über die wirklichen Bedürfnisse der

³⁾ Ueber dieselben vgl. Circ. v. 13. December 1851; Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 639; sowie Circ. v. 29. April 1853.

⁴⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 186 ff.

⁵⁾ Circ. v. 17. März 1846, Raabe citat, S. 637.

⁶⁾ Ueber deren Realisirung vgl. Verordn. v. 7. Februar 1863, Rgbl. St. 7.

⁷⁾ Verordn. v. 31. Januar 1859, Rgbl. St. 11.

⁸⁾ Circ. v. 15. December 1851, Raabe citat, S. 640.

Armut und über die Verwendung der gewährten Hülfen war deshalb ungenügend; die Zwangsunterbringungen Obdachloser über das ganze Amt machten viel böses Blut und kosteten große Summen. Eine natürliche Folge hiervon war ein immerwährendes Anwachsen der Armen-erfordernisse. 1839 betrug im ganzen Domanium der Beitrag der Amtseingefessenen fast 38,000 Thlr., derjenige der Großherzoglichen Amtskassen mehr als 36,000 Thlr., und 1855 war er auf 65,000 Thlr. resp. 60,000 Thlr. gestiegen.

§ 88.

Fortsetzung.

Die Einführung der Ortsarmenpflege allein vermochte hier Hülfe zu bringen. Durch Verordnung vom 23. Juni 1856 zunächst nur für die Ämter Dargun und Stavenhagen versucht, wurde sie, nachdem sie sich dort bewährt hatte, durch Verordnung vom 9. Mai 1859 auf die Ämter Bügow, Warin, Neustadt, Hagenow, Grabow, Lübbtheen, Schwerin, ausgedehnt. Hierbei fielen die Zwangsbeiträge zur Amtsarmentasse fort, der Amtsarmenverband wurde aufgelöst, jede Ortschaft übernahm ihre eigenen Armen, durch freiwillige Beiträge sollten diese versorgt und erst bei ihrer Unausreichlichkeit wieder Zwangsbeiträge zu den Ortschaften erhoben werden. Verwaltungsorgane waren schon damals die noch jetzt nach Einführung der Gemeindeordnung geltenden, die Oberaufsicht ging von der Kammer auf das Ministerium des Innern über. Die Amtsarmentassen blieben einstweilen, vom Amte geleitet, wurden jedoch nur noch durch die ordentlichen Zuschüsse aus den Amtskassen gespeist, auch zu Medicinalzwecken und Armenzuschüssen an überlastete Ortschaften verwandt und ihre Ueberschüsse zur Einrichtung von Arbeitsanstalten oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken bestimmt. Alle Armenunterstützungen galten auch hier nur als Vorschüsse. Die Verhältnisse zu den Armenhäusern wurden statistisch geregelt, die grundherrlichen Feuerungshülfen blieben. Die Unterbringung Obdachloser geschah durch die Ortschaften; zur Erzwingung der gesetzlichen Gegenleistungen wurde 1861 das Domanialarbeitshaus zu Wickendorf gegründet zur Aufnahme arbeitsfähiger und selbstverschuldeter Armer, an dessen Benutzung die neun mit Ortsarmenpflege bewidmeten

Kemter vor den übrigen das nächste Recht hatten. Bei dieser Einrichtung blieben also die grundherrlichen Armenverwendungen aus den Amtskassen wesentlich in ihrem früheren hohen Bestande, betragen z. B. 1868 noch nahe an 60,000 Thlr. jährlich, während die Beiträge der Amtseingefessenen durch Ausschneiden der Kemter mit Ortsarmenpflege damals schon auf 41,000 Thlr. gesunken waren.

Die Einführung der Gemeindeordnung durch Verordnungen vom 31. Juli 1865 und vom 29. Juni 1869 nebst separaten Armenordnungen desselben Datums haben endlich die Ortsarmenpflege über das ganze Domanium verbreitet. Auch die grundherrlichen Zuschüsse haben fast aufgehört, nachdem die Gemeinden zur Uebertragung ihrer Communallasten mit Ländereien reichlich dotirt sind (§ 61); jene werden event. nur noch für Pachtböfe (§ 48) und für geringe Domanialsflächen, insbesondere für die Amtsfreiheden (§ 37) gewährt, insoweit diese noch nicht den städtischen Communalverbänden einverleibt sind; sie betragen zur Zeit nur noch einige Tausend Thaler. Die besonders bei der schon vorhergegangenen Ortschaftsarmenpflege von neun Domonialämtern durch damalige Weitergewährung der grundherrlichen Armenzuschüsse angesammelten Amtsarmentkassen-Capitalien im Betrage von weit über 100,000 Thlr. werden zunächst zur Deckung der Schulden aus der früheren Amtsarmenverwaltung verwandt, zu ihrem Reste aber durch die Kemter in bisheriger Weise weiter verwaltet, auch aus ihren Zinsen die Beiträge derjenigen Kemter, welche sie angesammelt haben, zur Unterhaltung der jetzigen Domonialarbeitshäuser zu Wickendorf und Doberan bezahlt¹⁾; die Rechnungsablage hierüber geschieht vor der Kammer²⁾, während im Uebrigen für diese neue Armenpflege das Ministerium des Innern allein competent ist³⁾. Auch die früher zur Amtsarmentkasse geflossenen Strafgeder (§ 76) verbleiben jetzt den Amtskassen⁴⁾. Die Armenhäuser sind auf die Gemeinden übergegangen, auch die grundherrlichen Feuerungshülfen einstweilen belassen (§§ 116,

¹⁾ Circ. v. 30. Juli 1872, v. 21. December 1874; Arbeitshausstatuten v. 5 Juni 1872, Rgbl. St. 33, § 9.

²⁾ Circ. v. 4 November 1868.

³⁾ Verordn. v. 21. September 1868, Rgbl. St. 76.

⁴⁾ Circ. v. 5. April 1870, v. 20. Juni 1870, v. 5. October 1870; vgl. auch Verordn. v. 27. Juni 1870, Rgbl. St. 51.

118); endlich werden die Sustentationsbeiträge der Domanialarbeitshäuser für diejenigen Aemter, welche keine Armenkassen-Capitalien oder nicht ausreichend gesammelt haben, noch einstweilen aus den Amtskassen bestritten⁵⁾. Eine definitive Bestimmung über zukünftige Verwendung der Amtsarmenkassen-Capitalien steht noch zu erwarten.

Die Ortsarmenpflege ist der wichtigste Verwaltungszweig der neuen Domanialgemeinden und wird von diesen mit regem Eifer geübt. Auch für die herrschaftlichen Klassen ist hierdurch eine wesentliche Entlastung eingetreten, wenngleich andererseits ihnen auch wiederum die bedeutenden Pächte für die zur Dotation der Gemeinden unentgeltlich hingeebenen Ländereien entgehen (§ 61). Von einer Finanzspeculation kann hierbei also überall keine Rede sein.

§ 89.

f. Für Medicinalpflege.

Dieselbe steht mit der Armenpflege in innigster Verbindung und bildet einen Hauptbestandtheil derselben. Schon die Armenordnungen vom 17. December 1783 und vom 21. Juli 1821 geboten die Versorgung der Armen mit Arzneien. Umfassendere Vorschriften ertheilten die Domanialarmenordnung vom 30. Juni 1824 und spätere Nachträge.

Zunächst genossen freie Arznei alle registermäßigen Beneficiaten und solche Bedürftige, welche einen Amtsschein hierauf erwirkten, dahin gehörte auch die Verabreichung von Bruchbändern. Bei Epidemien hatten selbst von den Bauern inclusive abwärts alle Amtseingefessenen unentgeltliche Arznei und sonstige Pflege. Bei der früheren mangelhaften Controle der Amtsarmenpflege wurde mit den Medicamenten u. s. w. ein großer Mißbrauch getrieben und viel Geld auf diese Weise jährlich verzehret¹⁾.

Je nach Größe der einzelnen Aemter wurden in diesen einer oder mehrere Amtsärzte und Amtschirurgen zur unentgeltlichen Hülfe angestellt, welche in der Regel allen Amtseingefessenen von den Büdnern inclusive abwärts gewährt wurde. Sene bezogen außer einem Feuerungs-

⁵⁾ Vgl. die Arbeitshausstatuten der Note 1.

¹⁾ Vgl. Volbrügge, Das Landvolk in Mecklenburg-Schwerin, S. 157 ff.

deputat (§ 116) und einem besonderen Honorar in schweren Fällen baares Gehalt aus den Amtskassen durch die Armenkassen und wurden von den dazu verpflichteten, mit Anspannung versehenen Amtseingesessenen in natura oder durch Leistung von Fuhrgeld angeholt.

Einen großen Kostenaufwand veranlaßte die Verpflegung Hilfsbedürftiger in öffentlichen Heilanstalten. — Schon aus vorigem Jahrhundert finden sich in den Rentereirechnungen Zahlungen zu solchem Zwecke an das Krankenhaus in Schwerin zum Betrage von jährlich mehreren hundert Thalern. Nachdem dort das jetzige Stadtkrankenhaus erbauet war, schloß die Großherzogliche Kammer unter dem 18. December 1840 einen Vertrag mit dem Schweriner Magistrate, nach welchem ihr auf ewige Zeiten zwanzig Krankenstellen oder jährlich 7300 Verpflegungstage für Domaniabewohner zur Disposition gestellt wurden. Zur Entschädigung für Bau, Einrichtung und Verwaltung zahlte sie an j. g. Generalkosten täglich für jede Stelle fünf Schillinge $2\frac{2}{3}$ oder ein jährliches Aversum von 760 Thlr. 20 fl. $2\frac{2}{3}$, für überschießende Tage täglich außerdem 5 fl. $2\frac{2}{3}$, seit 1843 ferner noch 70 Thlr. für Correspondenz mit Aemtern, nach Vereinbarung vom 30. März 1860 endlich ein jährliches Aversum von 1000 Thln. Cour. aus der Hauptkasse. An Specialkosten für wirkliche Verpflegungstage wurden 4 fl., seit 1861 $8\frac{1}{2}$ fl. aus den Amtskassen, außerdem der Verlag für Arzneien und Bandagen, Kleidung, Transport und Beerdigung aus den Amtsarmentkassen bezahlt. — Mit Klostoc wurde wegen des dortigen Stadtkrankenhauses 1846, 1855, 1861 und unter dem 6. Mai 1865 in ähnlicher Weise kündbar vereinbart. Nach letzterem Vertrage erhielt die Großherzogliche Kammer 25 Krankenstellen oder 9125 Tage gegen jährliche Generalkosten von 900 Thln., und zahlte obendrein für überzählige Tage bis zu der Zahl von 1825 täglich 4 fl. und darüber hinaus 6 fl., ferner an Specialkosten täglich bei Männern $9\frac{1}{2}$ fl., bei Frauen $8\frac{1}{2}$ fl., bei nicht confirmirten Kindern 7 fl., endlich Verläge wie bei Schwerin. — Bei Unterbringung in Irrenanstalten zahlten die Amtskassen für Kostgeld und Transport, die Amtsarmentkassen für Kleidung und Beerdigung. — Bei Benutzung des Blindeninstituts zu Neukloster wurde das Kostgeld zu $\frac{2}{3}$ aus den Amts-

zu $\frac{1}{3}$ aus den Amtsarmentkassen, aus letzteren auch Kleidung und Beerdigung übertragen²⁾.

Für Ansetzung tüchtiger Hebammen, welche bei Armen unentgeltlich helfen mußten, wurde schon vor 100 Jahren von der Grundherrschaft gesorgt, ihre gehörige Ausbildung auch zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 1864 allseitig bestimmt. Ihnen wurden bestimmte Districte zugewiesen, jedoch herrschte ein Districtszwang auf ihre ausschließliche Benutzung nur in so weit, als die Districtsbewohner auch an sie die Gebühren zahlen mußten, wenn sie sich anderer nicht concessionirter Hebammen bedient hatten. Sie erhielten unentgeltlich Ländereien und Feuerung (§ 116) von der Grundherrschaft, ferner die Kosten der Miete und der nöthigen Instrumente von den Amtseingefessenen.

Bei Viehseuchen wurden die Thierärzte durch die sie requirirenden Amtseingefessenen, jedoch weitergehende Maßregeln der Medicinalpolizei aus den Amtskassen bezahlt.

§ 90.

Fortsetzung.

Die Ortsarmenpflege von 1856 und 1859 änderte an diesen Bestimmungen wesentlich nur dahin, daß Arzneien und Bruchbänder, sowie auch Honorare der Aerzte für schwerere Krankheitsfälle zur Hälfte aus den Ortsarmenkassen übertragen wurden. Erst die Gemeinde-Armenordnung vom 29. Juni 1869 führte eine größere Entlastung der Grundherrschaft herbei, deren Gesamtverwendungen damals schon auf mehr als 30,000 Thaler jährlich angewachsen waren. Die Arzneien und Bruchbänder sind jetzt von den Ortsarmenkassen zu bezahlen. Bestehende Contracte mit Amtsärzten und Chirurgen werden von den Gemeinden aus den Ortskassen erfüllt, event. haben die Gemeinden auf ihre Kosten jene neu anzunehmen; die Amtskassen zahlen nur noch geringe Honorare an Gerichts- und Polizeiärzte (§ 86) für Amtseingefangene, auch ältere Amtsärzte erhalten wohl Pensionen aus der Renterei¹⁾. Die früheren Verwendungen der Amtskassen für öffentliche Heilanstalten, wo deren

²⁾ Circ. v. 18. August 1865.

¹⁾ Vgl. C. v. 4. November 1874.

Benutzung nach der Natur der Krankheit nothwendig ist²⁾, werden jetzt nach einem aus bonitirtem Hufenstande und aus Einwohnerzahl gemischten Repartitionsmodus von sämmtlichen Gemeinden desselben Amtes übertragen. Insbesondere die Hospitalbenutzung zu Schwerin und Rostock geschieht durch Vermittlung der Aemter, welche auch die Zahlungen gegen Ersatz der ebenfalls über die Gemeinden zu repartirenden Specialkosten incl. eines Zuschlages für die auch fernerhin direct von der Renterei an die betreffenden Hospitäler zu zahlenden Generalkosten, leisten³⁾, während Transport, Kleidung und Beerdigung von den einzelnen Ortskassen übertragen wird. Die Dotation der Hebammen ist vollständig von den Gemeinden übernommen⁴⁾. Die Hebammendistricte bestehen fort und die ihnen nicht angehörenden Ortschaften sind ebenfalls verpflichtet, für arme Wöchnerinnen Hebammen anzunehmen⁵⁾. Gebühren an dieselben werden aber nur noch von denjenigen gezahlt, welche sich ihrer wirklich bedient haben⁶⁾. Bei Epidemien tragen die Amtskassen nur noch die Kosten polizeilicher Maßregeln oder soweit sie jenen gesetzlich, z. B. bei Cholera, ausdrücklich zugewiesen sind; die frühere allgemeine Gewährung freier Cur hört also auf⁷⁾. Gleiches wird im Allgemeinen auch bei Viehsenken fortan gelten⁸⁾.

§ 91.

g. Für Schulwesen.¹⁾

Ursprünglich bis in dies Jahrhundert hinein gab es im Domanium fast nur Küsterschulen, deren etwa 200 existirten. Seit dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts entstanden zahlreiche neue Schulen auch in den übrigen Domanalortschaften, auf Dörfern und Höfen. 1830 bestanden bereits im Ganzen etwa 500 Schulen, welche jetzt auf 642 an-

²⁾ Circ. v. 24. Mai und 3. Juni 1871.

³⁾ Circ. v. 5. Juni 1871, 16. September 1873, 4. März u. 27. Juli 1875, 1. April 1876.

⁴⁾ Circ. v. 15. November 1869, v. 17. Juli 1871.

⁵⁾ Circ. v. 22. Mai 1872.

⁶⁾ Circ. v. 16. April 1872.

⁷⁾ Circ. v. 5. April 1870.

⁸⁾ Vgl. z. B. Verordn. v. 31. Januar 1871, Rgbl. St. 11.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 2.

gewachsen sind. Diese Elementarschulen nach Schulordnung vom 7. März 1823 waren ursprünglich nur Winterschulen, sind aber seit 1852 auch zu Sommerschulen organisirt, für welche letzteren jetzt das Regulativ vom 18. Juni 1866 maßgebend ist. Industrieschulen waren vereinzelt schon am Ende des vorigen Jahrhunderts, wurden besonders seit 1837, wo ihnen ein Regulativ gegeben wurde, mehr aber noch in neuester Zeit gefördert; 1865 existirten 184, 1870 schon 300, welche sich bis jetzt wiederum auf 413 vermehrt haben; ihr jetziges Regulativ datirt vom 12. August 1869. In abgelegenen Ortschaften bestehen einige Nebenschulen für kleinere Kinder unter Hülfss Lehrern. Zur Anlage von Privatschulen für Unterricht mehrerer Kinder aus mehreren Familien durch einzelne Lehrer oder Lehrerinnen ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums erforderlich. Das Maximum der von einem einzigen Lehrer resp. einer Lehrerin zu unterrichtenden Kinder beträgt in Elementarschulen 100, in Industrieschulen 50; darüber hinaus sind möglichst neue Schulen oder doch wenigstens besondere Schulclassen unter eigenen Lehrern zu errichten.

Schulzwang herrscht vom sechsten Lebensjahre bis zur Confirmation, für andere Glaubensbekenntnisse bis ins funfzehnte Lebensjahr. Schulpflichtig sind außer evangelisch-lutherischen auch die Kinder anderer christlicher und der jüdischen Glaubensbekenntnisse, falls sie nicht anderswo erlaubten Unterricht genießen, doch sind diese von Theilnahme am Religionsunterrichte frei. Auf Wunsch der Eltern kann der Unterricht auch noch nach der Confirmation fortgesetzt werden. Besondere ländliche Fortbildungsschulen sind ausschließlich Sache der Gemeinden ohne grundherrliche Hülfen und werden hierzu höchstens Beiträge aus Amtsschulkassen bei ihrem günstigen Stande gewährt²⁾. Bei Sommerschulen tritt Dispensation der s. g. Dienstkinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre durch Dienstlaubnißschein ein, falls jene in einer Prüfung gewisse Kenntnisse nachgewiesen haben; die Aufhebung dieser durch Mangel an Dienstboten, besonders an Hirten hervorgerufenen auffallenden Maßregel ist dringend wünschenswerth. Schulversäumnisse werden durch Gelderlegniß resp. Haft

²⁾ Nach einem Refer. des Unterrichtsminist. v. 11. Juli 1876.

der Angehörigen bestraft³⁾. Selbst schwedische Dienstkinder werden hier bis zur Confirmation als schulpflichtig behandelt⁴⁾. Mit Preußen und Sachsen ist wegen gegenseitigen obligatorischen Unterrichtes eine Convention geschlossen⁵⁾.

Die Lehrer werden im Seminar zu Neukloster gebildet, fungiren zunächst als Assistenten zur Aushülfe, dann als unverheirathete Classen- oder s. g. zweite, dritte u. s. w. Lehrer, und rücken endlich zu Hauptlehrern mit Familienstellen auf. Sie stehen auf halbjährliche Kündigung und sind event. pensionsberechtigt. — Industriellehrerinnen, regelmäßig Angehörige der Lehrer, werden wegen ihrer Qualification geprüft und sind nicht pensionsberechtigt.

Die Localschulbehörde besteht aus Amt und Prediger, eine Mittel-Instanz bilden die Superintendenten, das oberste Schulpatronat ist beim Unterrichtsministerium, dem insbesondere resp. nach Benehmen mit den übrigen Ministerien die Gründung und Erhaltung der Schule, Berufung und sonstige Verfügung über die Lehrer obliegt. Die Ortsgemeinde hat als vermittelndes Organ gegenüber Lehrern und Behörden zwei Schulvorsteher, deren erster der Dorfschulze ist, der andere bis zur Gemeindeordnung von 1869 aus den Bauern und Büdnern gewählt wurde.

§ 92.

Fortsetzung.

Ueber die Dienst Einkünfte der Lehrer gilt bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1869 Folgendes:

Als Dotation von der Grundherrschaft erhalten die Hauptlehrer mit Familienstellen, deren wenigstens eine bei jeder Elementarschule besteht, zunächst Dienstländereien. Dieselben umfassen nach Schulreglement von 1770 zu Haus- und Hofplatz 25 □ Ruthen, zu Garten 100 □ Ruthen, 4 Scheffel Aussaat Land, eine Wiese von zwei Fudern Heu, freie Weide

³⁾ Setzt nach Verordn. v. 19. Juni 1876, Regbl. St. 18.

⁴⁾ G. v. 15. September 1869.

⁵⁾ Verordn. v. 11. Juli 1876 im Regbl., amtliche Beilage Nr. 28, dgl. v. 16. October 1876, citat Nr. 39.

auf der Dorfweide für 2 Kühe, 1 Kalb, 10 Schaafe, 2 Schweine. Nach der Separation der Dorfweide ist ihnen anstatt ihrer Weiderechtigung seit 1827 eine separirte Ackerfläche zugewiesen, so daß jeder Hauptlehrer dadurch ungefähr das Areal einer Blduerei (§ 59) in Nutzung hat; 1865 betrug der Gesamtumfang des Schulackers 1,407,048 □ Ruthen¹⁾. Der eigentliche Schulacker ist von der Gemeinde unentgeltlich, das Weidäquivalent gegen Ersatz zu bestellen. Auf Pachtböfen werden zuweilen an dortige Lehrer statt der Ländereien Naturaldeputate an Korn und Futter für das Vieh verabreicht. Auch die Industriellehrerinnen erhielten früher bis 50 □ Ruthen Gartenland, Weide für eine Kuh, nebst nöthigem Heu, Vergütung für 1 Scheffel Ausfaat Acker, doch werden seit Regulativ von 1869 statt dessen erhöhte Gehalte gegeben.

Zu Schulhäusern in Dörfern mit Familienwohnungen für die Hauptlehrer, in welchen die Schulclassen so groß sein müssen, daß 0,75 □ M. auf jedes Schulkind kommen²⁾, gewährt die Grundherrschaft die rohen Materialien, die Gemeinde das Uebrige incl. Brandkassengeld und Schornsteinfegerlohn, wobei die eingeschulten Hospächter von baaren Baukosten contractlich frei zu sein pflegen; Gleiches gilt für die Beschaffung des eigentlichen Schulmobiliars, auch bei Küsterbauten zu Umfangserweiterungen für Schulzwecke, während im Uebrigen hier die gesetzlichen Bestimmungen wegen geistlicher Bauten (§ 104) normiren. Bei Schulen auf Pachtböfen ist die grundherrliche Baulast ausgedehnter und wird auch der Schornsteinfegerlohn und Brandkassengeld aus den Amtskassen bezahlt (§ 97). Die eigene Erhaltungspflicht der Lehrer ist nicht in gleichem Grade bestimmt, wie bei sonstigen Dienstwohnungen³⁾ (§ 82). Für unverheirathete oder Classenlehrer, ebenso für Industriellehrerinnen ohne Naturalwohnung wird Miethz bezahlt. Assistenten zur Hülfe kranker Lehrer oder interimistischen Vacanzen wohnen im Schulhause und werden dort frei aus dem Hausstande des Lehrers unterhalten.

An baarem Schulohn wurden ursprünglich geringe Beiträge für

¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 53.

²⁾ Circ. v. 16. Januar 1874.

³⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 2, S. 50; B. v. 29. März 1847, § 15, Naabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 937.

jedes einzelne Schulkind von den Angehörigen bezahlt. In neuerer Zeit wurden größere Summen nach Maßgabe der Gesammtheit der Kinder gegeben. Jetzt ⁴⁾ erhalten die Hauptlehrer den Martinipreis von 1500 Pfd. Roggen und ferner bis 50 Kinder inclusive 75 Mark, bis 60 inclusive 90 Mark, bis 70 inclusive 105 Mark, darüber hinaus 120 Mark. Die Classenlehrer beziehen jetzt ⁵⁾ 450 Mark, die Assistenten ⁶⁾ wöchentlich 3 Mark, die Industrielehrerinnen seit Regulativ von 1869 bis 10 Kinder inclusive 60 Mark, bis 20 inclusive 75 Mark, darüber hinaus 90 Mark.

Dieser Schullohn wird aber nicht von den einzelnen Angehörigen direct an die Lehrer, sondern nach gewissem Repartitionsmodus, welcher je nach Menge der Schulen und Wohlhabenheit der Bewohner in jedem Amte verschieden ist und für welchen im Uebrigen das Regulativ vom 23. März 1874 normirt, von sämmtlichen Gemeindegliedern mit wenigen Ausnahmen an eine für jedes Amt gemeinschaftliche, vom Amte zu berechnende Amtsschulkasse gezahlt, aus welcher die Lehrer ihren Lohn erhalten und auch andere baare Schulverwendungen, insbesondere Wohnungsmiethen, Feuerungslohn, Anholungskosten der Assistenten, Pensionsbeiträge, zuweilen auch, besonders bei Unausreichlichkeit der Verfümmißgelder, Kosten von Lehrmitteln ⁷⁾ u. s. w. übertragen werden. Die Grundherrschaft zahlt dazu ihrerseits an die Amtsschulkassen die Hälfte des Gehaltes der Classenlehrer und der Assistenten, die Hälfte der Schulmiethen, ein Viertel des Schullohns für Industrielehrerinnen, etwaige Zulagen und Entschädigungen, z. B. für Fehlen von Dienstländereien, und ferner direct an die Berechtigten eine Quote — regelmäßig $\frac{2}{5}$ — der Pensionen ⁸⁾; weitere Einnahmequellen der Amtsschulkassen bestehen im Genuß angesammelter Capitalien, Stiftungsgeldern, Verfümmißstrafen ⁹⁾ u. s. w. Rechnungsablage geschieht vor dem Unterrichtsministerium ¹⁰⁾.

Die Haupt- und Classenlehrer, sowie die Industrielehrerinnen beziehen

⁴⁾ Circ. v. 10. December 1873; vgl. C. v. 9. September 1872.

⁵⁾ Circ. v. 24. März 1873.

⁶⁾ Circ. v. 25. März 1869.

⁷⁾ C. v. 6. Juni u. 26. October 1872, 23. März 1874.

^{8), 9)} u. ¹⁰⁾ Vgl. Normal-Schulkassenreglement v. 23. März 1874.

aus den herrschaftlichen Waldungen mit freier Anfuhr durch die Gemeinde Feuerungsdeputate (§§ 116, 118) an Holz und Torf gegen Bezahlung des Vereitelohnes aus der Amtsschulkasse, wovon sie die Schulstuben gehörig heizen müssen. Die Hauptlehrer dürfen auch davon ihren wirthschaftlichen Bedarf bestreiten, müssen aber dann etwaiges Mehrerforderniß aus eigenen Mitteln beschaffen¹¹⁾, wogegen die früheren Veräußerungsverbote bei etwaigem Ueberschusse jetzt nicht mehr gelten¹²⁾.

Endlich liegt den Schulgemeinden die Anholung der Haupt- und Classenlehrer, sowie die Leistung der Fuhrn zu Arzt, Prediger, Hebamme, Kirche, Mühle ob, während die Anholung der Assistenten wesentlich von der Amtsschulkasse übertragen wird.

§ 93.

Fortsetzung.

Die Gemeinde-Schulordnung vom 29. Juni 1869 hat wesentlich an vorstehenden Bestimmungen geändert.

In den Domanialdörfern sind die herrschaftlichen Dienstländereien der Lehrer den Gemeinden als Eigenthum überwiesen, jedoch mit der Bedingung ihrer bisherigen Verwendungsart; wo sie nicht ausreichend waren, sind sie vorher aus herrschaftlichen Reservaten möglichst completirt¹⁾. Kämmerländereien sind dagegen der Kirche verblieben; bei Combination von Schul- und Kämmerländereien sind im Zweifel beide als Vermögen der Kirche anzusehen²⁾. Ganz neue Schulen sind von der Dorfschaft aus ihren Gemeindeländereien zu dotiren. Schulländereien auf Höfen verbleiben im herrschaftlichen Eigenthum.

Was von den Ländereien, gilt auch von den Schul- resp. combinirten Schul- und Kämmerhäusern in Dörfern³⁾. Die ganze Baulast an Schulhäusern, sowie zu Umfangserweiterungen der Kämmerereien für Schulszwecke ist hier der Herrschaft abgenommen und auf die Schulgemeinden in

¹¹⁾ Verordnung v. 1. Juni 1869, Rgbl. St. 41.

¹²⁾ Circ. v. 23. u. 31. Mai 1871.

¹⁾ Circ. v. 30. Mai 1868.

²⁾ Circ. v. 26. Februar 1870, 3. Juni 1871, 13. December 1872.

³⁾ Vgl. die Citate in Note 2.

Grundlage einer besonderen Instruction übergegangen. Schulhäuser auf Höfen verbleiben im herrschaftlichen Eigenthum. Ueber die Schulbaulast der in Dorfschulen eingeschulten Höfe entscheiden deren Contracte ⁴⁾ (§ 48).

Mit der Schulbaulast in Dörfern ist auch die Bezahlung der Schulmieten, sowie die Beschaffung des Schulinventars und der Lehrmittel ⁵⁾ auf die Dorfgemeinden resp. auf eingeschulte Höfe übergegangen.

Sämmtliche Hof- und Dorfgemeinden sind verpflichtet, die ganzen Schulcompetenzen, inclusive des Weideäquivalentes unentgeltlich zu bestellen; dies gilt auch bei combinirten Schul- und Küsterländereien, bei nicht etwa entgegenstehendem Herkommen ⁶⁾. Auch müssen sie außer den übrigen Lehrern jetzt noch die Assistenten anholen ⁷⁾, außer Anfuhr der Feuerungsdeputate den Vereitelohn derselben bezahlen ⁸⁾, die Mählfuhren leisten und neben den Pensionsbeiträgen der Grundherrschaft und der Schulkasse von je $\frac{2}{5}$ regelmäßig selbst $\frac{1}{5}$ geben ⁹⁾. Wenn Hospächter hierbei in Grundlage ihrer Contracte etwaige Entfreitung beanspruchen, so müssen sie doch zunächst leisten und haben ihren Regreß gegen die Grundherrschaft (§ 48).

Die Ueberweisung der Schulstrafgelder an die Gemeinden ist noch nicht allgemein eingeführt ¹⁰⁾.

Der Grundherrschaft ist hiernach also abgenommen die Dotation der Dorfschulen mit Ländereien, sowie die Bauhülfe zu Gebäuden und Inventar, resp. Zahlung von Mieten. Sie überträgt noch fernerhin die früheren Zulagen zum Gehalte der Classenlehrer, der Assistenten, der Industriehlehrerinnen, etwaige Gnadenzulagen, Entschädigungen für unzureichliche Schulländereien, und regelmäßig $\frac{2}{5}$ Pensionsquoten. Abgesehen von den Kosten der früher von ihr zu gebenden rohen Baumaterialien sind also ihre baaren Schulverwendungen fast unverändert geblieben und conjuncturmäßigem Wachsen unterworfen. Dieselben betragen vor 25 Jahren

⁴⁾ Circ. v. 10. November 1875.

⁵⁾ Circ. v. 6. Juni u. 26. October 1872.

⁶⁾ Circ. v. 28. Februar 1871.

⁷⁾ Circ. v. 21. August u. 6. November 1869.

⁸⁾ Circ. v. 21. August u. 6. November 1869.

⁹⁾ Circ. v. 23. März 1874.

¹⁰⁾ Nur in einzelnen Fällen z. B. durch Rescript v. 8. November 1870 an Amt Wittenburg bestimmt.

nicht viel mehr als 13,000 Thlr. jährlich, 1868 beinahe 17,000 Thlr., woneben die Schulgemeinden selbst etwa 52,000 Thlr. beitrugen, und sind jetzt besonders in Folge der erhöhten Lehrergehälte auf höher als 70,000 Mark gestiegen, wozu etwa 240,000 Mark von den Schulgemeinden kommen.

Den Amtsschulkassen dagegen sind abgenommen die Wohnungsmiethen, der Feuerungsbereitelohn, die Anholungskosten der Assistenten, die Kosten der Lehrmittel, $\frac{1}{5}$ der Pensionsbeiträge, und auf die Gemeinden übergegangen.

Auch die Lehrer sind Mitglieder der Gemeinden, jedoch von persönlichen Handdiensten, sowie für ihre Ländereien von Spanndiensten in Natur frei, im Uebrigen aber, wenngleich nicht die Küster, zu den Gemeindefasten pflichtig¹¹⁾ (§ 38).

Die Leitung der gemeindlichen Betheiligung an den Dorfschulen gebührt jetzt dem Gemeindevorstande, jedoch unter Beirath der Schulvorsteher, von welchen letzteren aber jetzt der zweite nicht mehr unbedingt aus den Gemeindegroßbesitzern entnommen, sondern von der ganzen Dorfsammlung vorgeschlagen und dann von der Localschulbehörde gewählt wird¹²⁾.

Im Uebrigen sind die Befugnisse der Schulbehörden wesentlich unverändert geblieben, und ist dieser Theil der Gemeindepflege am wenigsten der Bestimmung der Gemeinden überlassen.

Für die Flecken (§ 37) u. s. w. normiren besondere, ihren veränderten Verhältnissen angepasste und insbesondere größere, denjenigen der Stadtlehrer entsprechende, Lehrergehälte gewährende Gemeinde-Schulordnungen, für Poel vom 10. Juli 1873, Lüthßen vom 31. März 1875, Neukloster und Jarrentin vom 30. Juni 1875, Dargun vom 24. Mai 1876.

§ 94.

h. In sonstigen Zwecken.

Dahin gehören vor Allem die Kosten der Feldregulirungen (§ 45), welche besonders bei den bisherigen Dörfern der Zeitpachtbauern

¹¹⁾ Gemeindeordnung v. 29. Juni 1869, § 8; Circ. v. 23. März 1871.

¹²⁾ Circ. v. 6. December 1873.

nach Ablauf der Dorfcontracte stattfanden und durch Vermessungen, Grabungen, Bonitirungen, Aufertigung von Karten¹⁾, nicht geringen Aufwand herbeiführten. Derselbe bezifferte sich in früherer Zeit durchschnittlich auf 20 bis 30,000 Thlr. jährlich, stieg aber seit Beginn der allgemeinen Vererbpachtung und damit verbundener Feldregulirung aller Domanialdörfer im Zeitraum weniger Jahre seit 1866 jährlich bis auf den dreifachen Betrag, ist jedoch jetzt nach fast allgemeinem Abschlusse der domanialen Reorganisation im raschen Sinken begriffen und zur Zeit noch etwa auf 140 bis 150,000 Mark jährlich zu veranschlagen. Dahin gehören auch die Diäten, Quartiergelder u. s. w. der Districtsingenieurs (§ 84), ferner auch die grundherrschaftlichen Drainagekosten (§ 48) auf Pachtböfen u. s. w. Je mehr die Besitzesverhältnisse in den Domänen sich fester gestalten, wird diese Position sinken.

Auch geistliche Gebühren und Zahlungen an die Kirche liegen den Amtskassen ob. Größtentheils enthalten sie Grundabgaben und Pachtzahlungen für Pfarracker, welcher besonders im Laufe des vorigen Jahrhunderts resp. schon früher von seinen Eigenthümern und Besitzern an die Landesherrschaft selbst in Erbpacht gegeben und von dieser anderweitig verwandt wurde. Theilweise sind hierunter auch begriffen reale kirchliche Abgaben; z. B. fixirte Zehnten, Meßkorn, welche seit uralter Zeit an die Kirche und Pfarren von herrschaftlichen Bauergehöften direct geschuldet²⁾ und nach deren Legung und anderweitigen Verwendung direct von der Amtskasse zur Leistung an die Berechtigten übernommen wurden. Hinsichtlich der letzteren ist die Grundherrschaft befugt, dieselben anderen Besitzesstellen desselben Ortes wieder aufzulegen und dadurch die landesherrlichen Kassen zu entfreien, den Neubelasteten dagegen den fünf- und zwanzigfachen Betrag solcher Prästationen von ihrem Canoncapitale abzurechnen³⁾. Bei den ersteren dagegen ist zu unterscheiden, ob sie Geld- oder Naturalleistungen sind. Jene werden jetzt zum fünf- und zwanzigfachen Betrage der Jahresleistung abgelöst, jedoch, mit Ausnahme kleinerer Beträge bis

¹⁾ Vgl. Circ. v. 12. August 1874, betr. Schonung der Bronillon-Karten; Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 83.

²⁾ Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, Bd. 8, S. 250.

³⁾ Circ. v. 13. December 1872, v. 8. October 1873.

60 Mt. incl., nicht ausgezahlt, sondern in vierprocentige Schuldbekennnisse convertirt, wogegen die Kirche auf ihr Obereigenthum und ihr etwaiges Pfandrecht verzichtet⁴⁾; die Naturalprästationen der Domantialverwaltung bleiben dagegen von Bestand⁵⁾. — Endlich gehören hierher Miethsgelder für Predigerwitwen in Ermangelung von Naturalwohnungen, welche nach den Grundsätzen (§ 104) der geistlichen Bauten unter die Eingepfarrten repartirt und zum Antheil des Landesherrn aus den Amtskassen gezahlt werden⁶⁾. Die Gesamtausgabe beläuft sich zur Zeit jährlich auf etwa 90,000 Mark.

Noch erscheinen bei den Amtskassen in Ausgabe die Verwendungen für Fabriken (§ 69 ff.), etwaige Entschädigungen z. B. an Domantialschulldereien für fehlende Ländereien (§ 92), Ausfälle an der Pacht durch Remissionen (§ 47) und Retardaten (§ 77), die Zuschüsse zur landwirthschaftlichen Steuer für Incamerata und sonstige kleinere herrschaftliche Verwendungen von wechselndem Betrage z. B. erstattete Schulbaukosten und Brandversicherungsprämien für Hofschulen an nicht verpflichtete Pächter (§ 93), erstattete Brandasscuranzprämien an Pächter für ihre Hofgebäude (§ 48), gleiche Prämien für geistliche Gebäude zum Antheil der versicherten herrschaftlichen Baubeiträge (§ 104), Meilen- und Verpflegungsgelder an einberufene Recruten und Reservisten⁷⁾. Der Gesamtaufwand für alle diese, meistens in ihrem Betrage schwankenden Positionen beläuft sich zur Zeit auf etwa jährlich 200,000 Mark. — Endlich werden auch die betreffenden Positionen der f. g. zweiten Abtheilung (§ 77) wieder in Ausgabe gestellt.

VI. Einnahmen aus der Centralverwaltung.

§ 95.

a. Aus Ueberschüssen der Localverwaltung.

Die Hauptkammerkasse (§ 8) ist bestimmt, zunächst die Jahresüber-

⁴⁾ Circ. v. 13. December 1872, 8. October 1873, 13. December 1875.

⁵⁾ Circ. v. 8. October 1873.

⁶⁾ Verordn. v. 31. December 1832, Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 29; Circ. v. 20. November 1841, Raabe citat, S. 48.

⁷⁾ Circ. v. 1. Oct. 1869, 5. April 1870, 6. Januar 1871, 20. Febr. 1872.

schüsse der Großherzoglichen Aemter in sich aufzunehmen. Dieselben ergeben sich durch Abzug der Brutto-Ausgaben (§ 78) von den Brutto-Einnahmen (§ 43). Hiernach betragen sie um die Mitte vorigen Jahrhunderts 190,000 Thlr., am Ende desselben 400,000 Thlr., 1820 462,000 Thlr., 1830 464,000 Thlr., 1837 nach Zugang der reduirten Aemter 948,000 Thlr., 1849 1,450,000 Thlr., 1851 nach Abgang des Großherzoglichen Haushaltes 1,222,000 Thlr., 1862 1,540,000 Thlr., 1872 1,713,000 Thlr., und sind seit weiterer Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes 1873 auf 4,100,000 Mark zurückgegangen, erreichen aber noch jetzt immerhin fast den Betrag vor erster Ausscheidung des Hausgutes 1849 (§ 134 ff.). Ein weiteres conjuncturmäßiges Steigen ist wohl kaum zu erwarten, da die Höhe der Hospächte einstweilen ihre natürliche Grenze gefunden zu haben scheint (§ 47) und der Canon der bäuerlichen Erbpächter durch Capitalisirung zu festen unveränderlichen Geldsummen (§§ 57 und 58) ebenfalls keine Zunahme erfahren wird.

§ 96.

b. Aus Gebühren.

Diese bilden die Hauptposition der Hauptkammerkasse aus eigener Verwaltung des Großherzoglichen Kammercollegiums und werden hier durch einige Subalterne, das Kammer-Taxamt, erhoben (vgl. noch § 128). Sie zerfallen theils in Kammer-Canzlei-Sporteln, theils in Kammer-Gebühren, welche contractlich ausbedungen sind. Für erstere normirte früher die Taxe vom 12. Juli 1737, eine neuere in Reichsmark umgesetzte datirt vom 20. Juli 1874. Dieselbe enthält billige, feste Aufsätze für Bescheide und Verfügungen des Kammercollegiums, Procentfätze für Bestellungen von Domantialbeamten, und nach dem Hufenstand der einzelnen Grundstücke bemessene, theilweise aber auch Procentfätze für Auerkennungsacten neuer Erwerber. Die ungleich bedeutenderen, noch außerdem aus den Contracten selbst originirenden eigentlichen Kammer-Sporteln resultiren hauptsächlich aus Ertheilung neuer Hospachtcontracte mit $1\frac{1}{3}$ pCt. des Gesamtbetrages der Pacht aller Pachtjahre, ferner aus Cessionen des Hospachtrechtes mit 1 pCt. der Pacht für sämtliche hinterstellte Pachtjahre, aus Erbpachtcontracten, bei welchen nach älterer

Fassung für Canonregulirungen $1\frac{1}{3}$ pCt. der ganzen Preisperiode und nach dem neuen Formulare für Anerkennungen neuer Erwerber 2 pCt. des Werthes der Hufe mit Zubehör ausbedungen werden, wenn hier keine Verlassenschaftsfälle, noch Zwangsverkäufe vorliegen und kein Blutsverwandter des letzten Besitzers bis zum vierten Grade inclusive das Grundstück erwirbt.

Diese sämmtlichen Gebühren gehörten bis vor etwa 46 Jahren zur Befoldung der Mitglieder des Kammercollegiums, sind aber bei damaliger Fixirung derselben zur Hauptkammerkasse gezogen. Sie betragen 1832 12,755 Thlr. jährlich, stiegen bis 1836 auf 17,000 Thlr., bis 1843 auf 28,000 Thlr., und in neuerer Zeit bis 100,000 Mark.

§ 97.

c. Aus der Domonialbrandkasse.

Diese leistet Ersatz für Brandschaden der bei ihr versicherten herrschaftlichen Gebäude. Principmäßig werden dieselben nur bei dringender Feuergefahr versichert¹⁾, deshalb gewöhnlich nicht die Dienstwohnungen, sowie die Pacht Hofgebäude, bei welchen letzteren erst in neuester Zeit unter Umständen Versicherung eintritt (§ 48). Versichert werden dagegen schon nach der hierfür bestehenden Zwangspflicht die herrschaftlichen Baulasten für Hoffschulen (§ 93 und 94) und für geistliche Gebäude²⁾ (§ 104). Die herrschaftliche Versicherung der früheren Bauergehöfte (§ 54) ist mit deren Vererbpachtung auf die Besitzer selbst übergegangen.

Die Brandersstattungen schwanken nach der Natur der Sache, betragen z. B. 1851 47,600 Thlr., dagegen 1857 nur 3200 Thlr. In den Jahren von 1851 bis 1860 wurden für Bauergehöfte im Ganzen 141,700 Thaler erstattet. Der jetzige Jahresdurchschnitt beträgt etwa 50,000 Mark.

Hierher gehören auch die Entschädigungen aus der Domonialbrandkasse für Zuziehung von Domonial-Baubeamten zur Taxation der bei ihr versicherten Gebäude (§ 83). Dieselbe zahlt³⁾ hierfür jährlich zweimal ein mäßiges Pauschquantum von 24 Mark für jede halbe Million der

¹⁾ Circ. v. 22. August 1866.

²⁾ C. v. 1. Mai 1858; B. v. 1. Mai 1874, § 4, Rgbl. St. 12.

³⁾ Verordn. v. 1. Mai 1874, Rgbl. St. 12, § 10.

an den betreffenden Tagen bestehenden Versicherungen, zur Zeit etwa 4000 bis 5000 Mark jährlich (§ 101).

§ 98.

d. Aus sonstigen Einnahmequellen.

Solche entstehen aus Processen und sind sonach von sehr unbestimmtem Betrage, jedoch im Ganzen nicht bedeutend und jährlich einige Tausend Mark kaum übersteigend. Ferner gehören dorthin erstattete Vorschüsse aus früheren Jahrgängen, während die im Laufe desselben Jahrganges erstatteten kurzweg abgerechnet werden und nicht zur Buchung in der Hauptrechnung gelangen. Auch sie sind regelmäßig nur unbedeutend und pflegen über einige Tausend Mark jährlich nicht hinauszugehen.

Die vorgenannten Einkünfte (§ 95 ff.) der Hauptkammerkasse werden voll in der Jahresrechnung derselben gebucht und dienen zunächst zur Bestreitung der ihr zugewiesenen Ausgaben, werden auch in ihren dann erst verbleibenden Ueberschüssen zur Renterei abgeführt (§ 106). Im Gegensatz zu ihnen fließen aber auch noch andere zur Hauptkammerkasse, welche schon bei den Aemtern, in welchen sie zur ersten Einzahlung gelangten, eine besondere Stellung einnahmen, indem sie dort nur als durchgehende Posten in der f. g. zweiten Abtheilung (§§ 77, 94) berechnet und von den sonstigen Amtsüberschüssen getrennt zur Hauptkammerkasse abgesandt werden. Auch bei letzterer behaupten sie ihren separaten Platz, vor 1850 in einem besonderen Anhange, seit jener Zeit aber ebenfalls in einer f. g. zweiten Abtheilung derselben. Sie dürfen hier zur Bestreitung des Domaniaaufwandes ebensowenig verausgabt, sondern müssen in ihrem vollen Bestande an die Hauptcentralkasse, die Großherzogliche Renterei, weiter gesandt werden, wo sie im außerordentlichen Etat (§ 10) ihre Buchung und Verwendung finden.

Dahin gehören zunächst die Pachtvorschüsse (§ 47), besonders der großen Höfe¹⁾, welche zur Rückzahlung an die Hospächter bei moniturfreier Zurücklieferung der Pachthöfe am Ende der Pachtjahre bestimmt sind, also eine Schuld der Grundherrschaft involviren und deshalb an sich zur

¹⁾ Raabe, Gef.-E., Bd. 1, S. 3 u. 94.

Passivverwaltung der Mentei gehören. Ihr Jahresbetrag ist von der Anzahl der aus der Pacht fallenden Höfe abhängig und deshalb schwankend zwischen etwa 1—200,000 Mark.

Ferner werden hier aufgenommen²⁾ die f. g. zweiten oder abwohnbaren Pachtvorschüsse, sowie die Capitalpächte (§ 47) der Pachthöfe von ebenfalls unbestimmtem und schon bis etwa 200,000 Mark gesteigerten Jahresbetrage, welche aber fernerhin nicht bedungen zu werden scheinen.

Die wichtigste hierher gehörige Auskunft bildet diejenige aus den Administrativverkäufen (§§ 26, 55—64) des Domaniums — insbesondere bei heimgefallenen und öffentlich meistbietend verkauften Bauerhufen der Erlös für Gebäude, Hofwehren, Erbstandsgeld — der Kaufpreis für neugebildete, auf Meistgebot weggegebene Erbpachtstellen, Bäuereien, Häuslereien, Parcelen — für Zulageländereien schon bestehender Grundstücke — der von einzelnen Bauern für Ankauf ihrer herrschaftlichen Hofwehren gezahlte Preis — die Gegenleistung für die besonders vor etwa 30 Jahren häufig vorgekommene Verleihung von Gehöften zu bloßem Bauverrecht — die Zahlung für überflüssige und alte, deshalb abzubrechende herrschaftliche Gebäude, sowie für rein verkaufte Inventariensaaten³⁾ u. s. w. Die Jahresbeträge für alle diese Verkäufe sind seit Anfang dieses Jahrhunderts sehr bedeutend, haben im Minimum nicht weniger als 30,000 Thaler, im Maximum dagegen, besonders seit Anlage der Häuslereien vor 30 Jahren und in neuester Zeit bei Schaffung und Canonablösung zahlreicher kleinen Grundbesitzes schon mehr als 200,000 Thlr. ergeben. Allein aus Meistgebot auf heimgefallene Bauergehöfte sind in den Jahren von 1863 bis 1873 mehr als 450,000 Thlr. aufgekomen. Das Gesammtresultat der Administrativverkäufe von Anfang an beziffert sich wenigstens auf mehrere Millionen Thaler. Dieselben sind jedoch nicht für ordentliche Ausgaben, sondern nur zu außerordentlichen, nützlichen Zwecken des Domaniums und des ganzen Landes verwandt. Bereits 1817 erging die Bestimmung, daß davon zur Arrondirung der Domänen Rittergüter angekauft, die Domänen überhaupt meliorirt und größere Bauten auf-

²⁾ Circ. v. 26. August 1874.

³⁾ Vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 102.

geführt werden sollten. 1832 wurde ihre Verwendung zu laufenden Ausgaben bestimmt unter sagt⁴⁾, und seit jener Zeit haben sie im außerordentlichen Rentereietat besonders zu Staats- und Kirchenbauten eine würdige Verwendung gefunden. Durch eine große Anzahl neuer Gotteshäuser, durch bekannte kostbare Neubauten zu Universitäts-, Gymnasial-, Militär-, Justizzwecken u. s. w., ferner durch Verwendungen auf den Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn wird dies zur Genüge bekundet⁵⁾.

Seit 1873 endlich, nachdem schon vorher die dauernde Conservation der aus der generellen bäuerlichen Vererbpachtung aufkommenden Intraden sowie der Canoncapitalien der Erbpachtböfe, der bäuerlichen Erbpachtgehöfte und der Wüdnereien, endlich der Ablösungen für Weeden (§ 77) im neuerrichteten Domanal-Capitalfonds (§ 56) angeordnet war, sind sämtliche vorgenannte Aufkünfte aus laufenden Administrativverkäufen incl. aller Canonablösungen ebenfalls dorthin überwiesen, dadurch also dem Etat der Hauptkammerkasse und der Renterei entzogen. Nur die geringe Aufkunft aus abzubrechenden alten Gebäuden ist direct den Amtskassen zu laufenden Verwendungen überlassen⁶⁾. Zur Ausgleichung der dadurch der Renterei erwachsenen bedeutenden Ausfälle hat der Domanalfonds dagegen für dieselbe bis auf Weiteres die Amortisationszahlungen an die Relutionskasse von jährlich 235,500 Mark übernommen⁷⁾ (§ 106).

VII. Ausgaben aus der Centralverwaltung.

§ 99.

a. Für Besoldungen.

Die Rätthe des Kammercollegiums (§§ 40, 41) werden regelmäßig aus den Domanalbeamten entnommen, deren persönliche Verhältnisse also auch für jene gelten. Ihre Anzahl wechselt nach Bedürfniß und ist erst in neuester Zeit wegen Vereinfachung der Domanalverwaltung von früher vier Rätthen auf drei, außer dem Director, bestimmt. Dazu kommt ein

⁴⁾ Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 91.

⁵⁾ Das Speciellere im 2. Theil.

⁶⁾ Circ. v. 24. Juni 1875, v. 22. Juli 1876.

⁷⁾ Ueber das Speciellere demnächst im 2. Bande.

technischer Baurath zur oberen Leitung der Domonialbauten, gewöhnlich ein älterer Landbaumeister. — Die s. g. Canzlei des Collegiums ist sehr zahlreich, besteht aus juristisch gebildeten Secretairen, ferner Kammerregistratoren, Canzlisten, Copiisten, einem Executor und den erforderlichen Unterbedienten. Dahin gehört auch ein Kammercommissair als Vorstand des Messungsbureau (§ 100), sowie das Mitglied des photographischen Ateliers (§ 100). Für Rechtsfachen pflegt die Kammer sich besonderer Procuratoren zu bedienen, ohne dadurch in der Beauftragung sonstiger Rechtsanwalte beschränkt zu sein.

Die Dienstemolumente der Kammer bestanden früher hauptsächlich in Bezug der bedeutenden Sporteln (§ 96), sowie in Naturalien, nur zu geringem Theile in fixirten Gehalten. Vor 200 Jahren hatte der Kammerpräsident 700 Gulden, jeder Kammerrath 300, der Kammersecretair 200. Im Anfange vorigen Jahrhunderts bezog der Director 1800 Thlr., zur Miete 94 Thlr., sowie 50 Faden Holz, jeder Rath 4—600 Thlr., 30—40 Faden Holz und wöchentlich zwei Fischgerichte, jeder Secretair 200 Thlr., 6 Faden Holz und ein Fischgericht; die fixirte Besoldung der ganzen Behörde erforderte damals nicht viel über 4000 Thlr. jährlich. Vor 100 Jahren wurden die Gehalte erhöht, die Räte stiegen bis zu 1600, die Subalternen bis 600 Thlr., die Gesamtbefoldungen über 10,000 Thlr. Etwa 1830 sind die Befoldungen nach allmältiger Ablösung der Sporteln fixirt und haben seitdem wenig Veränderungen erfahren¹⁾. Der Director bezieht 10,500 Mark, jeder Geheime Kammerrath 8400 Mark, der Kammerrath 7500 Mark, der Baurath, welcher früher als Vorstand einer besonderen Centralbauverwaltung (§ 83) im Rentereietat stand, seit 1874 aber als Baurath fürs Domanium²⁾ auf die Hauptkammertasse übernommen ist, noch etwas weniger, von den Subalternen nach Gehaltsnormen von 1874 mit zweimaligen Zulagen nach je fünf Jahren, jeder Secretair bis 5100 Mark, der Kammercommissair fast ebensoviel, jeder Registrator bis 3600 Mark, jeder Canzlist bis 2700 Mark, jeder Copiist, sowie wesentlich auch der

¹⁾ Vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 30.

²⁾ Seine Remuneration für Verwaltung der Staatsbauten, worüber im 2. Theile, ist auf dem Rentereietat verblieben.

Photograph bis 2400 Mark, die Unterbedienten von bis 1350 Mark. Die Gehalte werden pränumerando, auch mit zwei Gnadenquartalen für die Hinterbliebenen, gezahlt. Naturalien resp. baare Vergütungen für dieselben werden außer der Lieferung der Schreibmaterialien c. p. (§ 100) nicht mehr gewährt. Remunerationen passiven für Berechnung der Kammerporteln (§ 96) sowie der Kammeradministrationskasse (§ 100), während diejenige für Führung der Hauptkammerkasse (§ 8) mit den Besoldungen der Renterei auf den Rentereietat übernommen ist. Der Gesamtaufwand der Kammer für Dienstgehälter erreicht seit Jahren etwa 100,000 Mark jährlich.

§ 100.

b. Für Geschäftsbetrieb.

Sämmtliche Erfordernisse desselben werden durch die f. g. Kammeradministrationskasse bestritten, welche 1837 errichtet ist, durch einen Kammerfubalternen geführt, auch aus der Hauptkammerkasse gespeist wird und eine Ausgabeposition der letzteren bildet. Dahin gehören:

die Reisekosten. Die früheren Fouragegelder der Rätbe von jährlich 175 Thln. sind in neuerer Zeit fortgefallen und liquidiren letztere jetzt ihren Verlag. Aus dieser Position werden ferner die Entschädigungen an die Domonialbeamten für die von der Kammer erteilten Commissionen nach dem Commissionsgesetze von 1859 bezahlt;

die Bureaubedürfnisse für Schreibmaterialien c. p., welche an sämmtliche Mitglieder der Kammer (§ 129) in natura geliefert werden, die Copialien, Zeitungen, Botenlohn u. s. w., die Bureaukosten der Hauptkammerkasse sind jetzt von der mit ihr eng verbundenen Renterei (§ 8) übernommen;

die Procuratur- und Proceßkosten, nicht aber die verlorenen Proceßobjecte (§ 105);

die Verwendungen für das Messungsbureau, 1865 zu Schwerin errichtet und der Kammer unterstellt¹⁾, um die Neuvermessungen im

¹⁾ Circ. v. 12. September 1865.

ganzen Domanium zu übernehmen²⁾, während die übrigen geometrischen Arbeiten bei den Aemtern durch die früheren Kammer- und jetzigen Districtsingenieurs auszuführen sind (§ 84). Der Vorstand, mit dem Charakter als Kammercommissair (§ 99), gehört zur Kammerkanzlei, während die übrigen Mitglieder aus den jüngeren im Staatsexamen bestandenen Ingenieurs (§ 84) nach Vereidigung vor der Kammer entnommen werden. Sie erhalten aus der Kammeradministrationskasse Diäten von 10 Mark, ferner auf Reisen in Städten und Flecken 8 Mark Quartiergeber, endlich ihren Fuhrverlag, auch die nöthigen Arbeitsleute und Materialien freigestellt³⁾. Bei ihrer im Ermessen des Kammercommissairs stehenden etwaigen Accordarbeit normiren ähnliche Sätze. Der Kammercommissair selbst liquidirt bei Reisen Zehrungsdiäten nach dem Commissionsgesetz von 1859 und Fuhrverlag;

die Kosten für das photographische Atelier, 1866 zur Vielfältigung von Feldkarten gemeinschaftlich von Kammer und Landesvermessungscommission gegründet und unterhalten, nach Auflösung der letzteren 1874 allein von der Kammer übernommen. Der Photograph zählt zum Kanzleipersonal (§ 99). Die Einnahmen des Ateliers für verkaufte Photographien u. s. w. betragen einige 100 Mark und werden von den Ausgaben zu Bureauzwecken, Chemikalien u. s. w. überwogen; das Karten-Depot unter Aufsicht des Kammercommissairs und des Kammerphotographen;

die Kosten der Prüfungsbehörde für höhere Baubeamte, 1847 errichtet⁴⁾; die Examinatoren erhalten für die Prüfung der Probearbeiten feste Aversa von 120 bis 240 Mark, außerdem Fuhrverlag nach Commissionsgesetz von 1859, sowie täglich 10 Mark 50 Pf. Diäten und 7 Mark für Defraktur;

die ebenfalls früher aus der Administrationskasse bezahlten Kosten der Prüfungsbehörde für Kammeringenieurs sind nach Ver-

²⁾ Auch besorgt das Messungsbureau die Revision der Feldmesserarbeiten, nach Feldmesserordn. v. 9. Juni 1873, §§ 47—53, Rgbl. St. 19.

³⁾ Nach Tage in Verordn. v. 9. Juni 1873, Rgbl. St. 19. Wegen Sonntagsarbeit vgl. C. v. 27. April 1875.

⁴⁾ Verordn. v. 21. Mai 1847, Rgbl. St. 17.

wandlung derselben in eine solche für öffentlich zu bestellende Feldmesser (§ 84) jetzt von der Renterei übernommen.

Sämmtliche Geschäftsbetriebskosten, deren einzelne Positionen nach der Natur der Sache schwanken, sind von etwa 4000 Thlr, im Jahre 1832 jetzt über 40,000 Mark jährlich gestiegen.

§ 101.

e. Für Reisen der Baubeamten.

Ihre Besoldungen (§ 83) und sonstigen dienstlichen Vergütungen (§ 85) beziehen dieselben direct aus den Amtskassen. Ihr Reiseaufwand dagegen, welcher bis 1873 aus der Renterei durch Vermittelung der Kammeradministrationskasse gezahlt wurde, ist damals auf die Hauptkammerkasse gelegt, weungleich er an sich zum Aufwande der Localverwaltung gehört.

Die Fuhrn der Baubeamten wurden früher in natura von den Rentnern gestellt, später durch bestimmte Furagegelder vergütet¹⁾, demnächst mit dem gemachten Verlage²⁾, und werden jetzt wie bei der Amtsbehörde ersetzt³⁾. An *Zehrungsdiäten* passirten früher täglich 1 Thlr. 36 fl., doch sind diese jetzt weggefallen⁴⁾ und wird auch hier nur billiger Verlag gewährt; nur die etwa schon vor dem ersten resp. nach demselben, aber vor dem zweiten Examen beschäftigten Architekten erhalten noch *Zehrungsdiäten* von 3 Mark resp. 4 Mark 67 Pf. Ueber den ganzen Aufwand wird vierteljährlich liquidirt⁵⁾. Gleiche Grundsätze galten früher auch für die den Baubeamten innerhalb des Großherzoglichen Hausgutes obliegenden *Dienststreifen*⁶⁾, doch hat dies jetzt aufgehört⁷⁾ und die Hausgutsverwaltung adhibirt jetzt direct und nach freier Auswahl die erforderlichen Techniker (§ 137). Ebenso sind die früher den domanialen Baubeamten

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 68.

²⁾ Nach Circ. v. 17. September 1862.

³⁾ Circ. v. 3. Juni 1873; vgl. noch besonders § 85.

⁴⁾ Circ. v. 22. April 1873.

⁵⁾ Circ. v. 29. Januar 1858, v. 2. Juli 1873.

⁶⁾ Circ. v. 31. December 1859.

⁷⁾ Nach Vereinbarung v. 15. März 1873, Circ. v. 2. Mai 1873.

(§ 83) obliegenden Dienststreifen zu Steuer- und Zollbauten⁸⁾, sowie zu Post- und Telegraphenbauten⁹⁾ jetzt besonderen Staats- resp. Reichsbaubeamten übertragen (§ 102). Dagegen trägt die Hauptkammerkasse den Fuhr- und Zehrungsverlag der Baubeamten zu Zwecken der Domantial-Brandversicherungsanstalt, welche dafür bestimmte Ueberfa (§ 97) an erstere ersetzt. Wenn dagegen¹⁰⁾, was jetzt gestattet ist, zu solchen Gebäude-taxationen private Techniker zugezogen werden, so erhalten dieselben außer ihren Fuhrkosten täglich 9 Mark Zehrungsdiäten und haben die Domantialbaubeamten diesen Verlag in ihre vierteljährlichen Liquidationen mit aufzunehmen.

Diese ganze Ausgabeposition beziffert sich jährlich auf etwa 30,000 Mk.

§ 102.

d. In weltlichen Bauten.

Dieselben umfassen hier nur die im Umkreise der Großherzoglichen Aemter vorkommenden und von der Amtsbaubehörde (§ 83) geleiteten Reparaturen und Neubauten an den im Eigenthum der Landesherrschaft stehenden Bauwerken, während die bis unlängst ebenfalls von domantialen Baubeamten betriebenen, jetzt aber besonderen Technikern (§ 101) übergebenen eigentlichen Staatsbauten z. B. an Gymnasien, Irrenanstalten u. s. w. zu keiner Zeit direct aus den domantialen Kassen, sondern immer aus der Renterei, wenngleich häufig von außerordentlichen Einkünften des Domaniums (§ 98), bestritten wurden und deshalb an anderer Stelle eine specielle Erwörterung finden werden.

Die weltlichen Bauten der Großherzoglichen Aemter wurden dagegen in früherer Zeit auf die betreffenden Amtskassen und sind seit 1833 auf die Hauptkammerkasse gelegt¹⁾, für welche jedoch die Amtskassen seit neuerer Zeit²⁾, zur Vermeidung der baaren Geldsendungen, in Vorschuß gehen. Ein genauer Ueberblick über die früheren baulichen Verwendungen ist des-

⁸⁾ Circ. v. 30. Januar 1868.

⁹⁾ Circ. v. 23. Juli 1868.

¹⁰⁾ Circ. v. 27. October 1875.

¹⁾ Raabe, Gef.-S., B. 1, S. 94 u. 152.

²⁾ Circ. v. 11. Juni 1869.

halb wegen der Menge und Getrenntheit der einzelnen Amtskassen nicht, und nur erst seit Gründung der Hauptkammerkasse, als einer einzigen Centralstelle (§ 8) zu gewinnen. Einen größeren Umfang werden die domanialen Baukosten aber überhaupt erst seit dem dreißigjährigen Kriege gewonnen haben, durch welchen hauptsächlich die in baulicher Beziehung immer sehr kostbaren Pachtböfe entstanden und auch auf den Bauergehöften die herrschaftliche Baulast zur allgemeinen Regel wurde.

Die baulichen Verwendungen der Grundherrschaft zerfallen in angekaufte Materialien, Fuhren, baaren Arbeitslohn und in natura abgegebene Materialien. Letztere sind jetzt weggefallen, seitdem seit zehn Jahren der baare Ankauf aller Baumaterialien entweder aus den Großherzoglichen Forsten oder anderswo angeordnet ist (§ 116), und die ersteren dadurch im entsprechenden Betrage gewachsen. Diese erreichen durchschnittlich $\frac{2}{5}$ des Gesamtaufwandes, während die bei Weitem größere Hälfte auf den baaren Arbeitslohn fällt, da die aus herrschaftlicher Kasse zu bezahlenden Fuhren wegen ihrer regelmäßigen Naturalleistung durch diejenigen Amtseingefessenen, für welche gebaut wird, jährlich nur einige Tausend Mark betragen.

Veranlaßt werden die Bauten durch contractliche Stipulationen, besonders bei den großen Pachtböfen, durch Brandschaden, Sturm, Wasser, Schwamm. Erstere bewirken regelmäßig den größeren Aufwand, die durch Unglück veranlaßten einen geringeren, und hier hauptsächlich nur die Brandbauten, bei welchen freilich die nach stattgehabter Versicherung zu erhebenden Brandgelder (§ 97) wieder in Anrechnung kommen. In den neun Jahren von 1851 bis 1860 erforderten z. B. bei einem Gesamtaufwande von etwa $1\frac{3}{4}$ Millionen Thalern inclusive Baumaterialien, die herrschaftlichen Bauergehöfte für Brandschaden im Ganzen etwa 400,000 Thaler, dagegen für Sturm und Schwamm nur etwa 5000 Thaler.

§ 103.

Fortsetzung.

Der Gesamtaufwand für weltliche Domanialbauten stieg von 1832 bis 1842 auf jährlich 100,000 Thlr., bis 1864 auf durchschnittlich 200,000 Thlr. und wird seit jener Zeit wegen allgemeiner Bertheuerung

der Materialien und Löhne noch entsprechend zugenommen haben. Die Baukosten für herrschaftliche Bauergehöfte im jährlichen Durchschnitt von etwa 80,000 Thln. sind freilich durch deren jetzt fast durchgeführte allgemeine Vererbpachtung auf ein Minimum reducirt, dagegen diejenigen für die Pachtböfe seit zehn Jahren von jährlich etwa 100,000 Thln. conjuncturmäßig bedeutend gewachsen, wofür freilich (§ 48) theilweise Verzinsung eintritt¹⁾, wie denn auch ferner die 1873 geschehene Abtretung von 28 Böfen aus Großherzogliche Hausgut (§ 135) in dieser Beziehung eine Entlastung des Domanalbauetats herbeiführen wird. — Der Rest kommt auf die herrschaftlichen Dienstwohnungen, die Schulhäuser, verschiedene Großherzogliche Gebäude, z. B. Gefängnisse, Mühlen, die Sülzer Saline, Ziegeleien und Kalkbrennereien, Wege und Brücken, sowie die Wasserbauten zu Schleusen und Deichen, besonders in den Aemtern Ribnitz, Dömitz und Boizenburg. Zu Dömitz besteht nach Verordnung vom 2. Juni 1842 eine besondere Deichordnung, nach welcher zur Unterhaltung der dortigen Deiche bei Unausreichlichkeit der eigenen Einnahmen aus Pacht für Gras, Schilf, Rohr, sowie aus Strafgeldern, etwaige Zuschüsse zu $\frac{3}{4}$ von der Kammer und zu $\frac{1}{4}$ von der Stadt Dömitz geleistet werden. Außerdem werden noch einige Unterofficianten, z. B. Deichvoigte, Deichwärter, Stadtmeister und Stromaufseher direct aus den betreffenden Amtskassen besoldet. Für die Correctionen der Elbe u. s. w. in den Aemtern Boizenburg und Dömitz wird eine besondere, aus der Renterei gespeiste und später zu erörternde Wasserbaukasse geführt.

Diesen bedeutenden Ausgaben für Bauten, zu denen noch die Besoldungen e. p. (§§ 83, 85) sowie die Reisekosten (§ 101) der Baubeamten kommen, stehen die weit geringeren Einnahmen für theilweise Verzinsung der Baukosten (§ 48), aus Abbruch alter Gebäude (§ 98) und aus Brandkassengeldern (§ 97) gegenüber.

Der ganze domaniale Baubetrieb ist allseitig geregelt²⁾. Für die Bauten an nicht herrschaftlichen, sondern im Privateigenthum der Besitzer

¹⁾ Nach Archiv f. Landeskunde, 1870, S. 249, kosteten die Hofbauten 10 pCt. der Pachtsumme (§ 47), doch wird dieser Procentsatz nach den Conjuncturen der letzten Jahre jetzt über das Doppelte überschritten sein.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 70.

befindlichen Gebäuden z. B. der Erbzinseute u. s. w., auf welche sich früher ebenfalls die Cognition der Amtsbaubehörden erstreckte, normirt jetzt ausschließlich die Verordnung vom 3. Januar 1876.

§ 104.

e. In geistlichen Bauten.

Die kirchliche Baulast haftete von jeher sowohl gemeinrechtlich, als nach hiesigen Landesgesetzen ¹⁾ auf dem Kirchenvermögen, und zwar zunächst auf demjenigen im eigenen Genuß der Kirche, s. g. *fabrica ecclesiae*, und bei dessen Unzureichlichkeit auf demjenigen in Nutznießung Anderer. Eine allgemeine subsidiäre Beitragspflicht des Patrons und der Parochianen existirte zunächst nur in so weit, als sie selbst im Besitze von Kirchengut waren. Die altchristliche Pietät und Liberalität gegen die Kirche veranlaßte jene aber früh zu an sich unverbindlichen Bauleistungen, aus deren stetiger Uebung allmählig Observanzen erwachsen ²⁾, welche jetzt den Hauptfactor bei den Fragen der kirchlichen Baulast ausmachen. Auch der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755 bestätigte wesentlich die älteren Bestimmungen ³⁾, verpflichtete die Eingepfarrten im § 499 nur bei Reparaturen zu Hand- und Spanndiensten ⁴⁾, recurrirte aber im Uebrigen auf bestehende Observanzen. Eingehendere Bestimmungen enthält die Verordnung vom 27. December 1824. Hiernach entscheiden zunächst rechtskräftige Erkenntnisse, jedoch die seit 1797 ergangenen principiellen bei fürstlichen Patronatkirchen nur insoweit, als sie die Eingepfarrten nicht mehr belasten, als durch diese Verordnung geschieht, — sodann Verträge und sowohl durch ausdrückliche Erklärung, als auch aus thatsächlichen Vorgängen anerkannte ⁵⁾ Observanzen. In deren Ermangelung bewendet es bei Solvenz des Herrars bei den Bestimmungen des landesgrundgesetz-

¹⁾ Vgl. sämtliche einschlagende Bestimmungen in Buchta u. Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, Bd. 3, S. 334 ff.; vgl. jedoch Urkunde v. 1288 im Meckl. Urk.-B. Nr. 1939.

²⁾ Budde citat, Bd. 8, S. 250 ff.

³⁾ Vgl. Circ. v. 14. Februar 1806, Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 129.

⁴⁾ Ueber deren Repartition vgl. Buchta u. Budde citat, Bd. 3, S. 358 ff.; Bd. 5, S. 391; Bd. 8, S. 250 ff.

⁵⁾ Buchta u. Budde citat, Bd. 6, S. 287.

lichen Erbvergleichs. Ist das Aerar aber insolvent, so giebt der Patron die rohen ⁶⁾ Materialien gegen Bereiteloñ, Führen und Dienste werden von den Eingepfarrten geleistet, und die baaren Baukosten inclusive Bereiteloñ und der vom Patron nicht zu liefernden Materialien zu gleicher Hälfte vom Patron und von den Eingepfarrten gezahlt. Für die domanialen Pachtböfe tritt die Grundherrschaft ein ⁷⁾. Das Unvermögen der Kirche wird angenommen, wenn ihre Einkünfte nur zur Erhaltung des Institutes der Kirche selbst ausreichen ⁸⁾; bei theilweiser Insufficienz des Aerars beansprucht der fürstliche Patron auch theilweise Anrechnung auf seine Leistungen ⁹⁾. Beim Ausfall von Parochialquoten nach Urtheil, Vertrag oder Herkommen lehnt der fürstliche Patron vorschüssige Uebertragung ab und hat sie bis jetzt nur ausnahmsweise geleistet ¹⁰⁾; eine gesetzliche Regelung hierüber ist am ständischen Widerspruch gescheitert ¹¹⁾. Gleiche Grundsätze gelten auch für die Erweiterung kirchlicher Gebäude ¹²⁾. Unter letzteren werden stets sowohl die Kirchen selbst, als auch die Pfarren, Küstereien, Wittwenhäuser ¹³⁾ verstanden; ausgenommen nur sind Neubauten an Küstereien zu Schulzwecken ¹⁴⁾ (§ 92). Auch für Anlage von Kirchhöfen normirt obige Baulast ¹⁵⁾; nach der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 sollen jedoch die Gemeinden für Vorhandensein ausreichender Begräbnißstätten sorgen. Kirchliche Utensilien, z. B. Glocken, Orgeln, heilige Gefäße, Crucifixe sollen bei fürstlichen Patronatkirchen zunächst aus Geschenken der Betheiligten, event. aus dem Aerar beschafft werden ¹⁶⁾. Die

⁶⁾ Also keine künstlichen Surrogate, Circ. v. 26. Mai 1852, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 1095.

⁷⁾ Verordn. v. 28. Juli 1825, Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 136.

⁸⁾ Verordn. v. 21. April 1832, Raabe citat, S. 138.

⁹⁾ Circ. v. 21. Mai 1851, Raabe citat, Bd. 5, S. 1094.

¹⁰⁾ Circ. v. 10. August 1839, Raabe Bd. 4, S. 147; v. 27. Juni 1848, Raabe Bd. 5, S. 1093.

¹¹⁾ Archiv f. Landesk. v. 1864, S. 71.

¹²⁾ Buchta u. Budde citat, Bd. 2, S. 294 ff.

¹³⁾ Verordn. v. 31. December 1832, Raabe Bd. 4, S. 30.

¹⁴⁾ B. v. 21. April 1832, Raabe citat, S. 138; Anlage zur Schulordnung vom 29. Juni 1869.

¹⁵⁾ Buchta u. Budde citat, Bd. 4, S. 298 ff.; contra Circ. v. 29. Mai 1852, Raabe citat, Bd. 5, S. 1084.

¹⁶⁾ Circ. v. 7. u. 20. September 1854, v. 18. Mai 1875.

Liberalität des fürstlichen Patrons giebt übrigens hierzu jährlich Tausende (§ 137); die hierbei erforderlichen baulichen Vorrichtungen geschehen nach den Regeln der kirchlichen Baulast.

Die hiernach die Landesherrschaft als Patron resp. als Grundherrschaft treffenden und gleich den weltlichen Baukosten zu berechnenden (§ 102) Zahlungen enthalten also den Ankauf roher Materialien, die halben baaren Kosten und Parochialquoten eingepfarrter Pachthöfe. Sie sind seit 1842 von 16,000 Thlr. jährlich auf jetzt 70—80,000 Thlr. gestiegen. Diese herrschaftlichen Baulasten werden jetzt regelmäßig gegen Feuergefähr (§ 97) versichert¹⁷⁾. Der nach Stiftungsacte vom 29. October 1784 von den Ständen aus dem f. g. fünften Steuerpfennig dem Landesherrn zur Unterstützung von fürstlichen Patronatskirchen jährlich zu gebende Beitrag von 3120 Thln. ist durch Steuervereinbarung vom 15. Mai 1863 fortgefallen.

Für den allgemeinen Baubetrieb normirt die Verordnung vom 27. December 1824, während für die Berechnung der herrschaftlichen Baulasten specielle Bestimmungen ergangen sind¹⁸⁾. Die specielle Erhaltungspflicht der Bewohner geistlicher Gebäude ist nicht geregelt¹⁹⁾.

§ 105.

f. In sonstigen Zwecken.

Entsprechend den Einnahmequellen im § 98 kommen hier in Ausgabe die Zahlungen aus verlorenen Processen im durchschnittlichen Betrage von einigen Tausend Mark jährlich und mit Ausschluß der eigentlichen Proceß- und Procuraturkosten (§ 100), ferner die Vorschüsse des laufenden Rechnungsjahres, welche nicht sofort in demselben wieder erstattet werden, endlich auch die separat und nicht mit den sonstigen Ueberschüssen der Hauptkammerkasse (§ 106) an die Renterei zu zahlenden Positionen aus der f. g. zweiten Abtheilung, welche erst in der Renterei ihre definitive Berechnung und Verwendung finden.

¹⁷⁾ Circ. v. 1. Mai 1858.

¹⁸⁾ Circ. v. 16. September 1839 u. v. 21. September 1839, Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 148 u. S. 159 ff.

¹⁹⁾ C. v. 16. September 1839, Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 150; Verordn. v. 29. März 1847, § 15, citat, S. 947.

Seine Stelle hat hier endlich noch der s. g. Dispositionsfonds der Kammer (§ 11), welcher ihr zu außerordentlichen und außeretatmäßigen Verwendungen der Aemter aus Mitteln der Hauptkammerkasse zur Verfügung steht und ein förmliches Ausgabekapitel der letzteren bildet. Innerhalb seiner etatmäßigen Begrenzung weist die Kammer hierauf alle betreffenden unvermeidlichen Ausgaben der Aemter unbeschränkt an, die nicht unbedingt nothwendigen nur bis zu bestimmtem geringeren Betrage, alle anderen und reine Gnadensachen nur nach Genehmigung des Finanzministeriums, von welchem auch event. Zuschuß zu erwirken ist¹⁾. Bei den durch die Reorganisation der Domänen hervorgerufenen außerordentlichen Verwendungen der Aemter ist der Dispositionsfonds in den letzten Jahren von früher durchschnittlich 20,000 Thln. auf das Dreifache und höher gestiegen, jetzt aber wieder in entsprechender Abnahme begriffen.

§ 106.

VIII. Schlussergebnis aus der Local- und Centralverwaltung der Aemter.

Ohne Anrechnung der nur durchgehenden Positionen aus der s. g. zweiten Abtheilung (§§ 77, 94, 98, 105) betragen die Brutto-Einnahmen bei den Aemtern (§ 43) zur Zeit etwa 5,700,000 Mark, bei der Kammer (§§ 96—98) rund 150,000 Mark, demnach in Summa 5,850,000 Mark — dagegen die Brutto-Ausgaben bei den Aemtern (§ 78) 1,570,000 Mark, bei der Kammer (§§ 99—105) 1,260,000 Mark, also in Summa 2,830,000 Mark, zusammen beinahe 50 pCt. der gesammten Brutto-Einnahmen (§ 78) — ein noch günstigeres Verhältnis als in anderen deutschen Staaten (§ 132), welches für Mecklenburg durch jetzige bedeutende Vereinfachung der eigentlichen Verwaltung (§ 38) sich bald noch steigern wird. Als Netto-Ueberschüsse für die Renterei (§ 8) verbleiben mehr als drei Millionen Mark. Aber auch diese fließen nicht rein dorthin, sondern die Erfordernisse der Reliquionskasse¹⁾ gehen hiervon direct an letztere aus den assignirten Aemtern vorweg mit in Summa mehr als $\frac{3}{4}$ Millionen Mark zu Amortisation, Verzinsung und Verwaltung, wovon jedoch jetzt der Domänial-Capital-

¹⁾ Nach Ministerialrescript v. 21. April 1852.

²⁾ Das Specielle im 2. Theil.

fonds die Amortisation mit 235,500 Mark wieder zur Renterei erstattet (§ 98).

Von obigen Brutto-Einnahmen kommen etwa 90 pCt. allein aus den Amtsgrundstücken mit landwirthschaftlichem Betriebe (§ 44). Von den Brutto-Ausgaben fallen schon auf Besoldungen und Geschäftsbetrieb der Localverwaltung incl. Justiz- und Polizei-Personal (§§ 81 bis 85, 101) 870,000 Mark — der Centralverwaltung (§§ 99 und 100) 140,000 Mark, also in Summa etwas mehr als eine Million Mark; ferner auf weltliche und geistliche Bauten (§§ 103 und 104) annähernd ebensoviel, auf Feldregulirungen 150,000 Mark (§ 94). Der ganze übrige Aufwand für sämtliche andere Ausgabepositionen der Local- und Centralverwaltung (§§ 86–94 und 105) erfordert also nur etwa 700,000 Mark.

B. Forsten.

§ 107.

I. Allgemeine Verhältnisse.

Die Domänialforsten haben gleichen Charakter mit den übrigen Domänen, von denen sie nur durch besondere Administration getrennt sind (§§ 31 und 44), standen deshalb von jeher im Eigenthum des Landesherrn resp. des fürstlichen Hauses¹⁾ (§§ 21 und 22). Eine Regalität außerhalb der Domänen existirt nicht, denn die Forsten c. p. sind immer als schon nach dem jus fundi den betreffenden Eigenthümern gehörig angesehen²⁾. Unabhängig hiervon ist das fürstliche Hoheitsrecht, nach welchem die allgemeine Gesetzgebung, z. B. über Schonzeit, Forstfrevel u. auch auf die Waldungen von Privaten und Corporationen sich erstrecken kann, auch ein beschränktes landesherrliches Oberaufsichtsrecht auf Waldungen der Städte anerkannt wird und selbst auf Rittergütern die jährliche Fällung von Eichen und Buchen nur in gewissen Grenzen gestattet ist³⁾;

¹⁾ Leo, Forststatistik, Bemerk. 1, S. 17 ff.

²⁾ Sagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 244 ff.; v. Kamph, Meckl. Civillr., §§ 55 u. 61, Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 5, S. 102 ff.

³⁾ Leo citat, S. 327; Erbvergleich citat, § 307.

eine directe und eigentliche Staatsforstverwaltung, wie z. B. in Hannover, Nassau, Bayern⁴⁾, hat sich aber hier nie ausgebildet. Die früher den Landesherrn auf Rittergütern gebührende Vorjagd⁵⁾ ist durch den Erbvergleich vom 18. April 1755 § 304 aufgehoben und an fürstlichen Prärogativen nur noch die Jagdfolge⁶⁾, d. i. die persönliche Berechtigung, angehetztes resp. angeschossenes Wild über das eigene Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und zu erbeuten, sowie auf bestimmten Rittergütern die hohe Jagd⁷⁾ verblieben.

Einzelne Nutzungsrechte von Privaten und Ortschaften an fürstlichen und anderen Waldungen kommen schon im 13. und 14. Jahrhundert vor, jedoch regelmäßig nur nach Bedarf und unter Aufsicht⁸⁾. Selbst Nutzenthum, Erbpacht (§ 51) wurde hier schon damals verliehen⁹⁾, wengleich auch hier zuweilen nur nach Nothdurft und unter Controle, selbst nicht ohne Anfechtung¹⁰⁾. Städte, z. B. Güstrow¹¹⁾, Crivitz¹²⁾, haben sich hier im Besitze zu behaupten gewußt, und sind die Lewitz-Berechtigungen von Crivitz erst in neuerer Zeit unter schweren Opfern abgelöst (§ 116). Die Bauern dagegen verloren ihre etwaigen Rechte an fürstlichen Waldungen vollständig. Selbst auf einzelne Buchen und Eichen auf ihren Ländereien sind ihnen Nutzungsrechte nur in so weit gelassen, als jene neben den Gehöften und auf den Wöhrten von ihrer eigenen Familie angepflanzt sind¹³⁾, wie denn auch in ihren, sowie in den Contracten der älteren Erbpächter alle Waldbäume generell für die Grundherrschaft reservirt wurden, was bei Pachtböfen noch jetzt geschieht; dagegen waren sie nach Herkommen in der Benutzung ihres Weichholzes immer ziemlich unbeschränkt¹⁴⁾. Bei den

⁴⁾ Lev citat, S. 325 ff.

⁵⁾ Verordn. v. 12. März 1787 in Hinstorff, Ges.-S., Bd. 4, Nr. 137; Klüber, Beschr. Meckl., Bd. 1, S. 549, Neversalen v. 1621, Art. 19.

⁶⁾ Verordn. v. 12. März 1787, citat; v. 22. Januar 1859, Regl. St. 6.

⁷⁾ Verordn. v. 19. Juli 1702, Hinstorff cit., Nr. 95; v. 12. März 1787, cit.

⁸⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1650, 1358, 2549, 2719, 4055, 4040, 4066, 5621.

⁹⁾ Citat, Nr. 1110, 1150, 3024, 3750.

¹⁰⁾ Citat, Nr. 3885; Balck, Zur Gesch. u. Vererb., S. 19.

¹¹⁾ Citat, Nr. 3024.

¹²⁾ Citat, Nr. 6542.

¹³⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 116; Circ. v. 7. Oct. 1868, sub 12.

¹⁴⁾ Circ. v. 12. März 1869.

neueren bäuerlichen Erbpächtern sind jene generellen Reservate fortgefallen, doch werden die aus ihrer bäuerlichen Besitzzeit herstammenden einzelnen Waldbäume ihnen nur gegen Taxe überlassen oder von der Forst weggenommen¹⁵⁾, wogegen Schutz- und Zierbäume auf Dorffreiheiten und Straßen nicht weggehauen, aber auch an Gemeinden nicht überlassen, sondern conservirt werden sollen¹⁶⁾. Auch die Verordnung vom 3. Januar 1876 § 31 verbietet, solche Bäume ohne Erlaubniß der Amtspolizei zu entfernen, und verleiht ihr selbst die Befugniß, die Gemeinden zum Anpflanzen solcher Bäume anhalten zu können. — Großherzoglichen Patronatpfarren ist Fällung von Hartholz auf dem Pfarracker ohne vorherige Cognition und Erlaubniß des Oberkirchenraths nicht gestattet¹⁷⁾.

§ 108.

II. Umfang.

Zur Wendenzzeit wird Mecklenburg sehr waldbreich gewesen sein; die in mehrfachen Urkunden nach der Germanisirung vorkommende *cultura silvestris*, Urbarmachung des Waldbodens, gilt für gleichbedeutend mit dem Ende des Heidenthums¹⁾. Auf ausgerodetem Waldland entstanden damals die zahlreichen deutschen Hagenbörfen (§ 28). Holzverkauf nach auswärts, z. B. an das abgebrannte Hamburg, fand schon 1284 statt²⁾, ein fürstlicher Holzhof war schon 1300 in Wismar³⁾. Die ersten bekannten, gesetzlichen Bestimmungen enthielt die Polizeiordnung vom 2. Juli 1572, renovirt 1661; in ihrem 14. Titel verbot sie unnütziges Roden und Verwüsten der Wälder. Noch in seinem Testamente 1573 befohl Herzog Johann Albrecht die Befolgung der Holzordnung⁴⁾; auch die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 schärfte den Beamten Aufsicht auf die

¹⁵⁾ Contractsformular z. Circ. v. 14. Mai 1868, § 2 u. Bemerk.; Circ. v. 16. November 1870, sub 5; v. 12. März 1869.

¹⁶⁾ Circ. v. 7. October 1868, sub 12; v. 4. October 1869, sub 4.

¹⁷⁾ Nach Circ. v. 18. März 1856 u. 12. April 1865.

¹⁾ Meckl. Urk.-B., Bd. 4, Register, voce: *cultura* und *paganismus*; nach Lisch, Fahr., Bd. 13, S. 83, bedeutet jener Ausdruck aber Jagd und Ackerbau der in die Wälder zurückgedrängten Wenden.

²⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1748.

³⁾ Citat, Nr. 2603.

⁴⁾ Klöver, Beschr. Meckl., Bd. 3, 2. Anhang.

Holzungen ein; Fabriken (§ 67 ff.), welche viel Holz consumirten, wurden schon damals zuweilen niedergelegt. Während und nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges verbreiteten sich die Waldungen über manche ausgebrannten Dorfstätten und sie besonders dienten, die erschöpften landesherrlichen Kassen (§ 43) wieder zu füllen⁵⁾. Holzhandel, besonders nach Hamburg, mittelst Flößung auf der Elbe, welcher schon vor dem Kriege rege betrieben war⁶⁾, nahm bald größere Dimensionen an, und die Rentereichnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts erweisen stete Holzeinnahmen, pro Faden $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Thlr. (§ 111). Herzog Adolf Friedrich 1654 bestimmte dagegen in seinem Testamente die Schonung des harten Holzes⁷⁾. Die Amtsordnung vom 19. December 1660 nannte die Wälder und Gehölze vornehmstes Kleinod und Schatz dieses Fürstenthums, ordnete genaue Berechnung des Erlöses vom Holzhandel und verbietet ihn ohne fürstlichen Consens völlig. Die Forstordnung vom 29. April 1706 gestattete endlich Holzhandel, sowie Flößung auf Elbe, Eide, Sude, Schaale nur noch den fürstlichen Beamten. Die Ansicht, daß Mecklenburg noch zu Anfang vorigen Jahrhunderts zur Hälfte mit Wald bedeckt gewesen sei⁸⁾, scheint demnach nicht ganz zutreffend zu sein, zumal auch zahlreiche Fabrikanlagen Unmassen von Holz verschlangen und gerade deshalb im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts fast sämmtlich eingingen. Ein Hauptmoment für den späteren Holzmannel liegt in der Einführung der Mecklenburgischen Koppel- und Schlagwirthschaft seit 1730 und 1770, für welche große Flächen von Wäldern entblößt und zu Acker aptirt wurden⁹⁾.

Die jetzige Gesamt-Waldfläche des Großherzogthums wird auf rund $241\frac{1}{2}$ □Meilen des letzteren¹⁰⁾ zu 163,566 Hectaren = 75,451,000 □Ruthen = $29\frac{3}{4}$ □Meilen, also zu etwa 12 pCt. angenommen, erreicht demnach den Durchschnittsatz der deutschen Staaten von 26 pCt.

⁵⁾ Balck, Zur Gesch. u. Vererbh., S. 38.

⁶⁾ Klüver citat, S. 56.

⁷⁾ Klüver, Vd. 3. 1, S. 261.

⁸⁾ Raabe, Vaterlandskunde, Vd. 2, S. 37.

⁹⁾ Beitr. zur Statist. Meckl., Vd. 8, S. 6; Balck, Doman. Verh., Vd. 1, S. 220 ff.

¹⁰⁾ Nach Topographie im meckl. Staatskalender.

noch nicht zur Hälfte, und übertrifft nur diejenige von Schleswig-Holstein, Oldenburg, sowie der freien Städte¹¹⁾. Die Cameralforsten¹²⁾, also exclusive des Großherzoglichen Haushaltes, umfaßten hiervon 1870 auf dem Gesamtareal von rund 92 □Meilen Kammerdomänen (§ 27) 108,455 Hectaren = 50,029,000 □Ruthen = 19³/₄ □Meilen — hierunter jedoch 5,522,627 □Ruthen Nichtholzboden, und theils zu anderen Zwecken (§§ 118, 119, 126), theils unbrauchbar — also mehr als 21 pCt., wogegen dann der Procentsatz für das übrige Land noch weit unter 12 pCt. sinkt. Nach der 1873 geschehenen Vergrößerung (§ 135) des Großherzoglichen Hausgutes um mehr als 3 □Meilen (§ 27), wovon beinahe 1 □Meile Forstareal, ist der Procentsatz der jetzigen Cameralforsten zum übrigen Kammergut auf etwa 20 pCt. reducirt und steht demjenigen der Gesamtwaldfläche von Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Lippe-Schaumburg, Posen, Ost- und Westpreußen, Provinz Sachsen, Westphalen, Pommern zum ganzen Lande gleich¹³⁾.

Ein Hufenstand der Forsten an sich ist bis jetzt nicht ermittelt, weil nur die Weide in denselben abgeschätzt ist (§§ 28 und 29).

§ 109.

III. Localverwaltung.

Die Localverwaltung der Forsten ruhte bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts wesentlich bei den Aemtern, von denen sie auch räumlich umschlossen waren, und deren Geschichte sie deshalb im Allgemeinen theilen (§§ 27, 30 – 35). Noch in neuerer Zeit¹⁾ und selbst dienstlich waren die Beamten zu solcher Aufsicht verpflichtet, doch sind dieselben jetzt nur noch in Fällen, welche Rechtskenntniß erfordern, zur Vertretung verbunden²⁾.

Das mittelalterliche Forstpersonal — Jägermeister, Haiderreiter, Schützen, Netzknächte — diente hauptsächlich Zwecken der Jagd. Erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts erscheinen für die Forstverwaltung einzelne

¹¹⁾ Leo, Forststatistik, S. 2 u. 16.

¹²⁾ Statist. Beitr. cit., S. 12 u. 17, wodurch diejenigen in Bd. 4, S. 205, erläutert sind.

¹³⁾ Vgl. Leo citat.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 50.

²⁾ Circ. v. 5. September 1845, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 74.

Oberförster, Förster, Holzvoigte und Holzwärter. Förmliche Inspectionen unter Forstmeistern treten erst im Anfange vorigen Jahrhunderts hervor, so 1709 zu Schwerin für die Aemter Walsmühlen, Neustadt, Marnitz, Wismar, Buckow, zu Karstedt für Grabow und Dömitz, zu Jarrentin für Wittenburg, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen, Boizenburg, zu Güstrow für Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Neukalen, zu Bützow für Kühn, Warin, Sternberg, Tempzin, zu Plau für Wredenhagen und Goldberg; das Unterpersonal bestand besonders aus Voigten, daneben einigen Förstern, Holzwärtern und Haiderleitern. 1736 existirten unter Oberleitung von Forstmeistern die Inspectionen Schwerin mit 15 Förstern, 1 Holzwärter, 1 Holzvoigt, 1 Entenfänger, Grabow mit 12 Förstern, Bützow mit 5 Förstern, Hirschburg mit 12 Förstern, Plau mit einem Förster. 1754 bestanden bereits 16 Forstdistricte unter Oberförstern zu Schwerin, Rabensteinfeld, Picher, Dömitz, Wittenförden, Grabow, Toddin, Bützow, Tempzin, Neubuckow, Werder, Doberan, Ribnitz, Goldberg, Lübz, Güstrow; 1775 deren 21, aus denen im Laufe dieses Jahrhunderts die jetzigen 18 hervorgingen, welche aber auch noch jetzt aus administrativen Rücksichten fortdauernden Veränderungen unterliegen; so wurde 1849 die Inspection zu Wredenhagen mit der Lübzer, diejenige zu Zickhusen mit denen zu Wismar und Schwerin vereinigt. Die Sitze der einzelnen Inspectionen werden häufig verlegt; so war der jetzige zu Schildfeld früher in Wittenburg, von 1854 bis 1857 in Testorf, derjenige zu Bützow bis 1848 in Wolken, derjenige zu Güstrow früher zu Klüß, der zu Rosenow bis 1834 in Maukmoos und bis 1875 in Sternberg, der zu Malchow bis 1837 in Hagen und bis 1866 in Goldberg u. s. w. Die Größe der einzelnen Inspectionen ist sehr verschieden ³⁾ und schwankt zwischen mehr als 12,000 Hectaren = 5,680,000 □ Ruthen bei Galtz und 1549 Hectaren = 711,000 □ Ruthen bei Rizerow; Zasnitz enthält 10,784 H., Gelbenfande mehr als 7700 H., Friedrichsmoor und Güstrow 7430 und 7250 H., Ludwigslust, Wabel, Lübz, Schildfeld 6800 bis 6150 H., Schwerin 5500 H., Malchow, Bützow, Rosenow, Wismar, Rehna 4970 bis 4170 H., Dargun mehr als 3600 H., Doberan beinahe

³⁾ Statist. Beitr., Bd. 8., S. 2, und Uebersicht II. S. 16.

2900 H. Durch die Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes 1870 um etwa 2,300,000 □ Ruthen Forst ist besonders die Inspection zu Jasnitz betroffen.

Die Forstinspektionen werden von Forstmeistern und Oberforstmeistern geleitet und beaufsichtigt und zerfallen in 87 Reviere, davon 13 Specialreviere der Inspektionsbeamten selbst und die übrigen unter Förstern als ausführenden Organen, und in 202 Schutzbezugsbezirke unter Holzwärttern, Revierjägern, Holzvoigten u. s. w. Die Größe der Försterreviere schwankt zwischen 372 und 4029 Hectaren⁴⁾. Die Inspektionsbeamten führen auch die Forstkasse für die Einnahmen und Ausgaben, deren Berechnung jedoch an besondere Rendanten (§ 81) zu übertragen sein dürfte. Im gemeinschaftlichen Verkehr mit den betreffenden Aemtern bilden sie die Amtsforstbehörde, sind jedoch dem förmlichen Amtsdirectorium nicht untergeben.

Die Gemeindeordnung (§ 37) vom 29. Juni 1869 findet auf die in unmittelbarer herrschaftlicher Nutzung stehenden Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen, welche zu einer bestimmten Ortschaft gehören, nur in so weit Anwendung, daß jene innerhalb ihres Bereiches die Lasten der Wegeverbesserung, Entwässerung und sonstige, gesetzlich auf dem Grundbesitz ruhende Lasten zu tragen haben, im Uebrigen aber frei sind⁵⁾. Auch in den Verfassungsvorschlägen von 1872 ist der Nichtübergang dieser Flächen auf die Amtsverbände und ihre Weiterverwaltung durch landesherrliche Beamte ausdrücklich reservirt.

§ 110.

IV. Centralverwaltung.

Mit besonderer Rücksicht auf die Ausübung der fürstlichen Jagden standen auch die Forstofficianten in alter Zeit ausschließlich unter den Jägermeistern, gleichzeitigen Chefs des Hofsjagbdepartements. Die Wallensteinische Amtsordnung von 1629 übertrug freilich die Forstfachen an die

⁴⁾ Statist. Beitr. citat, S. 4.

⁵⁾ Verordn. v. 5. Januar 1870, Rgbl. St. 3. Die Gemeindeordnungen der Flecken enthalten die Beschränkung auf die einer bestimmten Ortschaft angehörenden Forstgrundstücke nicht.

neu errichtete Kammer (§ 40), doch sank letztere schon mit dem baldigen Ende der Fremdherrschaft; die Bestimmung der Amtsordnung von 1660, daß zur Oberaufsicht über alle Hölzung ein besonderer Forst- und Wildmeister ernannt werden solle, scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Erst nach dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts erscheint ein Oberforstinspector zu Schwerin mit einem Forstschreiber. Die Kammer- und Rentereiordnung vom 28. August 1751 bestimmte zu Decernenten in Forst-, Jagd- und Wildsachen im gemeinschaftlichen Kammer- und Forstcollegium den Oberjägermeister, Oberforstinspector und zwei Kammerräthe. An Stelle der letzteren traten im Anfange dieses Jahrhunderts besondere technisch gebildete Forsträthe außer dem Oberjägermeister, welcher erst 1850 ausgeschieden und auf die Leitung des Hofsjagddepartements wesentlich beschränkt ist¹⁾ (§ 121).

Das combinirte Kammer- und Forstcollegium²⁾ besteht jetzt außer den Mitgliedern der Kammer (§ 99) aus drei Forsträthen. Unter oberster Leitung des Finanzministeriums ist es die aufsehende und administrirende Centralstelle, sowie Dienst- und Disciplinarbehörde aller Forst- officianten. Die Forsträthe haben für die ihnen zugetheilten Districte, welche sie jährlich bereisen und revidiren müssen, den Vorschlag und das erste Votum. In den reinen Forstsachen entscheidet jedoch das engere Forstcollegium der Forsträthe mit dem Kammerdirector.

Unter dem Collegium stehen die Forsteinrichtungsanstalt und die Hauptforstkasse (§ 8). Erstere, seit 1854 unter einem Forstcommissair (§ 129) und mit mehreren Forstgeometern (§ 125), ist bestimmt zur Einführung eines planmäßigen Wirthschaftsbetriebes der Großherzoglichen Forsten (§ 113). Derselbe wird an Ort und Stelle mit den betreffenden Forstinspectionsbeamten geregelt und dem Collegium zur Genehmigung vorgelegt.

¹⁾ Ueber die Competenz des Oberjägermeisters vgl. Circ. v. 22. April 1851 u. 17. Februar 1857, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 71 u. Bd. 6, S. 122.

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, S. 2.

V. Einnahmen aus der Localverwaltung.

§ 111.

a. Im Allgemeinen.

Bei der früheren Naturalwirthschaft (§ 42), den ungemessenen Holzdeputaten an die fürstliche Dienerschaft und Andere, der mangelhaften Forstcultur und den niedrigen Preisen der Forstproducte waren die Erträge der fürstlichen Wäldungen nur gering, wurden auch von den einzelnen Aemtern zu deren Rechnungen gebucht und sind deshalb schwer übersehbar. Die Rentereirechnungen des 17. Jahrhunderts enthalten nur die Revenuen aus den Holzverkäufen (§ 108), z. B. 1636 5500 Thlr., 1640 5000 Thlr., 1642 5500 Thlr. Wallenstein als Herzog von Mecklenburg wußte die Einnahmen sofort zu heben, erzielte z. B. 1631 allein aus der Mast 14,300 Thlr., welche aber bald wieder auf einige Hunderte herabsank. Vollständige Uebersichten über die Forsterträge finden sich hin und wieder erst bei den Rentereirechnungen seit Anfang vorigen Jahrhunderts. 1710 betrug die gesammte Netto-Einnahme 5810 Thlr., davon die Hälfte aus dem Verkaufe harten Holzes, 1717 3330 Thlr., 1736 während der Karl Leopold'schen Händel nur 712 Thlr., 1755 schon 17,890 Thlr., 1775 wieder nur 12,600 Thlr., welche Summe bis zum Ende vorigen Jahrhunderts nur um wenige Tausende sich hob. Fortlaufende, ganz detaillirte Uebersichten sämmtlicher Forsterträge existiren erst seit Einrichtung (§ 8) der Hauptforstkasse 1830.

Die baaren Brutto-Erträge sämmtlicher Forstinspektionen aus Forst und Jagd waren ¹⁾ 1830/31 308,850 Mk., 1841/42 661,793 Mk., 1851/52 wegen inzwischen erfolgter Ausscheidung der Großherzoglichen Haushaltsforsten nur 664,317 Mk., 1855/56 883,140 Mk., 1861/62 1,151,724 Mk., 1869/70 1,359,660 Mk., 1871/72 1,420,404 Mk., 1872/73 1,631,199 Mk., 1873/74 nach weiterem Abgange von Haushaltsforsten 1,624,152 Mk., 1874/75 schon wieder 1,759,420 Mk., 1875/76 1,959,016 Mk., wozu noch die bis 1874 separat berechneten Revenuen aus der Jagd von jährlich durchschnittlich 36,700 Mk. kommen.

¹⁾ Statist. Beitr., Bb. 8, Uebersicht I, S. 13.

Die Brutto-Einnahmen sind also bis jetzt im perpetuirlichen Steigen begriffen — Gründe hiervon theils die immerfort sich erhöhenden Holzpreise, theils die seit 1866 (§ 116) eingeführte baare Veräußerung der bis dahin unentgeltlich abgegebenen massenhaften Materialien zu herrschaftlichen Bauten, theils die Einschränkung der Feuerungsdeputate (§ 116), theils endlich die conjuncturmäßige Preissteigerung sämmtlicher Forstproducte.

Von den einzelnen Inspectionen ergaben an baaren Brutto-Einnahmen:

1830/31: Gelbensande 13,461 Thlr., Dargun 10,019 Thlr., Bügow 7627 Thlr., Doberan 4522 Thlr., Caliß 4514 Thlr., Ludwigslust 3565 Thaler, Friedrichsmoor 3495 Thlr., Lübz 3217 Thlr., Wabel 2754 Thlr.

1841/42: Dargun 42,708 Thlr., Gelbensande 24,903 Thlr., Güstrow 19,590 Thlr., Schildfeld 11,541 Thlr., Schwerin 11,463 Thlr., Friedrichsmoor 11,052 Thlr., Sternberg 10,937 Thlr., Bügow 10,548 Thaler, Ludwigslust 10,535 Thlr., Jasnitz 9944 Thlr., Doberan 8464 Thaler, Wismar 7533 Thlr., Caliß 7423 Thlr., Nehna 6723 Thlr., Ritzrow 5434 Thlr., Lübz 5067 Thlr., Malchow 4319 Thlr., Wabel 3064 Thlr.²⁾

1869/70: Güstrow 42,775 Thlr., Nehna 41,295 Thlr., Schwerin 39,091 Thlr., Gelbensande 36,080 Thlr., Bügow 30,641 Thlr., Jasnitz 29,438 Thlr., Friedrichsmoor 27,048 Thlr., Schildfeld 26,660 Thlr., Doberan 23,721 Thlr., Wismar 22,578 Thlr., Caliß 18,547 Thlr., Lübz 17,745 Thlr., Ludwigslust 16,804 Thlr., Dargun 16,640 Thlr., Malchow 15,165 Thlr., Sternberg 13,310 Thlr., Wabel 8648 Thlr., Ritzrow 6280 Thlr.

1875/76: Güstrow 179,386 Mark, Nehna 175,303 Mk., Gelbensande 162,594 Mk., Bügow 162,049 Mk., Schwerin 142,240 Mk., Schildfeld 137,790 Mk., Caliß 136,866 Mk., Friedrichsmoor 115,265 Mark, Jasnitz 98,803 Mk., Doberan 92,989 Mk., Wismar 92,725 Mk., Dargun 92,226 Mk., Malchow 85,731 Mk., Rosenow 82,354 Mk., Lübz 69,979 Mk., Ludwigslust 58,138 Mk., Ritzrow 33,943 Mk., Wabel 29,575 Mk.

²⁾ Statist. Beitr. citat, S. 83 ff.

Hierzu kommen noch der Schelfwerder mit jetzt 11,000 Mk., ein Holzhof zu Ludwigslust mit bis 200 Mk., während frühere Holzhöfe zu Schwerin, Rostock, Wismar eingegangen sind.

Vorstehende baare Brutto-Revenuen der Forstkassen umfassen jedoch bei Weitem nicht die vollen Erträge der einzelnen Inspectionen, sondern auf letztere ist noch in Anrechnung zu bringen (§§ 116--119) der Werth der auch in Mecklenburg wie in den anderen deutschen Staaten³⁾ in großer Menge unentgeltlich verabreichten Holzmaterialien zu herrschaftlichen Bauten und der bedeutenden Feuerungsdeputate an Holz und an Torf, sowie einiger anderen unentgeltlichen Abgaben. Derselbe überstieg noch vor dreißig Jahren die baaren Brutto-Einnahmen um das Doppelte, ist aber inzwischen durch Einschränkung der Dienstdeputate seit 1840, durch die baare Bezahlung der Baumaterialien aus herrschaftlichen Kassen seit 1866, durch Wegfall der herrschaftlichen Bauhilfen in Folge Vererbpachtung der Bauergehöfte und durch Abminderung der Einliegerfeuerung seit 1869 bis weniger als $\frac{1}{3}$ der jetzigen baaren Brutto-Aufkünfte gesunken. Der Werth der unentgeltlich verabreichten Forsterzeugnisse betrug z. B. 1830/31 1,247,616 Mk., 1841/42 1,231,383 Mk., 1851/52 1,006,269 Mk., 1861/62 902,787 Mk., 1873/74 548,481 Mk.⁴⁾ Der Werth des außerdem unentgeltlich gelieferten Wildes von früher etwa 10,000 Mk. beträgt jetzt nur noch etwa 1000 Mk. jährlich⁵⁾.

§ 112.

b. Aus Holz.

Die Erträge aus Holz bilden die bei Weitem größten Summen der baaren Brutto-Einnahmen, heißen deshalb auch Hauptnutzung im Gegensatz zu den bedeutend geringeren Aufkünften aus sonstigen Forstproducten, den Nebennutzungen (§§ 118, 119).

Die Holzarten der Mecklenburgischen Waldungen sind bedingt durch die natürliche Beschaffenheit des Forstbodens. Wenn nun¹⁾ Sandboden

³⁾ Vgl. Rau, Fin.-Wiss., 5. Aufl., Bd. 1, S. 189.

⁴⁾ Statist. Beitr. citat, Uebersicht I., S. 12.

⁵⁾ Citat, S. 11.

¹⁾ Statist. Beitr. citat, Vorwort S. 5.

rund 66 pCt., Lehm Boden 20 pCt., Moorboden $10\frac{1}{2}$ pCt., Thonboden $2\frac{1}{3}$ pCt. ausmacht, so folgt daraus, daß das Nadelholz, besonders die Kiefer, hier hauptsächlich sein Gedeihen findet, demnächst die Buche, dann Weichholz, besonders Erle und Birke, endlich die Eiche²⁾. Zu dieser überwiegend trocknen Bodenbeschaffenheit kommt noch, daß theils durch Meliorationen der zum Feldbau bestimmten Grundstücke, theils durch Abgrabung und Entwässerung unergiebiger Moore das Grundwasser sich an vielen Stellen gesenkt und sowohl bisherigen kräftigen als auch nassen Waldboden dürr gelegt hat, wodurch seit einer Reihe von Jahren die Bestände an Eichen nebst Eschen und Nüstern, andertheils aber auch an Birken und Ellern bedeutend abgenommen, dagegen diejenigen an Nadelholz eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben³⁾. Seit 1840 bis 1870 ist der Gesamtumfang des Forstgebiets von 101,592 Hectaren auf 108,455 Hectaren vermehrt, sind ferner culturfähige Blößen von 4539 H. auf 2342 H. vermindert, also entsprechend in Anwuchs gebracht, die Bestände an Eichen, nebst Eschen und Nüstern von 7032 H. auf 5277 H., diejenigen von Birken und Ellern von 17,360 H. auf 9085 H. reducirt, dagegen diejenigen des Nadelholzes von 43,441 H. auf 59,205 H. gestiegen, demnach die gewonnenen Flächen hauptsächlich dem letzteren zugewandt. Die Buchen dagegen sind seit 1840 von 18,482 H. nur auf 18,447 H. vermindert, also wesentlich von Bestand geblieben. Zum eigentlichen Holzboden, also mit Ausschluß der Torfmoore (§§ 118, 119), Dienstländereien (§ 126) u. s. w., welcher 1870 etwa 96,200 H. umfaßte, verhielten sich damals⁴⁾ das Nadelholz = 61 pCt., Buchenwaldungen = 19 pCt., Birken und Ellern = 11 pCt., Eichen = 6 pCt., anbaufähige Blößen = 3 pCt. Nach Quadratrußen berechnet, enthielt 1870 der eigentliche Holzboden rund $44\frac{1}{2}$ Millionen (§ 108) und davon⁵⁾ Nadelholz 26,531,578 □R., Buchen 8,612,192 □R., Birken und Ellern 4,504,245 □R., Eichen, Eschen und Nüstern 2,434,241 □R. Die meisten Eichen hatte 1870 die Inspection Gelbenfande auf mehr

²⁾ Leo, Forststatistik, S. 101.

³⁾ Statist. Beitr. citat, Uebersicht I., S. 2.

⁴⁾ Leo, Forststatistik, S. 101.

⁵⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 16.

als 500,000 □M., nach ihr Mehna und Güstrow mit etwa 270,000 □M.,
 Jasnitz, Wismar, Doberan, Bützow von 137 bis 154,000 □M. —
 Buchen Bützow mit 1,323,300 □M., Dargun mit 946,200 □M.,
 Güstrow 722,700 □M., Gelbenfande 689,200 □M., Schwerin 603,000
 □Muthen, Lübz 578,300 □M., Wismar 496,800 □M., Schildfeld
 483,000 □M., Doberan 472,200 □M., Mehna 420,200 □M. —
 Nadelholz Galtz 5,030,680 □M., Jasnitz 3,339,170 □M., Lud-
 wigslust 2,694,200 □Muthen, Malchow 1,596,000 □Muthen, Schildfeld
 1,508,000 □M. — Birken und Ellern besonders Friedrichsmoor
 917,954 □M., Wabel 400,879 □M., Gelbenfande 340,190 □M.,
 Güstrow 299,200 □M. Diese Verhältnisse sind durch den Abgang 1873
 von 2,300,000 □M. an das Großherzogliche Hausgut etwas verändert.
 Nach Bestandslisten von 1874 enthielt der eigentliche Holzboden der
 Cameralforsten nur noch 93,865 H., darauf Nadelholz nur 57,666 H.

§ 113.

Fortsetzung.

Von einer eigentlichen rationellen Forstcultur ist bei uns erst seit
 etwa 35 Jahren die Rede¹⁾. Es existiren freilich schon ältere Verord-
 nungen, wonach bei Bauten das Holz geschont und massive Anlagen be-
 fördert werden sollen²⁾, doch überwog besonders bei der Geldcalamität von
 1820 bis 1840 das Streben, möglichst reiche Mittel aus den Forsten
 herbeizuschaffen. Viele noch nicht haubare Bestände wurden abgeholzt, die
 Ueberhaunung war allgemein. Erst seit dem Regierungsantritt unseres
 jetzigen Landesherrn, welcher sofort jegliche Fürsorge den Forsten zuwandte,
 wurde hier gründliche Hülfe geschaffen.

Als leitendes Princip ist die Einführung des Hochwaldbetriebes
 aufgestellt und bis jetzt maßgebend geblieben. Der Hochwald umfaßt jetzt
 91 pCt., davon Nadelholz 69 pCt., Buchen 20 pCt., Eichen 5 pCt.,
 der Niederwald dagegen nur 8 pCt.³⁾. Mittelwald, besonders an
 Eichen, existirt nur wenig, hauptsächlich in der Teldau.

¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Vorwort S. 7.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 98 u. 118.

³⁾ Statist. Beitr. citat, S. 6.

Der Wirtschaftsplan wird durch eine Betriebs-Regulirungs-Commission (§ 110) geregelt. Eichen und Buchen haben eine mittlere Umtriebszeit von 80 und 100—120 Jahren, Nadelholz von 60—80 Jahren. Die jetzigen Bestände enthalten unter 40 Jahren 47 pCt., von 41 bis 80 Jahren 33 pCt., von 81—120 Jahren 7 pCt., über 120 Jahre 4 pCt. Die Früchte der jetzigen Cultur werden deshalb erst der Zukunft zu Gute kommen (§ 130).

Ein Krebschaden jeder vernünftigen Forstwirtschaft war bis in die neuere Zeit die Abhängigkeit (§§ 116, 117) des jährlichen Hauungsplanes von den Erfordernissen der herrschaftlichen Bauten und der zahlreichen Deputate. Letztere werden mehr und mehr eingeschränkt, erstere ebenso, und obendrein jetzt nur noch von wirklich haubaren Beständen abgegeben⁴⁾, im Uebrigen aber frei angekauft. Die Forstwirtschaft ist dadurch aus fesselnden Banden gelöst und bewegt sich frei auf rationeller Grundlage.

Geschlossene Waldcomplexe werden erstrebt, große Flächen geringeren Bodens, besonders im südwestlichen Theile des Landes, sind seit 30 Jahren der Forstverwaltung zugewiesen und hauptsächlich jetzt mit Kiefern bestanden, isolirte kleinere Waldkörper dagegen abgeräumt und dem Ackerbau hingegeben. Geschlossene Bestände bis zu 10,000 H. finden sich hauptsächlich in den Inspectionen Zasnitz, Galitz, Wabel, Goldberg.

Früher wurde hauptsächlich auf reine Bestände gehalten, doch kommt in neuerer Zeit häufig Einsprengung und Zwischenbau von Lärchen, Fichten, Schwarzkiefern, Weißtannen in die Nadelholzwaldungen, und von Ahorn, Eschen, Ulmen, Linden, Rothbuchen unter die Laubholzungen vor.

Der künstliche Anbau aus der Hand durch Samen oder Pflanzen bildet jetzt die Regel, doch tritt auch unter Umständen, besonders bei denjenigen Holzarten, welche Witterungseinflüssen zugänglich sind und obendrein Schatten verlangen, z. B. bei der Rothbuche, natürliche Verjüngung durch Selbstbesamung des alten Holzes ein. Das Nadelholz wird auf dem Heideboden theils durch reinen Kiefernsamen, theils durch

⁴⁾ Nach Circ. v. 19. August 1873 ist der Fachwerksbau zur Verwendung der haubaren Eichenvorräthe empfohlen.

ausgestreute Tannenäpfel gesät, dagegen auf dem Fluglande gepflanzt, die Buche auf schwerem Lehmboden als Heister gesetzt, die Eichel auf fruchtbarer und frischer Niederung regelmäßig mit Roggen und Hafer gesät. Gute Satz- und Pflanzschulen finden sich in den meisten Forsten; die früheren Remunerationsgelder für Culturen werden aber nicht mehr verliehen⁵⁾. Die frühere Verpflichtung der Bauern zur Anzucht von Weiden ist mit der Vererbpachtung gefallen, jedoch auf den Pachtböfen bis jetzt aufrecht erhalten⁶⁾. Die Längenmessungen Zwecks Culturen und Meliorationen geschehen jetzt nach Metern und vollen Decimetern⁷⁾.

Gegen zuweilen auftretende forstschädliche Insecten, z. B. Maitkäfer⁸⁾, ferner die großen Kiefer- oder Kienraupen sind entsprechende Maßregeln zu ihrer rechtzeitigen Vertilgung getroffen⁹⁾.

§ 114.

Fortsetzung.

Die Holzabgabe aus den Forsten geschah früher bei Brennholz gewöhnlich nach Faden, welche in der Höhe und Weite zwischen 6—8 und in der Scheitlänge zwischen 2—6 Fuß differirten, also ein sehr verschiedenes Maaß enthielten¹⁾. Bei allem anderen Holze dagegen in laufenden und in Cubikfuß oder nach Sägerellen²⁾. Nach Einführung der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868³⁾ normiren jetzt über die Arten und Dimensionen der Hölzer nachfolgende Bestimmungen⁴⁾.

Sämmtliches Holz zerfällt in Sortiment- oder Bau-, Nutz- und Befriedigungsholz und in Brennholz. Ersteres umfaßt Rundholz,

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 57, Bem. 1.

²⁾ Citat, S. 97 u. 116.

³⁾ Circ. v. 27. October 1871, § 12.

⁴⁾ Circ. v. 2. Juni u. 20. Juli 1855.

⁵⁾ Verordn. aus den Jahren 1827, 1835, 1838, siehe Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 291—294.

⁶⁾ Fadenholztage v. 18. Februar 1801; vgl. über die Dimensionen die Anlage A. zur Verordn. v. 27. December 1871, Rgbl. 1872, St. 6.

⁷⁾ Holztage v. 4. August 1801.

⁸⁾ Vgl. auch Ausführungsverordn. v. 19. April 1869, Rgbl. St. 33.

⁹⁾ Circ. v. 27. October 1871, Verordn. v. 27. December 1871 cit., Forstproductentage v. 31. Juli 1875 mit Bemerkungen.

Stangenholz und Reiser, Scheitholz. Rundholz ist dasjenige, welches speciell in Stämmen und Abschnitten zu Bau-, Werk- und Nutzholz einzeln abgegeben wird. Dahin gehören ausgesucht starke Körper von vorzüglicher Beschaffenheit zu besonderen Gebrauchszwecken z. B. zu Schiffen, Mühlen, Krummhölzern, Werkholzdrümmen. Als Maß hierbei normirt der Cubimeter feste Masse oder Festmeter. Die Abgabe des Stangenholzes und der Reiser u. s. w. geschieht entweder stückweise z. B. bei Leiterbäumen, Deichseln, Pfählen, Schleeten, Latten, Hopfenstangen, Weihnachtsbäumen — oder zu Hunderten, z. B. bei Bohnenstangen, Schächten, Sprossenholz, Bandstöcken, Elb- und Korbweiden, Schienstöcken, Zinken, Weeden — oder nach laufenden Metern, z. B. Windel- und Spielhölzer, Kiehmstaken — oder nach Raummetern wie beim Scheitholz, z. B. Besenreiser, Buschholz, Hasenbrahm, Dorn — oder nach Bündeln, z. B. Fichtenwurzeln zum Korbflechten. Das Scheitholz endlich, besonders zu Böttcherarbeiten, wird in Scheiten aufgesetzt und ebenfalls nach Raummetern verabreicht. Es ist entweder Kluft- oder Knüppelholz. — Das Brennholz, welches immer in Raumbil- oder Raummetern zur Abgabe gelangt, ist entweder aufgelastertes Holz in Holzstöcken von je 1 Meter Höhe, Weite, Breite, Tiefe, welche gleichmäßige Dimensionen also an Stelle der früheren verschiedenen Fadenmaße treten, oder Hausenholz. Ersteres ist entweder Kluft- und Knüppelholz erster und zweiter Classe oder Ausschußholz. Das Hausenholz dagegen zerfällt in Stangenholz erster, zweiter und dritter Classe, oder in Buschholz als Abfall von Aesten und Zweigen, oder in Reißholz von ganz geringen Zweigen; die Karre hiervon enthält 1 Raummeter, die Tracht 0,5 desgleichen.

Abgesehen von nothwendigen Durchforstungen, welche sich durch das ganze Jahr hinziehen, geschieht die Bereitung und Anweisung alles Holzes, schon nach der Forstordnung vom 29. April 1706, regelmäßig vom December bis April und steht das Holz nach gescheshener Anweisung auf Gefahr und zur eignen Abfuhr der Empfänger. Das zu Bauholz bestimmte Nadelholz muß zu besserer Erhaltung gefällt werden, bevor der Saft in die Bäume tritt, jedenfalls bis zum 1. Februar⁵⁾.

⁵⁾ Verordn. v. 24. October 1834, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 280; Circ. v. 16. Februar 1866.

§ 115.

Fortsetzung.

Der Verkauf des Holzes geschah nach Verordnung vom 12. November 1785 fast ausschließlich an f. g. Holzschiebetagen vor der gemeinschaftlichen Amtsforstbehörde, zu welchen die Käufer ihren Bedarf specificirt anmelden mußten, nach bestimmten Taxen¹⁾. Directer, regelmäßig meistbietender Verkauf war der Forstbehörde allein nur gestattet bei Windbruch- und Abfallholz, sowie bei tannenen Latten, Schletten, Stangen, Schächten²⁾, und bei geringen Hölzern im Winter in der Nähe vollreicher Ortschaften geradezu geboten³⁾. Nutzholz wurde regelmäßig nur in ganzen Bäumen abgegeben⁴⁾. 1856 sind die Forstschiebetage weggefallen und ist dafür öffentlich meistbietender Verkauf durch die Forstbehörde bei freier Concurrrenz Regel geworden; Verkauf nach der Taxe nach f. g. Anmelde Listen passirt⁵⁾ bei seltenen Bauhölzern, Nutzhölzern sparsamen Verbrauchs, Hopfen- und Bohnenstangen, Deckelschächten, sowie bei der Einliegerfeuerung (§ 117). Regelmäßig kommt auch hier nur ungeformtes Holz in den Handel⁶⁾. Anstatt der veralteten Forsttaxen von 1801 werden seit 1856 periodische, den Verhältnissen der einzelnen Inspectionen angemessene, auch jetzt in neue Münzen und Maße umgesetzte Forsttaxen gegeben⁷⁾. Die Taxen umfassen nur den Naturalwerth, Bereitungskosten werden also außerdem bezahlt; bei ganz seltenen und werthvollen Rundhölzern tritt angemessene Taxerhöhung ein; fehlerhafte Rund- und Scheithölzer werden möglichst verauctionirt, event. in der Taxe ermäßigt⁸⁾. Die Gesamtaufkaufsumme aus der gegen volle oder ermäßigte (§§ 116, 117) baare Zahlung abgegebenen Holzmasse⁹⁾ betrug 1841/42 442,341 Mk.,

¹⁾ Fadenholztaxe v. 18. Februar 1801, Nutzholztaxe v. 4. August 1801.

²⁾ Verordn. v. 10. Januar 1817, Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 273.

³⁾ Verordn. v. 3. Juli 1834, Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 280.

⁴⁾ Verordn. v. 12. November 1785, v. 9. Juni 1827, Raabe cit., S. 276; v. 14. April 1812, Rgbl. 1813, St. 2, v. 25. April 1848, Raabe, Bd. 5, S. 81.

⁵⁾ Circ. v. 8. December u. 18. December 1855, v. 1. März 1856, Verordn. v. 1. März 1856, Raabe, Gef.-S., Bd. 6, S. 123; Circ. v. 27. October 1862.

⁶⁾ Circ. v. 27. October 1862.

⁷⁾ Circ. v. 31. März 1856, v. 1. Mai 1869, 13. November 1869, 2. December 1871, 22. November 1873, 31. Juli 1875.

⁸⁾ Bemerk. z. Forstproductentaxe v. 31. Juli 1875.

⁹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 6.

1855/56 559,803 Mf., 1861/62 737,973 Mf., 1869/70 945,630 Mark, 1871/72 1,055,748 Mf., 1872/73 1,265,418 Mf., 1874/75 1,386,722 Mf., 1875/76 1,537,386 Mf., also den bei Weitem überwiegenden Theil der forstlichen Einnahmen überhaupt (§ 111). Die öffentlichen Auktionen ergaben das Meiste, z. B. 1871/72 792,363 Mf., 1872/73 883,212 Mf. Seit 35 Jahren hat sich die baare Auskunft aus Holzverkauf also mehr als verdreifacht — in gerechtem Verhältniß zu der unentgeltlichen Holzabgabe (§§ 116 und 117), welche entsprechend inzwischen vermindert ist. Die Menge des Holzverkaufs erreichte 1841/42 nur 84,442 Cubikmeter, ist aber bis jetzt um mehr als das Dreifache gestiegen.

§ 116.

Fortsetzung.

Neben dem baaren Verkaufe des Holzes ging von jeher (§ 111) die ganz oder theilweise unentgeltliche Naturalabgabe sehr bedeutender Holzmassen theils zu Bauten, theils zu Feuerung.

Beträchtliche Bauhülften an Holzmaterialien erhielten insbesondere von jeher die großen Zeitpachthöfe und die Bauergehöfte, früher sogar die Büdner¹⁾. Von den beiden ersteren sind inzwischen in Folge der allgemeinen Vererpachtung diejenigen für Bauergehöfte, welche z. B. 1851 bis 1860 jährlich durchschnittlich einen Schätzungswerth von 56,000 Thln. erreichten, fast weggefallen. Wegen aller sonstigen zu herrschaftlichen Bauten erforderlichen Holzmaterialien ist aber inzwischen²⁾ die nützliche Anordnung getroffen, daß der forstliche Hauungsplan jeder Inspection ganz ohne Rücksicht auf den Bedarf der Bauverwaltung und nur auf Grundlage rationeller Forstkultur aufgestellt werden soll, und nur hiernach die nöthigen Materialien aus der Forst gegen baare Zahlung abzugeben event. anderswo anzukaufen sind. Das aus den Großherzoglichen Forsten hierzu event. zur Verfügung stehende Holz, welches vor dem fremden zu kaufen ist, wird regelmäßig in runder Form und nicht aptirt geliefert, bei

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 98 ff., 119 ff., 161 ff.

²⁾ Circ. v. 20. Februar 1866, v. 11. Juni 1869, v. 30. April 1873; vgl. Archiv f. Landeskunde v. 1864, S. 97.

größeren Posten auch nicht voll, sondern für einen mit höherer Genehmigung zu vereinbarenden conjuncturmäßigen Preis bezahlt³⁾. In der Forstverwaltung herrscht also in dieser Beziehung jetzt reine Geldwirthschaft, wobei trotz Bezahlung der Holzmaterialien aus herrschaftlichen Kassen (§ 102) die gesammte Staatseinnahme nicht gemindert wird, da jene wieder zu den herrschaftlichen Forstkassen fließt. Die baaren Einnahmen der letzteren (§ 115) sind aber dadurch wesentlich gehoben. Im Jahre 1841/42 wurden unentgeltlich abgegeben 37,369 Cubikmeter Nutzholz, 1869/70 dagegen nur noch 3468 Cubikmeter.

⁴⁾ Bedeutender noch als die unentgeltliche Abgabe zu Bauholz war und ist noch jetzt diejenige von Brennholz. Aufgehoben freilich sind seit 1840 ff. die unentgeltlichen Feuerungsdeputate vieler Staatsdiener in Schwerin, der Domanalbeamten, der Amtsubalternen, des Hofmarschallamtes, des Militärs, der Gensdarmarie, der Pächter, Bauern, Wäldner⁴⁾ — in Folge der Gemeindeordnung auch der Amtsärzte⁵⁾, der Nachtwächter, der Hebammen⁶⁾, doch auch viele andere bis auf diesen Tag verblieben. Die Landreiter⁷⁾ erhalten 4 Faden Abfallholz gegen Bereiteloohn, die Gerichtsdienere entnehmen ihren Bedarf aus den Amtsvorräthen, die Prediger⁸⁾ haben obervanzmäßige Deputate verschiedener Größe, die Armen⁹⁾ beziehen nach Bedarf gegen Bereiteloohn der Armenkassen, die Hengstknächte¹⁰⁾ $\frac{1}{2}$ —1 Faden gegen Bereiteloohn aus der Geflütskaffe,

³⁾ Circ. v. 30. April 1873.

⁴⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 25, 97, 116, 161; Verordn. v. 6. Juli 1848, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 82; v. 5. Mai 1849, Raabe cit., S. 84.

⁵⁾ Circ. v. 20. Juni 1870.

⁶⁾ Verordn. v. 15. März 1777, Raabe, Ges.-S., Bd. 3, S. 709; Circ. v. 17. Juli 1871.

⁷⁾ Circ. v. 11. Juli 1862.

⁸⁾ Verordn. v. 17. Januar 1814, Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 11; vom 16. Mai 1834, Raabe, Bd. 1, S. 279; v. 6. Mai 1842, Raabe, Bd. 4, S. 25; v. 18. Juni 1842, Rgbl. St. 23; Circ. v. 27. October 1871, § 5; Verordn. v. 27. December 1871, Rgbl. 1872, St. 6; v. 27. Februar 1872, Rgbl. St. 14; Circ. v. 16. Mai 1874.

⁹⁾ Armenordn. v. 30. Juni 1824, § 4, Raabe, Ges.-S., Bd. 3, S. 71; Circ. v. 3. November 1834, Verordn. v. 9. December 1840, Raabe, Bd. 1, S. 286; Circ. v. 21. April 1853, v. 28. März 1855, v. 11. April 1864, v. 1. Mai 1867; Gemeindearmenordn. v. 29. Juni 1869, § 3.

¹⁰⁾ Verordn. v. 11. November 1828, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 208.

auch die Forstbeamten (§ 126) noch sehr beträchtliche Deputate, geringere noch manche Pensionisten und Wittwen. Die Berechtigung der Stadt Crivitz vom 23. Juni 1345 auf Entnahme ihres Bau- und Brennholzes aus der Lewitz¹¹⁾ ist erst in neuerer Zeit gegen ein jährliches Deputat von beinahe 4000 Raummetern Knüppel- und Abfallholz abgelöst. Sämmtliche domaniale Schullehrer¹²⁾ auf dem platten Lande erhalten je nach dem Umfange der Schulstube von weniger als 210 □Fuß, resp. bei 210 bis 300 und darüber, 3 resp. 4 Faden Buchen Kluftholz und im letzteren Falle obendrein noch ein Torfdeputat¹³⁾ (§ 118). Die Klassenlehrer neben Torf (§ 118) 2 und in Ermangelung desselben 3 Faden Tannen- oder Abfallholz resp. bei großen und kalten Schulstuben noch mehr¹⁴⁾, die Industrielehrerinnen endlich außer Torf (§ 118) 1 Faden Abfallholz¹⁵⁾; sämmtliches Schulholz wird von den Gemeinden angefahren, von diesen auch der Bereiteloohn (§ 93) bezahlt. Arme Lehrerwittwen beziehen, so lange sie im Domanium wohnen, nach Bedarf ein Deputat mit freier Anfuhr durch die Gemeinde und für Bereiteloosten aus der Armenkasse¹⁶⁾. Die bisherigen Fadenholzdeputate werden jetzt pro 1 Faden in 4 resp. 5 Raummeter umgesetzt¹⁷⁾.

§ 117.

Fortsetzung.

Am umfangreichsten sind die f. g. kleinen Deputate an die geringeren und arbeitenden Volksklassen im Domanium. Sämmtliche, mit eigenem Heerd versehene freien Arbeiter oder Einlieger auf dem platten Lande¹⁾ erhielten früher außer einem Torfdeputate (§ 118) ein Fuder Abfall- resp. Buschholz oder $\frac{1}{2}$ Faden Abfallholz gegen nur 1 Mark, in Ermangelung des Torfes das Doppelte, bei Verweigerung desselben aber

¹¹⁾ Meckl. Urk.-B. Nr. 6542.

¹²⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 2, S. 53.

¹³⁾ Verordn. v. 1. Juni 1869, Rgbl. St. 41; Circ. ej. dat.

¹⁴⁾ Bald citat, S. 71.

¹⁵⁾ Citat, S. 73; Verordn. v. 12. Aug. 1869, § 16, Rgbl. St. 70.

¹⁶⁾ Bald citat, S. 79; Circ. v. 3. Januar 1870.

¹⁷⁾ C. v. 27. October 1871, § 5.

¹⁾ Bald, Doman. Verh. Bd. 1, S. 194 ff.

nur das einfache Holzdeputat, dann aber gegen Hauohn und gegen das übliche Holzgeld, bei nicht eigenem Heerde ein vermindertes Feuerungsdeputat; bei Insolvenz mußten sie das baare Erlegniß durch Forstdienste abarbeiten und bezogen beim Unvermögen hierzu die schon erwähnte wirkliche Armenfeuerung (§ 116); die Anfuhr geschah durch die bäuerlichen Hauswirth. Letztere Verpflichtung hat seit Neujahr 1868 aufgehört²⁾. Aber auch die Unbeschränktheit vorstehender Deputate vertrug sich nicht länger mit der jetzt bestehenden Freizügigkeit³⁾. Sie werden deshalb jetzt⁴⁾ denen, welche erst nach dem 31. März 1869 in den Domänen wohnhaft geworden sind, nicht mehr gegeben, auch den schon vorher Ansässigen genommen, wenn sie aus den Domänen fortziehen, den eigenen Haushalt aufgeben, Beneficiaten werden, die Feuerung an Andere überlassen, die Bereitekosten nicht rechtzeitig entrichten, die Feuerung nicht rechtzeitig abholen; Gleiches gilt bei ihren Wittwen. Dagegen sollen jetzt von Michaelis bis Ostern möglichst viele Holzauktionen geringerer Sortimenten und in nicht größeren Abtheilungen als von einem Fuder abgehalten werden; auch ist der Forst Verkauf des Bedarfes unter der Hand an Stellen, wo die Anholung leicht, gegen volle Tage gestattet.

Regulativmäßige Hoftagelöhner⁵⁾, ebenso freie Arbeiter in Hofkathen⁶⁾ beziehen außer Dorf (§ 118) regelmäßig einen Faden Abfallholz aus der Forst, dessen Bereitekosten bei ersteren durch den Hospächter gewöhnlich bezahlt werden⁷⁾; falls die Hoftagelöhner demnächst in den Stand der freien Arbeiter treten, erhalten sie, wenn sie schon am 31. März 1869 sesshaft waren, obige Einliegerfeuerung⁸⁾. Von den regulativmäßigen Tagelöhnern auf Bauergehöften, welche regelmäßig die Einliegerfeuerung haben⁹⁾, gilt das von letzterer Gesagte¹⁰⁾. Die Altentheiler bei Bauern

²⁾ Circ. v. 1. Mai 1867.

³⁾ Circ. v. 29. December 1867.

⁴⁾ Circ. v. 12. März 1869.

⁵⁾ Bald citat, S. 177.

⁶⁾ Rescript v. 19. März 1874 an Amt Warin.

⁷⁾ Hospachformular v. October 1872 und ältere.

⁸⁾ Circ. v. 12. März 1869, v. 9. Mai 1873.

⁹⁾ Bald citat, S. 182.

¹⁰⁾ Vgl. jedoch Circ. v. 12. März 1869 u. 9. Mai 1873, wonach sie jetzt gleich Hoftagelöhnern genommen zu werden scheinen.

hatten ebenfalls Einliegerfeuerung¹¹⁾, welche aber mit deren Vererbpachtung aufgehört hat; sie ist ihnen belassen, falls sie Veteranen aus den Freiheitskriegen von 1813—1815 sind, selbst beim Aufgeben ihrer eigenen Wohnung; ebenso Altentheilern bei älteren Erbpächtern, denen an sich keine Feuerung gebührt¹²⁾, desgleichen den Veteranen aus dem Häusler-, Tagelöhner- und Einliegerstande¹³⁾. Jeder Faden wird jetzt in 4 resp. 5 Raummeter, jedes Fuder in einen Haufen von 9 Raummetern umgesetzt¹⁴⁾.

Allen Classen der Landbevölkerung ist das Holz sammeln zu eigenem Bedarf an bestimmten Holztagen gestattet nach Ermessen der Inspection, desgleichen das Stämmernoden gegen volle oder halbe Taxe oder unentgeltlich¹⁵⁾. Jeglicher Holzhandel der Deputatisten ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist verboten¹⁶⁾.

Mit der Verwaltung des großherzoglichen Haushaltes ist dahin Ueber-einkunft getroffen¹⁷⁾, daß bei etwaigem Mangel an Holz dort oder im Kammergut beide Verwaltungen sich gegenseitig gegen vollen Ersatz aushelfen.

Sämmtliche unentgeltliche Bau- und Brennholzdeputate, welche 1841/42 noch mehr als 120,000 Raummeter betragen, sind schon bis 1870 auf 43,000 Raummeter gesunken, und inzwischen noch mehr vermindert¹⁸⁾. Der Geldwerth sämmtlicher unentgeltlichen Deputate an Bau- und Brennholz hat sich von 1,051,917 Mk. im Jahre 1841/42 jetzt auf weniger als 400,000 Mk. gemindert.

§ 118.

c. Aua Torf.

Die Mecklenburgsche Forstwirthschaft wird rücksichtlich des Bedarfes an Brennmaterial durch ausgedehnte Torfmoore sehr unterstützt, deren Ausnutzung nach derjenigen des Holzes den bedeutendsten Ertrag ergiebt.

¹¹⁾ Balck citat, S. 182; vgl. Circ. v. 11. Mai 1872 wegen statistischer Regelung der erbpächterischen Altentheile.

¹²⁾ Balck citat, S. 182.

¹³⁾ Circ. v. 10. März 1868, v. 12. März 1869.

¹⁴⁾ Circ. v. 27. October 1871, § 5.

¹⁵⁾ Balck citat, S. 194; Circ. v. 12. März 1869.

¹⁶⁾ Citat, S. 195.

¹⁷⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

¹⁸⁾ Beitr. z. Statist., Bd. 8, Uebersicht I., S. 5.

Schon am Ende des 13. Jahrhunderts war der Gebrauch von Torf, cespites, in Mecklenburg bekannt und hatten die Bauern nach der Anzahl ihrer Hufen (§ 28) Antheile an den daran stoßenden Torfmooren¹⁾. Diese liegen theils in bedeutenden zusammenhängenden Flächen, theils auch in kleineren Stücken, innerhalb des Forst- und des Amtsgebietes; über letztere sind 1861 genaue Ermittlungen angestellt²⁾. Der Umfang der im herrschaftlichen Betriebe befindlichen Torflager betrug 1870 1,355,432 □ Ruthen oder 2938 Hectaren³⁾. Hiervon kommen auf die Inspection Schwerin 232,056 □ R., Nehna 231,549 □ R., Güstrow 188,727 □ Ruthen, Gelbensande 102,351 □ R., auf die übrigen Inspectionen bedeutend weniger. Bei den zum landwirthschaftlichen Betriebe hingegebenen Pachtgrundstücken sind die torfhaltigen Flächen zu herrschaftlichem Betriebe reservirt. Dies gilt besonders noch jetzt von den Hospächtern, denen eigener Torfstich immer nur zu eigenem Hofbedarf gegen vollen Ersatz des Materialwerthes und gegen Zählgeld⁴⁾ an die Forst gestattet zu werden pflegt⁵⁾. Die früheren gleichen Reserverate bei den Bauern⁶⁾ sind bei deren jetziger allgemeiner Vererbpachtung fortgefallen, doch die auf ihren Ländereien befindlichen, zu herrschaftlichem Betrieb geeigneten, größeren Torfflächen vorher für die Herrschaft ausgeschrieben⁷⁾. Die früheren Torfstichbeschränkungen der älteren Erbpächter und Büdner auf ihren Erbpachtländereien⁸⁾ sind jetzt im Allgemeinen ebenfalls aufgehoben und wird nur bei größeren zu forstlicher Ausstorfung passenden Flächen die ausdrückliche Genehmigung des Forstcollegiums zu eigenem Torfstich und event. eine entsprechende

¹⁾ Meckl. Urf.-B., Nr. 2060, 2287, 4055, 5341, 5876, 6490, 6769; Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 368.

²⁾ Circ. v. 9. Januar 1861, v. 26. Juli 1862.

³⁾ Stat. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 17.

⁴⁾ Das Project zu allgemeiner Aufhebung des Torfzählgeldes, vgl. Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 56 a. E., vgl. auch Circ. v. 15. April 1874, ist bis jetzt noch nicht ausgeführt, und jenes durch Circ. v. 4. Mai 1875 erst in neue Münze umgesetzt.

⁵⁾ Bald citat, S. 96.

⁶⁾ Citat, S. 116.

⁷⁾ Circ. v. 14. Mai 1868.

⁸⁾ Bald citat, S. 155 u. 165.

Gegenleistung bedungen⁹⁾. Torfstich der Prediger auf Pfarrländereien landesherrlichen Patronates bedarf specieller Erlaubniß des Oberkirchenrathes¹⁰⁾.

Der Torf ist je nach seiner Bereitungsart entweder Bagger- resp. Ruthen-, Trade-, Banktorf, oder Form- resp. Backtorf, oder endlich Stechtorf und wird im ersteren Falle nach Ruthen oder Banken, im Uebrigen nach Mille oder Soden abgegeben¹¹⁾. Zur vollständigen Ausnutzung der Torflager fehlt es an industriellen Unternehmungen.

Der Verkauf des Torfes geschah früher wie beim Holze (§ 115) an den Holz- resp. Torfschreibetagen¹²⁾, woneben während der kalten Jahreszeit in der Nähe volkreicher Ortschaften Torfauctionen gestattet waren¹³⁾. Nach jetzigem Fortfall der Torfschreibetage wird er durch die Forst gegen Anmeldeungslisten für eine bestimmte Taxe, welche aber den Bereitelohn und das Zählgeld nicht mit umfaßt¹⁴⁾, verkauft¹⁵⁾.

Außerdem werden neben den Holzdeputaten bedeutende Torfdeputate ganz unentgeltlich oder nur gegen Ersatz des Arbeitslohnes resp. des Zählgeldes, nicht also der Masse, abgegeben. Die Armen erhalten Torf gegen Bereitelohn der Armentasse ohne Zählgeld¹⁶⁾. Die Torfdeputate der Domanialbeamten sind weggefallen, diejenigen der Forstbeamten geblieben (§ 126). Die Landreiter beziehen 8 Mille Torf gegen Bereitelohn, die Gerichtsdienere sind auf die Amtsvorräthe angewiesen¹⁷⁾. Von den Landeschullehrern im Domanium erhalten die Lehrer mit Familienstellen nur bei einer Größe der Schulstube von mehr als 300 □Fuß 4 Mille Torf¹⁸⁾

⁹⁾ Circ. v. 27. December 1867, 11. April 1868, 3. Februar 1869; Contractformular v. 28. Februar 1872, Bemerk. zu § 2.

¹⁰⁾ Circ. v. 18. März 1856, v. 12. April 1865.

¹¹⁾ Vgl. Circ. v. 27. October 1871, §§ 9 u. 10, die Forstproductentage v. 31. Juli 1875.

¹²⁾ Verordn. v. 18. Mai 1816, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 273.

¹³⁾ Verordn. v. 3. Juli 1834, Raabe citat, S. 280.

¹⁴⁾ Bemerk. z. Forstproductentage v. 31. Juli 1875.

¹⁵⁾ C. v. 1. März 1856, Raabe cit., Bd. 6, S. 123; C. v. 10. April 1861.

¹⁶⁾ Verordn. v. 10. März 1849, Raabe citat, Bd. 4, S. 84; Circ. v. 3. November 1834.

¹⁷⁾ Balk, Doman. Verh., Bd. 1, S. 25.

¹⁸⁾ Balk, Doman. Verh., Bd. 2, S. 54; Verordn. v. 1. Juni 1869, Rgbl. St. 41.

ohne Zählgeld¹⁹⁾ gegen Bereiteloß der Gemeindefasse, ebenso die Classenlehrer²⁰⁾ 6 Mille, die Industrielehrerinnen²¹⁾ 4 Mille. Bedeutend sind auch²²⁾ die Torfdeputate der Volksclasse aus dem Arbeiterstande. Die Hoftagelöhner erhalten 6—8 Mille, ebenso die Einlieger in Hofkathen, die Einlieger 2—4 Mille, bei fehlender Gelegenheit zum Holzlesen und Stämmeroden das Doppelte resp. in Ermangelung eines Holzdeputates noch mehr, gegen Arbeitslohn und Zählgeld, ingleichen die Tagelöhner in den Gehöftskathen, doch sind hier bei den erst nach dem 31. März 1869 anständig gewordenen dieselben Beschränkungen wie bei den Holzdeputaten (§ 117) eingetreten. Auch wegen etwaiger Torfdeputate der Veteranen gilt bereits Gefagtes (§ 117). — Torfauctionen in Abtheilungen von 2 Mille von Michaelis bis Ostern in Nähe bevölkerter Ortschaften sind auch hier vorgeschrieben²³⁾.

Der Geldwerth des verkauften Torfes ist von 54,336 Mk. für 40,000 Mille im Jahre 1841/42 jetzt auf 173,949 Mk. für 60 bis 70,000 Mille gestiegen, derjenige des unentgeltlich hergegebenen von 172,539 Mk. für 146,000 Mille jetzt auf ungefähr 150,000 Mk. für 100—110,000 Mille gesunken²⁴⁾.

§ 119.

d. Aus sonstigen Forstproducten u. s. w.

Dahin gehören die Erträge¹⁾:

aus Eichen- und Birkenrinde zu Lohe für Gerbereien, welche seit 35 Jahren von jährlich etwa 21,000 Mk. fast auf das Doppelte gestiegen sind und wozu die Inspection Gelbensande allein fast $\frac{1}{3}$ beiträgt, während die übrigen Inspectionen jede nicht weit über 2000 Mk. jährlich hinauskommen;

¹⁹⁾ Circ. v. 12. November 1869.

²⁰⁾ Balck citat, S. 71.

²¹⁾ Citat, S. 73; Verordn. v. 12. August 1869, Rgbl. St. 70.

²²⁾ Vgl. hierzu die Citate zu § 117.

²³⁾ Circ. v. 12. März 1869.

²⁴⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 5 u. 6.

¹⁾ Beitr. 3. Statist. Meckl., Bd. 8, Vorwort S. 8, wozu auch noch die Forsterträge bis 1876 berücksichtigt sind.

aus Kohlen. Schon die Holzordnung vom 29. April 1706 beschränkt das Kohlen- und Meilerbrennen und bedingt pro Meiler bis zu 1 Thlr. an die Forst. Bis 1863 kamen durchschnittlich jährlich insgesamt 2—3000 Mark auf, besonders aus den Inspectionen Jasnitz und Ludwigslust, doch ist der Ertrag seit jener Zeit auf die Hälfte und mehr herunter gegangen und hat seit 1871 durch vollständiges Legen dieses Betriebes ganz aufgehört;

aus Theerschwälereien. Auch die Aufkunft hiervon war immer nur gering, erreichte durchschnittlich nur 1000 Mk., ist aber seit etwa zehn Jahren noch etwas mehr gemindert. Theerschwälereien sind nur in den Inspectionen Sternberg, Güstrow, Malchow und Gelbensande. Die Pächter derselben erhalten gewöhnlich Tannen-Schmauch- und Schwälholz gegen Forsttaxe, dürfen nichts davon verkaufen, müssen jährlich eine Minimalzahl von Bränden machen und für jeden etwa bis zu 24 Mk. entrichten;

aus Mast. Die Benutzung derselben ist uralte, wurde schon im 13. Jahrhundert den Bauern für ihre Schweine in anliegenden Eichen- und Buchenwaldungen nach Anzahl der Hufen (§ 28) eingeräumt²⁾. Die Amtsordnung vom 19. December 1660, die Forst- und Jagdordnung vom 29. April 1706 und in neuerer Zeit die Mastordnung vom 1. September 1832 regeln umständlich die Mastbesichtigung und Verpachtung, welche früher durch die Amtsforstbehörde geschah, seit Jahren aber³⁾ der Forstbehörde allein überlassen ist. In alter Zeit wurden die Schweine heerdenweise im Herbst in die Mast getrieben, doch hat dies mehr aufgehört, seitdem bessere Racen der Schweine eingeführt sind⁴⁾ und diese vortheilhafter auf dem Stalle mit Kartoffeln gemästet werden. Je nach der Güte der Mast schwanken stets ihre Erträge, beliefen sich jedoch schon seit Decennien durchschnittlich höchstens auf einige Tausend Mark und haben in neuester Zeit noch mehr abgenommen;

²⁾ Mechl. Urk.-B., Nr. 2571, 4040, 4055.

³⁾ Verordn. v. 17. October 1844, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 80. Ueber öffentliche Publication der Mastpreise vgl. Rgbl. 1858, St. 25, v. 1860, St. 32. Nach Circ. v. 4. Januar 1875 sind Jahresberichte aus Forstcollegium nur noch dann abzustatten, wenn ein Ertrag der Mast zu erwarten ist.

⁴⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 259.

aus Heu, Rohr und Streu. Die Verbungen hiervon in den Wäldern sind nicht unbedeutend, erreichen seit 36 Jahren einen Durchschnitt von mehr als 12,000 Mk., in den letzten Jahren von etwa 20,000 Mk., zumal inzwischen die früheren unentgeltlichen Abgaben, besonders von Streu, Laub, Gras, Moos u. s. w. aufgehört haben und statt ihrer öffentliche Versteigerung eintritt, soweit jene ohne Schaden für den Wald überhaupt aus demselben entfernt werden können⁵⁾;

aus Waldsämereien, Pflanzen u. s. w. jährlich durchschnittlich 15,000 Mk. Ueber die Gewinnung eigenen Kiefernensamens sind unständliche Instructionen erlassen⁶⁾. Die Inspectionen sind angewiesen, denselben, soweit sie ihn nicht selbst ernten, theils durch Anfrage bei anderen Inspectionen, theils durch Bestellung bei zuverlässigen Samenhändlungen sich zu verschaffen⁷⁾. Eßbare Früchte, Pilze, Schwämme bleiben den Sammlern unentgeltlich überlassen⁸⁾;

aus Pacht von Acker, Wiesen und Weiden innerhalb des Forstgebiets, deren Nutzung schon nach Amtsordnung vom 19. December 1660 nicht den Forstbeamten überlassen, sondern für die herrschaftliche Kasse zu verwerthen ist⁹⁾. Der Gewinn beträgt schon seit Jahren durchschnittlich mehr als 90,000 Mk., wovon etwa der dritte Theil allein aus der Inspection Friedrichsmoor (§ 131) aufkommt. Die Forstwiesen umfassen mehr als 900 Hectaren¹⁰⁾.

Die jährliche Gesamtaufkunft dieser Erträge erreicht zur Zeit etwa 170,000 Mk., der Werth der noch unentgeltlich abgegebenen Producte etwa 8000 Mk.

⁵⁾ Circ. v. 4. Mai 1867, v. 27. October 1876; vgl. Verordn. v. 28. August 1832, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 255.

⁶⁾ Verordn. v. 4. October 1819, Raabe, citat, S. 290; Circ. v. 28. März 1855, v. 9. Januar 1871.

⁷⁾ Circ. v. 31. December 1874.

⁸⁾ Bemerk. 13 z. Forstproductentage v. Juli 1875.

⁹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 58.

¹⁰⁾ Beitr. z. Statistik Mecklenburgs, Bd. 8, Uebersicht I, S. 3.

§ 120.

e. Aus Forststrafen.

Schon nach Verordnungen vom 8. April 1693, 1. Juli 1702, 29. April 1706, 14. April 1750 wurden Forstfrevel zunächst durch Entrichtung von Geldstrafen gebüßt, z. B. für eine gestohlene Eiche 10 Thlr., für eine Buche 6 Thlr., wofür im Unvermögensfalle Gefängniß, bei holzfrevelnden Bauern körperliche Züchtigung und selbst Gehöftsentsetzung eintrat. Das erste vollständige Forstfrevelgesetz ist vom 1. März 1842, erschien d. d. 21. März 1857 in revidirter Gestalt, und diesem hat sich, nachdem das Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 § 2 für Forstpolizei und Holzdiebstahl das specielle Landesstrafrecht von Bestand gelassen hat, das neueste Forstfrevelgesetz vom 22. December 1870 angeschlossen. Dasselbe erstreckt sich sowohl auf die Hölzungen, als auch auf sämtliche in forstlicher Verwaltung und Nutzung befindlichen Flächen inclusive der Leuzowiesen und unterscheidet zwischen Entwendungsfreveln, Weidefreveln und bloßen Uebertretungen.

Entwendungsfrevel werden begangen an Forsterzeugnissen, welche noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, resp. im Fall zufälliger Trennung noch nicht gesammelt oder zugerichtet sind. Diese Entwendungen ohne erschwerende Umstände werden bei dürrer Holz, Sämereien, Sammelholz, Busch, Gräsern, Rohr, Kräutern mit dem zwiefachen, in allen übrigen Fällen mit dem vierfachen Werthe des Entwendeten durch Geldstrafe gebüßt, in Erschwerungsfällen dagegen bis zur doppelten Höhe, im äußersten Grade bis zu 500 Thlr. oder einjährigem Gefängniß oder vierzehntägiger Zwangs-Forstarbeit, woneben Einziehung der zur Verübung gebrauchten Gegenstände, dagegen event. Werthanrechnung bei Zurückgabe des entwandten Gegenstandes eintritt. Die Werthermittlung geschieht in Grundlage der Forsttaxen. Anstatt der Geldstrafen ist vereinbarungsmäßig freiwillige Arbeitsleistung zulässig, und wird bei deren Verweigerung resp. bei Insolvenz zur Zahlung der Geldstrafe Haft oder Gefängniß verfügt. — Weidefrevel für unbefugtes Weiden des Viehes im Forstgebiet werden mit Geld bis zu 20 Thlr. und außerdem mit Pfandgeld

bis zu 12 Thlr., bloße Uebertretungsfrevel z. B. durch Benutzen verbotener Holzwege u. s. w. bis zu 10 Thlr. gefühnt¹⁾.

Die aufkommenden Strafgelber fließen im Domanium halb zur Amts-, halb zur Forstkasse resp. bei Forstfreveln im Gebiet des Großherzoglichen Haushaltes (§ 138), wofür auch die Amtsforstgerichte competent sind, in letzterer Hälfte zur Haushaltskasse²⁾, ebenso werden die Pfandgelder zu $\frac{1}{4}$ resp. $\frac{3}{4}$ getheilt, während die Confiscationserträge den Amtskassen ganz verbleiben. Letztere übertragen dagegen sämtliche übrige Kosten mit Ausnahme der bei Abbüßung der Haft dem Verurtheilten selbst obliegenden resp. von ihm zu ersetzenden Beköstigung, welcher nur bei Aufzüglichkeiten die dadurch verursachten mehreren Kosten (§ 126) obendrein zu zahlen hat.

Der Forstschutz wird ausgeübt theils durch vereidigte Forstofficianten, theils durch aushülflich zugezogene (§ 129) und auf Forstschutz zu vereidigende Militärs³⁾, theils durch Gensdarmen, Landreiter, Dorfschulzen und sonstige Unterofficianten, woneben auch die Ortsobrigkeiten jegliche Beihülfe leisten müssen.

Innerhalb der Domänen sind die Amtsforstgerichte unter Zuziehung der Forstbeamten⁴⁾ als Sachverständiger competent und nur die unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen ihrem Forum nicht unterworfen. Die Vorgesetzten und Hausgenossen haften bis zu einem gewissen Strafbetrage für ihre Untergebenen⁵⁾. Das Verfahren ist nur auf Antrag einzuleiten, erstreckt sich aber ex officio dann auf alle Theilnehmer und auf alle sich ergebenden Forstfrevel. Die Vorladung geschieht unter dem Präjudiz des Eingeständnisses. Der Beweis wird neben sonstigen Beweismitteln event. schon durch dienstliches Zeugniß eines einzigen Forstschutz-

¹⁾ Nach Verordn. v. 3. August 1875, Rgbl. St. 23, wird das unbefugte Betreten der Thiergärten mit Geldstrafe bis 60 Mk. event. mit Haft gebüßt.

²⁾ Circ. v. 1. März 1854.

³⁾ Circ. v. 29. April 1863, 10. November 1869.

⁴⁾ Nach Circ. v. 21. März 1871 sollen sie sich mit dem deutschen Strafgesetzbuch v. 1870 bekannt machen, aus welchem nach §§ 2, 8, 37, 39, 50 des Forstfrevelgesetzes eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen sind.

⁵⁾ Verordn. v. 4. August 1875, Rgbl. St. 23.

Officianten geführt. — Wegen Bestrafung auswärtiger Forstfrevler ist mit Preußen eine Convention abgeschlossen ⁶⁾.

Die Aufsicht über formellen Betrieb der Amtsforsstgerichte führt die großherzogliche Kammer ⁷⁾, welche auch die nöthigen Geschäftsformulare ertheilt ⁸⁾; immer nach je zwei Monaten sind die Bruchlisten den Forstgerichten einzureichen ⁹⁾. Auch dem Statistischen Bureau ist jährlich eine Zusammenstellung der Forstfrevel mitzutheilen ¹⁰⁾.

Die finanziellen Erträge aus der Bestrafung der Forstfrevel sind sehr gering ¹¹⁾ und in fortwährender Abnahme begriffen, von 9—10,000 Mk. seit 34 Jahren auf den dritten Theil gesunken; in gleichem Verhältniß haben die Forstfrevel selbst und die Anzahl der Frevler sich gemindert. Dies Alles ist eine Folge des Forstfrevelgesetzes von 1857, welches im Allgemeinen mildere, aber gegen rückfällige Frevler härtere Strafen als die früheren verfügt ¹²⁾. Jene finden sich hauptsächlich nur in den großen Sanddütern mit ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung.

§ 121.

f. Aus Jagd.

Die Ausübung der Jagd im Umkreise des ganzen Domaniums gebührt der Landesherrschaft als Grundeigenthümerin desselben (§§ 21, 44, 107). Auch ist dieselbe noch bei allen Zeitpacht- und Erbzinsversicherungen der Domaniale-Eingesessenen, jetzt auch der neuen Gemeinden ¹⁾ ausdrücklich für die Landesherrschaft reservirt. Auf expropriirtem Terrain z. B. zu Eisenbahnen, Chaussees, verbleibt das Jagdrecht dem früheren Inhaber desselben ²⁾, bei jetziger Incorporation der Amtsfreihheiten in die

⁶⁾ B. v. 6. September 1873, Rgbl. St. 28.

⁷⁾ B. v. 9. August 1851, Raabe, Gef.-S., Bd. 5, S. 94.

⁸⁾ C. v. 19. Juli u. 7. September 1871.

⁹⁾ C. v. 22. April 1871.

¹⁰⁾ C. v. 23. März 1852.

¹¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Vorwort S. 4 u. 9, Uebersicht I. S. 7.

¹²⁾ Leo, Forststatistik, S. 315.

¹⁾ Ueber jetziges Streben der Gemeinden nach Gewinnung der Jagd vgl. die Moskauer Zeitung v. 1876, Nr. 269.

²⁾ Verordn. v. 17. Februar 1864, Rgbl. St. 11.

Städte (§ 37) ist specielle landesherrliche Resolution wegen zukünftiger Ausübung der Jagd vorzubehalten³⁾, auch auf den fürstlichen Patronatpfarren beansprucht der Patron die Jagd⁴⁾. Die Domanial-Eingefessenen waren außerdem seit alter Zeit verpflichtet, fürstliche Sauhunde bei sich aufzufüttern event. Hundesurrogat-Gelder zu zahlen, auch Jagdfuhren und Jagddienste zu stellen, doch hat dies Alles jetzt nach der allgemeinen Vererbpachtung durchgehends aufgehört.

Die Jagdzüge der Fürsten gingen einst über das ganze Land, wobei sie in Klöstern und Dörfern ihr Ablager nahmen (§ 42). Seit dem 16. Jahrhundert besaßen sie in besonders wildreichen Gegenden eigene Jagdhäuser mit Thiergärten, so in der Lewitz (§ 131), wo nach der Mentereirechnung von 1556/57 Joachim v. Gittelde einen Saugarten anlegte, aber schon vorher seit uralter Zeit das Lieblingsrevier der Mecklenburgschen Fürsten war, zu Pustekow bei Güstrow, ferner zu Dargun 1560, zu Kraak 1580 bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts⁵⁾. Mehr und mehr concentrirte sich bei der Wahl fester Residenzen die persönliche Jagdausübung der Landesherrn auf deren engeren Umkreis und so ist seit Anfang vorigen Jahrhunderts ein förmlicher Hofjagdbezirk entstanden, welcher jetzt die Inspectionen Friedrichsmoor, Jasnitz mit dem dort 1873 angelegten und zum Großherzoglichen Hanshalt gehörenden Wildgarten (§ 135), Ludwigslust und Schwerin umfaßt, deren angrenzenden Domanialbewohnern auch bedeutende landesherrliche Beiträge zur Haltung von Wildwächtern gegeben werden (§ 129). Im Hofjagdbezirk wird der Abschluß von Hochwild⁶⁾ alljährlich vom Hofjagddepartement vorgeschrieben, welches der Regel nach $\frac{1}{5}$ des Bestandes aufgibt, wobei Sauen nicht geschont, Mehe dagegen pfleglich behandelt werden. In den übrigen nicht zum Hofjagdbezirk gehörigen Forstinspectionen ist kein bestimmter Abschluß vorgeschrieben, sondern derselbe den Inspectionenbeamten

³⁾ Circ. v. 19. Juni 1873.

⁴⁾ Rescr. v. 7. Mai 1840, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 226.

⁵⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 1, S. 43 ff.; Bd. 3, S. 170; Bd. 6, S. 59; Bd. 26, S. 63.

⁶⁾ Nach Vorträgen in der Jahresversammlung des Vereins meckl. Forstwirthe zu Doberan am 14. u. 15. Juli 1876; vgl. Meckl. Volksblatt v. 1876, Nr. 92.

überlassen⁷⁾, welche aber auf ausdrücklichen landesherrlichen Befehl angewiesen sind, bei persönlicher Verantwortung den Wildstand in solchen Schranken zu halten, daß begründete Klagen über denselben nicht vorkommen können.

Schon seit dem 16. Jahrhundert stand die Oberaufsicht über die Jagden einem Jägermeister zu, dem zahlreiches specielles Jagdpersonal, außerdem aber hinsichtlich der Jagd sämtliche fürstliche Forstbeamten untergeben waren. Derselbe war später bis in die neuere Zeit gleichzeitig Mitglied des Kammer- und Forstcollegiums (§ 110). Seit 1850 sind jedoch die Functionen des Oberjägermeisters vollständig von denen jener Behörde getrennt und auf die Leitung des Hofjagddepartements, als einer Branche der obersten Haushaltsverwaltung, innerhalb des jetzigen Hofjagdbezirktes beschränkt, während die Cognition in Wild- und Jagdsachen für die übrigen Theile des Domaniums wesentlich jenem Collegium gebührt.

Das Wild ist entweder f. g. Raubzeng oder eßbares Wild. Ersteres war früher sehr zahlreich und ließ das andere wenig gedeihen. Noch im 17. Jahrhundert wurden bei Schwerin Bären gehetzt⁸⁾. Die Wölfe nahmen nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges überhand⁹⁾ und zahlreiche Verordnungen z. B. vom 16. December 1662 forderten zu ihrer Vertilgung auf. Nach Verordnung vom 28. März 1702 waren die Bauern zur Gestellung bei Wolfsjagden verpflichtet. Die Forst- und Jagdordnung vom 29. April 1706 gebot Vernichtung der Wölfe und Raubthiere und bestimmte als Prämien für jeden erlegten Luchs 2 Thlr., für jeden Wolf 1—2 Thlr. sowie den Balg.

Auf die Vermehrung des eßbaren Wildes wurde dagegen früh Bedacht genommen. Wallenstein 1629 setzte böhmische Fasanen auf der Schöninsel bei Güstrow an¹⁰⁾. Die Verordnung vom 7. April 1685 gebot Schonung der aus der Mark Brandenburg übergetretenen Elenthiere, eine Verordnung vom 2. Mai 1693 und vom 12. November 1751 Ansetzung und Schonung des Dammwildes, besonders auf dem Schelfwerder bei

⁷⁾ C. v. 27. October 1875.

⁸⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 12, S. 82.

⁹⁾ Lisch, citat, Bd. 32, S. 157.

¹⁰⁾ Lisch, citat, Bd. 35, S. 48 ff.; Bd. 36, S. 52 ff.

Schwerin. Nach Verordnung vom 3. Juni 1789 sollten die aus Württemberg importirten weißen Hirsche conservirt werden.

§ 122.

Fortsetzung.

Der Gesamtbestand des eßbaren Wildes war ¹⁾ 1861 im Hofjagdbezirk 1288 Stück Rothwild, davon je etwa 400 zu Friedrichsmoor und Jasnitz, 160 Stück Dammwild, davon 120 allein bei Schwerin, 19 Sauen, hauptsächlich zu Friedrichsmoor, 1688 Rehe, davon 722 bei Jasnitz und 489 bei Ludwigslust. Außerhalb des Hofjagdbezirkes 512 Stück Rothwild, wovon 150 bei Galiß, 70 Stück Dammwild hauptsächlich bei Ritzrow, 143 Sauen vorwiegend bei Sternberg, 4291 Rehe, wovon 652 bei Gelbensande, 521 bei Schildfeld, 435 bei Rehna, 385 bei Doberan, 337 bei Güstrow. Dagegen 1875: im Hofjagdbezirk exclusive des Jasnitzer Wildgartens (§ 135) 1071 Stück Hochwild, wovon je 360—370 zu Friedrichsmoor und Ludwigslust, 165 Stück Dammwild hauptsächlich bei Schwerin, gar keine Sauen, 1180 Rehe, wovon 506 bei Jasnitz und 406 bei Ludwigslust — außerhalb des Hofjagdbezirkes 365 Stück Rothwild, wovon 108 bei Galiß, 107 Stück Dammwild, wovon 64 bei Dargun, 56 Sauen hauptsächlich bei Malchow und Gelbensande, 4310 Rehe, wovon 560 bei Gelbensande, etwa 500 bei Güstrow und Schildfeld, 454 bei Rehna, etwa 300 bei Bützow, Doberan und Wismar. Im Ganzen vermindert seit 14 Jahren ist das Hochwild um 364 Stück, der Saubestand um 106, Rehbestand um 489, vermehrt nur das Dammwild um 42.

In dem Zeitraum von 1842 bis 1875 wurden jährlich durchschnittlich erlegt ²⁾ 437 Stück Edewild, 52 Stück Dammwild, 1099 Rehe, 3804 Hasen, 47 Sauen, 1 Trappe, 6 Gänse, 9 Fasanen, 53 Vorkühner, 1251 Waldschneypfen, 836 Enten, 5866 Feldhühner, 34 Brachvögel, 183 Wachteln, 392 Doubletten und Beccaffinen, 28 Moorschneypfen, 28,069 Krammetsvögel. Der Abschuß auf Edewild und Rehe ist gegen früher mehr als verdoppelt, übersteigt jetzt jenen Durchschnitt beim Edel-

¹⁾ Vgl. Note 6 im § 121.

²⁾ Vgl. d. tabellar. Uebersichten in Statist. Beitr., Bd. 8, Heft 4.

wild um $\frac{1}{4}$, bei den Rehen bis $\frac{1}{2}$, die Ausbeute an Birkhühnern sehr gesunken, diejenige an Fasanen, Enten, Feldhühnern eine reichere geworden und ebenfalls über jenen Durchschnitt weit hinausgehend.

Das eßbare Wild wird gegen eine bestimmte Wildtaxe³⁾, jetzt vom 8. Mai 1875, verkauft, welche auch das Schieß- und Fanggeld (§ 127) mit enthält. Edel- und Dammwild kostet pr. $\frac{1}{2}$ Kilogr. 35 Pf., Rehwild 50 Pf., Schwarzwild 30 Pf., der Hase 1 Mk. 50 Pf. bis 2 Mk. 50 Pf., Fasan 4 Mk. 50 Pf., Waldschnepfe 2 Mk., Ente 75 Pf., Feldhuhn 60 Pf., Krammetsvogel 15—20 Pf. u. s. w. Der Verkauf geschieht in der Haut. Den Preis für verflümmertes Wild und Häute von Fallwild bestimmt der Inspectionsbeamte; abgeworfene Geweihe und Gehörne in nicht eingefriedigten Gehegen gehören dem betreffenden Revierverwalter, gefappte dagegen aus Jagden mit persönlicher Betheiligung des Inspectionsbeamten dem letzteren, sonst dem Revierverwalter, soweit jene nicht zur Großherzoglichen Sammlung abzuliefern sind⁴⁾.

Die baare Gesamtaufkunft für verkauftes Wild und einzelne verpachtete Jagden schwankt in den letzten Jahren zwischen 40 und 50,000 Mark, wozu noch mehrere hundert Mark an unentgeltlicher Abgabe kommen. Früher war erstere Position ums Dreifache kleiner, letztere größer⁵⁾ (vgl. § 111 a. E.).

Am Raubzeug seit 1842 sind jährlich durchschnittlich⁶⁾ erlegt 418 Füchse, 2 Marder, 12 Iltisse, 5 Wiesel, 25 Adler, 521 Falken und große Habichte, 854 Weihen, 656 Sperber, 316 Raben, 665 Krähen, 35 Eulen, 327 Reiher. Von Füchsen sind hier aber nur diejenigen aufgeführt, welche zur Hebung der niederen Jagd im Sommer ausgegraben und erlegt, und auf welche Prämien (§ 127) gegeben werden; von Krähen und Eulen nur diejenigen bis 1861, weil seit jener Zeit in den Cameralforsten keine Prämien mehr für dieselben passiren. Adler und Weihen haben ganz abgenommen, die Beute an Falken und Sperbern erreicht

³⁾ Nach der ersten Wildtaxe von 1706 pro Hirsch 6—10 Thlr., Wildkalb 5 Thlr., Reh 3—4 Thlr., Schwein 2—5 Thlr., Hase 1 Mk. Ueber sonstige Wildtagen vgl. Valk, Doman. Verh., Bd. 1, S. 59.

⁴⁾ Circ. v. 8. Mai 1875.

⁵⁾ Vgl. Statist. Beitr., Bd. 8, Heft 2 u. 3, Uebersicht I., S. 11.

⁶⁾ Citat, Heft 4.

jenen Durchschnitt jetzt kaum noch zur Hälfte. Meist sind überwiegend in der Lüzzer Inspection. Finanzielle Intraden kommen beim Raubzeug im Allgemeinen nicht vor, wohl aber werden jährlich nicht unbedeutende Summen für Prämierung von Raubthierzeihen (§ 127) aufgewandt.

§ 123.

Fortsetzung.

Zum Schutz der Jagd und gegen Wilddiebstahl sind schon früh eingehende Verordnungen erlassen. Schon die Polizeiordnung von 1572 enthält Bestimmungen wegen der Schonzeit, gegen Schießgewehre der Bauern und umherlaufende Hunde. Die Verordnung vom 26. Mai 1628 gebot Verfolgung der Wilddiebe, sowie Confiscation ihrer Beute und Geräthe. Herzog Adolf Friedrich in seinem Testamente 1654 befahl Schonung des Wildes, jedoch auch rechtzeitige Abhaltung von Jagden, damit die armen Unterthanen nicht durch das Wild litten ¹⁾. Die Jagdordnung vom 5. März 1674 wiederholte ältere Bestimmungen wegen der Schonzeit, der umherlaufenden Hunde und beschränkte den Wildhandel nach auswärts. Ebenso die Jagdordnung vom 29. April 1706, welche hohe Geld- event. Leibesstrafen für das unbefugte Erlegen von Wild statuirte, z. B. für einen Hirsch 1000 Thlr., ein Wildkalb 250 Thlr., Reh und Wildschwein 200 Thlr., Frischling 50 Thlr., Schwaan und Trappe 20 Thlr., Auerhahn und Dachs 10 Thlr., Hasen und Hühner 4 Thlr., Schnepfen, Enten, Gänse 1 Thlr.

Das erste vollständige Jagdgesetz ist vom 8. März 1841, revidirt durch Gesetz vom 22. April 1864. Dasselbe unterscheidet zwischen Wilddieberei in gewinnfächtiger Absicht und Jagdfrevel ohne dieselbe. Erstere wird bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu viermonatlichem Zuchthause, resp. Geldbuße bis zu 500 Thlr., resp. Erhöhung derselben bis zur Hälfte bei Erschwerungsgründen, der bloße Jagdfrevel dagegen mit Geldbuße bis 100 Thlr., resp. derselben Erhöhung. Ueber erstere erkennt das Criminalgericht, über letztere das Forstgericht.

Nach Publication des deutschen Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870

¹⁾ Klüber, Beschr. Meßl., Bd. 3, Abth. 1, S. 261.

und im Anschluß an dasselbe ist ein neues Jagdgesetz vom 14. Januar 1871 gegeben. Weil die betreffenden Strafbestimmungen bereits in §§ 292—294 des deutschen Strafgesetzbuches enthalten sind²⁾, beschränkt sich das neue Jagdgesetz darauf, die Ausübung der Jagd im Allgemeinen zu schützen und ferner das formelle Strafverfahren zu regeln. In ersterer Beziehung enthält es Bestimmungen wegen der Schonzeit des Hochwildes und der Nehe vom 1. März bis Jacobi, wegen unbefugter Aneignung gefundener Hirschgeweihe, wegen Ueberschreitung des Jägerrechtes, d. i. der Befugniß³⁾, die über die Grenze des eigenen Jagdreviers gelaufenen Jagdhunde zurückzuholen, auch angeschossenes und auf fremdem Jagdgebiet verendetes Wild aufzusuchen und wegzubringen, ferner wegen Beschränkung des Wildankaufes, wegen Bestrafung Derjenigen, welche in fremdem Jagdrevier auf der Feldarbeit Hunde ohne angebundene Knüppel mit sich führen⁴⁾, auch wegen Tödtung der im Jagdgebiet umherstreifenden Hunde und Katzen. Competent für Untersuchung und Bestrafung dieser Fälle ist theils die Ortspolizei, theils das Forstgericht. Die Auskunft an Strafgebern fließt bei forstgerichtlichen Untersuchungen ausschließlich in die Bruchkasse des Forstgerichtes, im Domanium also in die Amtskasse. Im Uebrigen gelten wegen des ganzen forstgerichtlichen Verfahrens auch hier die Bestimmungen des § 120. Beim Uebermaß von Wildfreveln und Unausreichlichkeit der eigenen Kräfte haben die Forstinspectionsbeamten disponibles Jägerpersonal oder militärische Hülfscorps beim Forstcollegium zu beantragen⁵⁾ (§ 129).

VI. Ausgaben aus der Localverwaltung.

§ 124.

a. Im Allgemeinen.

Dieselben werden direct aus den Forstkassen der einzelnen Forstinspectionen bestritten, bei denen zu solchem Zwecke immer ein angemessener

²⁾ Nach Circ. v. 21. März 1871 sollen sich die Forstalen mit dem Inhalt des deutschen Strafgesetzbuchs bekannt machen.

³⁾ Verordn. v. 22. Januar 1859, Rgbl. St. 6.

⁴⁾ Circ. v. 21. September 1874.

⁵⁾ Circ. v. 27. October 1875.

Kassenvorrath gehalten werden soll¹⁾. Nur die nach Vorabzug sämtlicher baarer Brutto-Ausgaben der Forstklassen verbleibenden Brutto-Einnahmen derselben gehen zur Centralkasse (§ 128).

Die baaren Brutto-Ausgaben der einzelnen Inspectionen betragen²⁾
 1830/31 269,145 Mk., 1841/42 376,598 Mk., 1851/52 421,413 Mk.,
 1855/56 534,735 Mk., 1861/62 743,451 Mk., 1869/70 898,980 Mk.,
 1871/72 791,235 Mk., 1872/73 872,604 Mk., 1873/74 909,396 Mk.,
 1874/75 994,931 Mk., 1875/76 1,049,307 Mk., demnach in den
 letzten Jahren mehr als 50 pCt. der baaren Brutto-Einnahmen (§ 111)
 und in den früheren Jahren theilweise mehr als 60 pCt. derselben. Dies
 Verhältniß wird aber ein günstigeres unter Hinzurechnung des Werthes
 der ebenfalls aus den Forsten aufkommenen, aber unentgeltlich ver-
 abreichten Forsterzeugnisse (§ 111), welche in früheren Jahren die baaren
 Brutto-Einnahmen um das Doppelte überstiegen und jetzt noch etwa den
 dritten Theil derselben erreichen. Ihre Veranlassung finden die Brutto-
 Ausgaben wesentlich in den Besoldungen des Forstpersonals, den Betriebs-
 kosten und den Culturen. Nicht gerade diejenigen Inspectionen, welche die
 reichsten Erträge liefern, haben auch die größten Ausgaben, sondern häufig
 herrscht hier das umgekehrte Verhältniß, weil die regelmäßig sehr großen
 Inspectionen mit sterilem Sandboden das zahlreichere Forstpersonal und
 den größeren Culturauwand erfordern.

§ 125.

b. Zu Besoldungen und Geschäftsbetrieb.

Ueber Qualification, Avancement u. s. w. der Forstalen, worüber
 früher keine festen Principien herrschten und wobei das Meiste von per-
 sönlichen Einflüssen abhing, datiren die ersten eingehenderen Bestimmungen¹⁾
 erst aus dem Jahre 1841. Jetzt²⁾ normiren in dieser Beziehung die
 Regulative vom 12. Juli 1858 und vom 29. April 1863.

Die Aspiranten zu den Inspectionstellen müssen nach absolvirtem

¹⁾ Circ. v. 30. August 1876.

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 13.

¹⁾ Naabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 236.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 50 ff.; Statist. Beitr., Bd. 8, 2. u.
 3. Heft, Vorwort S. 2 ff.

Gymnasialcurfus und demnächstiger einjähriger practischer Lehrzeit bei einem Großherzoglichen Forstbeamten den ganzen Curfus einer höheren Forstlehranstalt oder ein zweijähriges Studium der Forstwissenschaft durchmachen, darauf wenigstens zwei Jahre bei einem Großherzoglichen Forstinspectionsbeamten sich beschäftigen, dazwischen einjährigen Freiwilligendienst im Militär leisten, auch die Landwehr-Officiersprüfung bestehen ³⁾ und endlich vor einer besonderen Commission (§ 129) ein Staatsexamen absolviren. Die Bestandenen werden zu Forstauditoren ernannt, und nach ihrer Beerdigung vor dem Kammer- und Forstcollegium in eine Anciennetätsliste eingetragen. Sie werden nun mit Vermessungsarbeiten oder interimistischen Verwaltungen betraut, müssen demnächst drei Jahre hindurch Revierförsterstellen verwalten und avanciren dann nach Befinden zu Forstmeistern, event. später zu Oberforstmeistern. Die auch in einer erneuerten Prüfung nicht Bestandenen erhalten höchstens Expectanz auf Försterstellen, jedoch ohne Erforderniß des für diese sonst verlangten dreijährigen Militärdienstes.

Die Bewerber um den unteren Forstdienst müssen drei Jahre bei einem Forstbeamten als Lehrlinge sich ausbilden, können jedoch das dritte Lehrjahr event. zum Besuch einer Forstacademie verwenden, und müssen hierauf vor einer aus einem Inspectionsbeamten und zwei Förstern zusammengesetzten Commission eine Prüfung bestehen, auf Grund welcher sie einen Lehrbrief als Revierjäger erhalten und vor Amtsforstgericht auf Forstschutz beerdigt werden ⁴⁾. Sie müssen im Großherzoglichen Jägerbataillon drei Jahre hindurch ihrer Militärpflicht genügen ⁵⁾ und avanciren demnächst nach dem Datum der Anciennetätsliste und weiterer practischer Beschäftigung event. zu Holzwärtern, zuweilen mit dem späteren Charakter als Unterförster.

Ein weiteres Avancement ist denjenigen Revierjägern eröffnet, welche mit dem Bildungsgrade der zweiten Gymnasial- oder ersten Realklasse nach mindestens vierjähriger practischer Beschäftigung als solche oder als

³⁾ Circ. v. 19. Juni 1869.

⁴⁾ Verordn. v. 22. Decbr. 1870, § 14, Rgbl. St. 136; Verordn. v. 14. Januar 1871, § 5, Rgbl. St. 5; Circ. v. 15. April 1871, v. 30. Septbr. 1876.

⁵⁾ Circ. v. 19. Juni u. 6 Juli 1869, v. 20. Juni 1872, v. 20. April 1875.

Forstschreiber eine Staatsprüfung vor einer besonderen Commission (§ 129) bestanden haben. Diese werden demnächst noch weiter im practischen Dienste resp. als Stationsjäger oder auch nach Absolvirung eines Curfus bei einem Districtsingenieur als Forstgeometer, besonders bei der Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Commission (§ 110) beschäftigt und avanciren nach ihrer Anciennetätsliste event. zu Stationsjägern und weiter zu Revierförstern.

Wegen ihrer allgemeinen Pflichten als Staatsdiener normiren die bei den Mitgliedern der Amtsbehörden geltenden Bestimmungen ⁶⁾ (§ 80).

Für die außerdem ausschließlich auf den Schutzdienst angestellten Holzvoigte und Forstaufseher, ebenso für die Dorfmeister bei größerem Dorfbetriebe ist keine bestimmte Qualification vorgeschrieben.

Außer den Inspectionsbeamten als Vorständen der 18 Forstinspektionen sind zur Zeit 70 bis 80 Förster, 65 bis 70 Holzwärter, 20 bis 30 Stationsjäger angestellt, während das übrige Personal wechselt.

§ 126.

Fortsetzung.

Die Befoldungen der Forestalen anbelangend, so bezogen vor 200 Jahren Forstmeister 150 Thlr., Holzförster 125 Thlr., Holzwärter 6 Thlr. jährlich, im Anfange vorigen Jahrhunderts Forstmeister bis 250 Thlr. und 8 Drömt Hafer, Förster bis 120 Thlr. sowie 4 Fuder Heu und einige Drömt Roggen, Gerste und Hafer, am Ende vorigen Jahrhunderts die Inspectionsbeamten bis 400 Thlr., Förster bis 200 Thlr., Holzwärter und Voigte bis 100 Thlr. Sämmtliche Befoldungen erreichten am Anfange vorigen Jahrhunderts 3—4000 Thlr., in der Mitte das Doppelte, am Ende desselben etwa 10,000 Thlr.

Nach mehrfachen bedeutenden Aufbesserungen im Laufe dieses Jahrhunderts und allmähligem Wegfall verschiedener Sporteln ¹⁾ wurden die Dienstgehälte 1859 und demnächst 1873 und 1874 gleichmäßig regulirt. Hiernach erhalten, resp. mit fünfjähriger Erhöhung die Inspectionsbeamten

⁶⁾ Wegen des Verehelichungsverbots der Stations-, Revierjäger und Forstschreiber ohne höhere Genehmigung vgl. Circ. v. 8. August 1872.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 56 ff.

4650, 4950, 5400, 5700 Mk. — die Förster 2400, 2550, 2700, 2850 Mk. — die Holzwärter 1170, 1260, 1350, 1440 Mk. und mit dem event. Charakter als Unterförster 1500, 1650, 1950, 2100 Mk. — die Stationsjäger 720, 756, 792 Mk. — die Revierjäger von den Inspectionsbeamten und Förstern, in deren Privatdienst sie stehen, 150 bis 240 Mk. nebst freier Station — die Holzvoigte, Forstaufscher und Torfmeister je nach ihrer Thätigkeit verschieden. Administrirende Forstauditoren, welche noch keine Försterstelle haben, erhalten täglich 3 Mk. außer Verlag für Reise, Wohnung, Heizung, Licht und Schreibmaterialien. Interimistische Dienstverweser von Förster- resp. Holzwärterstellen während der Gnadenquartale der Hinterbliebenen haben von diesen frei Quartier, Feuerung, Licht, im ersteren Falle auch Benutzung des Dienstpferdes, und außerdem aus der Forstkasse 2 resp. 1½ Mk.²⁾

Sämmtliche Forstbeamte bis auf die Stationsjäger exclusive herab haben unter denselben Bedingungen (§ 82) wie die Mitglieder der Amtsbehörde Dienstwohnung mit Garten resp. in Ermangelung derselben einige Miethsentschädigung, und wird jene den Inspectionsbeamten zu 600 Mk., den Förstern zu 210 Mk., den Holzwärtern zu 105 Mk. angerechnet.

Damit verbunden unter gleichen Bedingungen (§ 82) sind Dienstländereien, für Inspectionsbeamte bis zu 39 Hectaren, für Förster bis 19 Hectaren, für Holzwärter bis 6 Hectaren. Sämmtliche Dienstländereien umfassen etwa 3500 Hectaren³⁾. Für ihre Dienstgärten und Ländereien beziehen sie an Koppelricken, Bohnen- und Hopfenstangen, Erbsbusch, Baumspählen u. s. w. den Bedarf gegen Hauohn für die halbe Tage.

An Feuerung (§§ 116, 118) zu eigenem Gebrauche ohne Bereitlohn und gegen eigene Anfuhr haben die Inspectionsbeamten 60 Raummeter Weichholz und 30 Mille Torf, die Förster 32 Raummeter Knüppelholz und 15 Mille Torf, die Holzwärter ebenso 16 Raummeter und 10 Mille, die Stationsjäger 8 Raummeter und 4 Mille. Mehrbedarf wird für die halbe Forsttag und gegen Bereitlohn geliefert. Ersparthe

²⁾ Nach höheren Specialbestimmungen.

³⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I, S. 3.

Feuerung darf nicht verkauft und kann an die Forst gegen Erstattung der vollen resp. der halben Taxe zurückgegeben werden ⁴⁾).

Für Schreibmaterialien werden den Inspectionsbeamten 60 Mk., den Förstern 30 Mk., den Holzwärtern 15 Mk. vergütet.

An Fouragegeldern (§ 85) beziehen die Inspectionsbeamten für zwei Wagenpferde auf dem Lande 1350 Mk. und in der Stadt 1500 Mk., und dazu für ein Reitpferd 360 Mk., die Förster 360 Mk. Außerdem wird für Chauffeegeld der Verlag erstattet.

Zur Haltung eines Revierjägers bekommen Inspectionsbeamte und Förster 450 Mk., außerdem für jeden Holzwärterbegang 75 Mk. und erstere für Schreibhülse 450 Mk., wenn dieselbe nicht dem Revierjäger übertragen ist.

Zehrungsverlag auf Dienstreisen ist nicht üblich, wird aber event. wie bei Beamten liquidirt (§ 85). Bei forstgerichtlichen Terminen erhalten die nicht am Amtssitz wohnenden Forestalen vom Förster exclusive abwärts bis zu einer Meile inclusive 75 Pf. Zehrungsgelder mit Zulage von 25 Pf. für jede Meile aus der Amtskasse, dagegen bei Aufzügen des Forstreviers und seiner Beurtheilung in die weiteren Kosten (§ 120) ihre Auslagen ⁵⁾, bei Forstgerichten in Preußen Förster und Unterförster ihre Auslagen und pro Meile 1½ Mk., Holzwärter im Ganzen pro Meile 1¼ Mk., Jäger und Holzvoigte 1 Mk. ⁶⁾, jedoch bei der Rückreise die Meilengelder nur zur Hälfte. Bei Taxationen der Mast (§ 119) werden den Forstbedienten täglich 28 fl. für Reisen und Zehrung vergütet ⁷⁾.

Die Revierjäger für die ihnen von den betreffenden Forestalen überwiesenen Bezirke haben Anspruch auf das Schieß- und Fanggeld, auch das Rauchwerk resp. die Prämien des darin erbeuteten Wildes und Raubzeuges (§ 127), soweit dies Alles nicht den Holzvoigten speciell zugewiesen ist, in den Revieren der Holzwärter und Stationsjäger gebührt dasselbe diesen, in Ermangelung von Revierjägern den betreffenden Revierver-

⁴⁾ Circ. v. 22. September 1875.

⁵⁾ Circ. v. 22. August 1865, v. 7. October 1863.

⁶⁾ Nach Rescr. des Forstcollegiums v. 16. April 1862.

⁷⁾ B. v. 9. September 1809, Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 269.

waltern⁸⁾. Dienstverweiser während der Gnadenquartale erhalten Gleiches für das von ihnen erlegte Wild und Raubzeug, soweit kein anderes Ueber-einkommen vorliegt⁹⁾. Wegen Geweihe und Gehörne vgl. § 122.

Wegen Nebenverdienst, Commissorien, Umzugskosten, Residenzzulage, Gemeindelasten, Gnadenquartale gelten gleiche Grundsätze wie bei den Amtsbehörden (§§ 81, 82, 85).

Diejenigen cameralen Forststoffsicanten, welche Forsten im speciellen Auftrage der Großherzoglichen Haushaltsbehörde verwalten, erhalten von dieser Remunerationen bis zu mehreren hundert Mark aus der Haushaltskasse (§ 137).

Sämmtliche vorgenannte Besoldungen und dienstliche Entschädigungen betragen¹⁰⁾ 1841/42 175,734 Mk., stiegen bis 1873 auf etwa 340,000 Mark und erreichen nach neueren Aufbesserungen jetzt 400,000 Mk.

Die für den speciellen forestalen Geschäftsbetrieb nothwendigen Ausgaben an Formularen, Geschäftsgeräthen, Büchern, Botenlohn, Postgeld (vgl. § 85) sind von 2900 Mk. im Jahre 1841 inzwischen auf das Vierfache gestiegen.

§ 127.

c. In sonstigen Zwecken.

Hierher gehören:

Betriebskosten, besonders Han- und Bereiteloohn der Forstproducte. Dieselben sind von 76,600 Mk. im Jahre 1841/42 jetzt auf das Dreifache gestiegen¹⁾.

Forstculturen und Meliorationen inclusive Wege, Brücken, Befriedigungen und Vertilgung von Insecten (§ 113). Sie sind seit 1841 von 65,800 Mk. jetzt auf mehr als 300,000 Mk. in ihrem Kostenbetrage gewachsen.

Vergütungen für abgetretene Forstservitute und aufgehobene Deputate, von 3000 Mk. im Jahre 1841 jetzt auf etwa 2500 Mk. reducirt.

⁸⁾ Circ. v. 27. October 1875.

⁹⁾ Nach Kammerprincipien v. 1841.

¹⁰⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 10.

¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 10, unter weiterer Berücksichtigung der letzten Jahre.

Jagdkosten. Aus der Forstkasse werden gezahlt²⁾ an die Berechtigten (§ 126) Schieß- und Fanggeld (§ 122) für eßbares Wild, für jedes Stück Edelwild 2 Mk., Damm- und Schwarzwild 1½ Mk., Rehwild und Trappen 75 Pf., pro Gase, Fasan, und Birkhuhn 40 Pf., Schnepfe 45 Pf., Ente und Gans 25 Pf. u. s. w. herunter — an Prämien für erlegte Raubthiere³⁾ (§ 122) bei Ablieferung der zu vernichtenden Raubthierzeichen für jeden Sommerfuchs 3 Mk., für Marder 1¾ Mk., für Iltis 1½ Mk., für Adler und Uhu 1¼ Mk., für Falke und Kabe 1 Mk., für Wiesel 75 Pf., für Sperber, Weihe und Reiher 50 Pf., für Elster 30 Pf. Auch die Uebertragung der Transportkosten des erlegten Wildes ist neuerdings allseitig geregelt⁴⁾. Sämmtliche Jagdkosten sind von 5500 Mk. im Jahre 1841 jetzt auf das Dreifache gestiegen.

Außerordentliche Verwendungen haben sich von 3600 Mk. im Jahre 1841 inzwischen auf das Achtfache vermehrt.

§ 128.

VII. Einnahmen aus der Centralverwaltung.

Zur Disposition des Forstcollegiums steht die Hauptforstkasse (§ 8). Dahin fließen:

Die Ueberschüsse der Localverwaltung, welche sich durch Abzug ihrer Brutto-Ausgaben (§ 124) von ihren Brutto-Einnahmen (§ 111) ergeben. Die Ueberschüsse beliefen sich 1830/31 auf 39,702 Mk., 1841/42 285,195 Mk., 1851/52 242,904 Mk., 1855/56 348,405 Mark, 1861/62 408,273 Mk., 1869/70 460,680 Mk., 1871/72 629,169 Mk., 1872/73 758,595 Mk., 1873/74 714,756 Mk., 1874/75 764,489 Mk., 1875/76 910,709 Mk., sind demnach besonders wegen der rasch zugenommenen Steigerung der Einnahmen aus Holz (§ 115) bis jetzt beinahe in stetem Wachsen geblieben.

²⁾ Circ. v. 8. Mai 1875. Ueber ältere Sätze des bereits seit zwei Jahrhunderten üblichen Schieß- und Fanggeldes vgl. Valsck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 59.

³⁾ Verordn. v. 21. Juli 1838, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 224; Circ. v. 8. Mai 1875, 22. September 1875. Frühere niedrigere Sätze in B. v. 22. Mai 1693 u. Jagdordnung v. 29. April 1706.

⁴⁾ Circ. v. 8. Mai 1875.

Examinationsgebühren (§ 125) der Forstprüfungsbehörde. Letztere für die Inspectionsaspiranten besteht unter Direction eines Forst-rathes aus zwei Forstinspectionsbeamten und seit 1872 einem Schulrathes an Stelle eines früheren Baubeamten, dagegen für Försteraspiranten aus zwei Forstinspectionsbeamten, und tritt jährlich im Herbst in Schwerin zusammen, wird auch angemessen remunerirt (§ 129). Die Examinationsgebühren betragen für Candidaten der höheren Forstcarriere je 25 Thlr., für das Försteramt je 10 Thlr.¹⁾ und gehen in ihrem Gesamtbetrage selten über wenige hundert Mark hinaus.

Wildwächterbeitrag (§ 129) aus dem Großherzoglichen Haushalte im festen Betrage von jährlich 6000 Mk. (§ 138).

Abbruchsaufkunft alter Forstgebäude, welche wie diejenige bei alten Amtsgebäuden (§ 98) bis jetzt einen durchgehenden Posten der Hauptforstklasse bildet²⁾, gleich jenen aber fortan füglich bei den Local-kassen selbst verrechnet werden dürfte.

Montursergebnisse, Proceßaufkünfte sind kaum in Anschlag zu bringen. Etwas Sporteln, z. B. für Bestellungen und Gehaltszulagen der Forststoffsicantien kommen nicht hierher, sondern direct in die Kammerportel-kasse (§ 96).

Die finanziellen Ergebnisse aus der unmittelbaren Verwaltung des Forstcollegiums sind deshalb sehr gering.

§ 129.

VIII. Ausgaben aus der Centralverwaltung.

Zuschüsse an einzelne Localverwaltungen, deren Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Dies war noch vor etwa 40 Jahren und später bei den Forstinspektionen zu Basnitz, Ludwigslust, Lübz und Wabel, ist aber jetzt nur noch bei letzterer mit einem jährlichen Mehrbedarf bis 17,000 Mk. und beim Holzhofe zu Ludwigslust mit einigen hundert Mark der Fall.

Besoldungen und Bureaukosten. Die Forsträthe, früher regelmäÙig zwei und jetzt drei, werden den Inspectionsbeamten entnommen,

¹⁾ Examinationsregulative v. 12. Juli 1858, 29. April 1863.

²⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 91 u. 255.

deren Qualification also auch für sie gilt (§ 125) und gleich den Räten des Kammercollegiums besoldet (§ 99). Ein Forstcommissair als Vorstand der Forstbetriebseinrichtung (§ 110) bezieht ein Gehalt von 3 bis 4000 Mk. Als Subalterne fungiren diejenigen des Kammercollegiums. Das Personal der Hauptforstkasse (§ 8) wird direct aus der Renterei besoldet und erhält die Kosten seines Bureaus ebendaher. Das Forstcollegium selbst entnimmt seine Bureaubedürfnisse aus der Kammeradministrationskasse (§ 100). Auf Reisen liquidiren die Räte ihren Verlag.

Hier werden auch berechnet die Kosten der Forstprüfungsbehörde (§§ 125, 128). Jeder Inspectionsbeamte erhält 240 Mk., der Schulrath 120 Mk. und daneben passirt Verlag an Zehrung und Führen, sowie bei eignem Fuhrwerk Ersatz nach Commissionsgesetz von 1859 ¹⁾. Der Gesamtaufwand der Besoldungen c. p. ist in den letzten Jahren von etwa 20,000 Mk. auf 30,000 Mk. gestiegen.

Forstkulturen, insbesondere Kosten der Forstbetriebseinrichtung (§ 110). Der Vorstand der letzteren bezieht außer seinem Gehalte für Dienststreifen Zehrungsdiäten nach dem Commissionsgesetz von 1859, sowie Verlag für Führen u. s. w. Die dabei beschäftigten Forstgeometer (§ 125) erhalten ²⁾ bei Vermessungen als wirkliche vereidigte Mitglieder tägliche Diäten von 7 Mk., unbeeidigte Gehülfen ³⁾ nur 5³/₄ Mk., außerdem als Quartiergeld in Städten und Flecken 4 Mk., auf dem platten Lande 2 Mk., auch Verlag für Materialien, für Tagelohn, sowie bei Entfernungen von über 4 Kilometer ⁴⁾ für Führen; dagegen bei Anfertigung von Karten nach Flächen berechnete bestimmte Zahlungen. Der ganze Aufwand beziffert sich durchschnittlich auf etwa 20,000 Mk.

Forstbauten im früheren Betrage von durchschnittlich 67,500 Mk. ⁵⁾, jetzt fast das Dreifache. Im Uebrigen gelten hier analog die Bestimmungen für Amtsbauten (§ 102), nur daß hier statt des Mitgliedes der

¹⁾ Nach Kammerbeschluß v. 1876.

²⁾ Nach Tage v. 1. Juli 1873; wegen Sonntagsarbeit vgl. Circ. v. 27. April 1875.

³⁾ Reser. v. 7. October 1874.

⁴⁾ Reser. v. 20. September 1876.

⁵⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 10.

Amtsbehörde der Inspectionsbeamten mit dem Baubeamten die Forstbau-
behörde bildet (§ 83).

Wildschaden und Wildwächterlohn, zu welchem auch die
Großherzogliche Haushaltsbehörde beiträgt (§ 128) und welcher regel-
mäßig innerhalb des Hofsjagdbezirkes (§ 121), ausnahmsweise auch außer-
halb desselben, auf Grund gestellter Anträge den Gemeinden oder Privaten
zur Beihilfe von Wildwächtern gegeben wird. Der Betrag beläuft sich
zur Zeit auf etwa 16,000 Mk. Weil contractlich bei allen Grundbesitzern
im Domanium Nichtersatz von Wildschaden stipulirt ist, haben etwaige
Proceffe gegen das Forstcollegium selten günstigen Erfolg; dagegen ist an-
gemessener Abschluß (§ 121) befohlen^{o)}.

Außerordentliche Verwendungen, z. B. Gratificationen,
Wartegelber, Vergütungen für die zum Forst- und Jagdschutz comman-
dirten Militärs, welche freie Reise und Station incl. Beföstigung, resp.
statt letzterer täglich 50 Pf. erhalten. Der Durchschnittsbetrag erreicht
jährlich etwa 5000 Mk.

§ 130.

IX. Schlussergebnisse aus der Local- und Centralverwaltung der Forsten.

Die baaren Brutto-Einnahmen der Forstinspektionen und der Haupt-
forstkasse (§§ 111 und 128) betragen zur Zeit durchschnittlich etwa
1,800,000 Mk., die baaren Brutto-Ausgaben beider (§§ 124 und 129)
1,300,000 Mk., also mehr als 70 pCt. der Einnahmen, die zur Renterei
fließenden (§ 8) Netto-Ueberschüsse aus der ganzen Forst- und Jagdver-
waltung durchschnittlich zur Zeit eine halbe Million Mark¹⁾.

Von gesammten Brutto-Ausgaben fallen auf Befoldungen und Ge-
schäftsbetrieb (§§ 125, 126, 129) etwa 440,000 Mk., auf Betriebs-
kosten, Culturen und Vermessungen (§§ 127 und 129) 540,000 Mk.,
auf Bauten (§ 129) etwa 180,000 Mk., der geringe Rest also auf alle
übrigen Unkosten.

^{o)} Wegen Ersatzpflicht bei übermäßigem Wildstande vgl. Budde, *Entscheid.*
des Oberappellationsger., Bd. 6, S. 119 ff. Vgl. auch *Neostöcker Zeitung*, 1876,
Nr. 269.

¹⁾ Nach Lehzen, *Staatshaushalt von Hannover*, Bd. I, S. 90, consumirten
in dortiger Forstverwaltung die Brutto-Ausgaben 64 pCt. der Brutto-Einnahmen.

Dies Verhältniß wird aber ein ganz anderes unter haarer Anrechnung der zahlreichen Forsterzeugnisse, welche zum größten Theile nicht zu Zwecken der Forstverwaltung, sondern außerhalb derselben für weitere Kreise ganz oder theilweise unentgeltlich abgegeben (§§ 111, 115, 117, 118, 119, 122) und deshalb mit Recht als eigentliche, wenngleich nicht baare Einnahmen der Forstadministration angesehen werden. Nach einer von 1841—1870 gehenden officiellen Zusammenstellung beträgt unter Hineinziehung des Werthes jener unentgeltlich abgegebenen Producte die neunundzwanzigjährige durchschnittliche Reinkaufsumme der Forsten jährlich 1,354,278 Mk. und pro 1867—1870 nicht viel mehr als 1,100,000 Mark, dies ergibt für das neunundzwanzigjährige mittlere Forstgebiet von 104,987 Hectaren eine neunundzwanzigjährige Durchschnittsaufkunft von beinahe 13 Mk. pro 1 Hectar, und pro 1867—1870 für den jetzigen Flächeninhalt von 108,455 Hectaren pro 1 Hectar 10—11 Mk.²⁾, welcher Betrag aber durch das seit 1871 eingetretene rasche Steigen der Holzaufkunft (§ 115) jetzt schon wieder überschritten ist. Mecklenburg nähert sich also Braunschweig und Lippe-Detmold, wo durchschnittlich pro Hectar 13—14 Mk., steht höher als Oldenburg und Preußen, wo nur 7—8 Mk. pro Hectar, niedriger aber als die übrigen deutschen Staaten, wo durchschnittlich 20—30 Mk. pro Hectar aufkommen³⁾. Aber auch für Mecklenburg werden für die Zukunft reichere Forsterträge mit Sicherheit zu erwarten sein (§ 113).

§ 131.

C. Fehitzwiesen.¹⁾

Die Lewitz umfaßt eine Fläche von 3—4 Millionen Quadratruthen, war ursprünglich zum größten Theile mit Holz bestanden, sehr wildreich und von jeher ein beliebtes Jagdrevier (§ 121) der Mecklenburger Fürsten. Seit alter Zeit hafteten an ihr bedeutende Servituten, theils Holzgerechtig-

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Heft 2 u. 3, Vorwort S. 8 u. Uebersicht I. S. 13.

³⁾ Forststatist. v. Leo, 1874, S. 371. Die Berechnungen in Wiggers, Fin.-Verhältn., S. 74 ff., wonach die Netto-Forsterträge von Preußen diejenigen Mecklenburgs um — das Siebenfache übersteigen, erscheinen also hiernach unzutreffend.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, 1. u. 2. Heft, S. 121.

keit der Stadt Crivitz, welche erst in neuerer Zeit abgelöst ist (§ 116), theils freier Weidegang für die Heerden anliegender Domanialortschaften. Eine rationelle Cultur des Waldes war dadurch unmöglich, aber auch die darin enthaltenen Weiden brachten den Berechtigten, sowie große theils in, theils am Rande der Waldung sich erstreckende Wiesenflächen den herrschaftlichen Klassen wegen mangelnder Entwässerung und sumpfigen Untergrundes nur geringen Gewinn.

Schon im vorigen Jahrhundert wurde auf Abhülfe dieser Uebelstände Bedacht genommen, zunächst auf Verbesserung des Bodens durch Entwässerung und Ziehung von Ableitungsgräben — freilich erfolglos, weil es bei der muldenförmigen Gestalt der Lewitz an der nöthigen Vorfluth fehlte. Mit Erneuerung der Schiffbarmachung der Elbe, Havel und Stör²⁾ seit 1830 wurde die Entwässerung der Lewitz wieder begonnen und länger als 30 Jahre hindurch unter geringen Unterbrechungen mit einem Kostenaufwande von mehr als 200,000 Thln. fortgeführt. Das ursprüngliche Project zur Entwässerung der gesammten Lewitzflächen durch einen Canal über das Neustädter Stadtfeld bis zur Elbe scheiterte am begründeten Widerspruch der Stadt Neustadt, welche eine zu große Austrocknung der Stadtfeldmark befürchtete. Statt dessen wurde seit 1842 ff. ein großer bei Banzkow beginnender und in den Ludwigskluster Canal ausmündender Canal gezogen, welcher gleichzeitig eine künstliche Berieselung von mehr als 344,000 □Ruthen anstoßender Wiesen ermöglichte. Schon nach Verlauf weniger Jahre wurden zur Cultivirung des gesammten Lewitzwiesen-Areals von beinahe zwei Millionen □Ruthen der Brenzer Canal, sodann der Wöbbeliner Canal gezogen und eine Neuvermessung nebst Chartirung vorgenommen. Noch jetzt werden theils zur Erhaltung jener Anlagen, theils zur allmäligen Ausdehnung derselben und künstlicher Berieselung aus den Abzugscanälen jährlich bedeutende Culturkosten aufgewandt.

Seit 1858 ist ferner zur Förderung einer rationellen Forstwirthschaft die Hemmung der Eingriffe in den Lewitz-Waldcomplex erstrebt. Bestehende Weideservituten wurden allmälig abgelöst, neue Anechte darauf

²⁾ Hierüber vgl. den 2. Theil dieser Abhandlung.

nicht mehr verliehen. Aber erst 1872, nach Entfernung der letzten weiderechtigen Dorffchaft gelegentlich der allgemeinen Vererbpachtung, ist der Wald ganz frei geworden.

Auch die Verwaltung des ganzen Terrains ist seit zehn Jahren angemessen organisiert. Die Verpachtung der Wiesen geschah früher theils durch die Forstinspektion zu Friedrichsmoor zu Nutzen der dortigen Forstkasse, theils durch die vorgesetzten Aemter der an Lewitzwiesen theilhabenden Domanialeingesessenen für die betreffenden Amtskassen, theils endlich durch die Großherzogliche Kammer, besonders für dotirte Einlieger direct zur Renterei. 1865 kam aber auch hierin eine angemessene Trennung. Sämmtliche Wiesen innerhalb des Waldcomplexes wurden rein an die Forstinspektion zu Friedrichsmoor zur Verwerthung für die Forstkasse abgetreten (§ 119). Für alle übrigen Flächen wurde eine besondere Lewitzwiesen-Verwaltung unter Oberleitung der Kammer, bestehend aus einem Berechner (dem Forstmeister zu Friedrichsmoor), einem Wieseninspector, mehreren Wiesenmeistern, einem Nieselaufseher und einem Schleusenwärter, eingeiht; die Erträge fließen zur Lewitzwiesen-Culturkasse und von dieser direct zur Renterei, sind also von den übrigen zur Hauptkammer- resp. Hauptforstkasse (§ 8) zunächst kommenden Domanialevenuen getrennt und finden deshalb an dieser Stelle besondere Erörterung.

Seit demselben Zeitpunkte hat auch die frühere Verpachtung gegen bloßen Anschlag aufgehört und ist statt ihrer jährliche meistbietende Auction der Maht eingeführt. In Caveln von je 200 □ Ruthen kommen die einzelnen Flächen jährlich zum Aufgebot. Die letzten contractlichen Rechte auf Anschlagswiesen sind gelegentlich der allgemeinen Vererbpachtung 1873 bis auf geringe Reste abgelöst; nur außerhalb des Verieselungsrayons gelegene kleinere Flächen sind zuweilen an bedürftige Hauswirthe in Erbpacht weggegeben. Von den Lewitzwiesen hängt die wirthschaftliche Existenz eines sehr großen Theils der Eingessenen der anstoßenden Aemter Crivitz, Hagenow, Neustadt, Grabow, Schwerin ab, deren eigene trockene und sandige Grundstücke der Wiesen zum Theil vollständig entbehren.

Die Einkünfte der Lewitzwiesen-Verwaltung sind seit zehn Jahren von durchschnittlich 100,000 Mk. in den letzten Jahren auf durchschnittlich höher als 150,000 Mk. gestiegen, die Ausgaben auf etwa 50,000 Mk.

Hier von fällt der größte Theil auf Erhaltung und Erweiterung der Anlagen. Besoldungen und Geschäftsbetrieb erfordern zur Zeit etwa 7000 Mark, davon etwa die Hälfte für den Wieseninspector, welcher außerdem Dienstwohnung, Feuerung und Ländereien gegen Anschlag hat, der Rest für das übrige Personal, welches ebenfalls, außer dem Berechner, jene Naturalemolumente, wenngleich von geringerem Umfange, genießt.

§ 132.

6) **Finanzielles Schlussergebnis aus der ganzen Domonial-Verwaltung.**

Die baaren Brutto-Einnahmen der Aemter (§ 106) betragen 5,850,000 Mk., der Forsten (§ 130) 1,800,000 Mk., der Lewitzwiesen (§ 131) 150,000 Mk., des ganzen Domaniums also 7,800,000 Mk. — die baaren Brutto-Ausgaben der Aemter 2,830,000 Mk., der Forsten 1,300,000 Mk., der Lewitzwiesen 50,000 Mk., insgesammt 4,180,000 Mk., demnach etwa 53 pCt. der Gesamteinnahmen — die baaren Ueberschüsse der Aemter 3,020,000 Mk., der Forsten 500,000 Mark, der Lewitzwiesen 100,000 Mk., also insgesammt 3,620,000 Mk. (§ 20).

Von den Gesamteinnahmen erwachsen aus Grundstücken mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betriebe $5\frac{1}{4}$ Millionen Mark (§ 44), also 67 pCt., aus Holzverkauf $1\frac{1}{2}$ Millionen (§ 115), also 19 pCt., während der Rest sich auf die verschiedenartigsten Einnahmequellen vertheilt.

Von den Gesamtausgaben fallen auf Besoldungen und Geschäftsbetrieb einschließlich des Richter- und Polizeipersonals 1,450,000 Mk. (§§ 106, 130, 131), also 35 pCt., ferner auf Meliorationen (Feldbegrünungen e. p., Culturen, Bauten) 1,910,000 Mk., mithin 46 pCt.

Von den Gesamteinnahmen von 7,800,000 Mk. werden consumirt durch Besoldungen e. p. $18\frac{1}{2}$ pCt., durch Meliorationen $24\frac{1}{2}$ pCt.

Rechnet man mit Recht zu diesen Gesamteinnahmen die baaren jährlichen Revenuen aus dem durch die allgemeine Vererbpachtung gewonnenen Domonial-Capitalfonds (§ 56) mit etwa 700,000 Mk., so erreichen jene rund $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark und verhalten sich zu diesen die Besoldungen wie 17 pCt., die Meliorationen wie $22\frac{1}{2}$ pCt.

Die außer den baar verkauften Forstproducten noch gewonnenen und

unentgeltlich abgegebenen (§ 111) finden nur beim Schlußresultat der Forstverwaltung (§ 130), nicht aber an dieser Stelle bei den Gesamteinnahmen ihre Berücksichtigung, weil sie zu Zwecken der Domonialverwaltung auch wieder weggegeben, also zur Ausgabe gelangt sind.

Ein völlig zutreffender Vergleich mit den finanziellen Ergebnissen aus dem Gesamt-Domanium anderer deutscher Staaten läßt sich nicht aufstellen, weil in keinem derselben die Domonialverwaltung nebst der Justiz- und Polizeipflege in gleichem Grade in sich abgeschlossen und vereinigt erscheint, sondern bei ihnen die betreffenden Einnahmen und Ausgaben theilweise mit denen der weiteren Staatsverwaltung eng verbunden und von ihnen meistens untrennbar sind. Am ähnlichsten mögen die Verhältnisse in Hannover sein, wo aber ¹⁾ bei einer Brutto-Einnahme des Gesamt-Domaniums von 3,350,000 Thln. und einem Reinertrage von 1,500,000 Thln. etwa 57 pCt. der ersteren durch Ausgaben absorbiert wurden, während auch bei ganz andersartigen staatlichen Einrichtungen, z. B. von Baden ²⁾, dieser Procentsatz als ein noch stärkerer erscheint. Wegen bedeutender Vereinfachung der Verwaltung (§ 38) und demnächstiger Abtrennung der Justiz (§ 86) wird aber bei uns eine beträchtliche Abnahme des bisherigen Domonial-Aufwandes mit Sicherheit zu erwarten sein.

U n h a n g.

Großherzogliches Hausgut.

§ 133.

1) Constituirung desselben.

Die baaren Bedürfnisse der Landesherren und der fürstlichen Familien waren in alter Zeit bei der damals herrschenden Naturalwirthschaft (§ 42) nur gering. Die Fürsten selbst hielten gewöhnlich keine feste Residenz,

¹⁾ Lehzen, Hannov. Staatshaushalt Bd. 1, S. 49.

²⁾ Regenaus, Staatshaushalt von Baden, S. 339.

sondern zogen von Burg zu Burg, nahmen ihr Ablager in Klöstern und auf Dörfern, bewohnten ihre Jagdhäuser in den verschiedenen Landestheilen und verzehrten an Ort und Stelle mit großem reißigen Gefolge die in den einzelnen Aemtern und Amtskornhäusern aufgespeicherten Vorräthe. Die eigentliche Hofdienerschaft war zwar nicht eben zahlreich, bestand z. B. noch 1504 für jeden Herzog, außer dem Marstallpersonal von 13 Personen mit etwa 50 Pferden, aus einem Kaplan, einem Hoffüchsenmeister mit 3 Pferden, einem Koch mit einem Knechte und einem Pferde, dem Kanzler mit 4 Pferden, 2 berittenen Secretairen, dem Hofmarschall mit 5 Pferden, 9 berittenen Musikanten, 2 Jägern mit 13 Pferden und dem Hofschneiderpersonal von 4 Personen, wozu für die Fürstin ein Hofmeister mit drei Pferden, 2 berittene adelige Mannen, ein Thürknecht, 3 Schneider, die Hofmeisterin, 9 Jungfräulein und 2 Kammerjungfrauen kamen¹⁾. Der ganze Lehnsadel war aber zum Ehrendienst bei Hofe, zum s. g. Hofwart verpflichtet²⁾. Daraus erklärt sich das große Hofgefolge bis zu einigen hundert Personen³⁾ und Pferden, welches die Fürsten auf allen ihren Reisen und Zügen, selbst im Inlande, begleitete. Sie alle, dazu regelmäßig auch die Voigte und Beamten, speisten⁴⁾ an der fürstlichen Tafel (§ 81). Baare Geldmittel wurden fast nur zu Gesandtschaften, zu Geschenken, zu Truppenwerbungen, größeren Festlichkeiten und besonders auch zu fürstlichen Begräbnissen verwandt. — Auch die fürstlichen Wittwen und nachgeborenen Söhne wurden selten mit Gelddotationen, sondern regelmäßig mit besonderen Wittthums- und Apanageämtern ausgestattet, auf deren Naturalwirthschaft auch sie angewiesen waren. Besonders die Aemter Gadebusch, Grabow, Lübz, Goldberg, Crivitz, Wittenburg, Greivsmühlen waren hierzu ausersehen.

Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Naturalwirthschaft allmählig eingeschränkt, und baare Intraden begannen mehr als bisher in die Rentereien zu fließen. Immerhin waren dieselben aber verhältnißmäßig nur gering, ebenso auch die daraus gemachten Verwendungen (§ 5). Oben-

¹⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 318; Rudloff, Neuere Gesch., S. 234.

²⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 9, S. 170. Vgl. auch noch das Rescript v. 30. Januar 1809 in Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 895.

³⁾ Lisch, citat., Bd. 39, S. 7.

⁴⁾ Klüver, Beschreib. Meckl., Bd. 3, S. 293.

drein läßt sich aus den damaligen häufig nur diarisch und unter chronologischer Zusammenwerfung der verschiedenartigsten Ausgaben geführten Rechnungen der einzelnen Herzogthümer eine genaue Uebersicht über die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses nicht gewinnen und ist erst möglich seit Vereinigung der jetzigen Landestheile und der Erstreckung eines gleichartigen Verwaltungsorganismus über dieselben seit Anfang vorigen Jahrhunderts. Die Verleihung besonderer Apanagenämter fand aber schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts nur noch ausnahmsweise statt. Herzog Adolf Friedrich⁵⁾ bestimmte in seinem Testamente 1654 jedem seiner nachgeborenen Söhne jährlich 2—3000 Thlr., jeder Tochter bis ins zwölfte Jahr 400, später 600 Thlr. Im fürstbrüderlichen Vergleich vom 31. Januar 1707 wurde ausgemacht⁶⁾, daß nach dem Tode des Vaters jeder zweite Sohn eines regierenden Landesherrn 8000 Thlr., alle anderen je 6000 Thlr., bis zum vierzehnten Jahre jedoch die Hälfte, auch jede Prinzessin mit Aufenthalt bei der noch lebenden Mutter 2000 Thlr., sonst 2500 Thlr. haben solle. Für fürstliche Wittwen existirte in Ermangelung hausgesetzlicher Bestimmungen das Herkommen⁷⁾, daß beim Fehlen besonderer Wittthumsämter eine jährliche Leibgedingssumme oder auch eine dem versprochenen Brautscatze meist gleichförmige Wiederlage in den Ehepacten ausgesetzt und während des Wittwenstandes mit 10 pCt. verzinst wurde⁸⁾, wozu freie Wohnung und gewöhnliche Zinsen der s. g. Morgengabe kamen. Nach der Rentereirechnung von 1710 kosteten die Chatulle- und Alimentengelder der fürstlichen Personen 65,300 Thlr., die Hofbedienten 10,600 Thlr., der Hofstaat der Herzogin 4200 Thlr., fürstliche Reisen 7100 Thlr., die Hofküche 25,200 Thlr., Confect 1100 Thlr., Weinkeller 7700 Thlr., Lichter 1300 Thlr., Jagd 3100 Thlr., Marstall 3600 Thlr., Livree 4500 Thlr., Betten und Leinenzug 4400 Thlr., Feuerung 2900 Thlr., fürstliche Schlösser 11,000 Thlr., Verschiedenes 6000 Thlr., demnach in Summa 158,000 Thlr. bei einem Gesamtbudget der Renterei von 398,000 Thlrn.; nach der Rentereirechnung von

⁵⁾ Klüber, citat, Bd. 3, 2, S. 229 u. 236.

⁶⁾ Hagemeister, Medl. Staatsrecht, S. 33.

⁷⁾ Hagemeister citat, S. 35.

⁸⁾ Rudloff, Mittl. Gesch. S. 360; dies geschah schon seit dem 14. Jahrh.

1717 Chatulle und Reifen 40,000 Thlr., Hofstaat der Herzogin 4500 Thaler, Hofhalt 41,000 Thlr., der Stall 5600 Thlr., das Jagddepartement 11,200 Thlr., fürstliche Alimenten und Wittthümer 63,500 Thlr., demnach in Summa 166,000 Thlr. bei einem Gesamttetat der Renterei von 300,000 Thlrn. — 1755 verzehrte die Hofhaltung sowie das Erforderniß der fürstlichen Familie Alles in Allem 166,500 Thlr. ⁹⁾ bei einem Gesamtaufwande der Renterei von 520,000 Thlrn. Am Ende vorigen Jahrhunderts kamen von den Rentereiausgaben von etwa 700,000 Thalern auf den Hofetat bis 230,000 Thlr., im Jahre 1823/24 von 828,000 Thlrn. zu Hofzwecken 250,000 Thlr. Im Jahre 1842/43 betrug die Rentereiausgaben 1,900,000 Thlr., davon auf den Hofetat 435,000 Thlr., nämlich für sämtliche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses 98,600 Thlr., zu Reisen u. s. w. 39,600 Thlr., für das Cabinet 7700 Thlr., für den Hofhalt 178,300 Thlr., Hofbanten 14,100 Thlr., Marstall 46,600 Thlr., Jagden 4000 Thlr., Theater und Kapelle 45,900 Thlr.

Von etwa $\frac{1}{2}$ des gesammten Rentereietats waren sonach seit Anfang vorigen bis Mitte dieses Jahrhunderts obige Verwendungen auf $\frac{1}{4}$ heruntergegangen und $\frac{3}{4}$ verblieben dem Landesregimente und zu gemeinem Nutzen. Wünschenswerth war aber immerhin aus naheliegenden Zweckmäßigkeitgründen (§ 22) die völlige Trennung dieser bis dahin combinirten, obgleich in sich so verschiedenartigen Etats, und auch sie wurde endlich erreicht.

§ 134.

Fortsetzung.

Das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 schied aus den Domänen einen Theil derselben als Großherzogliches Hausgut definitiv aus und erklärte den verbleibenden größeren Rest derselben, wenngleich unter agnatischem Proteste (§ 22), zu Staatseigenthum ¹⁾. Das Hausgut sollte fideicommissarisches Eigenthum des Großherzoglichen Hauses sein, Besitz, Nutzung und abgesonderte Verwaltung desselben dem Großherzoge

⁹⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 2, S. 451.

¹⁾ Vgl. Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 689 ff.

gebühren; es durfte nicht veräußert, nur mit Zustimmung der Landesvertretung bis zum dritten Theile verpfändet werden und die auf demselben zur Zeit haftenden Schulden sollten vom Staate übernommen werden. Außer dem Schlosse zu Ludwigslust und einem Complexe dortiger Grundstücke mit Zubehör, der Kunstsammlung zu Schwerin, dem Marstall zu Schwerin und Rabensteinfeld, den vorhandenen Jagdutenfilien, sollten zum Hausgute gehören 74 verschiedene Ortschaften, darunter 68 große Höfe und bestimmtes Forstareal. Der Umfang sämtlicher Grundstücke betrug 20,032,931 □Ruthen resp. $7\frac{3}{4}$ □Meilen ²⁾, davon Forstgebiet 3,259,422 □Ruthen ³⁾, der Hufenstand (§ 29) des Aders 241 Hufen, davon altes Domanium 157 Hufen und Incamerata $83\frac{3}{4}$ Hufen und $6\frac{10}{16}$ Scheffel. Bei einer damaligen Reineinnahme sämtlicher Domänen ⁴⁾ von 1,184,310 Thalern wurden die Intradem der Haushaltsgüter zu 283,425 Thlr., also zu $\frac{1}{4}$ jener veranschlagt.

Außer diesem Hausgut wurde eine s. g. Krondotation ohne bestimmt ausgesprochenem Charakter gewährt, bestehend aus den Schlössern und Hofbedientenwohnungen in Schwerin, Doberan, Rostock, Friedrichsthal, Friedrichsmoor nebst Einrichtung, sowie einer aus den Staatsdomänen zu entrichtenden baaren Civilliste von 175,000 Thlrn. Als Privateigenthum der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses wurden verschiedene Häuser und Gärten nebst Zubehör in Schwerin, Ludwigslust und Doberan anerkannt.

Aus dem Hausgute und der Civilliste sollten bestritten werden die Bedürfnisse des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie, soweit dieselbe nicht apanagirt war, des Hofstaates, der Hof- und Haushaltung mit Ausschluß des Hoftheaters, der Hofbauten. Zum Bau des Schweriner Schlosses wurden 800,000 Thlr. aus Staatsmitteln bewilligt, ferner jährlich 10,000 Thlr. zur Erhaltung der zur Krondotation gehörenden Schlösser mit Zubehör, deren Wiederaufbau bei einer etwaigen Zerstörung bei den meisten derselben ausschließlich aus Staatsmitteln verheißen wurde.

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 18, 205 u. 206.

³⁾ Nach citat Note 2. Nach dem gedruckten Etat v. 1850/51, S. 44, enthielt freilich das Forstareal noch nicht 2 Mill. □R.

⁴⁾ Wiggers, Finanzverhältnisse, S. 74, 85.

Der Großherzog und sämtliche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sollten frei von persönlichen Steuern, von Chausseegeld und Porto sein, wogegen das Hausgut und die im Privateigenthum befindlichen Immobilien zu Staats- und Communalzwecken steuern sollten. Ein großer Theil der Pensionen wurde auf die Staatskasse übernommen. Das Heirathsgut der verwittweten Frau Großherzogin, ebenso die Morgengabe mit zehnpocentiger Verzinsung wurde als Staatsschuld anerkannt. Endlich wurden die Wirthümer und Apanagen des Großherzoglichen Hauses auf das Staatsbudget übernommen (§ 136).

Die Ausstattung des Großherzoglichen Hauses und Hofhaltes erschien hiernach als eine durchaus angemessene. Von gewisser Seite ⁵⁾ wird hierbei wohl ausgerechnet, daß bei der verhältnißmäßig dünnen Bevölkerung Mecklenburgs eine nicht unbedeutende Beisteuer auf jeden Kopf derselben falle. Dies Exempel ist aber unrichtig, denn nicht aus dem Vermögen des Volkes ist jene Ausstattung entnommen, sondern gerade direct aus dem eigenen landesherrlichen Eigenthume (§ 21) ausgeschieden, welches oben drein gleichzeitig $\frac{3}{4}$ seines Ertrages zur Erfüllung seiner nach dem Betrage ganz unbestimmten (§ 22) Verpflichtungen gegenüber dem allgemeinen Landesregimente abgab. — Für die Größe des Hausgutes und der Civilliste ist besonders der Umfang der fürstlichen Domänen überall maßgebend gewesen ⁶⁾ — letztere sind aber gerade in Mecklenburg so bedeutend, wie selbst nicht annähernd fast in keinem andern deutschen Staate (§ 20).

Durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in Folge des Freienwalder Schiedspruches ⁷⁾ vom 11. September 1850 sind sämtliche Domänen, also auch die durch jenes zu Staatseigenthum erklärten, in ihr früheres Verhältniß als landesherrliches Eigenthum ohne Weiteres rechtlich zurückgekehrt, doch ist eine gesonderte Verwaltung der Haushaltsdomänen ⁸⁾ und die ausschließliche Bestimmung ihrer Einkünfte für das Großherzogliche Haus und den Hofhalt beibehalten, statt der durch das Staatsgrundgesetz

⁵⁾ Wiggers, Finanzen, S. 27.

⁶⁾ Rau, Finanzwissenschaft, Bd. 1, S. 47 ff. u. 130; vgl. Beilage zu den Meckl. Anzeigen v. 1872, Nr. 281.

⁷⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 765.

⁸⁾ Citat, S. 766.

eingeführten substantziellen Theilung also wenigstens eine solche nach Erträgen geblieben (§ 22). Letztere fließen aus den Haushaltsdomänen zur Haushaltscentralkasse und werden ausschließlich zu den im Staatsgrundgesetze bestimmten Zwecken verwandt. Auf der Renterei lasten seit jener Zeit nur noch die Kosten des eigentlichen Landesregimentes, wodurch sie factisch den Charakter einer Staatskasse angenommen hat (§ 4). Auch alle übrigen vorstehend aufgeführten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sind beibehalten, insbesondere die Civilliste von 175,000 Thln. und die Bauhilfsgelder für die Schlösser der Kronotation von im Ganzen 15,000 Thln. aus der Renterei, die Uebertragung der Wittthümer und Apanagen sowie der Zinsen für die Morgengabe auf letztere, die persönlichen Befreiungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses von Steuern, Porto, Chauffeegeld u. s. w.

§ 135.

Fortsetzung.

Die Vorlagen zur Modification der Landesverfassung (§ 19) von 1872 umfaßten auch die Verhältnisse des Großherzoglichen Hausgutes.

Den Landständen wurde unter Vorbehalt des fürstlichen Eigenthumsrechtes an dem ganzen Domanium die rechtliche Anerkennung der seit 1849 durchgeführten factischen Trennung der Hausguts- von der übrigen Domanial- und Rentereiverwaltung vorgeschlagen. Weil jene aber erkannten, daß nach solcher von ihnen genehmigten definitiven Ausscheidung sie selbst bei etwaiger Insufficienz der für das Landesregiment verbleibenden Domänen würden eintreten müssen, wodurch event. die bisherige Subsidiarität der Steuern und das Aversionalsystem (§ 2) gefährdet würde, so verhielten sie sich ablehnend, und die bloß factische Separation ist bis heute geblieben. — Es kann fraglich erscheinen, ob zur Vorwegnahme eines Theils der Domänen als Großherzogliches Hausgut überall ständische Genehmigung erforderlich ist, zumal die Verpflichtung des Domaniums zur Uebertragung des Landesregimentes nach keiner Seite hin und in keinem gewissen Betrage bestimmt ist, auch gerade zunächst zur Unterhaltung des fürstlichen Haus- und Hofhaltes sämmtliche im alleinigen landes-

herrlichen Eigenthume befindliche Domänen dienen sollen¹⁾ (§ 22) — andererseits aber wird die reine Uebernahme des Restes durch die Stände auch immer nur auf ihrem freiwilligen Entschlusse beruhen können. Immerhin aber ist die Verwendung des beträchtlich geringeren Theils (§ 134) der Domanialeinkünfte zu privativen landesherrlichen Zwecken und die Hingabe der Hauptmasse, welche schon seit 1850 zur Erhaltung des Rentereietats ausreichte, zum weiteren Landesregimente eine so vollkommene Erfüllung der dem Domanium in dieser Beziehung herkömmlich obliegenden Pflichten, daß sie nach ihrem Betrage vor jedem zukünftigen Gerichtshofe zweifellos würde Bestand behalten dürfen.

Weiter wurde die ständische Genehmigung dazu desiderirt, daß die baaren Bezüge aus der Renterei an Civilliste und Bauhilfsgeldern im Gesamtbetrage von 190,000 Thln. durch Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes mit Grundstücken vom Jahresbetrage solcher Summen abgelöst, also in Grundrenten convertirt würden. Auch dieser Vorschlag fand keine Genehmigung, ist aber inzwischen factisch durchgeführt²⁾. Zu Johannis 1873 sind weitere 28 Kammerhöfe den Haushaltsdomänen beigelegt und damit jene baaren Zahlungen weggefallen. Etwa sieben Millionen □Muthen mit einem bis jetzt nicht bestimmt festgestellten Hufenstande von etwa 52 Hufen altem Domanium und etwa 25 Hufen Incamerata (§ 29) sind dadurch zum Hausgut hinzugekommen, darunter mehr als zwei Millionen □Muthen Forstgebiet. Letztere sind größtentheils verwandt, um den uralten (§ 121) Jasnitzer Saugarten, welcher 1850 mit 80,000 □Muthen dem Großherzoglichen Haushalte incorporirt wurde³⁾, bis auf etwa 1,800,000 □Muthen zu erweitern und zu einem allseitig eingefriedigten Thiergarten zu gestalten.

1) Nach Hoffmann, Württemb. Finanzrecht, S. 56, ist im Königr. Württemberg 1819 kraft unumschränkter landesherrlicher Machtvollkommenheit und aus eigener Entschließung eine königl. Civilliste von bestimmtem Betrage ausgeschieden und von Bestand geblieben.

2) B. v. 5. Juli 1873, Rgbl. St 21.

3) Bgl. gedruckten Etat v. 1850/51, S. 47.

§ 136.

Fortschung.

Endlich erstreckten sich die Reformvorschläge von 1872 auch auf die Apanagen und Wittümer des Großherzoglichen Hauses.

Die älteren Bestimmungen (§ 133) hatten schon durch das auf der Autonomie des Landesherrn als Familienhauptes ¹⁾ beruhende fürstliche Hausgesetz ²⁾ vom 23. Juni 1821 Ergänzungen erfahren. Die Apanageberechtigung erwachte hiernach nur erst nach dem Tode des regierenden Landesherrn. Jeder Sohn desselben sollte auf eine Apanage von 7000 Thalern, der zweite Sohn noch außerdem auf 2333 $\frac{2}{3}$ Thlr., und Jeder auf freie Wohnung und freie Beköstigung am Hofe resp. anstatt letzterer weitere 2333 $\frac{2}{3}$ Thlr. Anspruch haben. Jede Prinzessin Tochter des verstorbenen Großherzogs sollte bis zu ihrer Vermählung neben freier Wohnung und Beköstigung am Hofe 3500 Thlr. erhalten. Die Kinder des vorverstorbenen Erbgroßherzogs sollten wie die des regierenden Großherzogs genommen werden. Alle Kinder eines apanagirten Prinzen sollten nach dessen Ableben seine Apanage erhalten und gemeinschaftlich unter sich theilen, die Prinzen jedoch zu doppelter Portion. Wegen der Wittümer sollten die Ehepacten entscheiden.

Durch das Staatsgrundgesetz ³⁾ vom 10. October 1849 wurden zunächst die Wittümer und Apanagen der damaligen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses festgesetzt. Weiter wurde für die Zukunft den Kindern des regierenden Großherzogs Anspruch auf Apanage aus der Renterei schon zu Lebzeiten ihres Vaters vom vollendeten fünfzehnten Lebensjahre an eröffnet. Der Erbgroßherzog sollte vom fünfzehnten Jahre an jährlich 12,000 Thlr., nach Gründung eines eigenen Hofstaates 18,000 Thlr., nach der Vermählung 30,000 Thlr. erhalten. Jeder andere Sohn sollte bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahre 5000 Thlr., resp. beim früheren Ableben des Großherzogs 6000 Thlr., vom neunzehnten Jahre an 10,000 Thlr., jede unvermählte Prinzessin Tochter des Großherzogs vom fünfzehnten bis zum neunzehnten Lebensjahre 2000 Thlr., später 5000 Thlr.

¹⁾ Böhlan, Meckl. Landrecht, Bd. 1, S. 556.

²⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 560.

³⁾ Raabe, citat, S. 703 ff.

und bei Gründung eines eigenen Hofstaates 6000 Thlr jährlich beziehen. Die Kinder apanagirter Prinzen sollten auch hier nur die Apanage ihres Vaters unter sich theilen. Als Witthum für die Gemahlin des Großherzogs wurden jährlich 20,000 Thlr., für die Gemahlin des Erbgroßherzogs 12,000 Thlr. ausgesetzt. Alle Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sollten freie Wohnung in den zur Kronotation gehörigen Schlössern genießen. Auch für die erste häusliche Einrichtung derselben wurden bestimmte Summen verheißen.

Nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes haben vorstehende Stipulationen mit einigen Modificationen Geltung behalten. Nicht aber schon mit dem vollendeten fünfzehnten, sondern mit erreichter hausgesetzlicher Großjährigkeit d. i. nach vollendetem neunzehnten Lebensjahre der Kinder des regierenden Großherzogs sind deren Apanagen auf die Renterei übertragen und bis dahin die Bedürfnisse derselben durch die Haushaltscentralkasse bestritten.

Die Reformvorschläge von 1872 enthalten nachfolgende Bestimmungen:

Die Kinder des Großherzogs werden bis zu ihrer hausgesetzlichen Großjährigkeit aus Mitteln der Haushaltscentralkasse erhalten, nach derselben von der Renterei. Als Apanage bezieht dann der Erbgroßherzog jährlich 19,000 Thlr., nach seiner Vermählung 37,000 Thlr. und zur Einrichtung 15,000 Thlr., der zweite Sohn des Großherzogs 15,000 Thlr. und zur Einrichtung 10,000 Thlr., jeder folgende Sohn des Großherzogs, sowie jeder andere Prinz des Hauses jährlich 10,000 Thlr., jede unvermählte Prinzessin jährlich 4000 Thlr., nach Gründung eines eigenen Hofstaates jährlich 10,000 Thlr. und zur ersten Einrichtung 3000 Thlr. Sämmtliche Kinder des regierenden Großherzogs erhalten außerdem für ihre Person freie Wohnung und Beköstigung nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes von 1821. Die Kinder des vorverstorbenen Erbgroßherzogs werden gleich denen des regierenden Großherzogs behandelt. Die Kinder verstorbenen apanagirter Prinzen behalten in Ermangelung ausreichenden väterlichen Vermögens bis zu ihrem Eintritt in eigene Apanagen diejenige ihres Vaters. Während der nächsten zwanzig Jahre sollen jährlich außerdem 25,000 Thlr. aus der Renterei zur Ansammlung

eines Fonds für die apanagirten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, niemals aber für sämtliche Apanagen inclusive jenes Fonds mehr als 125,000 Thlr. jährlich aus der Renterei bezahlt werden. Wegen der aus der Renterei ebenfalls zu bestreitenden Wittthümer sollen die Ehepacten entscheiden, jedoch als Normen für künftige Fälle gelten, daß jede Großherzogin jährlich 20,000 Thlr. und zur Einrichtung 10,000 Thlr., jede Erbgroßherzogin 12,000 Thlr. und zur Einrichtung 10,000 Thlr., jede Herzogin 8000 Thlr. und zur ersten Einrichtung 4000 Thlr. haben soll.

Aber auch diese durchaus angemessenen Vorschläge, welche in ihrem Betrage noch hinter den Apanagen und Wittthümern anderer deutscher Länder mittlerer Größe z. B. von Baden u. s. w.⁴⁾ zurückbleiben, haben bis jetzt die Genehmigung der Stände nicht gefunden und sind mit dem ganzen Reformproject (§ 19) noch einstweilen in der Schwebe.

§ 137.

2) Verwaltung.

An der Spitze der von der sonstigen Domänenverwaltung getrennten Administration der Großherzoglichen Hausgutsdomänen steht die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushaltes in Schwerin, welche unter Leitung eines Geheimen Rathes in das Centralbureau und in die Centralkasse mit dem erforderlichen Personal zerfällt, und deren Wirkungskreis sich sowohl auf den Großherzoglichen Haus- und Hofhalt, als auch auf die specielle Güterverwaltung erstreckt.

In ersterer Beziehung ressortiren dazu die Finanzverhältnisse des regierenden Großherzogs, der Frau Großherzogin, und der noch nicht großjährigen, deshalb auch noch nicht aus der Renterei apanagirten Prinzen und Prinzessinnen, ferner der eigentliche Hofetat mit verschiedenen Unterabtheilungen, das Großherzogliche Cabinet, die Hofgeistlichkeit, der Marstall, das Hofjagddepartement (§§ 110 und 121), die Hofbauten, die Hofpensionen, die Großherzoglichen Kunstsammlungen u. s. w., welche sämmtlich mit ihren Bedürfnissen auf die Haushalts-Centralkasse ange-

⁴⁾ Regenauer, Finanzkunde des Großherzogthums Baden, S. 120 ff.

wiesen sind, und außer welchen durch die landesherrliche Liberalität jährlich noch viele Tausende zu weiteren Zwecken, insbesondere für das Augustenstift in Schwerin, Stift Bethlehem in Ludwigslust, das Rettungshaus zu Gehlsdorf, sowie zu zahlreichen anderen einheimischen und auswärtigen mildthätigen Anstalten, auch zu Kirchen und kirchlichen Geräthen z. B. zu Orgeln, Glocken u. s. w. (§ 104) verwandt werden.

Die eigentliche Güterverwaltung theilt sich in den Rostocker und den Schweriner District unter wenigen Localbeamten in Doberan und Schwerin¹⁾. Die Haushaltsforsten werden entweder von speciellen Haushalts-Forstofficialen oder commissarisch von Cameralforstbedienten verwaltet. Zu Bauten werden gewöhnlich die cameralen Baubeamten, zu Vermessungen die Districtsingenieurs nach Ermessen der Verwaltung commissarisch benutzt.

Die Districtsbeamten des Großherzoglichen Hausgutes nehmen innerhalb ihres Wirkungskreises nur die eigentlich finanziellen und grundherrlichen, sowie die Patronatsrechte des Landesherrn wahr, während die weitere obrigkeitliche Verwaltung bei den Großherzoglichen Aemtern geblieben ist, in deren Umkreise die Haushaltsgüter liegen²⁾. Zum Entgelt hierfür werden aus der Haushalts-Centralkasse sowohl die amtlichen Gerichts- und Inquisitionskosten nach zehnjährigem Durchschnitt, $\frac{1}{3}$ der Amtsbesoldungen, endlich die Zuschüsse der Amtskassen zu den Schulkassen (§ 93) nach dem Verhältniß des Hufenstandes des Hausgutes (§§ 134 und 135) zu demjenigen des Amtsgebietes (§ 29), als auch die Beiträge zu den Domanialarbeitshäusern (§ 88) nach einem aus Hufenstand und Seelenzahl gemischten Repartitionsmodus in Grundlage eines bestimmten Abrechnungsverfahrens erstattet, während die früheren Liquidationen aus Armenpflege und für Hospitaliten³⁾ durch die Gemeindeordnung jetzt weggefallen sind. Auch für Verwendung der in den einzelnen Districten competenten Cameralbaubeamten (§§ 83, 135) wurden früher bestimmte Aversa vergütet⁴⁾, doch sind letztere nach Vereinbarung vom 15. März

¹⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 762; Verordn. v. 5. Juli 1873, Rgbl. St. 21.

²⁾ Raabe, citat, S. 764.

³⁾ Circ. v. 13 Juni 1860, v. 31. Juli 1861.

⁴⁾ Circ. v. 31. December 1859.

1873 aufgehoben⁵⁾, in deren Folge die Haushaltsverwaltung ihre Bautechniker frei auswählt und direct, regelmäßig mit 4 Thlr. Diäten und Fuhrgeldern salarirt. Die committirten cameralen Forstbeamten erhalten aus der Haushaltskasse angemessene Remunerationen bis zu mehreren hundert Mark (§ 126).

§ 138.

Fortsetzung.

Die für das Kammergut geltenden Administrativgrundsätze werden im Allgemeinen immer auch für das Hausgut adoptirt, wie denn auch die allgemeine Vererbpachtung und die Gemeindeorganisation hier Eingang gefunden haben. Wie beim Kammergut zum Domänial-Capitalfonds (§ 56), so werden auch beim Hausgut die Intraden aus der allgemeinen Vererbpachtung seit Johannis 1872 zu einem besonderen Fonds gesammelt. — Die Amtsforstgerichte erstrecken sich auch auf die Hausgüter, doch fließen die aus letzteren auffkommenden Strafgebühren in die Haushalts-Centralkasse¹⁾ (§ 120). Wegen gegenseitiger Aushilfe mit Forstproducten (§ 117) ist seit 1873 eine Vereinbarung zwischen Kammer und Haushalt geschlossen²⁾.

Auch das Verhältniß zwischen der Großherzoglichen Renterei und der Haushalts-Centralkasse ist allseitig geregelt. Die Renterei überträgt die Apanagen und Witthümer (§ 136), die zehnpcentigen Zinsen auf die Morgengabe (§ 134) der verwittweten Frau Großherzogin, und ersetzt wegen der den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses zustehenden Freiheiten (§ 134) an die Post das Porto³⁾ und die Stafetten wie Extraposten derselben, zahlt auch die Feuerassuranzprämien des Schweriner Schlosses, sowie eine Quote zu den Kosten des Ordens der Wendischen Krone. Die Haushalts-Centralkasse erstattet dagegen an die Renterei einen Theil der Kosten des Theater-Orchesters sowie dahin gehöriger Pensionen, ferner Wildwächterlohn innerhalb des Hofjagddepartements (§ 128), endlich

⁵⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

¹⁾ Circ. v. 1. März 1854.

²⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

³⁾ Bgl. B. v. 28. December 1869, Art. 1, Rgbl. 1870, St. 1.

Aberfa für die auch auf den Großherzoglichen Haushalt sich erstreckende Wirksamkeit des Revisionsdepartements und für Verwaltung der Ludwigs-luster Cämmerei. Andere frühere gegenseitige Erstattungen sind bei Vergrößerung der Großherzoglichen Hausgüter 1873 ausgeglichen ⁴⁾.

Wie schon im Staatsgrundgesetze von 1849 ausbedungen ist, contribuiert das Hausgut zu allen Landessteuern, auch zu den Anlagen, den Beiträgen für Landarbeitshaus und Criminalcollegium, nicht aber zu den Kosten des Oberappellationsgerichtes und der Justizkanzleien (§ 6), weil diese als Jurisdictionslast das Landesregiment treffen und zum Antheil desselben ausschließlich von der Renterei zu zahlen sind ⁵⁾.

Ueber die jetzigen Gesamteinnahmen und Ausgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Hauses liegen Veröffentlichungen nicht vor. Da die Hausgüter meistens aus Pachtböfen bestehen, deren Erträge im Kammergut seit 1850 sich bedeutend gehoben haben (§ 47), so werden auch die früheren Revenuen der Hausgüter (§ 134) inzwischen entsprechenden Zuwachs erfahren haben ⁶⁾. Die Forsten ⁷⁾ ergaben 1858/59 eine Totalaufkunft von 65,164 Thlr., wovon jedoch 26,920 Thlr. auf unentgeltlich verabreichte Forstproducte kamen; die Forstverwaltung kostete damals 15,592 Thlr.

So ist denn die finanzielle Auseinandersetzung unseres Fürstenhauses mit dem Lande bereits seit 27 Jahren von factischem Bestande, und die baldige Einführung dieser heilsamen Maßregel in das Mecklenburgsche Verfassungsrecht gewiß nur ein berechtigter Wunsch.

⁴⁾ Wegen aller dieser gegenseitigen Liquidationen vgl. den im Herbst 1873 den Ständen vorgelegten Rentereietat.

⁵⁾ Hierüber das Weitere im 2. Theil.

⁶⁾ Vgl. Wiggers, Finanzverh., S. 86.

⁷⁾ Vgl. die Festgabe zur Feier der 22. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Schwerin 1861, S. 270 ff.

Verlagswerke der **Hinstorff'schen Hofbuchhandlung**
in **Wismar, Rostock** und **Ludwigslust**.

Balck, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. I. Band. Einleitung, Administrativ-Behörden, Grundbesitz und Landbevölkerung, Landwirthschaft. Geh. 4 *M.* II. Band. 1. Abth. Das Schulwesen. Geh. 1 *M.* 50 *g.*

Düberg, Der Rechtsfreund. Handbuch für den schriftlichen Verkehr des Mecklenburgers mit Gerichten, Behörden und Privatpersonen. Geh. 2 *M.* 25 *g.* Gebunden 3 *M.*

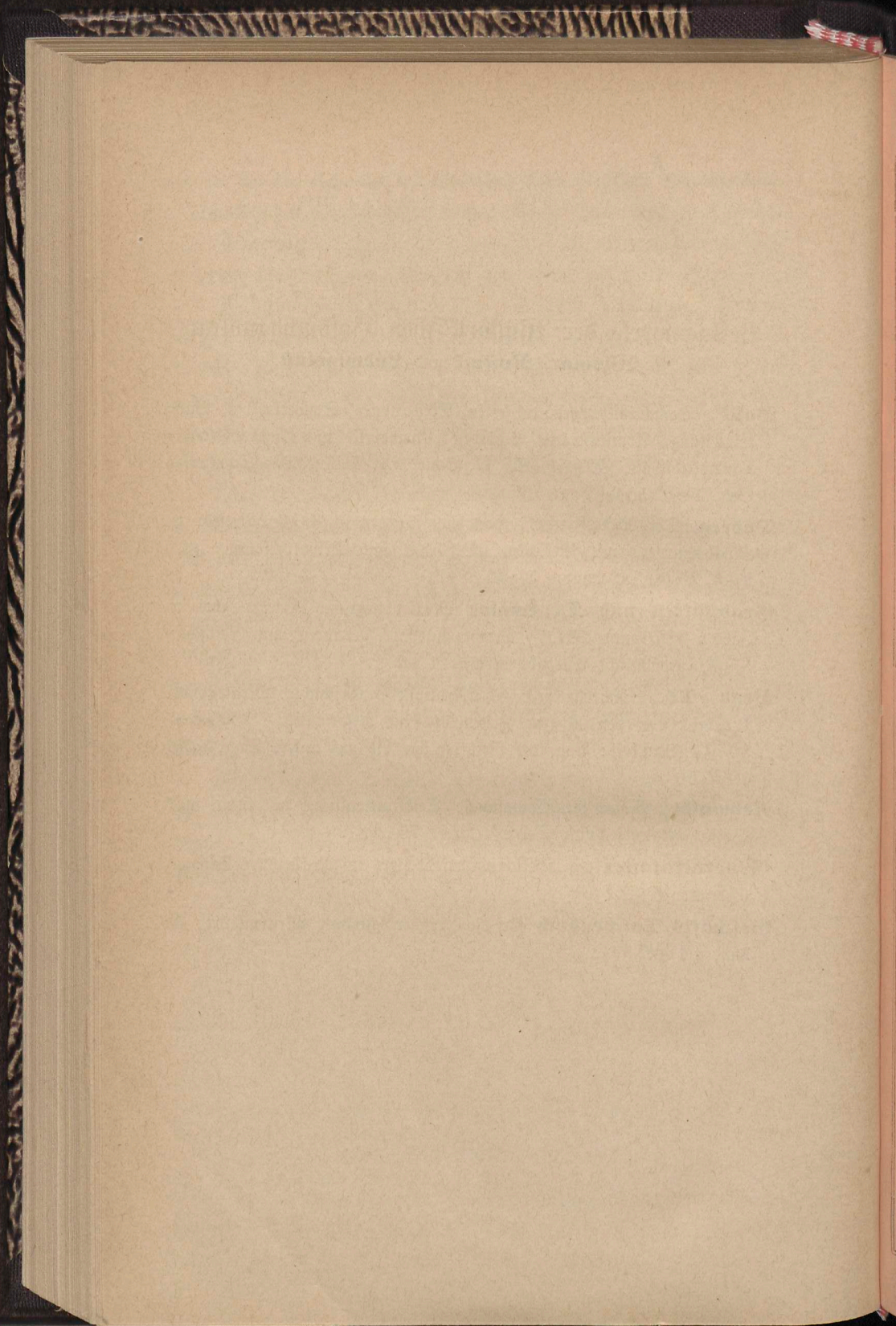
Grabstätten und Denkmäler Mecklenburgischer Krieger aus den Jahren 1870 und 1871. Pracht-Ausgabe gebunden mit Goldschnitt 3 *M.*, gewöhnliche Ausgabe brochirt 1 *M.*

Peng, Ad., Seminarlehrer zu Neukloster, Geschichte Mecklenburgs, 1. Theil: von den ältesten Zeiten bis zur Reformation. Geh. 1 *M.* 50 *g.* 2. Theil: Von der Reformation bis auf unsere Tage. Geh. 1 *M.* 50 *g.*

Nehwoldt, Pastor etc., Communale Selbstverwaltung in einem meckl. Dorfe. Vaterländische Skizze. Preis 75 *g.*

Generalkataster des ländlichen Grundbesizes in Mecklenburg-Schwerin. Gebunden 6 *M.*

Geschäfts-Taschenbuch für die Großherzogthümer Mecklenburg. Gebunden 1 *M.*



Finanzverhältnisse

in

Mecklenburg-Schwerin,

mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen
Entwicklung

dargestellt

von

S. W. A. Balck,

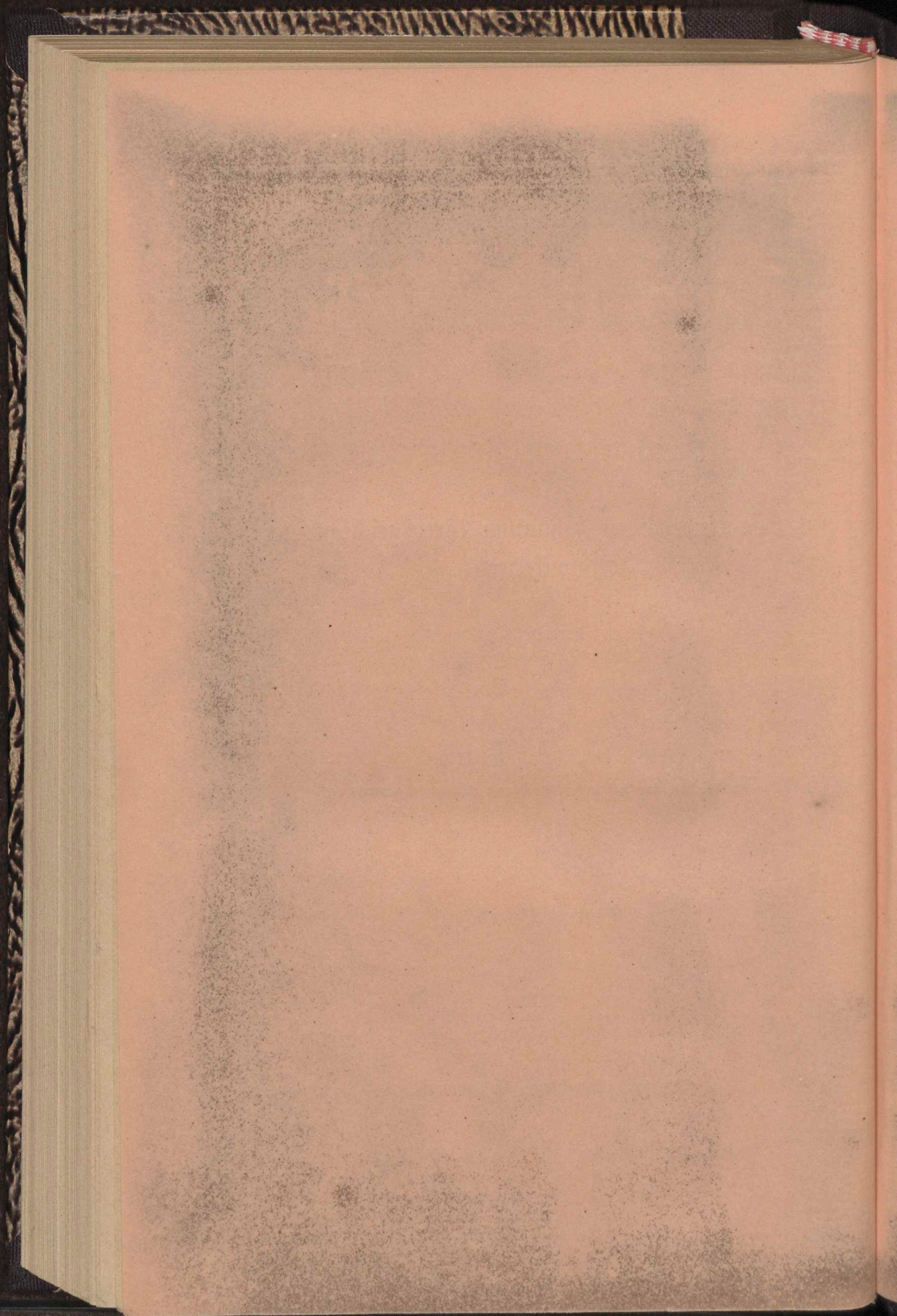
Revisionsrath und Vorstand des Großherzogl. Revisionsdepartements.

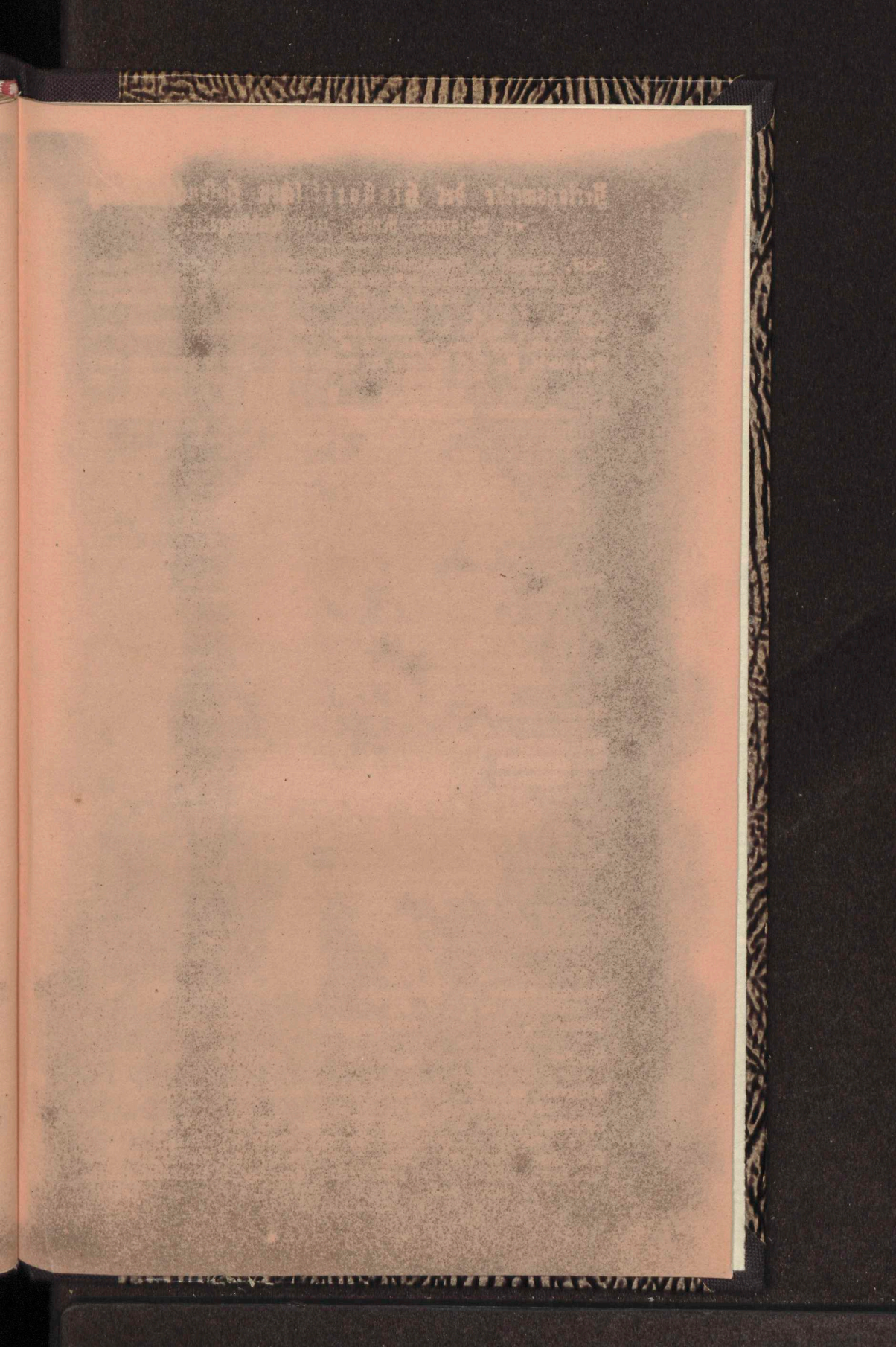
Erster Band.

Wismar, Rostock und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1877.





**Verlagswerke der Hinckorff'schen Hofbuchhandlung
in Wismar, Rostock und Ludwigslust.**

Bald, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. I. Band. Einleitung, Administrativ-Behörden, Grundbesitz und Landbevölkerung Landwirthschaft. Geh. 4 *M.* II. Band. 1. Abth. Das Schulwesen Geh. 1 *M.* 50 *S.*

Boll, Ernst, Abriß der mecklenburgischen Landeskunde (Naturkunde, Geschichte und Topographie). 4 *M.*

Burgwardt, G., Der Feldzug der mecklenb. Truppen in Frankreich 1870 und 1871. Mit Illustrationen und einer Uebersichtskarte der Märsche des 13. Armeecorps. 2. Aufl. Preis 50 *S.*

— **Praktischer Briefsteller** für alle, die einen guten Brief schreiben lernen wollen. Inhalt: I. Abth.: Kurzgefaßte praktische Anleitung zum Briefschreiben. — II. Abth.: 400 Briefmuster zur Nachbildung nebst 200 Aufgaben zu Briefen I. Briefe in persönlichen Angelegenheiten der verschiedensten Art, (als: Mittheilungs-, Empfehlung-, Entschuldigungs- und Rechtfertigungsschreiben, Erkundigungs-, Einladungs-, Bitt-, Dank- und Glückwünschschreiben zu den verschiedensten Angelegenheiten, Beileids-, Freit- und Abschiedsbriefe, Beratende Briefe, Ermahnungs-, Verweis- und Vorwurfschreiben, Gesuche, Eingaben und Vorstellungen an Behörden und Vorgesetzte). II. Briefe in geschäftlichen Angelegenheiten und zwar 1. Gewerbliche, 2. Landwirtschaftliche und 3. Kaufmännische Briefe aller Art. — III. Abth.: Die fünf Hauptstücke der schweizerischen Sprachlehre. — IV. Abth.: kleines Wörterbuch zur Rechtschreibung. Besondere Zugabe für Diejenigen, welche sie verlangen: Briefe in Liebes- und Heiraths-Angelegenheiten. 31 Bog. stark.

Düberg, Der Rechtsfreund. Handbuch für den schriftlichen Verkehr des Mecklenburgers mit Gerichten, Behörden und Privatpersonen. Geh. 2 *M.* 25 *S.* Gebunden 3 *M.*

— Der außerordentliche Landtag, abgehalten zu Schwerin vom 1. Febr. bis 7. März 1874. Preis 2 *M.*

— Vom allgemeinen Landtage zu Malchin vom 10 Febr. bis 18. März 1875 — Verhandlungen und Actenstücke betr. die Modification der Mecklenburgischen Verfassung. Preis 1 *M.* 50 *S.*

Generalkataster, des ländlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin. Cartonnirt 6 *M.*

Geschäfts-Taschenbuch für die Großherzogthümer Mecklenburg. Gebd. 1 *M.*
Gesetzsammlung für die mecklenb.-schwer. Lande. 1. Sammlung vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum 19. Jahrhundert in 5 Bdn. 2. Aufl. 1 Bd. Justizsachen. 7 *M.* 50 *S.* 2. Bd. Kirchen- u. Schulsachen. 7 *M.* 50 *S.* 3. Bd. Staatsrechtliche Sachen 7 *M.* 50 *S.* 4. Bd. Cameralsachen. 7 *M.* 50 *S.* 5. Bd. Polizei- und Militärsachen. 7 *M.* 50 *S.* Alle 5 Bde. zus. 30 *M.*

Gesetzsammlung für die mecklenb.-schwer. Lande. 2. Sammlung umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1857. Redigirt vom Advocaten W. Raabe. 6 Bände in 42 Lieferungen a 2 *M.* 25 *S.* 1. Band: Cameralsachen. — 2. Band: Justiz- und Militärsachen. — 3. Band: Polizeisachen. — 4. Band: Kirchen und staatsrechtliche Sachen. — 5. Band: Supplemente zu Band 1, 2, 3 und 4. — 6. Band: Schluß der Supplemente und Register Alle 4 Bde. zus. 60 *M.*, jeder Band einzeln a 12 *M.*

Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, nebst alphabetischem Sachregister. Preis geb. 25 *S.*

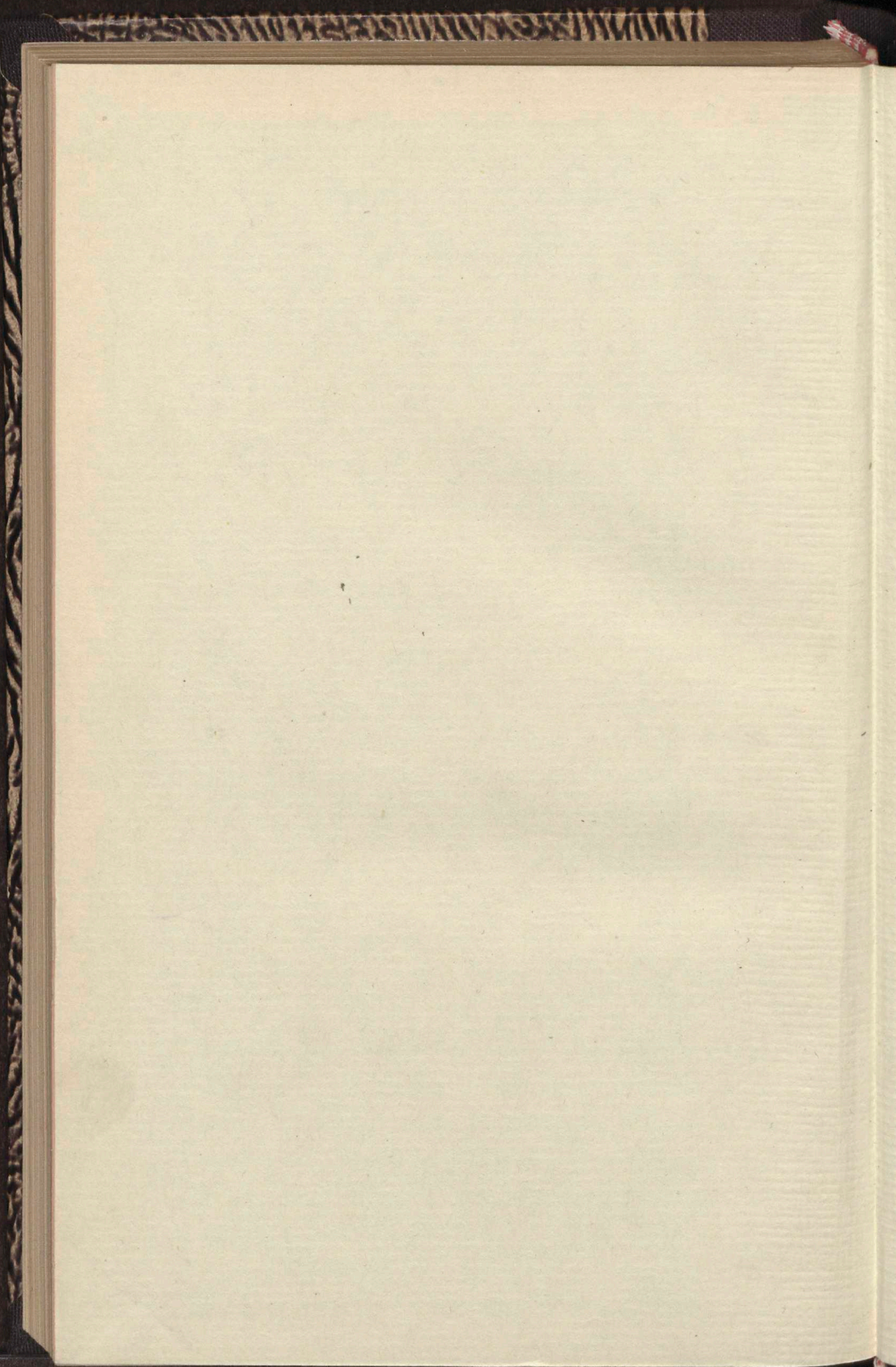
Moeller, P. Die Verbesserung der Landescultur durch Organisation des Meliorationswesens.

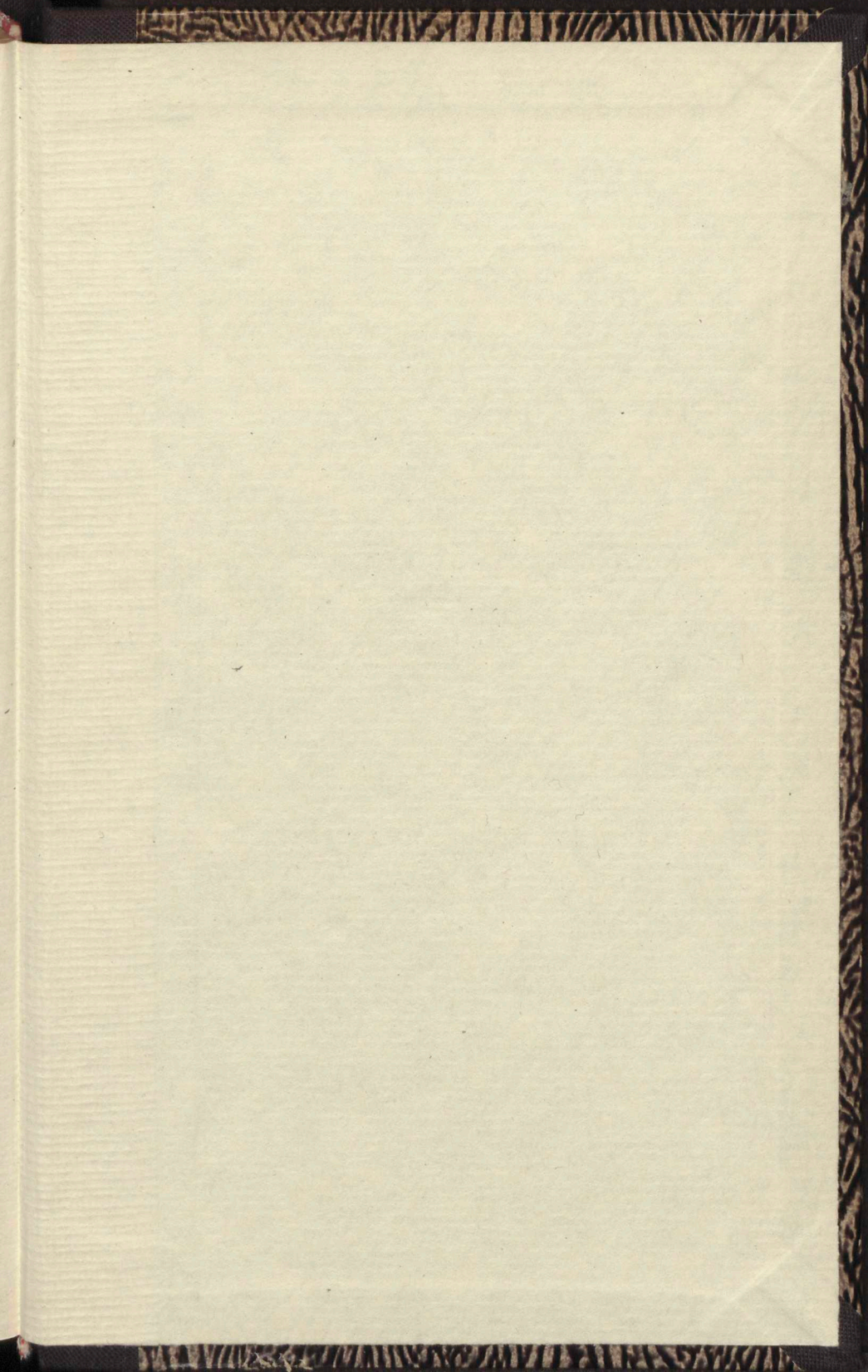
Moeller, P. Districtsingenieur, die Petersen'sche Wiesenbau-Methode Mit 2 lithoa. Tafeln.

Rehwoldt, Pastor etc. Communale Selbstverwaltung in einem meckl. Dorfe. Vaterländische Skizze. Preis 75 *S.*

Westphal, Pastor in Wismar, Was wollen die Jünglings-Vereine und die Herbergen zur Heimath? Vortrag. Preis geb. 25 *S.*

Wolzogen, Alfred Freiherr von, „Brand“, dramatisches Gedicht in 5 Acten v. Henrik Ibsen. Nach dem Norwegischen deutsch bearbeitet. Cleg. geb. 4 *M.* broch. 3 *M.*







1873 aufgehoben⁵⁾, in deren Folge
techniker frei auswählt und direct,
Fuhrgebern salarirt. Die committ
aus der Haushaltskasse angemessene
hundert Mark (§ 126).

§
Forst

Die für das Kammergut gelt
im Allgemeinen immer auch für d
die allgemeine Vererbpachtung und d
gefunden haben. Wie beim Kam
(§ 56), so werden auch beim Hausg
Vererbpachtung seit Johannis 1872
melt. — Die Amtsforsstgerichte erf
doch fließen die aus letzteren aufkom
Centralkasse¹⁾ (§ 120). Wegen geg
(§ 117) ist seit 1873 eine Verein
halt geschlossen²⁾.

Auch das Verhältniß zwischen
der Haushalts-Centralkasse ist allseit
die Apanagen und Witthümer (§
die Morgengabe (§ 134) der vermitt
wegen der den Mitgliedern des Gro
heiten (§ 134) an die Post das P
posten derselben, zahlt auch die F
Schlosses, sowie eine Quote zu den Ko
Die Haushalts-Centralkasse erstattet
der Kosten des Theater-Orchesters for
Wildwächterlohn innerhalb des H

⁵⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

¹⁾ Circ. v. 1. März 1854.

²⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

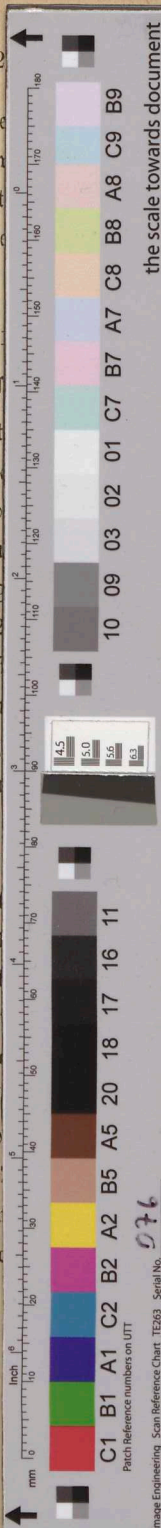
³⁾ Bgl. B. v. 28. December 1869,

verwaltung ihre Bau-
4 Thlr. Diäten und
Forstbeamten erhalten
en bis zu mehreren

ativgrundsätze werden
ptirt, wie denn auch
nification hier Eingang
domanial-Capitalfonds
aus der allgemeinen
anderen Fonds gesam-
auf die Hausgüter,
der in die Haushalts-
kasse mit Forstproducten
Kammer und Haus-

glichen Renterei und
die Renterei überträgt
procentigen Zinsen auf
Herzogin, und ersetzt
ihres zustehenden Frei-
Stafetten wie Extra-
mieten des Schweriner
der Wendischen Krone.
Renterei einen Theil
ger Pensionen, ferner
§ (§ 128), endlich

70, St. 1.



the scale towards document